H. Fil Un
1785

Meiners

(4

A. Feder.

Digitized by Google

H. lit. u. 175-4

<36617711490010

<36617711490010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſchichte

der

Entſtehung und Entwickelung

der

hohen Schulen

unſers Erdtheils,

von

C. Meiners,

Königl. Großbritanniſchem Hofrath, und ordentlichem Lehrer der Weltweisheit in Göttingen.

Vierter Band.

Göttingen,
bey Johann Friedrich Röwer.
1805.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalt

des

vierten Bandes.

Zwölftes Buch.

Erſter Abſchnitt. Geſchichte der akademiſchen Geſetze und Strafen, ſo wie der Wirkungen von Beyden auf die akademiſche Jugend.

Zweyter Abſchnitt. Geſchichte der akademiſchen Aufwands- und Credit-Geſetze.

Dritter Abſchnitt. Geſchichte der Geſetze gegen Unfleiß, gegen unerlaubte Spiele, und andere Ergötzungen, gegen Unzucht, und Studenten-Ehen.

Vierter Abſchnitt. Geſchichte der Geſetze gegen Landsmannſchaften, Orden, und Tumulte.

Fünfter Abſchnitt. Geſchichte der Geſetze gegen Zweykämpfe, und gegen die wörtlichen, und thätlichen Injurien, aus welchen Zweykämpfe entſtehen.

Drey-

Dreyzehntes Buch.

Nachrichten und Urtheile über die neuerrichteten, oder neu-eingerichteten Deutſchen und Ruſſiſchen Univerſitäten; ſo wie über die neuſten Franzöſiſchen und Italiäniſchen Lehranſtalten, nebſt Betrachtungen über die Vortheile, und Nachtheile hoher Schulen.

Anhang zum vierten Bande.

Geſchichte der verſchiedenen Benennungen hoher Schulen.

Digitized by Google

Zwölftes Buch.

Erſter Abſchnitt.

Geſchichte der akademiſchen Geſetze und Strafen, ſo wie der Wirkungen von beyden auf die Sitten der ſtudierenden Jugend.

Ich habe ſchon in mehreren der vorhergehenden Abſchnitte, beſonders in der Unterſuchung über das Recht hoher Schulen, Statuten zu machen, gezeigt, daß man unter dem Worte Statuten Jahrhunderte lang nicht bloß die Privilegien von Univerſitäten, oder die Geſetze für die Lehrer, Beamten und Angehörigen derſelben, ſondern auch die Geſetze für die ſtudierende Jugend verſtand, und daß man alſo auch alles dieſes in den älteſten Statuten-Sammlungen zuſammenfaßte. Ich rede hier weder von den Privilegien hoher Schulen, noch von den Geſetzen für ihre Lehrer, Beamten, und Angehörigen, ſondern ganz allein von dem, was man in neueren Zeiten akademiſche Geſetze genannt hat: von den Vorſchriften, welche der ſtudierenden Jugend bey Strafe befahlen, oder unterſagten, was ſie als Studierende zu thun und zu laſſen hätten. Es gab allgemeine Geſetze, welche alle Stu-

dierende verpflichteten. Es gab aber auch Geſetze, welche bloß die Mitglieder einzelner Nationen, oder die Untergebenen einzelner Facultäten, oder die Zöglinge von Collegiis, und Burſen, oder die Theilnehmer von Freytiſchen verbanden. Ich richte mein Augenmerk vorzüglich auf die allgemeineren akademiſche Geſetze, welche in den älteren Statuten-Sammlungen meiſtens unter der Rubrik, de moribus, oder de vita et converſatione, oder de moribus et ſtudiis Scholarium vorkommen a). Bisweilen führten die allgemeineren akademiſchen Geſetze auch die Ueberſchriften: de poenis delinquentium, oder excedentium b), oder Statuta poenalia, et emendatoria c), oder de ſtudioſis d), und de officio adoleſcentum e).

In der Unterſuchung über das Recht, Statuten zu machen, bewies ich, wo die Lehrer allein, oder die Lernenden allein, und welche höhere Gewalten neben dieſen das Recht beſaßen, oder erlangten, den hohen Schulen Geſetze zu geben. Da ich alſo die Geſchichte der Geſetzgeber als bekannt annehmen darf; ſo gehe ich gleich zur Beantwortung der Frage fort: wie wurden urſprünglich, wie in ſpäteren Zeiten die Geſetze, welche das Betragen der Studierenden ordnen ſollten, bekannt gemacht?

Die erſten hohen Schulen hatten weder Univerſitäts-Häuſer, noch beſtimmte Plätze, wo die Leh-

a) Diplom. II. p. 180 et ſq. Suevi Academia Witeb. p. 59. Statut. Oxonienſ. p. 160.

b) Motſchmann I. 657. Annal. Ingolſt. IV. 63.

c) Annal. Ingolſt. IV. 203.

d) Stat. Renov. Tubing. p. 86.

e) Arnoldt I. 132. im Anhange.

Digitized by Google

Lehrer, oder die Lernenden, oder beyde zu gewiſſen Zeiten zuſammengekommen wären. Die Lehrer in Paris verſammelten ſich Jahrhunderte lang bald in dieſem, oder jenem Cloſter, bald in dieſer, oder jener Capelle und Kirche. Wenn ſie daher ſelbſt etwas beſchloſſen, oder höhere Gewalten ihnen etwas mittheilten, was die Sitten, oder Studien der Scholaren betraf; ſo hatten ſie kein anderes Mittel, neue Statuten zu publiciren, als ſie in den Hörſälen aller ordentlichen Lehrer vorleſen zu laſſen. Auf dieſe Art machte man im J. 1251. zu Paris die Verfügungen über die Denuntiation ſchädlicher Mitglieder der hohen Schule, über die Befreyung von Verhafteten, und über die Proben der Scholarität bekannt f). Man wählte die Hörſäle der ordentlichen Lehrer, weil man vorausſetzte, daß alle wahre Scholaren wenigſtens zweymahl in der Woche die Vorleſungen irgend eines ordentlichen Lehrers beſuchten. Wer dieſes eine ganze Woche lang verſäumt, und durch eine ſolche Nachläſſigkeit von irgend einem Statut keine Nachricht erhalten hatte, muſte ſich ſeine Nicht-Kenntniß der Geſetze ſelbſt zuſchreiben, und konnte ſich nicht mit der ignorantia legis ſchützen.

Die Nationen in Paris ſahen ſich allmählich veranlaßt, für ihre Meiſter Hörſäle zu miethen, und dann zu kaufen. Die meiſten öffentlichen Hörſäle lagen in der Stroh-Straße. Schon im dreyzehnten Jahrhundert entſtanden Collegia, und dieſe Collegia vervielfältigten ſich je länger, je mehr. Die Univerſität erhielt endlich Kirchen und Capellen, wo von

f) *Bulaeus* III. 240.

von Mitgliedern und für Mitglieder der Univerſität Predigten, und Meſſen gehalten, und geleſen wurden. Wenn nach allen dieſen Veränderungen neue Geſetze zu publiciren waren; ſo ließ man ſie von den Pedellen zuerſt in der Stroh-Straße, dann in den Collegiis und Kirchen ableſen, und zuletzt an alle, oder an die meiſten dieſer öffentlichen Gebäude anſchlagen, damit ſie zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht würden g).

Das Publicum, welchem akademiſche Geſetze gegeben und bekannt gemacht wurden, unterſchied ſich von anderen Gemeinden dadurch, daß es ſich ſchneller und häufiger verwandelte, als dieſe. Fünf oder ſieben Jahre nach der Bekanntmachung eines Geſetzes waren keine, oder Wenige von denen mehr übrig, welche die Publication deſſelben angehört hatten; und die ſpäter-Angekommenen erfuhren nichts von dem Geſetze, das auch von ihnen beobachtet werden ſollte. Das Anſchlagen der Geſetze half dieſem Uebel nicht ab. Die angeſchlagenen Geſetze fielen in wenigen Jahren ab, oder wurden abgeriſſen; und die Uebertreter von Geſetzen behielten daher immer die Ausrede, daß ſie von denſelben nichts gewußt hät-

g) Dieß geſchah unter anderen im J. 1463. mit dem Statut gegen die ſo genannten Bejaunos et Martinetos: ap. *Bulaeum* V. 658 et 825. Voluitque ipſa facultas hanc concluſionem legi et publicari annuatim per Bidellos in vico ſtraminis, Sermonibus publicis, Paedagogiis, domibus aut collegiis, et aliis locis, ubi opportunum fuerit, et in libris rectorum, et procuratorum ad perpetuam rei memoriam, et in aula dictorum Paedagogiorum, domorum, Collegiorum et in loco patenti inſcribi et affigi. Man ſ. auch IV. 599–601. Ueber andere Publicationen IV. 368. V. 592. 603.

hätten. Um nun dieſen Vorwand zu vernichten, hängte man wichtigen Geſetzen die Clauſel an, daß ihre Bekanntmachung jährlich ein = oder zweymahl ſolle wiederhohlt werden h). Man kann ohne Bedenken annehmen, daß die Erneuerungen der Publication bey den meiſten Geſetzen nach wenigen Jahren unterblieben ſeyen, und daß alsdann die Geſetze eben ſo wohl, als ihre Clauſel vergeſſen worden. Hieraus muß man es erklären, daß in älteren Zeiten dieſelbigen Statuten bald hinter einander erneuert, und zwar nicht ſelten ſo wiederhohlt wurden, als wenn man dergleichen vorher gar nicht bekannt gemacht hätte.

Auf den älteſten hohen Schulen ſchrieben die Rectoren, die Procuratoren oder Räthe der Nationen, und nach der Entſtehung der Facultäten auch die Dekane alle neue Geſetze, welche gegeben wurden, in ihre Tagebücher ein. Es vergingen aber Jahrhunderte, bevor man daran dachte, alle vorhandene Statuten zu ſammeln, in Harmonie zu bringen, zu ordnen, und ſolche Verfügungen zu treffen, daß die in der Folge zu machenden Abänderungen und Zuſätze hineingetragen würden. Die hohen Schulen zu Prag und Wien waren die erſten, welche glaubten, daß wohleingerichtete gelehrte Corporationen eben ſo wenig, als andere Communen, und Innungen ohne vollſtändige Statuten = Bücher beſtehen könnten. Beyde Univerſitäten erhielten daher, oder entwarfen gleich bey, oder bald nach ihrer Stif=

h) Schon im vorhergehenden ſind manche Beyſpiele dieſer Clauſel angeführt worden. Das letzte Beyſpiel iſt das ſo eben erwähnte Statut von 1463.

Stiftung Geſetzbücher, oder Statuten-Sammlungen, in welchen die allgemeinen Statuten, (ſtatuta generalia) von den Statuten der einzelnen Facultäten abgeſondert, und befohlen wurde, daß ſo wohl die einen, als die anderen jährlich wenigſtens Ein Mahl abgeleſen, oder von neuem bekannt gemacht werden ſollten i). Alle ſpätere hohe Schulen in Deutſchland ahmten die Beyſpiele ihrer älteren Schweſtern nach, und verordneten das Vorleſen der Statuten zu beſtimmten Zeiten, nur mit den Unterſchieden, daß die Geſetze hin und wieder in jedem Jahre nicht Ein, ſondern Zwey Mahle, und daß die allgemeinen, oder beſonderen Statuten nicht an verſchiedenen Tagen, ſondern an ein und demſelben Tage, meiſtens am Tage der Einführung von Rectoren vorgeleſen wurden k). Alle Beamte, Lehrer, Studierende, Unter-Bediente, und Angehörige der Univerſität waren verbunden, bey dem Vorleſen zu erſcheinen. Wer ohne wichtige Urſachen ausblieb, muſte in Wien eine von dem Rector oder Dekan zu beſtimmende Geldſtrafe erlegen l). In Ingolſtadt verlohren die Saumſeligen anfangs bloß die Wohlthat des Vorwandes, daß die Geſetze ihnen nicht bekannt

i) So heißt es in den Statuten der mediciniſchen Facultät in Wien, II. 146. 147. Diplomat. &c. Item ordinamus, quod ſtatuta noſtra ſemel in anno, proximo die feſtivo poſt lectionem ſtatutorum univerſitatis, in ſcholis Medicorum vocatis ad hoc ſub certa poena pecuniaria, per Decanum facultatis imponenda, doctoribus, Licentiatis, Baccalariis ac Scholaribus facultatis Medicinae per Decanum ejusdem facultatis, vel ejus ſubſtitutum publice praelegantur.

k) Z. B. in Ingolſtadt. Annal. Ingolſt. IV. 64. In Wittemberg, Leges Acad. Wit. p. 3. in 8.

l) Dipl. l. c.

kannt geweſen ſeyen m). In der Folge verhängte man eine beſtimmte Strafe; und da dieſe Strafe nicht ernſtlich vollzogen, auch die Zahl der Hörer der abzuleſenden Statuten immer geringer wurde; ſo verordnete man im J. 1748., daß man die vorgeſchriebene Strafe des Nicht-Erſcheinens mit unerbittlicher Strenge eintreiben ſolle n). Wer ſich in Tübingen bey allen feierlichen Handlungen, beſonders bey den Renuntiationen der Rectoren, und dem Vorleſen der Statuten nicht einſtellte, verfiel in eine Strafe von dreißig Creuzern o). Die Strafen des Nicht-Erſcheinens konnten unmöglich jemahls mit Nachdruck in Anwendung gebracht werden. Wenn viele erſchienen, ſo war es kaum möglich, die Fehlenden zu bemerken. Kamen hingegen Wenige zuſammen, ſo war es beynahe eben ſo unmöglich, alle Fehlende vorzufordern, und zu unterſuchen, ob ſie hinlängliche Gründe ihres Ausbleibens anzugeben hätten.

Es ſcheint, daß man die Unzulänglichkeit des Vorleſens von Statuten, und der Strafgeſetze, welche das Anhören der Statuten befahlen, hätte einſehen, und bald nach der Erfindung der Buchdrukker-Kunſt die leichtere und ſicherere Bekanntmachung akademiſcher Geſetze durch den Druck hätte erwählen ſollen. Man fiel ſo ſpät auf dieſes natürliche

m) Annal. Ingolſt. IV. 64.

n) ib. p. 453.

o) Statut. Renov. p. 139. Actus publicos, Renunciationes praeſertim Rectorum, et Recitationes Statutorum, ſub mulcta triginta Cruciatorum, non minus quam Studioſi diligenter frequentanto. In dieſen Worten iſt die Rede von den Angehörigen der Univerſität.

liche Mittel, daß man vielmehr, wie das kurz vorher angeführte Beyſpiel von Ingolſtadt beweist, das Vorleſen der Statuten bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts fortdauern ließ, und hin und wieder vielleicht noch jetzt fortdauern läßt. Es iſt ſchwer zu beſtimmen, welche hohe Schule ihre Statuten zuerſt durch den Druck bekannt gemacht habe. Selbſt die hohe Schule der Rechtsgelehrten in Padua ließ ihre Statuten nicht eher, als im J. 1550. drucken p). Im Anfange der letzten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts machten mehrere deutſche Universitäten entweder ihre Statuten überhaupt, oder wenigſtens ihre akademiſchen Geſetze durch den Druck bekannt q). Auch dieſe Publicationen waren nicht hinlänglich, weil man weder gedruckte Exemplare mit den Matrikeln austheilte, noch neue Mitbürger anhielt, die gedruckten Geſetze zu kaufen. Ich bin nicht im Stande anzugeben, welche Univerſität zuerſt anfing, entweder die akademiſchen Geſetze in kurze Formeln zu faſſen, oder kurze Auszüge aus denſelben machen, und dann auf den Matrikel-Bogen abdrucken, oder mit der Matrikel austheilen zu laſſen,

p) Stat. Juriſt. de a. 1550. cap. I. fol. 2. Nos poſtremo ſucceſſimus anno 1549 et 50. qui toto conatu enixi fuimus, ut librum hunc ſtatutorum, ut diximus, ordinatim contextum Scholaſtica Reſpublica aeneis typis impreſſum haberet juxta etiam decretum ſereniſſimi Do. noſtri, &c.

q) Die älteſten einzeln gedruckten Statuten und Geſetze, die mir zu Geſicht gekommen ſind, beſtehen in den Freyheiten, Ordenungen und Statuten der löblichen Univerſitet Jhena, u. ſ. w. 1569. 4. und in den Leges Academiae Witebergenſis de ſtudiis et moribus Auditorum, Item Artikel etlicher nothwendiger Ordnung und Satzung, u. ſ. w. Wittemberg 1573. 4.

laſſen, wie dieſes bis auf den heutigen Tag in Jena, Roſtock und anderswo gebräuchlich iſt. Schon in den älteſten Conſtitutionen der hohen Schule zu Königsberg ſind die Geſetze für die Studierenden mit einer ſolchen gefliſſentlichen Kürze ausgedrückt, daß man beynahe glauben muß: dieſe wenigen und kurzen Geſetze ſeyen von Anbeginn dazu beſtimmt worden, um mit den Exemplaren der Matrikel abgedruckt, oder ausgetheilt zu werden r). Wahrſcheinlich gaben die jüngſten Univerſitäten das erſte Beyſpiel, daß die akademiſchen Geſetze auf öffentliche Koſten unabgekürzt gedruckt, und einem jeden Neu-Ankommenden mit der Matrikel zugeſtellt wurden s).

So

r) I. 131-133. Arnoldt, im Anhange.

s) In Göttingen waren, ſo viel mir bekannt iſt, das Credit-Edict, und das Duell-Mandat lange die einzigen Geſetze, welche durch den Druck bekannt gemacht, und an das ſchwarze Brett angeſchlagen wurden. Erſt im J. 1755. machte man einen Auszug der Statuten, zur Belehrung und Warnung der Studierenden. Man theilte dieſen Auszug den hohen Oberen in Hannover mit. Königliche Regierung ſchickte ihn mit geringen Abänderungen am 25 Oct. 1755. zurück, und befahl, daß man den Auszug der Geſetze im Nahmen der Univerſität publiciren ſolle, wenn man vorher die auf ein und anderes Vergehen geſetzte Strafe, als einen weſentlichen Theil eines jeden Geſetzes werde hinzugefügt haben. (Copial-Buch IX. S. 174.) Ich weiß nicht, ob der nach dem Wunſche der hohen Oberen verbeſſerte Auszug der Statuten gedruckt, und den neu-Angekommenen bey der Inſcription ausgetheilt worden. Faſt muß ich beydes, beſonders das letztere bezweyfeln, indem K. Regierung durch ein Reſcript vom 21 Oct. 1761. dem Geheimen Juſtiz-Rath Gebauer, und den Hofräthen Ayrer, Böhmer, Pütter, und Michaelis auftrug, alle über die Sitten und Studien der akademiſchen Jugend ergan-

Digitized by Google

So viel ich weiß, iſt dieß Beyſpiel kaum von der Hälfte der deutſchen Univerſitäten nachgeahmt worden.

Es erging den akademiſchen Geſetzen, wie den Geſetzen der älteſten Völker. Sie entſtanden allmählig, und wurden meiſtens durch einzelne ſchädliche Mißbräuche veranlaßt. Die akademiſchen Geſetze waren, wie alle übrige Geſetze, zur ſelbigen Zeit in verſchiedenen Ländern, und zu verſchiedenen Zeiten in denſelbigen Ländern verſchieden. Als die vornehmſten Urſachen ihrer Abweichungen kann man die Verſchiedenheiten der Sitten und Denkarten, beſonders aber die Verſchiedenheit der Verfaſſungen hoher Schulen anſehen. Je roher die Zeiten und Sitten waren, deſto härter wurden im Durchſchnitt die

gangenen Acta und Verordnungen, die in der Univerſitäts-Regiſtratur ſeyn müßten, ſorgfältig durchzugehen, und nach gehöriger Erwägung Vorſchläge zu ſolchen Geſetzen zu thun, die ſo wohl den Zwecken der Univerſität, als den Zeit-Umſtänden angemeſſen ſeyen. Durch die Bemühungen der genannten Männer entſtanden die erſten akademiſchen Geſetze, die am 18. Aug. 1763. im Nahmen des Königs bekannt gemacht, und von dieſer Zeit einem jeden Eingeſchriebenen mit der Matrikel übergeben wurden. (Copial-Buch IX. S. 524–526. In der Sanction dieſer Geſetze heißt es: Wir, Georg der Dritte, u. ſ. w. fügen hiemit zu wiſſen: demnach wir nöthig befunden, zum Beſten unſerer Univerſität zu Göttingen, und derer, die daſelbſt ſtudieren, nachſtehende neue akademiſche Geſetze entwerfen zu laſſen; ſo befehlen Wir hiemit gnädigſt, und wollen, daß ſothane Geſetze nebſt dazu gehörigen Beylagen in Druck gegeben, und ſo wohl denen bereits zu Göttingen anweſenden Studioſis, als künftig jedem neu ankommenden bey der Matricul ausgetheilet, überall aber auf das genaueſte befolget werden ſollen. Signatum, u. ſ. w.)

Digitized by Google

die Geſetze, und deſto weniger wurden die harten Geſetze vollzogen. In den Zeiten religiöſer Gährungen äußerte ſich der hitzige Parten-Eifer auch in manchen akademiſchen Geſetzen, die in ruhigeren Perioden wegfielen, oder wenigſtens gemildert wurden. Univerſitäten, wo die Studierenden die richterliche und geſetzgebende Gewalt beſaßen, hatten andere Satzungen, als ſolche, wo dieſelbigen Gewalten in den Händen der Lehrer waren. Noch auffallender iſt der Einfluß, welchen die Beſchränktheit, oder Unbeſchränktheit der akademiſchen Jurisdiction, beſonders das Daſeyn oder Nicht-Daſeyn von Collegien und Burſen auf die akademiſchen Geſetze hatten. Mit der Errichtung von Collegiis und Burſen erhielten die akademiſchen Geſetze auf einmahl eine andere Geſtalt. Wo beyde aufgehoben wurden, oder niemahls Statt fanden, da entwarf man andere Geſetze, als noch jetzt auf den Univerſitäten gelten, die ganz, oder großentheils auf Collegiis und Burſen gegründet ſind.

Wenn man die Geſetze der älteren Univerſitäten aus dem vierzehnten, funfzehnten, und ſechszehnten Jahrhundert mit den beſten neueren vergleicht; ſo ergibt ſich, daß jene ohne Vergleichung mehr ermahnend und raiſonnirend waren, als dieſe. In älteren Zeiten beſtimmte man nicht bloß, was gethan, und unterlaſſen werden ſollte. Man führte nicht bloß kürzlich die Gründe von Geſetzen an, deren Zweck, oder Nützlichkeit nicht einem jeden einleuchtend war. Man berief ſich auf die Autoritäten der heiligen Bücher, oder alter Schriftſteller. Man ſuchte zu erbauen, zu rühren, oder zu beſchämen. Man ermahnte im Tone von Predigten zur Frömmigkeit

migkeit und Tugend; und mahnte in gleichem Tone von Gottloſigkeit und vom Laſter ab.

So heißt es, um nur einige Beyſpiele zu geben, in dem erſten Geſetze der älteſten mir bekannten Geſetz-Sammlung der hohen Schule zu Wittemberg: "der ganzen Natur ſind viele und offenbare Zeugniſſe von Gott eingedrückt, von welchen der gütige Schöpfer will, daß wir ſie wahrnehmen ſollen, damit wir ihn erkennen. Dieſen Zeugniſſen in der Natur hat er beſondere, durch Wunder beſtätigte Offenbarungen hinzugefügt. Er hat überdem ſein Geſetz und ſeine Verheiſſungen bekannt gemacht, und ſeinen Sohn geſandt, daß er eine ewige Kirche ſammle, welcher Gott in aller Ewigkeit ſeine Weisheit, Gerechtigkeit, und Seligkeit mittheilen will. Er ſammelt ſeine Kirche, aber nur unter dem Worte des Evangelii, und nicht anders."

"Da Gott ferner gewollt hat, daß ſeine Offenbarungen, ſein Geſetz und Evangelium aufgezeichnet würden: da er überdem ernſtlich befiehlt, daß die Menſchen dieſe Schriften leſen und verſtehen, daß ſie ſo leben, und ihn ſo anrufen ſollen, wie er ſich ſelbſt geoffenbart hat; ſo hat er mit ſeiner Kirche ſtets Haufen von Lehrern, und den Unterricht der Kindheit und Jugend verbunden. Und ſo wie der Dienſt des Evangelii durch göttliche Veranſtaltung in den Tempeln erhalten wird; ſo auch Vereinigungen von Lehrern und Lernenden, von welchen er will, daß ſie ein Theil des Dienſtes des Evangelii ſeyen: daß ſie die Bücher der Propheten und Apoſtel leſen, und den wahren Sinn derſelben bewahren: daß ſie die Streitigkeiten, Bekenntniſſe, und Urtheile der Kir-

che

che aus allen Zeiten kennen ſollen. Paulus befiehlt daher: ſey unverdroſſen und fleiſſig im Leſen, im Tröſten und Lehren."

"Wir müſſen bedenken, daß das Lehren und Lernen nützlicher Wiſſenſchaften nicht bloß von Menſcheu, ſondern auf Gottes Befehl eingerichtet worden, und beſtändig erhalten wird."

"Auch auf unſere Verſammlungen paßt der Ausſpruch des Sohns Gottes: wo Euer, zwey, oder drey in meinem Nahmen verſammelt ſind, da bin ich mitten unter ihnen. Und Gott gebeut, daß man von ihm den Anfang der Weisheit, und den Fortgang in Studien erbitten ſolle, wie auch der Herr ſagt: Wie viel mehr wird euer himmliſcher Vater den heiligen Geiſt denen geben, welche ihn darum bitten?"

"Beſonders müſſen diejenigen, welche zuerſt auf dieſe hohe Schule kommen, alles angeführte beherzigen, damit ſie wiſſen, daß der Fleiß im Lernen Gott gefalle, und von ihm unterſtützt werde. Denn bey allen Unternehmungen muß man zuerſt darnach fragen: welche Handlungen Gott gefallen; und man muß durchaus nichts thun, was nicht durch Zeugniſſe der heiligen Schrift gebilligt wird, nach dem Spruche: dein Wort erleuchtet meine Pfade."

"Wer alſo auf dieſe hohe Schule kommt, bedenke zuerſt, daß dieſer Dienſt des Lernens Gott gefalle. Er richte alle ſeine Studien dahin, daß er Gott preiſe, und der Kirche ſo wohl, als dem Staate durch die Erhaltung und Fortpflanzung der reinen Lehre diene. Auch flehe er Gott, den Urheber der

Weis-

Digitized by Google

Weisheit an, daß er ihm helfe, und ihn leite. Bey der Schwäche des menſchlichen Geiſtes braucht man Gott als Gehülfen, wenn man richtig überlegen, und in allen ſeinen Unternehmungen glücklich ſeyn will. Fromme Seelen müſſen ihre Studien mit dem heiſſen Gebet anfangen: handle mit deinem Knecht nach deiner Barmherzigkeit, und lehre mich deine Wege."

Das vierte Geſetz derſelbigen Sammlung lautet, wie folgt:

"Das erſte Alter lerne in öffentlichen, und Privat-Stunden fleiſſig die lateiniſche Grammatik, die Dialektik, die Elemente der Rhetorik, und einen Inbegriff der Chriſtlichen Lehre. Alle diejenigen aber, welche der Philoſophie obliegen, müſſen öffentlich diejenigen Vorleſungen beſuchen, in welchen die Lehre von den himmliſchen Kreiſen nach Peucer, oder nach dem Johann de ſacro Buſto, die Arithmetik, und Phyſik, das Buch von der Seele, das zweyte Buch des Plinius, und die Ethik des Ariſtoteles vorgetragen werden. Die Candidaten des Meiſter-Grades, ſammt denen, welche die Quellen der menſchlichen Erkenntniß erforſchen wollen, können noch den Euklides, die Theorie der himmliſchen Sphären nach dem Praktus, und Peurbach, endlich die magna conſtructio Ptolemaei hören. Mit unermeßlicher Güte hat Gott dieſe Strahlen ſeiner Weisheit an die Menſchen ausgetheilt, damit ſie von ihm zeugten, und weil, wie Plato ſagt, der Ruhm Gottes in Künſten und Wiſſenſchaften erſchallt. Wir bitten daher Gott, als die Quelle der Weisheit, daß er es um der Kirchen willen fügen wolle, daß das Licht der

Wiſſen-

Digitized by Google

Wiſſenſchaften, welches er ſelbſt angezündet hat, ſtets in dieſen Gegenden leuchte. Auch wir ermahnen nach Gottes Vorſchriften die Jugend, daß ſie alle Künſte und Wiſſenſchaften lerne, die der Kirche und dem Staate gleich nützlich und nothwendig ſind; — die Grammatik, Rhetorik, u. ſ. w. Zwar erhält Gott das Licht dieſer Wiſſenſchaften im menſchlichen Geſchlecht. Doch will er, daß die Lehrer und Führer der Jugend dieſe Kenntniſſe nach beſtem Vermögen auszubreiten ſuchen. Laſſet uns alſo nach Gottes Befehl treu ſeyn im Lehren, und uns dadurch dankbar gegen Gott beweiſen, der uns ſeine Weisheit offenbart. Laſſet uns ehrerbietig in der erkannten Wahrheit beharren, ſie zur Ehre Gottes, zu unſerm und der Kirche Heil anwenden, und ſie nicht durch den Zauber von Trugſchlüſſen verfinſtern oder verwirren."

Aehnliche Ermahnungen und Rührungen trifft man in den Statuten der hohen Schulen zu Wien, Erfurt, Ingolſtadt, Tübingen, Jena u. ſ. w. an. Faſt noch ſonderbarer iſt es, daß man bey der möglichſten Abkürzung akademiſcher Geſetze den letzteren mehr die Form von Rathſchlägen, als von Geſetzen gab. Man leſe unter anderen folgende Geſetze, welche die hohe Schule zu Königsberg 1546. für die ſtudierende Jugend bekannt machte t).

Erſtes Geſetz.

"Wer Studierens halber hieher kommt, melde ſich vor allen Dingen bey dem Rector. Es iſt eben ſo unſchicklich, als unſicher für das gemeine Weſen, daß Jemand an einem Orte lebe, ohne einer beſtimmten Obrigkeit unterworfen zu ſeyn."

Zwey=

t) Arnoldt I. Anhang 132–134.

Zweytes Geſetz.

"Jeder habe einen Privat-Lehrer, oder Aufſeher, der ihn zu nützlichen Kenntniſſen, und guten Sitten anführe: diejenigen ausgenommen, welche ſo alt, oder gebildet ſind, daß ſie keinen Präceptor brauchen."

Drittes Geſetz.

"Man höre täglich wenigſtens drey öffentliche Stunden, und zwar fleiſſig: beſonders, wenn man noch nicht recht mit Kenntniſſen verſehen iſt.

Viertes Geſetz.

Die Studierenden müſſen die Religion und Tugend ehren, und alle Gottloſigkeit und Laſter meiden.

Fünftes Geſetz.

Keiner verſäume die Predigten. Vielmehr gewöhne man ſich, das Wort Gottes zu hören, und andere durch ſein Beyſpiel zur Frömmigkeit zu ermuntern.

Sechstes Geſetz.

Man ehre ſeine Lehrer, und andere Vorgeſetzte. Die Tugend verdient dieſes.

Siebentes Geſetz.

Man betrage ſich züchtig und beſcheiden, ſo wohl im Gange, als in der Kleidung, welche bis über die Kniee hinabgehen muß. Ein leichtfertiger Gang und Kleidung ſind Zeichen eines leichtſinnigen Gemüths, und beleidigen die Augen ernſthafter Männer.

Achtes Geſetz.

Man ſaufe, praſſe, und ſpiele nicht in öffentlichen Wirthshäuſern und Schenken.

Neun-

Digitized by Google

Neuntes Geſetz.

Man dränge ſich nicht zu Hochzeiten zu, wenn man nicht eingeladen iſt. Auch tanze man nicht, wie ein Satyr.

Zehntes Geſetz.

Man bade nicht im Fluſſe. Viele traurige Unfälle beweiſen, wie gefährlich es ſey, dieſes zu thun.

Eilftes Geſetz.

Man ſtöre die Ruhe der Einwohner nicht durch nächtliches Geſchrey, und Umherſchwärmen. Finden die Häſcher Jemanden, der dieß Geſetz übertritt, ſo ſollen ſie ihn verhaften und ſo lange im Verhaft behalten, bis es zu tagen anfängt.

Zwölftes Geſetz.

Keiner führe Waffen. Keiner beſtürme Häuſer, oder erbreche Thüren. Keiner ſchieße mit Kugeln in der Stadt, oder fordere Jemand zum Zweykampfe, oder erſcheine, wann er gefordert worden. Keiner beraube Gärten. Hohe Schulen ſind da, daß man nützliche Künſte lerne, nicht, daß man Raub und andere Gewaltthätigkeiten ausübe."

Die Geſetze der älteren Univerſitäten unterſchieden ſich von den neueren noch mehr durch ihren Inhalt, als durch ihren Ton, oder Form. Sie geboten und verboten vieles, was auf den neueren hohen Schulen nicht mehr geboten, und verboten wird.

Die älteren akademiſchen Geſetze befahlen bey beſtimmten oder willkührlichen Strafen allen Lehrern und Lernenden, daß ſie entweder an allen großen Fe-

Digitized by Google

ſten, oder wenigſtens an den Feſten der Univerſi⸗tät, und der verſchiedenen Facultäten dem Gottes⸗dienſte vom Anfange bis zu Ende beywohnen ſoll⸗ten u). Wer nicht erſchien, oder ſich vor der En⸗digung des Gottesdienſtes entfernte, muſte bald eine Strafe von vier Groſchen, oder einem Gulden, bald eine willkührliche Strafe erlegen, die von dem Dekan und deſſen vier Räthen beſtimmt wurde. Nach der Reformation empfahlen die Geſetze der Prote⸗ſtantiſchen Univerſitäten zwar immer noch das fleiſſi⸗ge Beſuchen des Gottesdienſtes, aber nicht mehr bey Strafe: die Engliſchen hohen Schulen ausge⸗nommen, welche auch hier ihre alten Satzungen beybehielten, und alle diejenigen ſtraften, die ſich bey den vorgeſchriebenen Andachts⸗Uebungen nicht einfanden v). Nach der Reformation drangen ſo wohl die Proteſtantiſchen als Katholiſchen Univerſi⸗täten auf die Reinigkeit des Glaubens, und der Leh⸗rer. Der älteſte Gnadenbrief für die Univerſität Jena verordnete, daß alle Profeſſoren, Studenten, und andere Angehörige der hohen Schule "ſich zu Gottes reinem Worte halten ſollten, wie es in der Augsburgiſchen Confeſſion, in der darauf erfolgten Apologie, und den Schmalkaldiſchen Artikeln vor⸗getragen worden" w). Wer gegen dieß reine Wort Gottes lehre, oder rede, oder falſche Meinungen auszubreiten ſuche, ſolle gar nicht geduldet werden. Ein gleiches Schickſal hatten in Tübingen alle die⸗jenigen, die ſich der Frömmigkeit nicht befliſſen, oder in

u) z. B. die in Wien Diplom. II. 14. beſ. 160-162. in Ingolſtadt, Annal. IV. 69. 70. 192-194.

v) Man ſ. Statut. Oxonienſ. p. 180. 181. et ſq.

w) Freyheiten, u. ſ. w. S. 9. 10.

in den Verdacht des Gegentheils fielen x). Die Lehrer und Beamten der Univerſität wurden nicht eher beeidigt, als bis ſie die Formula Concordiä unterſchrieben hatten y).

Ich übergehe die Geſetze über das züchtige Führen von Jungfrauen zum Tanze, über beſcheidenes Tanzen und ſchickliche Kleidung, da ſie mit den Geſetzen gegen unzüchtiges Tanzen, und unſchickliche Kleidung, von welchen ich gleich handeln werde, zuſammenfallen. Ueberhaupt weichen die verbietenden Geſetze der älteren Zeit von den neueren viel mehr ab, als die gebietenden.

Zu den älteſten Geſetzen auf der hohen Schule zu Paris gehören die gegen Meuchelmord, Straßenraub, und Erbrechen von Häuſern, gegen Schändung und Entführung von Jungfrauen z). Dieſe Geſetze muſten kurz hinter einander wiederhohlt werden, weil die erſteren Geſetze und Strafen nichts gefruchtet, oder wenigſtens nicht anhaltend gefruchtet hatten. Schon in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts milderten ſich die Sitten ſo ſehr, daß man nicht mehr nöthig hatte, den Studierenden in ruhigen Zeiten die gröbſten todeswürdigen Verbrechen ausdrücklich zu verbieten. Man kann es kaum für ein Ueberbleibſel der alten Rohheit der Sitten halten, daß man in den meiſten Geſetzen des ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhunderts der akade-
miſchen

x) Statut. Renov. p. 7. Nulli, de cujus religioſo pietatis cultu non conſtat, domicilium conceditor.

y) ib.

z) Ap. *Bulaeum* III. 95. 111.

miſchen Jugend unterſagte, in die Gärten und Weinberge der Bürger zu brechen a). Wenn nämlich junge Leute auch in Gärten und Weinberge ſtiegen, ſo thaten ſie dieſes nicht aus ſchadenfroher Rachgier, um zu verwüſten: eben ſo wenig aus diebiſcher Gewinnſucht, ſondern um zu naſchen; und ſolche Nascherehen konnten nicht als peinliche Verbrechen angeſehen werden.

Die Verbrechen, welche manche Studierende zu Paris, oder ſchlechte Menſchen, die ſich für Studierende ausgaben, verübten, wurden, wie die Geſetze dagegen ausdrücklich erwähnen, im Zutrauen auf die Waffen verübt, welche die Miſſethäter führten. Man unterſagte daher das Tragen von Waffen bey Strafe des Banns, und dieß Tragen von ſcharfen und gefährlichen Waffen verbot man Jahrhunderte lang nicht nur zu Paris, ſondern auf allen anderen Univerſitäten durch immer erneuerte Geſetze bis zu dem Zeitpuncte, wo das Tragen des Degens erſt als ein Ehrenzeichen des Adels, und dann als ein Merkmahl, oder gar als eine Pflicht der geehrteren Stände angeſehen wurde b). Selbſt in den Zeiten, in welchen man den Studierenden das Tragen des Degens erlaubte, unterſagte man das Führen von Dolchen, Terzerolen und Schlachtſchwerdtern, als meuchelmörderiſchen, und gefährlichen Waffen.

a) So heißt es z. B. in den Statuten von Erfurt, beym Motſchmann I. 655. Item nullus domos, hortos, vel areas cujuscunque ſine permiſſione, conſenſu, aut voluntate ejus, ad quem pertinent, ingrediatur, praeſertim animo nocendi vel offendendi, ſub pena dimidii floreni univerſitati perſolvendi.

b) Man ſ. meine Abh. über das Waffentragen im erſten Bande der Annalen.

Digitized by Google

ſen. Nach der letzten großen Veränderung der öffentlichen Denkart und Sitten iſt es nicht mehr nöthig, weder das Tragen von Degen, noch von meuchelmörderiſchen, und anderen ungerechten Waffen zu unterſagen. Man hält den Degen nicht mehr für ehrenvoll, ſondern für beſchwerlich, und unangemeſſen. Auch kommt es auf deutſchen Univerſitäten keinem Menſchen nur in den Sinn, tödtliche Waffen zur Störung der öffentlichen Sicherheit mit ſich zu führen.

Zu den älteſten akademiſchen Geſetzen zählt man mit Recht die Kleider-Geſetze, in welchen beſtimmt wurde, wie Lehrer und Lernende ſich tragen, und nicht tragen ſollten c). Die akademiſchen Kleider-Geſetze hatten eine doppelte Abſicht. Auf den meiſten hohen Schulen wurden die Lehrer und Lernenden als Geiſtliche angeſehen; und beyde muſten daher ihren Stand und die Vorrechte ihres Standes auch durch ihr Aeußeres ankündigen, damit man ſie von den Layen unterſcheiden, und ſie ihrem Stande gemäß behandeln könne. Unter den Lehrern und Lernenden waren oder entſtanden, wie unter der übrigen Geiſtlichkeit, mehrere Rangordnungen. Baccalaureen unterſchieden ſich von einfachen Scholaren: Licentiaten von Baccalaureen: Meiſter und Doctoren von Licentiaten: lehrende Meiſter von nicht-lehrenden. Auch die Unterſchiede dieſer Stände ſollten durch äußere Merkmahle angedeutet werden. Selbſt auf den hohen Schulen Italiens, wo Lehrer und Lernende nicht als Geiſtliche betrachtet wurden, fanden dennoch

c) Man ſ. die Geſchichte der akademiſchen Trachten im I. B. der Annalen.

Digitized by Google

noch eigenthümliche Trachten der Studierenden, und unterſcheidende Kennzeichen von Lehrern und Lernenden Statt. Schon im dreyzehnten Jahrhundert entſtand in Lehrern und Lernenden ein unbezwinglicher Hang, ſich Hofleuten und Kriegern zu nähern: bald durch die Wahl ungeiſtlicher Stoffe, Farben und Schnitte von Kleidern, Hüten, Schuhen und Stiefeln: bald durch ungeiſtliche Verzierungen dieſer Kleidungsſtücke: bald durch ein ungeiſtliches Nähren und Verzieren des Baartes und Haupthaars d). Die Lehrer und Lernenden ahmten die wechſelnden Moden der Layen nach. Die akademiſchen Geſetze folgten wieder den ungeiſtlichen Moden, welche ſie unterſagten, ſo bald ſie ſich zu zeigen angefangen hatten. Am meiſten und längſten eiferten die Geſetze gegen das Tragen von kurzen Kleidern, welche die Theile des Cörpers nicht bedeckten, von welchen man glaubte, daß die Natur ſelbſt ſie zu verhüllen gebiete. Drey Jahrhunderte lang kämpften die Geſetze doch mit einigem Erfolge gegen ungeiſtliche Trachten und Putz. Schon im ſechszehnten Jahrhundert ward die Ohnmacht der Geſetze, und die Allgewalt der Mode auffallend. Im ſiebenzehnten Jahrhunderte wichen die Geſetze der Mode in den meiſten Stücken; und wenn ſie nicht ganz ſchwiegen, ſo riethen ſie bloß, wo ſie ſonſt bey Strafe geboten und verboten hatten. Im achtzehnten Jahrhundert hörten die Geſetze hoher Schulen ganz auf, zu beſtimmen, wie Lehrer und Lernende ſich kleiden und putzen ſollten.

In älteren Zeiten unterſagte man das Tanzen an öffentlichen Plätzen, das Beſuchen von Wirthshäu-

d) l. c. beſ. *Bulaeus* V. 784. VI. 334. 335. 380.

häuſern und Fechtböden als Handlungen, die geiſtlicher Perſonen unwürdig ſeyen e). Schon im ſechszehnten Jahrhundert erlaubte man in Wittenberg das Beſuchen von privilegirten Fechtſchulen f). Man geſtattete das Beſuchen von Wein- und Bierhäuſern, aber nur bis neun Uhr im Winter, und bis zehn Uhr im Sommer g). Man gab zu, daß Studierende Jungfrauen zum Tanze führen, und an Hochzeiten, welche man auf dem Rathhauſe feierte, tanzen durften; aber alles dieſes mit Zucht und Ehrbarkeit h). Bey allen Hochzeiten muſten Einer, oder Zwey Herren von der Univerſität gegenwärtig ſeyn, welche Acht zu geben hatten, daß ſich kein Ungeladener zudränge, kein Geladener Zucht und Ehrbarkeit beleidige, kein Zuſchauer Unordnungen anrichte. Störungen von Hochzeitsfeſten wurden nach Beſchaffenheit des Vergehens mit hohen Geldſtrafen, oder gar mit Relegation belegt. Die Verbote des Zudrängens zu Hochzeiten haben ſich bis auf die neuſten Zeiten erhalten. Auf unſerer Univerſität kann man ſie für ganz unnöthig erklären. Seit undenklicher Zeit iſt kein Beyſpiel vorgekommen, daß Studierende ſich zu Feſten, oder Ergötzungen, zu welchen ſie nicht geladen worden, hätten zudrängen wollen.

In

e) Z. B. in Wien. Diplom. II. 11. Item Scholares non magis vacent tabernae, dimicaturae aut quinternae, quam phyſicae aut logicae, ſeu ſuae facultati, nec ducant publice in vico choream.

f) Artikel nothwend. Ordnung S. 8.

g) Suevi Acad. Wit. p. 40.

h) Artikel nothw. Ordnung S. 15. 16. 38.

Digitized by Google

In den Zeiten der Rohheit begegnete es nicht ſelten, oder gar häufig, beſonders auf den Franzöſiſchen und Italiäniſchen Univerſitäten, daß Lehrer entweder durch Ziſchen, oder Schreien und andere Geräuſche, oder gar durch Steinwürfe und andere Gewaltthätigkeiten geſtört wurden. Ein Beyſpiel, das ich in den Betrachtungen über Lehrarten von der hohen Schule zu Paris anführte, iſt den meiſten meiner Leſer gewiß noch im friſchen Andenken. Als nämlich die Meiſter in Paris zuerſt die eingeſchlichene Dictir-Methode abſchafften; ſo fürchteten ſie, daß die nicht mehr dictirenden Lehrer auf eine gröbliche Weiſe möchten geſtört werden, und unterſagten deßwegen ſolche Störungen zum voraus. Unanſtändige Geziſche und andere Geräuſche waren nirgend gemeiner, und dauerten nirgend länger, als auf den Italiäniſchen hohen Schulen. In Piſa unterſagte man ſie noch im J. 1610. Störer, welche man zweymahl vergeblich gewarnt hatte, wurden bey dem dritten Verſuch ein Jahr lang von der hohen Schule entfernt. Es gab ſo gar Lehrer, welche ſtörende Geräuſche ſelbſt veranlaßten. Wer eines ſolchen Vergehens überführt wurde, verlohr den Lohn von zwey Vorleſungen i). Die Geräuſche, welche die Zuhörer in Italien verurſachten, waren ſo mannichfaltig, und laut, daß Lottichius dadurch zu der Bemerkung bewogen wurde: man komme in Verſuchung, die Studierenden in Italien nicht für Freunde der Wiſſenſchaften, ſondern für wilde Thiere zu halten k). Selbſt in den älteſten Sta-

i) *Fabron*. II. 483. Li Dottori, che procuraſſino gli ſtrepiti delli ſcolari, venendo in notizia, perdino il ſalario di due Lezioni.

k) Ej. Oratio &c. p. 65. Ut potius nulla pene publica lectio

Statuten der hohen Schule zu Wien unterſagte man alle unanſtändige Geräuſche, und befahl den Studierenden, daß ſie ſich eben ſo beſcheiden, als Jungfrauen, vom Anfange bis zum Ende der Vorleſungen und Disputationen betragen möchten 1). Wo dieſe Ungezogenheiten nie verübt wurden, oder aufhörten, da gab man auch keine Geſetze dagegen, oder ließ die Geſetze allmählich fallen, nachdem die Anläſſe derſelben verſchwunden waren.

Unzucht war und iſt den Studierenden auf allen Univerſitäten, etwa die in Italien ausgenommen, bey Strafe unterſagt: nicht aber nahmentlich das Beſuchen von Bordellen, und das Aufnehmen von verdächtigen Weibsperſonen. Das Beſuchen von Bordellen verbot man ausdrücklich nur ſo lange, als ſolche Schlupfwinkel wilder Liebe in den Städten öffentlich geduldet wurden. Das Einführen, oder

lectio etiam a primariis et praeſtantiſſimis Philoſophis, Medicis, Jureconſultis habeatur unquam, quin ordinario excitatis paſſim ſibilis, tibiis, clavibusque magna laſcivia inſufflatis, imo horrendis etiam ſtrepitibus aliis, clamoribus, pulſibusque ſine intermiſſione commotis, temere, et petulanter nimis explodantur. Ibi nefandum dictu! tantus crebro boatus, tantus clamor, latratus, ululatusque ſtudioſorum laſcive nimis vetulantium exauditur, ut non auditorium hominum, inprimis eorum, qui prae aliis eruditioni, humanitati, virtutique ſtudere debebant, ſed circocrum ſtabulum canum, boviumque exceſſive tumultuantium eſſe praetereundo, auſcultandoque adjures.

1) II. 180. In lectionibus et diſputationibus ſine murmure, cachinno et ſibilis et ululatibus, ſed more virginum, et conſtanter et modeſte perſiſtere a principio ad finem.

oder Aufnehmen von öffentlichen Weibern in die Zimmer der Studierenden war in älteren Zeiten ſo gemein, daß man es durch beſondere Geſetze verbieten muſte m). Ein ſolches Beherbergen war in älteren Zeiten um deſto ärgerlicher, da gewöhnlich zwey, oder drey junge Leute in einem Gemache zuſammenwohnten. Der Franzöſiſche Rechtsgelehrte Rebuffus zählte unter den vielen nichtigen, oder lächerlichen Privilegien von Studierenden auch dieſes auf: daß jeder Studierende das Recht habe, ſelbſt gegen den Willen ſeines Stubengenoſſen eine öffentliche Weibsperſon aufzunehmen n).

Bey der Errichtung von Collegiis und Burſen unterſagte man viele Dinge, die vorher erlaubt waren o); und nach der Aufhebung von Beyden fielen alle die Verbote weg, welche durch dieſelben waren veranlaßt worden. Wie es zur Zeit der Collegien und Burſen auf den meiſten hohen Schulen beſchaffen war, kann man aus dem abnehmen, was noch jetzt in Oxford und Cambridge Statt findet: wie wohl die Geſetze nirgend ſtrenger, und die Zucht nirgend gelinder war, als auf den Engliſchen Univerſitäten. Nach den Statuten von Oxford dürfen die Genoſſen der Häuſer nicht unbeſchäfftigt in der Stadt und in den Vorſtädten umhergehen p). Sie dürfen eben ſo wenig auf öffentlichen Plätzen, oder bey den Werkſtäten und Buden der Bürger ſtehen bleiben:

m) Z. B. in Erfurt, beym Motſchmann I. 783.

n) p. 31. Quod Scholaris invito ſuo ſocio poteſt introducere meretrices in domum locatam, et in cubiculum ſuum ſive cameram.

o) Man ſ. meine Geſch. der Univ. I. Th. S. 128 u. f.

p) Statut. Oxonienſ. p. 162.

Digitized by Google

ben: am allerwenigſten in Bürgerhäuſer gehen, und in denſelben die Nacht zubringen. Bey noch härteren Strafen, als die angeführten Vergehungen iſt das Beſuchen von Wirthshäuſern und Schenken, und das nächtliche Umherſchwärmen unterſagt. Man begnügt ſich nicht damit, den Hausgenoſſen alle Glücksſpiele zu verbieten. Man dehnt das Verbot von Spielen auch über Geſellſchafts-Spiele, über Kegel- und Ballſpiel, über das Beſuchen von allen öffentlichen Schauſpielen und Zuſammenkünften aus. Die Statuten, in denen die angeführten Verbote enthalten ſind, müſſen noch jetzt von allen jungen Leuten, welche auf die Engliſchen hohen Schulen kommen, und auf denſelben akademiſche Würden erlangen wollen, zu wiederhohlten Mahlen beſchworen werden.

Man mochte ſo viele und ſo weiſe Geſetze geben, als man wollte, ſo war es dennoch unvermeidlich, daß in Städten, in welchen Hunderte oder Tauſende von jungen Leuten zuſammenwohnten, und täglich in großen Haufen zuſammenkamen, von Zeit zu Zeit zufällige Aufläufe, oder abſichtliche Aufſtände erregt wurden, wo man auf der Stelle den Ruheſtörern Einhalt thun, und ſie entweder aus einander treiben, oder verhaften muſte. Zur Erhaltung und Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit waren daher in allen Univerſitäts-Städten ſo genannte Stadt- oder Nacht- und Polizey-Wachen angeordnet. Zu Paris war der königliche Prevot ſchon im zwölften Jahrhundert angewieſen, die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und ſich durch ſeine Häſcher aller derer zu bemächtigen, welche die eine, oder die andere ſtören würden. Der königl.

Digitized by Google

königl. Prevot behielt dieſes Geſchäfft auch ſo lange, als er in der Hauptſtadt die ausübende Polizey-Gewalt beſaß q). Bey ſehr gefährlichen Unruhen brauchte der Hof ſeine Garden, oder ließ gar Söldner nach Paris kommen, um die Aufrührer im Zaume zu halten r). Schon im J. 1200 ſchrieb Philipp Auguſt ſeinem Prevot und deſſen Häſchern Verhaltungs-Regeln vor, welche der Eine und die Anderen zu beobachten hatten, wenn Mitglieder der hohen Schule verhaftet werden muſten s). Der König befahl, daß der Prevot ſich keines Scholaren, d. h. keines Lehrers und Studierenden bemächtigen ſolle, ausgenommen, wenn die That ſo beſchaffen ſey, daß die Thäter in Gewahrſam gebracht werden müſten. Auch daun, wann es nothwendig ſey, Mitglieder der hohen Schule zu verhaften, ſolle man ſie nie ſchlagen, oder ſonſt mißhandeln, es ſey denn, daß Jemand ſich zur Wehre ſetze. Die Verhafteten ſollten ſo gleich der geiſtlichen Gerichtsbarkeit ausgeliefert; und wenn man dieſe nicht augenblicklich finden, oder beunruhigen könne, ſo lange in einem Hoſpitio von Studierenden bewacht werden, bis man ſie dem Biſchofe überantworte.

In Wien wurden die meiſten Aufſtände von Studierenden dadurch veranlaßt, daß die Bürgerwache

q) So heißt es in dem Libro Procuratoris Nationis Gallicanae unter dem J. 1469. placuit deſtinare notabiles viros D. Praepoſitum Pariſ. ad requirendum eidem, quodſi reperirentur in habitu fatuo, vel deformi, vel in quocunque alio habitu portantes vel occulte, vel manifeſte, die vel nocte baculos ligneos vel ferreos, eos incarcerari faceret.

r) Z. B. im Jahre 1229. *Bulaeus* III. 132. u. 1556. ib. VI. p. 490 et ſq.

s) Ap. *Bulaeum* III. p. 2. 3.

wache Studierende, durch welche die öffentliche Ruhe geſtört worden, nicht bloß auf die Bürgerwache gebracht, ſondern auch in die gemeinen Stadt-Gefängniſſe geworfen hatte, und ſie dort immer noch feſt hielt, nachdem ſie von der akademiſchen Obrigkeit lange zurück gefordert worden t). In Ingolſtadt errichtete Herzog Albrecht von Baiern erſt im J. 1508. mit Zuziehung ſo wohl des akademiſchen Senats, als des Stadtraths eine Wache von acht beeidigten Zirkern, oder Wächtern, welche bey Nacht in den Straßen umhergehen, und Acht geben muſten, daß die öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht geſtört, oder die Störer ſo gleich verhaftet würden. Wer am ſpäten Abend, oder in der Nacht oder mit verbotenen Waffen einherging, ward auf die Wachtſtube gebracht, und wenn der Verhaftete ein Student war, am folgenden Morgen an den Rector ausgeliefert. War die Zahl der Ruheſtörer ſo groß, daß die Zirker ſie nicht überwältigen konnten; ſo riefen dieſe die Bürger zu Hülfe, und die Bürger muſten bey ſchwerer Strafe Hülfe leiſten u). Auch in Leipzig v), und auf anderen hohen Schulen wurden in älteren Zeiten bey gefährlichen Aufſtänden die bewaffneten Bürger gegen die Studierenden gebraucht. Die Zirker in Ingolſtadt waren beſonders verpflichtet, darauf zu merken, ob nicht irgendwo in den Burſen verbotenes Spiel, oder anderer Unfug getrieben, und ob nicht in den Schenken und Wirthshäuſern länger Gäſte gehalten würden, als nach den Geſetzen erlaubt war. Aehnliche

t) Conſpect. hiſt. Univ. Viennenſis I. 157. 174. 175. u. ſ. w.

u) Annal. Ingolſtad. IV. p. 164 et ſq.

v) Lehm S. 99. 101.

Inſtructionen erhielt die Stadt- oder Nachtwache in Wittemberg, und anderen Univerſitäts-Städten w). Mit einem vorzüglichen Ernſt empfahlen die Landesfürſten den Obrigkeiten der Univerſitäts-Städte, daß ſie zu dem Anführer der Nachtwache einen verſtändigen und nüchternen Bürger, und nicht einen Trunkenbold wählen möchten x). Auf keiner der mir bekannten älteren hohen Schulen hing die Polizey-Wache unmittelbar von der akademiſchen Obrigkeit ab. Hieraus entſtand die nachtheilige Folge, daß die akademiſche Obrigkeit in plötzlichen Nothfällen erſt die ſtädtiſche oder landesherrliche Obrigkeit requiriren muſte, und wenn die Häſcher ihre Schuldigkeit nicht thaten, die Schuldigen weder ſtrafen, noch entlaſſen konnte. Zwar verordnete ſchon Herzog Albrecht von Baiern, daß die Zirker ſo wohl dem akademiſchen Senat, als dem Stadtrath ſchwören ſollten y); allein erſt im J. 1702. erging der Befehl, daß die Stadtwache vermehrt, und der akademiſchen Obrigkeit allein unterworfen ſeyn ſolle z). Nach der Univerſität zu Ingolſtadt iſt unſere Georgia Auguſta, ſo viel ich weiß, die erſte hohe Schule,

w) Man ſ. Artikel etlicher nothwendiger Ordnung S. 7. 8.

x) Annal. Ingolſt. l. c. "Unter denſelben ſol ein verſtändiger ſittiger undter den andern der Obriſt ſein, der den Lewten bey der Nacht rechten und gueten erbarn Beſchaid wiſſe ze geben, u. ſ. w. u. Artikel etlicher, u. ſ. w. "Und ſol allezeit der Bürgermeiſter oder Richter die regierung der Wach einem vernünfftigen und nüchtern Bürger befehlen, und keine volle Saw zu der Wache gebraucht werden, auff das beſcheidenheit gehalten, und niemand aus unvernunfft und trunckenheit von der Wache beſchediget werde."

y) l. c.

z) Annal. III. 103.

le, wo man die Polizey=Wache ſo verſtärkte, und ſie der akademiſchen Obrigkeit auf eine ſolche Art unterwarf, wie es das Beſte des gemeinen ſtädtiſchen und akademiſchen Weſens erfordert a).

Es war nicht genug, gebietende und verbietende Geſetze zu geben, oder Anſtalten zur Erhaltung und Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe zu treffen. Geſetze und Sicherheits=Anſtalten hörten bald auf, wirkſam zu ſeyn, wenn in den Geſetzen nicht angemeſſene Strafen angedroht, und die angedrohten Strafen nicht mit Nachdruck vollzogen wurden.

Die älteren Univerſitäten brauchten mehrere Strafen, die in neueren Zeiten verſchwunden, oder unanwendbar geworden ſind. Sie brauchten andere Strafen, welche man jetzt für die wirkſamſten hält, wenig, oder gar nicht. Selbſt diejenigen Strafen, welche ſie mit den neueren hohen Schulen gemein hatten, wendeten ſie ganz anders an, als ſie jetzt angewandt werden.

Eine der gewöhnlichſten und ſtärkſten Strafen auf den älteren Univerſitäten war die Verweigerung oder Verzögerung der Grade. Man weiß es aus dem Vorhergehenden, daß nach der Ausbildung der ſo genannten Grade von allen Facultäten auf allen hohen Schulen beſtimmt wurde, wie lange Scholaren ſtudieren muſten, um Baccalaureen, wie lange Baccalaureen, um Licentiaten, wie lange Licentiaten, um Doctoren und Meiſter zu werden: wie endlich ſelbſt Meiſter und Doctoren dem Alter nach fortrückten, und bey dieſem Fortrücken Vortheile erlangten, auf wel-

a) Man ſ. meine Betracht. über die Verf. u. Verwalt. von Univerſ. I. Th. 5ter Abſchnitt.

Digitized by Google

welche jüngere keine Anſprüche machen konnten. Wenn man alſo Jemanden den Grad, welchem er am nächſten war, verweigerte, ſo machte man ihn auf einmahl in ſeinen Studien und auf dem Wege zu ſeinem Glück ſtilleſtehen. Ja, man vereitelte auf eine gewiſſe Art die Arbeit, welche er bis dahin übernommen hatte. Nicht ganz ſo nachtheilig war die Verzögerung der Grade. Auch dieſe aber hatte immer die ſchlimmen Folgen, daß Einer ſo viel Zeit, als um welche die Grade verzögert wurden, einbüßte, und daß Viele ihm vorſprangen, die ſonſt mit ihm auf gleicher Linie, oder gar hinter ihm geſtanden hatten. In den bisherigen Unterſuchungen ſind ſo viele Beyſpiele von verzögerten und verweigerten Graden vorgekommen, daß ich es für überflüſſig halte, noch neue Fälle hinzuzufügen. Unter den berühmten hohen Schulen ſind die Engliſchen die einzigen, wo die Strafen der Verweigerung und Verzögerung der Grade noch jetzt vollzogen werden. Auf den übrigen Univerſitäten fielen dieſe Strafen von ſelbſt weg, als man von denen, die in ihrem akademiſchen Curſe begriffen waren, oder denſelben vollendet hatten, nicht mehr verlangte, daß ſie nach einander mehrere vorbereitende, und zuletzt Einen vollendenden Grad nehmen müſten.

Eine andere jetzt unerhörte Strafe, die beſonders auf den Engliſchen und Franzöſiſchen Univerſitäten üblich war, beſtand in öffentlichen cörperlichen Züchtigungen. Dieſe Strafe ward auf hohen Schulen nicht eher, als nach Errichtung von Collegiis gebraucht, in welchen man Knaben in den erſten Anfangsgründen der Grammatik unterrichtete, und alſo auch nicht anders, als Knaben behandeln konnte.

Da

Da man einmahl angefangen hatte, cörperliche Züchtigungen bey Knaben zu brauchen; ſo trug man ſie allmählich auch in die höheren Claſſen über. Zu Paris wurden ſelbſt Baccalaureen ſcharf mit Ruthen geſtrichen b). In Oxford ſind bloß graduirte Perſonen, und junge Leute, welche das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, von cörperlichen Züchtigungen frey c). In Deutſchland gab es unter den Schriftſtellern, die in den letzteren Zeiten über die akademiſche Disciplin ſchrieben, Einen und den Andern, welche glaubten, daß man freye Jünglinge bey gewiſſen Vergehungen als Knaben züchtigen ſollte. Nach den Römiſchen Geſetzen könnten ſolche Züchtigungen immer gerechtfertigt werden. Die Kaiſer Valentinian, Valens, und Gratian ertheilten den Cenſualen, und ihrem Vorſteher die Macht, junge Leute, die Studierens halber nach Rom gekommen waren, und ſich nicht auf eine ihrer Beſtimmung würdige Art betrugen, öffentlich auspeitſchen zu laſſen, und dann gleich in das Vaterland zurückzuſchicken d).

Unter

b) *Bulaeus* V. 704. Nach dem Rebuffus gab es Fälle, wo ſogar Meiſter der Künſte gegeiſſelt wurden. Priv. 71. in Tract. Tract. T. XVIII. f. 46. cum ex conſuetudine Pariſienſi ſine rectore magiſtri artium per alios collegas, et artium magiſtros, vel collegiorum primarios non ſoleant virgis caedi.

c) Statut. Oxon. p. 164 et ſq. Quodque ſi quis ſecus fecerit, octodecim annis minor, nec graduatus, publice caſtigetur; major autem annis octodecim, vel Graduatus, pro prima et ſecunda vice ſex ſolidis et octo denariis univerſitati mulctetur.

d) Ap. *Conring* in Antiq. Academ. p. 174. Quin etiam tribuimus poteſtatem, ut, ſi quis de his non ita in urbe ſe geſſerit, quemadmodum liberalium rerum dignitas poſcat, publice verberibus affectus, ſtatim-

 que

Unter den Strafen, welche man jeẓt auf Univerſitäten androht und vollzieht, iſt die Strafe des Carcers zwar nicht die ſchwerſte, aber ſie iſt die gewöhnlichſte und wirkſamſte, wenn ſie recht angewandt wird. Die älteren Univerſitäten brauchten dieſe Strafe entweder gar nicht, oder doch viel weniger, als ſie gekonnt und geſollt hätten. Auch auf den meiſten neueren Akademieen wird die Carcer-Strafe nicht zweckmäßig angewendet.

Auf den älteren Italiäniſchen und Franzöſiſchen Univerſitäten konnten die akademiſchen Obrigkeiten aus mehreren Urſachen keine Carcer-Strafe zuerkennen, und vollziehen. Zuerſt hatten dieſe hohen Schulen keine peinliche Gerichtsbarkeit. Wenn alſo Studierende ſchwere Verbrechen begangen hatten; ſo wurden ſie in Frankreich entweder von den Biſchöfen, oder von königlichen Richtern: in Italien meiſtens von landesherrlichen Prätoren verhaftet, und nach Beſchaffenheit der Vergehungen mit Gefängniß, oder Verweiſung, oder gar an Leib und Leben geſtraft e). Ein anderer Grund, warum die älteren Univerſitäten keine Carcer-Strafe zuerkannten, lag darin, daß dieſe Univerſitäten Jahrhunderte lang keine akademiſche Gebäude hatten, wo ſie ſo genannte Carcer hätten anlegen können. Auf den Franzöſiſchen hohen Schulen entſtanden Carcer, und Carcer-Strafen nicht eher, als mit den Collegiis, in welchen man bald fand, daß eine kürzere, oder län-

que navigio ſuperpoſitus, abjiciatur urbe, domumque redeat.

e) Man ſ. im Zweyten Bande den Abſchnitt von der akademiſchen Gerichtsbarkeit.

Digitized by Google

längere Einſperrung ein kräftiges Beſſerungs-Mittel ſey. Die Deutſchen Univerſitäten erhielten von Anbeginn an eine ausgedehntere Gerichtsbarkeit, als die Franzöſiſchen und Engliſchen beſaßen. Auch räumte man ihnen von Anbeginn an unter dem Nahmen von Collegiis öffentliche Gebäude ein; und in Deutſchland gehörten deßwegen Carcer-Strafen zu den älteſten Strafen, welche akademiſche Obrigkeiten zuerkannten und vollziehen ließen.

Auf den älteſten Italiäniſchen und Franzöſiſchen Univerſitäten, wo nicht die akademiſchen Obrigkeiten, ſondern Biſchöfe, oder landesherrliche Richter die peinliche Gerichtsbarkeit beſaßen, machte man die unangenehme Erfahrung, daß die den hohen Schulen vorgeſetzten Richter ihre Gewalt nicht ſelten mißbrauchten: daß ſie Lehrer und Lernende unverdienter Weiſe verhafteten, oder länger in Verhaft hielten, als ſie ſollten: daß ſie endlich Verhaftete auf eine unwürdige Weiſe mißhandelten. Päbſte und Landesherren ſchränkten deßwegen die Macht der höheren Richter von Univerſitäten ein: welches dann freylich die Folge hatte, daß auch die Wirkſamkeit des Gefängniſſes, als Sicherheits- und Beſſerungs-Mittels eingeſchränkt wurde.

In der Reformations-Bulle von 1231. verordnete Gregor IX., daß der Biſchof von Paris keine Unſchuldige mit den Schuldigen ergreifen laſſe: daß er zwar Verdächtige verhaften laſſen könne, daß er ſie aber in anſtändigen Gewahrſam halten, und nach geleiſteter Bürgſchaft ſo gleich in Freyheit ſetzen ſolle. Verhaftungen wegen Schulden wurden, als mit den kanoniſchen Geſetzen ſtreitend gänzlich un-

terſagt f). Als Philipp der Schöne von Frankreich im J. 1312. die hohe Schule zu Orleans beſtätigte, und ihr ſeinen Baillif als höchſten Richter vorſetzte; ſo ſchränkte er die Gewalt des Baillif über Lehrer und Lernende eben ſo ein, wie Gregor IX die des Biſchofes in Paris eingeſchränkt hatte, und empfahl ihm noch ernſtlicher, die Mitglieder der hohen Schule während eines nothwendigen Verhafts glimpflich zu behandeln, den Verhaft nicht als Strafe, ſondern als Sicherheits-Mittel zu brauchen, und bey allen Beſtrafungen ſo viel es ohne Beeinträchtigung der Gerechtigkeit geſchehen könne, mit Lehrern und Lernenden gelinder, als mit Anderen zu verfahren g). In Padua konnte der Podeſta von Alters her, Studierende wegen Schulden, welche ſie in der Stadt und ihrem Gebiete gemacht hatten, in gefängliche Haſt bringen h). In neueren Zeiten erhielten Studierende auch in Padua das Vorrecht, daß ſie wegen Schulden nicht eingezogen werden könnten i). Bey allen Verbrechen, auf welche keine Todesſtrafe geſetzt war, durften Studierende nicht verhaftet werden, ſo bald ſie im Stande waren, Bürgſchaft zu leiſten k). Auch war es allen Richtern unterſagt, wegen blutiger Streitigkeiten Studierende vorzufordern, zu verhaften und zu ſtrafen, wenn anders die Streitenden ſich wieder mit ein-

f) Ap. *Bulaeum* III. 141. Prohibemus inſuper, ne Scholares pro contracto debito de caetero capiantur, cum hoc ſit canonicis et legitimis ſanctionibus interdictum.

g) *Bulaeus* IV. 106. Die Worte des königlichen Privilegiums habe ich im 2. B. S. 83. 84. angeführt.

h) Stat. Juriſt. de a. 1550. IV. c. 24.

i) Stat. Juriſt. de a. 1674. IV. c. 13.

k) ib.

einander ausgeſöhnt hätten. Jede angefangene Unterſuchung über blutige Händel muſte augenblicklich abgebrochen werden, ſo bald es bekannt wurde, daß der Friede unter den Streitenden wieder hergeſtellt worden ſey l).

Auf den Deutſchen, und allen anderen Univerſitäten, wo die akademiſchen Obrigkeiten entweder die höchſte, oder wenigſtens eine ungleich ausgedehntere Gerichtsbarkeit beſaßen, als in Frankreich und Italien, war es nicht zu fürchten, daß die aus der Mitte der Lehrer genommenen Richter ihre Gewalt über die Studierenden mißbrauchen würden. Die Stifter der Deutſchen Univerſitäten fanden es daher auch nicht nöthig, die Gewalt der Richter im Verhaften, und in der Vollziehung von Gefängniß-Strafen ſo zu beſchränken, wie in Italien und Frankreich geſchehen war. Man zog in Deutſchland widerſpenſtige oder bösliche Schuldner zur Sicherheit der Gläubiger ein, und ſtrafte geringere Vergehungen mit Gefängniß. Man beging aber auf den Deutſchen Univerſitäten lange Zeit, ſelbſt zu Göttingen, im Gebrauch der Carcer-Strafen einen doppelten Fehler. Man erkannte zu lange Carcer-Strafen, und kürzte ſie nachher ungebührlich ab, oder verwandelte ſie in Geldſtrafen. Man verurtheilte in Göttingen Studierende, die einen ſo genannten Rencontre gehabt, oder ſich thätlich an Andern vergriffen hatten, nicht etwa auf 4. 6. 9 Wochen, ſondern auf 3, und 6 Monathe, ja ſo gar auf ein ganzes Jahr zum Carcer m). Eine jährige Carcer-Stra-

l) ib. IV. 14.

m) Copial-Buch II. 454. IV. 151. 177. VII. 625.

Strafe ward ſelbſt noch im J. 1763. zuerkannt n). Solche übermäßig lange Carcer-Strafen kürzte man gewöhnlich um die Hälfte, oder um mehr, als die Hälfte ab. Nahmentlich entließ man den Schuldigen, der ein ganzes Jahr ſitzen ſollte, nachdem er ein dreymonathliches Gefängniß ausgehalten hatte o). Wenn man aber bisweilen die zuerkannten langen Carcer-Strafen vollzog, wie dieſes bey einem Jüngling geſchah, der im J. 1737. einem Andern Stockſchläge gegeben hatte, und deßwegen zu einem halbjährigen Gefängniſſe verurtheilt worden war p); ſo ſchnitt man einem ſolchen Unglücklichen gleichſam ein halbes Jahr aus ſeinem Leben heraus, und verdarb ſeine Sitten vielleicht noch mehr, als ſeine Geſundheit. Nicht weniger ſchädlich, als die übermäßig langen Carcer-Strafen, war die Verwandlung derſelben in Geldſtrafen. Im J. 1754. wurden zwey junge Leute, der Eine zu einer vierzehntägigen, der Andere, zu einer vierwöchentlichen Carcer-Strafe verurtheilt. Beyde gaben vor, daß ihre Geſundheit es nicht leide, die Carcer-Strafe auszuhalten; und erboten ſich, die Carcer-Strafe mit Gelde abzukaufen. Die akademiſche Obrigkeit fragte bey k. Regierung an, ob man eine ſolche Verwandlung geſtatten könne, und wenn die hohen Oberen dieſes erlaubten, ob man einen jeden Tag zu einem Thaler anſchlagen dürfe. K. Regierung genehmigte die Verwandlung, ſetzte aber die vorgeſchlagene Geldſtrafe auf die Hälfte herab, weil es für die Eltern zu läſtig werden könne, wenn jeder Tag mit einem Thaler gebüßt werde q). Unſere

n) l. c. VII. 625.
o) l. c.
p) II. 454.
q) l. c. IX. 18.

ſere hohe Schule exiſtirte ein ganzes Jahr, ohne ein Carcer, und einen Carcer-Diener zu haben r); und hieraus muß man den Befehl mit-erklären, der in den erſten Zeiten an die akademiſche Obrigkeit erging, und ihr im Geheim aufgab, Carcer-Strafen ſo viel, als möglich, zu vermeiden s). Noch auffallender iſt es, daß man bis in das J. 1739. erlaubte, daß Studierende, welche man in der Nacht wegen Störung öffentlicher Ruhe verhaftete, in die Schaar-Wache gebracht wurden, wo Diebe und andere gemeine Verbrecher ſaßen t).

Das Abkaufen der Carcer-Strafen war in Deutſchland ein alter Mißbrauch, wobey es merkwürdig iſt, zu ſehen, wie verſchieden in nicht ſehr entfernten Zeiten dieſelbigen Vergehungen taxirt wurden. In den älteſten Statuten von Ingolſtadt heißt es: ein Studierender, der eine andere nicht in Amt und Würden ſtehende Perſon thätlich beleidigt hat, ſoll einen Goldgulden Strafe geben, wenn die Beleidigung nicht bis zum Vergießen von Blut, oder bis zur Verſtümmelung eines Gliedes gegangen iſt. Wer dieſen Goldgulden nicht erlegen kann, ſoll acht Tage im Gefängniſſe zubringen u). Im J. 1522. hingegen verordnete man im Allgemeinen, daß eine dreytägige Carcer-Strafe mit einem Gulden abgekauft werden könne: ausgenommen bey ſchweren Vergehungen, wo Geldſtrafen unanwendbar ſchienen v). Der

r) Copial-Buch I. 434.

s) I. 27.

t) III. 587.

u) Annal. Ingolſt. IV. 63.

v) ib. p. 203. 204. Quoniam ſaepe adhortationes non proſunt, niſi rigor penalis adhibeatur, ideo eos, qui pre-

Der Nicht-Gebrauch, oder der unrechte Gebrauch von Carcer-Strafen war ein großes Uebel. Ein noch größeres Uebel war die unzweckmäßige Anwendung von Geldſtrafen, die auf manchen hohen Schulen mit den Strafgeſetzen ſelbſt entſtand, und ſich allmählich faſt über alle übrige Univerſitäten verbreitete.

Auf ſolchen hohen Schulen, die keine Carcer hatten, und keine Carcer-Strafen zuerkannten, war es beynahe unvermeidlich, kleinere Vergehungen, welche man nicht mit Verweiſung, oder mit Verzögerung der Grade ſtrafen konnte und wollte, mit Geldſtrafen zu belegen. Eben deßwegen enthalten die Statuten der Italiäniſchen Univerſitäten für die meiſten Vergehungen, welche die akademiſchen Obrigkeiten zu ahnden hatten, kleinere oder größere Geldbußen w).

Auf den hohen Schulen in Frankreich und England nahmen die Geldſtrafen vorzüglich mit der Errichtung von Collegiis überhand: vielleicht deßwegen, weil man gleich anfangs nicht an die Errichtung eines Carcers dachte. In den Statuten des Collegii von Navarra x) und des Collegii Harcourt y) werden nur die ſchwerſten Vergehungen mit der Ausſchließung aus dem Hauſe, die geringeren hingegen mit dem Verluſt einer halben, oder einer ganzen,

oder

preter decorum aliquid faciunt, pena emendandos cenſemus. Quare ordinamus, quemlibet ſtudentem unius floreni penam trium dierum incarceratione poſſe redimere, niſi exceſſus qualitas id non patiatur.

w) Z. B. Statut. Juriſt. de a. 1674. I. c. 44. 45.

x) *Launoj.* I. p 30 et ſq.

y) ap. *Bulaeum* IV. 156. 157.

oder mehrerer Burſen, oder mit einer beſtimmten Buße von ſo und ſo vielen Sols, und Deniers belegt. Den Stiftern der Collegien in Frankreich ahmten die Urheber ähnlicher Häuſer in England, ja ſelbſt die Aufſeher und Vorſteher der Burſen in Deutſchland nach z). Die Beyſpiele der Collegien und Burſen verführten die Obrigkeiten aller hohen Schulen, auf welchen ſich ſolche Inſtitute fanden, daß ſie Vergehungen je länger, je mehr mit Gelde ſtraften, oder mit den bisherigen Strafen auch Geldbußen verbanden. So machte die hohe Schule zu Oxford im J. 1432. folgendes Statut a). "Da die Störungen der öffentlichen Ruhe, und andere Verbrechen immer mehr überhand nehmen; ſo haben die verſammelten Meiſter beſchloſſen, dieſem Unfug durch Geldſtrafen abzuhelfen. Sie ſetzen daher außer den bisherigen Strafen noch folgende Geldbußen feſt: auf die Androhung cörperlicher Beleidigungen, zwölf Pfenninge: auf das geſetzwidrige Tragen von Waffen, zwey Schillinge: auf das Ziehen von Waffen, oder heftige Stöße, und Schläge mit der Hand, vier Schillinge: auf das Werfen und Schlagen mit einem Stein, oder Stock, ſechs Schillinge, und acht Pfenninge: auf die Verwundung mit einem Meſſer, Dolch, Degen, oder Beil, zehn Schillinge: auf das Tragen eines Bogens, in der Abſicht, andere anzufallen, zwanzig Schillinge: auf eine Verſchwörung, ſich zum Schaden eines andern, oder zur Hinderung der Juſtiz zu bewaffnen, dreyßig; und endlich auf die Widerſetzung gegen obrigkeitliche Ver-

z) Man ſ. die ſtatuta Burſalia in Ingolſtadt in Annal. Ingolſt. IV. p. 95 et ſq.

a) *Wood* I. 214.

Verfügungen, oder auf nächtliches Umherſchwärmen, vierzig Schillinge. Die hohe Schule zu Oxford hielt dieſes Statut für ſo wichtig, daß ſie daſſelbige beſtändig vorleſen ließ, ſo oft ein Canzler eingeführt wurde. Die einkommenden Geldſtrafen wurden urſprünglich dem Aerario der Univerſität allein verrechnet. In der Folge entſtand die Gewohnheit, daß nur ein Theil der Geldſtrafen dem Fiscus zugewandt, und das Uebrige zwiſchen dem Canzler und den Procuratoren getheilt wurde. Die böſe Gewohnheit, Geldſtrafen ganz, oder zum Theil den akademiſchen Obrigkeiten zufließen zu laſſen, war unſtreitig die vornehmſte Urſache, daß Geldſtrafen ſich auch in Deutſchland immer mehr verbreiteten. In Tübingen b), Erfurt c), Ingolſtadt d), u. ſ. w. belegte man im ſechszehnten, und ſelbſt noch im ſiebenzehnten Jahrhundert viele Vergehungen mit Geldſtrafen, welche wenigſtens eine ernſtliche Gefängniß- oder noch härtere Strafen verdient hätten. Man muß den Obrigkeiten der älteren Univerſitäten eine unrichtige Schätzung und Beſtrafung von Vergehungen faſt zu Gute halten, da ſo gar Michaelis noch glaubte, daß man ſelbſt Duellanten mit Geldſtrafen belegen müſſe e).

Die älteren hohen Schulen unterſchieden Verbannung, und Ausſchließung von der akademiſchen Gemeinheit, oder Beraubung der akademiſchen Privilegien viel mehr, als ſie in den Geſetzen der neueren Univerſitäten unterſchieden werden. Verbannung

b) Statut. Renov. p. 111. beſ. 115.

c) Motſchmann, I. p. 657 et ſq.

d) Annal. Ingolſt. IV. 203.

e) IV. 359.

nung (Bannire, Bannitio) war eine peinliche Strafe, welche nur die höchſte Gewalt, oder die von der höchſten Gewalt angeordneten peinlichen Richter zuerkennen konnten. Das Volk in Bologna ſetzte im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts die Strafe der Verbannung, und des Verluſtes aller Güter auf ſolche Verſchwörungen, oder Unternehmungen, welche die Abſicht hätten, die hohe Schule anderswohin zu verpflanzen, oder Lehrer und Lernende anderswohin zu locken f). Die Podeſta's in Padua verbannten gefährliche Aufrührer, und Ruheſtörer, unter anderen, einen Rector der Juriſten, der Einen ſeiner Landsleute in dem hochbefriedeten Univerſitäts-Hauſe gröblich gemißhandelt hatte g). Bevor man die Verbannung vollzog, ließ man die Nahmen der Schuldigen ſo wohl in der Stadt, als in den öffentlichen Hörſälen ausrufen h).

Die Ausſchließung von der Gemeinheit, oder die Beraubung der Freyheiten und Gerechtigkeiten einer hohen Schule war eine Strafe, welche alle Univerſitäten, auch ſolche, die keine peinliche Gerichtsbarkeit beſaßen, zuerkennen konnten. Die Ausſchließung nöthigte denjenigen, gegen welchen ſie erkannt worden war, nicht, die Univerſitäts-Stadt zu verlaſſen, ſondern machte ihn nur unfähig, zu lehren, oder zu lernen, und die Privilegien von Lehrern und Lernenden zu genießen. Man ſchloß entweder auf immer, oder nur auf gewiſſe Monathe und Jahre aus i). In den älteſten Statuten von Wien

f) *Fattorini* II. p. 223 et ſq.
g) *Facciol.* II. 27. 48.
h) Stat. Juriſt. de a. 1550. IV. c. 30.
i) Beyſpiele dieſer zu Paris ſchon im Anfange des 13. Jahr-

Wien geſchieht bloß der Ausſchließung von den Hörſälen, oder der Beraubung der akademiſchen Privilegien auf Zeitlebens, oder auf beſtimmte Zeit Erwähnung k). Die erſten Statuten von Erfurt l), und Ingolſtadt m) reden auch noch bloß von Ausſchließung; allein beyde enthalten auch ſchon die Anweiſung, daß man die Ausgeſchloſſenen der Stadt-Obrigkeit anzeigen ſolle, damit dieſe ſie wegſchaffe n). Selbſt im ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhundert behielt man das Wort Ausſchließung (excluſio) bey; allein man fing zugleich an, das Wort Relegation zu brauchen; und man verſtand gemeiniglich unter Ausſchließung, eine beſtändige, unter Relegation, eine Verweiſung auf beſtimmte Zeit o). So wie man

Jahrhunderts vollzogenen Strafen habe ich unter dem Abſchnitt von der Gerichtsbarkeit hoher Schulen angeführt.

k) II. 11. ordinamus ſub poena retardationis a gradu, vel excluſionis a privilegiis per certum tempus ... II. 180. ſub poena retardationis a gradu et ejectionis e Scholis.

l) Motſchmann I. 660.

m) Annal. IV. 62.

n) Ich führe bloß die Worte der Ingolſtadter Statuten an. l. c. Et ſi conſilio viſum fuerit, a corpore Univerſitatis tanquam membrum putridum reſcindatur, et excludatur. Cunctis quoque Univerſitatis ſuppoſitis publico inhibeatur, ne quomodolibet converſaciones publicas aut privatas cum tali habere preſumant. Rector protunc ejusmodi excluſionem Magiſtro Civium et Scabinis civitatis Ingolſtatenſis inſinuare, ac intimare teneatur, ut ipſi eundem oppido excludant, prout privilegia domini ducis hec ipſa apertius demonſtrant.

o) Leges Witeb. p. 13. Stat. Ingolſt. de a. 1522. in Annal. IV. 204. 205. Stat. Renov. Tubing. p. 124. .. ad paren-

man im funfzehnten Jahrhundert die Ausſchließung dadurch ſchärfte, daß man die Ausgeſchloſſenen in wenigen Tagen aus der Stadt ſchaffen ließ; ſo kürzte man in der Folge das Verfahren gegen Verwieſene noch dadurch ab, daß man die Schuldigen, wenn ſie ſich binnen der ihnen geſetzten Friſt nicht entfernten, unmittelbar, und ohne weitere Requiſition aus der Stadt brachte. Die älteren Univerſitäten kannten, oder machten in der Verweiſung lange nicht ſo viele Abſtuffungen, als man jetzt auf gu teingerichteten hohen Schulen ſo wohl in dem Conſilio abeundi, als in der eigentlichen Relegation macht p). Aus Mangel einer richtigen Schätzung von Vergehungen ſtrafte man manches mit Geldſtrafen, was man jetzt mit Verweiſung ſtrafen würde. Aus demſelbigen Grunde ſetzte man die Strafe der Relegation auf manche Handlungen, welche man jetzt entweder gar nicht, oder nur mit einigen Tagen Carcer ſtraft q).

Leib- und Lebensſtrafen wurden an den Mitgliedern der älteren Univerſitäten von ſtädtiſchen und landesherrlichen Obrigkeiten ohne alle Unterſuchung, oder nach einer höchſt ſummariſchen Unterſuchung viel häufiger, als in neueren Zeiten vollzogen. Tumultuariſche Executionen von Lehrern und Lernenden waren die Urſachen mancher gefährlichen Aufſtände und

parentes vel propinquos de conſilio rectoris, et ſenatus ablegantor: ad ſummum vero improbitatis gradum prolapſi, etiam excluſionis infamia notantor.

p) Man ſ. den erſten Theil meiner Betracht. über die Verf. und Verwaltung Deutſcher Univerſ. unter dem Titel: akademiſche Strafen.

q) z. B. auf leichtſinnige Verſchwendung, Unzucht, beſ. auf alle Theilnehmung an Duellen. Stat. Tubing. p. 112. 124. Motſchmann I. S. 283.

und Zerrüttungen hoher Schulen r). Bisweilen wurden auch wiederum frevelhafte Aufſtände durch die ſchnellen Hinrichtungen eines oder einiger Schuldigen plötzlich geſtillt s). Die Studierenden hatten nirgend größere Vorrechte, als auf den älteren hohen Schulen Italiens. Und doch geſchah es in Padua gar nicht ſelten, daß ſelbſt unſchuldige Studierende auf die Folter geſpannt wurden. Um ſolche Grauſamkeiten der Juſtiz zu verhüten, ſuchten die Studierenden um das Privilegium nach, daß Mitglieder der hohen Schule nie anders, als in Gegenwart ihres Rectors gefoltert werden möchten. Der Senat in Venedig geſtand dieſes Privilegium zu, aber nicht unbedingt. Bey Majeſtäts- und Hochverraths-Verbrechen behielten die landesherrlichen Richter immer die Gewalt, Studierende ohne Zuziehung des Rectors peinlich zu fragen t). Langwierige Gefängnißſtrafen, die nicht bloß Monathe, ſon-

r) Man ſ. die Geſchichte der vornehmſten Aufläufe und Aufſtände hoher Schulen in dem nächſten Bande der Göttingiſchen Annalen.

s) *Riccoboni* p. 163. 164. Im J. 1587. wurden zwey Studierende, die einem Geiſtlichen bey einer verſuchten Nothzüchtigung geholfen hatten, gleich am folgenden Morgen gehenkt. *Facciol.* II. p. 217.

t) Stat. Juriſt. de a. 1550. IV. c. 31. Item volumus, quod cum contingat in civitatibus, ut plurimum maleficia committi, et ob dictam cauſam plures capi, et detineri, et quandoque Scholares, qui in eorum domibus morantur, continue inculpabiles et inſontes, et *ſaepe* per poteſtatem non conſiderata qualitate perſonae tormentis apponi, nullus ſcholaris clericus vel laicus poſſit tormentis apponi, per poteſtatem, vel alium in alio officio conſtitutum, ſine praeſentia rectoris, vel alterius, cui rector commiſerit vices ſuas, niſi pro crimine laeſae majeſtatis, vel alia cauſa concernente ſtatum illuſtriſſimi do. Venet.

Digitized by Google

ſondern Jahre dauerten, wurden, wie es ſcheint, allenthalben eben ſo oft, als Leib- und Lebensſtrafen zuerkannt und vollſtreckt u). Mit dieſen langwierigen Gefängnißſtrafen können die Feſtungs-Arreſte verglichen werden, welche man in neueren Zeiten, wiewohl ſelten und nicht auf ſo viele Jahre, als vormahls, zuzuerkennen pflegt. Die neuſten Preuſſiſchen Geſetze ſind ſtrenger, und die darin angedrohten Strafen härter, als die Geſetze und Strafen, die den älteren Univerſitäten gegeben und angedroht wurden v). Man behauptet, was man hätte vorherſagen können, daß die übermäßig ſtrengen Geſetze und Strafen nicht allein nichts geholfen, ſondern vielmehr geſchadet haben.

Da in älteren Zeiten nicht bloß die Geſetze der hohen Schulen, ſondern auch der Staaten ſelbſt ſo unangemeſſen, die Vollziehung der Geſetze ſo willkührlich und unſicher, die häusliche und öffentliche Erziehung und Unterricht ſo mangelhaft, und die Sitten aller übrigen Stände ſo roh, und verdorben waren; ſo kann man leicht denken, daß die akademiſche Disciplin, oder die Sitten der akademiſchen Jugend nothwendig auch ſchlecht ſeyn mußten. Im zwölften Jahrhundert wohnten und ſchwärmten nach der Erzählung Jacobs von Vitri w) auf allen Straßen von Paris öffentliche Weibsperſonen umher, welche die Studierenden mit Gewalt in ihre Wohnungen zu ziehen ſuchten, und wenn ſie nicht gleich

u) *Riccoboni* l. c. *Bulaeus* III. 95. 111. 112.

v) Man ſ. die allgemeinen Geſetze für alle Königliche Preuſſiſche Univerſitäten beſ. S. 6-8. Ueber die Univerſ. in Deutſchl. S. 228 u. f.

w) Hiſtor. Occident. c. 7.

Digitized by Google

gleich nachgaben, ihnen den Schimpfnahmen von Sodomiten nachriefen. Dieſelbigen Häuſer enthielten in den oberen Stockwerken, Hörſäle, und an der Erde, Gemächer von Buhldirnen. Man hörte zu gleicher Zeit die Disputationen von Meiſtern und Jüngern, und das Gezänke von Huren und Hurenwirthen. Je mehr die Studierenden verſchwendeten, deſto mehr wurden ſie geachtet. Wer nüchtern und unbeſcholten lebte, ward für einen Heuchler gehalten." Im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts waren Meuchelmord, Straßenraub, gewaltſamer Diebſtahl, Schändung und Entführung von Frauen und Jungfrauen gemeine Verbrechen von Studierenden x). Wenn die angeführten Verbrechen in der Folge auch ſeltener wurden; ſo dauerten doch wilde Factionen unter Nationen, und Facultäten, gewaltſame Erwählungen oder Vertreibungen obrigkeitlicher Perſonen, das Tragen und Mißbrauchen tödtlicher Waffen, ausgelaſſene Feſtlichkeiten, gefährliche Aufſtände, und Aufläufe, das Stürmen und Verbrennen von Häuſern beynahe ununterbrochen fort, oder erneuerten ſich nach kurzen Zeiträumen wieder. Die Errichtung von Collegiis führte eine kurze Zeit eine ſtrengere Sittenzucht ein. Allein das allgemeine Sitten-Verderben, was vom dreyzehnten Jahrhundert an ſo wohl die Ordens- als die Welt-Geiſtlichkeit ergriff, und in das Innerſte der ſtrengſten Orden und Clöſter drang, löste auch allmählich die Disciplin der Collegien auf; und die Collegien und Burſen ſelbſt wurden neue Quellen von Unſittlichkeit. Die ſtets offenen Häuſer nahmen alle außer denſelben umhergehenden Laſter willig auf. Das enge Zuſammenwohnen von vielen jungen

x) *Bulaeus* III. p. 93. 111.

gen Leuten entwickelte mehrere eigenthümliche Laſter, die bald gleichſam ſtehend, oder den jüngeren Burſarien von den älteren mitgetheilt wurden. Die Häupter von Collegien und Burſen fürchteten, daß ſie durch eine zu ſtrenge Behandlung Hausgenoſſen verlieren möchten. Sie ſtraften alſo ihre Burſchen, beſonders reiche und vornehme, nicht allein ſelbſt nicht, ſondern ſchützten ſie auch gegen die akademiſche Obrigkeit y), und man bemerkte daher allenthalben eben das, was man in England erfuhr: daß die akademiſchen Obrigkeiten nach Errichtung der Collegien weniger zu thun, und zu ſtrafen hatten, als vorher: nicht ſo wohl deßwegen, weil die Vorſteher der Häuſer wirklich in die Stelle gewiſſenhafter akademiſcher Obrigkeiten traten z), ſondern weil man der akademiſchen Obrigkeit die gröberen Vergehungen von Hausburſchen verbarg. Im ſechszehnten Jahrhundert wurden alle Wiſſenſchaften, und die Methoden der Wiſſenſchaften verbeſſert. Die beſſeren und vermehrten Kenntniſſe brachten die Reformation hervor, und die Reformation reinigte unläugbar die Sitten der Völker, welche ſie annahmen,

y) Man ſ. den erſten Band meiner Geſch. der Univerſitäten unter dem Abſchnitt von Collegien und Burſen.

z) So urtheilt der Verf. der Schrift: The opinion of an eminent Lawyer &c. p. 31. And ſuch Diſuſe would be the leſs ſtrange in the Inſtance before us, becauſe the diſcipline of the Univerſity hath been chiefly ſupported by Cenſures, inflicted in particular Colledges. Little of the Buſineſs is left to the Vice-Chancellior, and the, who know the Univerſity, and which well to it, will not perhaps deſire, to ſee more of it in his hands. Es iſt traurig, wenn man ſo etwas mit Wahrheit ſagen kann.

Digitized by Google

men, ja ſelbſt der Nationen, wo man ſie verſchmähte, oder wieder unterdrückte. Die Lehrer und Lernenden auf hohen Schulen blieben gewiß nicht hinter den übrigen Volksclaſſen zurück; und doch ſind die Schilderungen der Sitten von Studierenden aus dem ſechszehnten Jahrhundert ſo beſchaffen, daß man kaum begreift, wie die Sitten jemahls verdorbener ſeyn konnten, als ſie im ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhundert waren. Auf der hohen Schule zu Padua war die akademiſche Jugend in der letzten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts in einem beynahe fortdauernden Aufſtande a). Sie rottirte ſich wegen des geringfügigſten Anlaſſes, oder Umſtandes zuſammen, zog unter Trompeten- und Paukenſchall zu den Thoren hinaus, und drohte, daß ſie nach Ferrara oder Bologna gehen, und Padua verlaſſen wolle. Ein ſtrenges Straf-Beyſpiel, welches die landesherrliche Obrigkeit im J. 1580. gab, ſteuerte dieſem Unfug, ohne im Ganzen die Sitten zu beſſern. In der erſten Hälfte des ſiebenzehnten Jahrhunderts wurden die Lehrer nirgend ſo ſehr, als in Padua, von ihren Zuhörern gemißhandelt, durch Schreien, Ziſchen, Pfeifen, Stampfen, und andere wilde Geräuſche. Die berühmteſten Männer konnten nur durch niedrige Kunſtgriffe bisweilen die Erlaubniß erſchleichen, ihre Vorleſungen zu halten b). In der Mitte des ſiebenzehnten Jahrhunderts rühmten die älteren Einwohner, daß es einſt mit dem Fleiſſe und den Sitten der akademiſchen Jugend viel beſſer geſtanden habe, und daß man jetzt kaum eine Spur des Fleiſſes, der Zucht und Ordnung entdecke, welche der hohen Schule vormahls zu

a) *Riccoboni* VI. 6. p. 163. 164.
b) *Lorrich.* Orat. &c. p. 65.

zu einer ſo großen Zierde gereicht hätten c). Im Anfange der zweyten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts waren die Sitten der Lehrer und Lernenden auf der hohen Schule zu Ingolſtadt ſo tief geſunken, daß der Landesherr nicht umhin konnte, ſeine Univerſität in Haupt und Gliedern zu reformiren d). Die Lehrer beſchäfftigten ſich weniger mit ihren Vorleſungen, als mit endloſen Streitigkeiten und ärgerlichen Factionen. Die Vorſteher von Burſen, und die Aufſeher der ihnen anvertrauten Jünglinge, weit entfernt, ihre Hausgenoſſen und Empfohlenen zu nützlichen Kenntniſſen und guten Sitten anzuführen, überließen ſich viel mehr bey Tage und Nacht einer jeden Art von Unmäßigkeit, und bekümmerten ſich nicht darum, daß die ihnen anvertrauten Zöglinge verwilderten. Die älteren Studierenden, die nicht in Burſen wohnten, und keine Aufſeher hatten, brachten ihre Zeit mehr in Weinſchenken, und auf den Straßen, als in den Hörſälen und mit häuslichen Arbeiten hin. Sie verſchwendeten nicht bloß ſelbſt ihr Geld, ihre Zeit und ihre Geſundheit, ſondern brachten auch andere in gleiche Gefahren des Vermögens, des Leibes und der Seele e). Selbſt noch

c) *Tomaſin.* l. c. 44. p. 147. Inter ſeniores viri Cl. omne fide digni adhuc ſuperſunt, in hac celeberrima urbe, qui referunt, quantum hodierni ſcholares differant a ſtudioſis illis, qui ſua aetate florebant juvenes. . . . . . At bone deus, quam hodie mutata rerum facies! armorum nunc omnia plena: intemperanter multa fiunt, eaque ſaepe procacia, ut priſtinum Gymnaſii decus vix quisquam agnoſcat.

d) Man ſ. Annal. Ingolſt. IV. 295. 296. 309.

e) l. c. Quandoquidem certa experientia perſpectum atque cognitum habemus, ſtudioſorum quam plurimos, in-

noch im J. 1702. hatte der Landesherr Urſache, den Lehrern in Jngolſtadt ähnliche Vorwürfe zu machen, und über das Betragen von Studierenden ähnliche Klagen zu führen f).

Die Sitten der Studierenden waren auf den Proteſtantiſchen Univerſitäten, und ſelbſt in Wittemberg wenigſtens eben ſo verdorben, als auf den hohen Schulen des Katholiſchen Deutſchlandes. Man leſe folgende Stelle eines Mandats, was Churfürſt Chriſtian von Sachſen im J. 1587. erließ, nachdem ein ähnliches Tumult-Mandat ſeines Vaters

inprimis vero Canonicos quosdam, et id genus alios eccleſiaſticis beneficiis fruentes negligenter admodum, turpiter, et ad eum quidem modum ſe gerere, ut in oenopoliis longe crebrius, quam in Scholis deprehendantur, ut in plateis plus oberrent, quam libris inſideant: quod inſuper eos levitatis atque proterviae adeo nihil pudeat, ut ſecum pariter et alios in perniciem rapiant, atque pravo ſuo exemplo juventuti occaſionem praebeant, quo praeceptorum jugo excuſſo, in tam diſſolutiſſimam atque perditiſſimam vitam prolabatur, ut non ſolum primam ſuam aetatem nulla cum fruge conterat, et quosvis parentum ſumtus, ſive praebendarum proventus male collocet, verum etiam in extremum animae, corporis, et fortunae exitium praeceps ruat.

f) III. 103. Ipſorum adeo profeſſorum conniventia erga ſtudioſos ſevere fuit increpita; juſſique iidem, ut disciplinam ab omnibus ſine ullo perſonarum reſpectu exigerent, ac ſtatim decretum nomine Sereniſſimi ad valvas Academiae affigerent, quo ſtudioſis prohibeatur omnis circumcurſatio nocturna, clamores illi inconditi, injurioſa violatio excubiarum, . . nocturnae compotationes ultra tempus, arbitrio Academiae definiendum, (ſtatuta deinde fuit hora nona, jam alias in ſtatutis academicis deſignata) atque haec quidem omnia interdicantur ſub poena relegationis.

ters ohne Wirkung geblieben war g). "Fügen allen und jeden . . . hiermit zu wiſſen, wie das uns glaubwürdig anlanget, welcher geſtalt ſich etliche unruhige und mutwillige Geſellen kurz verſchiener Tagen unterfangen, bey nächtlicher Weile auf den Gaſſen nicht allein hin und wieder zu ſchweiffen, ſondern auch alle diejenigen, die ihnen begegnet, darnieder zu ſchlagen, und in die Bach zu ſtoßen, den Leuten die Fenſter auszuwerfen, desgleichen wider unſerer Univerſitet Statuta und Ordenungen, mit ihren Gewehren jetzo für und für zu gehen, unnd darmit, fürnemblich aber auch mit Spießen, Stangen, langen und kurzen Röhren, auch Sturmhauben, und andern mehr, ſo ihnen als Studenten nicht zuſtehen, ſich bey der Nacht ſehen, und darbey mit Stürmung der Häuſer, viehiſchen Geſchrey, unndt ſonſten allerhandt mutwillens und Frevels unterſtehen, auch darunter der Todten in Gräbern nicht ſchonen, und das ſie aller unſerer Univerſität Warnungen und Gebott davon nicht abgelaſſen, ſondern ſich je lenger, je mehr unrechtmeßigen Gewalts und Fürnemens gebraucht haben ſollen." Aehnliche Mandate wurden noch in demſelbigen Jahrhundert, und im Anfange des folgenden oft erneuert h); und jedes ſpätere Mandat beweist, daß die früheren nicht die geringſte Beſſerung der Sitten hervorgebracht hatten. Was aber noch von guter Zucht und Ordnung übrig war, das ward durch den dreyßigjährigen Krieg völlig zu Grunde gerichtet. Ich habe nicht

g) Man ſ. die Leges Acad. Wit. die Quart-Ausgabe S. 23-25. und die Octav-Ausgabe S. 80.

h) l. c.

Digitized by Google

nicht nöthig, hier von der akademiſchen Disciplin während des dreyßigjährigen Krieges zu reden, da ich die wichtigſten Zeugniſſe über dieſen Gegenſtand ſchon anderswo angeführt habe i). Im ganzen ſiebenzehnten, und zum Theil noch im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts waren die Sitten der ſtudierenden Jugend auf den Proteſtantiſchen Univerſitäten mehr, als auf den Katholiſchen verdorben, weil die Gräuel des Pennalismus auf jenen allgemeiner, als auf dieſen herrſchten k). Unterdeſſen fingen im achtzehnten Jahrhundert die Deutſchen Univerſitäten allmählich an, ſich über die auswärtigen, und die Proteſtantiſchen über die Katholiſchen zu erheben. Als Auguſtin Leyſer im J. 1720. ſeine Rede de Academiae Juliae malis, illorumque remediis hielt, waren außer der hohen Schule zu Helmſtädt noch manche andere Univerſitäten, wo Saufgelage, nächtliche Geſchreys oder Gewaltthätigkeiten, und blutige Kämpfe gleichſam an der Tages-Ordnung waren l). Nirgend aber war die Jugend ausgelaſſener, als in Helmſtädt, und der Redner führt drey große Uebel an, welche der Julier-Univerſität eigenthümlich ſeyen. Das erſte beſtand darin, daß es ſelbſt denen, die einen ordentlichen Wandel führen wollten, nicht vergönnt wurde, nach ihrer Art zu leben. Alle oder die Meiſten von denen, welche mit guten Vorſätzen angekommen waren, wurden ſo lange geneckt, bedroht, und gemißhan-

i) B. I. S. 244-248.

k) Man ſ. die Geſchichte des Pennalismus im erſten Bande der Göttingiſchen Annalen.

l) p. 10. Neque ſuſcipiam ego patrocinium exterarum academiarum, optime gnarus, compotationes, graſſationes nocturnas, et rixas etiam in illis frequentari.

handelt, bis ſie ſich zu den übrigen Verführern und Verführten geſellten. So, ruft der Redner aus, iſt es auf andern Akademien nicht. Ein Jeder, der Luſt hat, zu arbeiten, und ſich den Geſetzen gemäß zu betragen, kann dieſes ungeſtraft thun. Das zweyte große Uebel unſerer hohen Schule iſt die zu große Vertraulichkeit, worin Alle unter einander leben, und welche die nachtheilige Folge hat, daß die jungen Leute, wenn ſie beyſammen ſind, ſich alles, die ſchmutzigſten Reden und Handlungen erlauben. Anderswo lebt man auch frey und freundſchaftlich. Nur ſetzt man nicht alle Scheu vor ſich ſelbſt, und vor Andern aus den Augen. Das dritte eigenthümliche Uebel unſerer Univerſität iſt die höchſte Verachtung, welche man gegen Gelehrſamkeit, und gegen ernſtliche Studien hegt. Man ſpricht nicht allein nicht von ernſthaften Dingen, ſondern man macht einen Jeden lächerlich, der ſo etwas verſuchen will. Daher ein faſt allgemeiner Unfleiß! Die Lehrer haben nur wenige Zuhörer. Wer eine oder einige Stunden in den Hörſälen gähnend hinbringt, glaubt alles, oder gar mehr gethan zu haben, als man von ihm fordern kann. Wie ganz anders verhält es ſich auf anderen Univerſitäten! In Wittemberg, Halle und Leiden werden Gelehrſamkeit und Fleiß geachtet. Die fleiſſigen und gebildeten Jünglinge kommen dort auch zuſammen, um zu ſcherzen und zu trinken. Allein ſie vergeſſen über dem Scherzen und Trinken nicht ihre Arbeiten; und eben deßwegen verdienen ſie auch, daß ſie von den Profeſſoren geliebt, und zu ihren Geſellſchaften zugezogen werden m). Auf unſerer Georgia Auguſta waren von

m) l. c. p. 11. 12.

Digitized by Google

von Anbeginn an die Geſetze etwas beſſer, die Obrigkeiten etwas aufmerkſamer, die Sitten der akademiſchen Jugend etwas weniger verdorben, und eben deßwegen wurden alle große Uebel, gegen welche die akademiſchen Geſetze und Obrigkeiten ſchon lange kämpften, Spiel- und Duellwuth, Pennalismus, Orden und Landsmannſchaften, Tumulte und andere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ruhe, in Göttingen nie ſo allgemein und groß, als auf anderen Univerſitäten. Es fehlte aber doch viel daran, daß Geſetze, Verwaltung und öffentliche Sitten in dem erſten Menſchenalter, oder halbem Jahrhundert unſerer Univerſität ſo beſchaffen geweſen wären, daß man damit hätte zufrieden ſeyn können. Es iſt noch nicht gar lange, daß alle dieſe Dinge weit genug gediehen ſind, um den Wunſch hervorzubringen, daß es ſich damit nur nicht wieder verſchlimmern möge.

Digitized by Google

Zweyter Abſchnitt.

Geſchichte der akademiſchen Aufwands- und Credit-Geſetze.

Die Unterſuchungen der akademiſchen Aufwands- und Credit-Geſetze iſt einer der intereſſanteſten Abſchnitte in der Geſchichte der Geſetze hoher Schulen. Dieſe Unterſuchung lehrt mehr, als irgend eine andere, wie ſehr die Univerſitäten unſers Erdtheils zu verſchiedenen Zeiten von einander verſchieden waren. Sie zeigt faſt in jedem Zeitpuncte andere Erſcheinungen, als man erwartete. Die erſten hohen Schulen wußten Jahrhunderte lang wenig oder gar nichts von Aufwands- und Credit-Geſetzen. Die älteſten bekannten Credit-Geſetze ſind aus der letzten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts. Dieſe erſten Verſuche waren ſehr unvollſtändig. Man begnügte ſich manche Menſchenalter durch mit ſolchen unzureichenden Geſetzen. Erſt in ganz neuen Zeiten wurden die Credit-Geſetze hoher Schulen zweckmäßig eingerichtet. Man nahm dieſe verbeſſerten Credit-Geſetze eben ſo langſam, und ſparſam, als andere weſentliche Verbeſſerungen in der Verfaſſung und Verwaltung hoher Schulen an.

Die beyden berühmteſten unter den erſten hohen Schulen entſtanden in Paris und Bologna, alſo in zwey großen Städten, wo die Sitten höchſt verdorben waren, und wo alle Arten von Verführun-

rungen der reichen und edlen Jünglinge, oder Männer warteten, die in der Blüthe ihres Alters aus nahen und fernen Gegenden herbey ſtrömten, um fremde Weisheit zu lernen. Von Paris wiſſen wir es gewiß, daß, wenn auch nicht der gröſte, doch ein großer Theil der Jugend ſich den Ausſchweifungen mit feilen Dirnen, einer wilden Völlerey und Praſſerey, und einer ungezähmten Prachtliebe überließ n). Man darf annehmen, daß es in Bologna eher ſchlimmer, als beſſer herging, da nach den Zeugniſſen aller Geſchichtſchreiber das Sittenverderben in Italien überhaupt allgemeiner und größer, als in dem übrigen Europa war. Die Einwohner von Paris begünſtigten die Thorheiten der ſtudierenden Jugend, anſtatt ſie zu hindern. Man rühmte und ſchäzte nur die Verſchwender; die fleiſſigen und untadelichen Jünglinge hingegen verachtete man o).
Die

n) Man ſ. in der Schrift des falſchen Boethius de diſciplina Scholarium S. 29 u. f. den Abſchnitt de Discolia und die folgenden Abſchnitte. Diſcolus autem eſt is, qui diſcurrit per vicos et plateas, per tabernas et meretricum cellulas, per publica ſpectacula, per pompas et coreas, per comeſationes et per publicas cenas, et hoc oculis vagantibus, effrenataque lingua, petulanti animo, vultu incompoſito. Omnibus iſtis Schola poſtponitur. Quodam vero tempore cum . . nos ad Galliam tranſtuliſſemus, multos diſcolos . . viſu perrepimus in civitate Julii Ceſaris, que Pariſius nuncupatur. . . A Luxurie fervore quivis diſcipulus ſtudeat ſe alienare. quam triplici diviſerunt Satyrici diviſione. Quandam in ornatu veſtium dicentes conſiſtere. aliam in coitu. terciam guloſitatis aſſiſtricem. Cujuslibet rabie fetulenta frequenter novimus laborare ſubjectos. Beſonders merkwürdig iſt die Schilderung, welche dieſer Schriftſteller von der Prachtliebe der Studierenden ſeiner Zeit macht.

o) *Jac. de Vitriaco* Hiſt. Occid. c. 7.

Digitized by Google

Die geiſtliche und weltliche Obrigkeit dachte nicht einmahl daran, ſich dem Strome des Verderbens entgegenzuſetzen. Wenn ſie auch bisweilen ungeiſtliche Kleider und Zierrathen verbot; ſo verbot ſie dergleichen mehr den Lehrern, als den Studierenden, und mehr in der Abſicht, um Lehrer und Lernende als privilegirte Perſonen kenntlich zu machen, denn zur Verhütung eines ſchädlichen Aufwandes. Auch wurden die Geſetze überhaupt, und beſonders die Kleidergeſetze ſelten beobachtet, oder mit Nachdruck vollzogen: weßwegen man ſie ſo häufig wiederhohlen muſte. Wer ſollte nun bey ſolchen Sitten, und einer ſolchen Mangelhaftigkeit oder Kraftloſigkeit der Geſetze nicht vermuthen, daß in Paris und Bologna jährlich Hunderte oder Tauſende von ſtudierenden Fremdlingen in die äußerſte Noth, oder wenn ſie Credit fanden, wie ſie wirklich fanden p), in ungeheure Schulden hätten gerathen müſſen? In Paris hatte weder die akademiſche, noch die ſtädtiſche, und landesherrliche Obrigkeit genaue Verzeichniſſe der Studierenden, ihrer Wohnungen, und ihres Vaterlandes. Man klagte von Anbeginn an über falſche Scholaren, und unter dieſen falſchen Scholaren gaben ſich gewiß viele für etwas aus, was ſie nicht waren. Solche falſche, oder auch wahre, aber bedrängte und verſchuldete Scholaren konnten ſich entfernen, ohne daß es ihren Gläubigern bey der

p) In Bologna ſtreckten ſelbſt Lehrer unter harten Bedingungen Gelder vor. *Fattor.* II. 96. Der falſche Boethius empfiehlt verſtändigen Scholaren, ſtets ihr Wort zu halten, und ihre Gläubiger auf den Tag zu befriedigen: Creditoribus autem ſumma adhibeatur dicti commendatio. dieque praefixo debiti ſemper pro poſſe ſolutio.

der geringen Verbindung der Europäiſchen Länder, und ſelbſt der Städte und Provinzen deſſelbigen Reichs leicht war, den Flüchtlingen auf die Spur zu kommen. Noch ſchwerer, und beynahe unmöglich war es, gegen Schuldner in weit entfernten Gegenden etwas auszurichten. Kein Gedanke ſcheint alſo natürlicher, als dieſer, daß die Einwohner der Univerſitäts-Städte ſchon im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert laute Klagen gegen das Schuldenmachen, und die böſen Künſte von Studierenden hätten erheben, und die akademiſchen, oder landesherrlichen Obrigkeiten zwingen müſſen, durchgreifende Maaßregeln gegen die Verſchwendung der akademiſchen Jugend, und zur Beſchützung ihrer Mitbürger zu nehmen. Die Einwohner der Univerſitäts-Städte beſchwerten ſich im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert über viele Bedrückungen, welche ſie von den Lehrern und Lernenden hoher Schulen erfuhren q). Allein ſie klagten nie darüber, daß ſie von vielen Studierenden hintergangen, und dadurch in Schaden, oder gänzlichen Ruin gebracht würden. Die beyden Städte Paris und Bologna gelangten in kurzer Zeit zu einem beneidenswerthen Wohlſtande. Die außerordentliche Frequenz der hohe Schule allein war die Urſache, daß die Stadt Paris unter der Regierung des Königs Philipp Auguſt nach Süden und Norden beträchtlich erweitert wurde r). Die hohe Schule zu Bologna hatte ſchon im Anfange des 13. Jahrhunderts nicht nur

q) Man ſ. ein ſolches Beſchwerden-Heft der Bürger von Oxford beym Wood I. S. 133.

r) *Bulaeus* II. 481. Ueber die ungeheure Menge von Studierenden um das Jahr 1160. ſ. man *Hemeracus* p. 111.

nur den Ruhm dieſer Stadt über ganz Europa verbreitet, ſondern hatte ſie auch aus einem Zuſtande von Niedrigkeit, oder Mittelmäßigkeit zu einem ſo blühenden Wohlſtande erhoben, daß ſie beynahe alle übrige Städte des obern Italiens an Reichthum übertraf. Aus den unendlichen Vortheilen, welche die hohe Schule der Stadt gewährt habe, und noch immer gewähre, nahm der Pabſt Honorius III. den vornehmſten Grund her, um die Bologneſer zu bewegen, daß ſie den Studierenden nicht allein keinen Anlaß zu Klagen geben, ſondern ihnen in allen Ehren entgegenkommen möchten s). Die höheren Oberen, weit entfernt, den Credit von Studierenden zu beſchränken, und die Executions-Mittel zu verſtärken, gründeten vielmehr den erſtern, und ſchwächten die letzteren abſichtlich. Sie beſtellten allenthalben ſo genannte große Bothen, oder angeſehene Kaufleute, welche den Studierenden, die in Verlegenheit waren, Gelder gegen Pfand oder Bürgſchaft vorſtrecken mußten t). Die Pfänder beſtanden meiſtens in Büchern, die nicht vor einer ge-

s) Vid. Bullam Honorii III. de a. 1220. ap. *Fattor.* II. 57. Sane cum ex ſtudio literarum praeter infinita commoda, que ſentitis, ex eo veſtra civitas inter alias ſit famoſa, et in univerſo mundo nomen annuncietur ipſius, factaque ſit altera Bethleem, domus videlicet panis, qui parvulis frangitur in eadem, ex qua exeunt duces, qui regant populum Domini, quoniam in ſtudio aſſumuntur eruditi ad regimen animarum, non ſolum debetis a Scholarium gravaminibus conquieſcere, verum etiam illos honoribus prevenire. Attendentes, quod ipſi gratuito ad ſtudendum veſtram preelegerint Civitatem, que cum prius eſſet humilis, per eos ibidem congregatis divitiis fere ſupergreſſa eſt civitates provincie univerſas.

t) Meine Geſch. der Univerſ. II. S. 357 u. f.

gewiſſen in den Geſetzen beſtimmten Zeit verfielen, und wenn ſie verfallen waren, öffentlich verkauft werden muſten. Die Bürgſchaft war im Durchſchnitt keine andere, als die ſo genannte juratoriſche Caution. Der Schuldner muſte ſchwören, daß er die Univerſitäts-Stadt, und deren Gebiet nicht eher verlaſſen wolle, als bis er ſeinen Gläubiger befriedigt habe u). In Paris und auf allen übrigen hohen Schulen Frankreichs durften Studierende Schulden halber nicht verhaftet werden v). Allem Anſehen nach genoſſen Studierende ein gleiches Vorrecht auf den älteſten Italiäniſchen Univerſitäten. Nachdem die Stadt Padua unter Venetianiſche Bothmäßigkeit gekommen war, ſo verordnete der hohe Rath in Venedig, daß Studierende wegen Schulden, welche ſie in der Stadt und dem Gebiet von Padua gemacht hätten, verhaftet werden könnten. Dieſe Verordnung ward aber in der Folge wieder aufgehoben w). Die geiſtlichen und weltlichen Gewalten ſorgten vielmehr dafür, wie ſie die Studierenden gegen die Uebervortheilungen der Bürger, als wie ſie dieſe gegen die Betrügereyen der Erſteren bewahren wollten. Im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert ward es den Studierenden oft ſchwer, Wohnungen zu finden; und wenn ſie dergleichen fanden, ſo nöthigte man ihnen

u) Man ſ. die Conſtitution Friederichs II. für Neapel ap. *Petrum de Vineis* III. 11. Scholaris vero, qui mutuum recipiet, jurabit, quod de terra aliquatenus non recedet, donec precaria reſtituet, vel mutuum ab eo fuerit exolutum, vel alias ſatisfactum fuerit creditori.

v) Man ſ. die Bulle Gregors IX. beym *Bulaeus* III. 141.

w) Die Beweisſtellen ſind im Vorhergehenden vorgekommen.

Digitized by Google

ihnen übermäßige Preiſe ab. Päbſte und Landesherren halfen dieſen Beſchwerden auf eine für die Bürger höchſt drückende Art ab. Sie zwangen die Einwohner der Univerſitäts-Städte, ihre Wohnungen herzugeben; und beſtellten Taxatoren, welche die Preiſe der Wohnungen beſtimmen muſten x). Es fehlte viel daran, daß man den Bürgern mit einem gleichen Ernſt zu ihren Forderungen verholfen hätte. Wenn Studierende die geleiſtete juratoriſche Caution brachen; ſo gewannen ihre Gläubiger nichts dadurch, daß die Meineidigen in die Strafe der Excommunication fielen. Es geſchah in früheren Zeiten gewiß eben ſo wohl, als in den Zeiten des Rebuffus, daß Studierende, wie dieſer Rechtsgelehrte ſagt, gleich den Nachtvögeln heimlich davon zogen, und der Excommunication ungeachtet, in welche ſie gefallen waren, entweder gar nicht, oder in langer Zeit nicht zahlten y). Er ſelbſt ſtreckte einem Studierenden zu Cahors eine beträchtliche Summe vor. Der Schuldner entwich, und kehrte ſich an die Strafe der Excommunication nicht. Rebuffus belangte ihn, und erhielt endlich ſein Geld wieder. Allein

x) Geſchichte der Univerſ. II. S. 346 u. f.

y) *Rebuffus* de Privilegiis Scholarium, Privil. XVII. in Tractat. Tractat. T. XVIII. fol. 37. Hodie proh dolor, quidam Scholaſtici diſcedunt de nocte, ſicut noctuae, quando contraxerunt aes alienum, et poſtea obliviſcuntur ſolvere, et eo excommunicantur, et ſic excommunicati longo tempore ceſſant ſolvere. Mihi tanquam experto crede, quia apud Caturcum iſtud mihi contigit in aliquo, cui credideram multos aureos, et plus expendi in repetendo mutuum, quam aſcendebat debitum, adeo ut computatis expenſis nihil unquam receperim. Alios multos numerarem, ſed tales non merentur, niſi in libro rubeo praepoſiti deſcribi.

lein die Koſten der Klage lieſen höher, als die Hauptforderung ſelbſt. Nicht geringer, als die Zahl muthwilliger Schuldner, die ſich ihren Gläubigern durch eine heimliche und bösliche Flucht entzogen, war die Zahl derer, welche wegen gänzlichen Mangels, oder gänzlicher Erſchöpfung gezwungen wurden, hohe Schulen zu verlaſſen z). Hunger und Noth nöthigten ſchwerlich Jemanden, ſich von einer hohen Schule zu entfernen, ohne daß er nicht unbezahlte Schulden zurückgelaſſen hätte.

So wenig es bezweyfelt werden kann, daß Verſchwender und Schuldenmacher, heimliche, oder nothwendige Entweichungen, und böſe Betrugs-Künſte gegen ehrliche Gläubiger auch auf den älteſten hohen Schulen nicht ganz unbekannt waren; ſo gewiß kann man aus dem Mangel von Klagen und Anſtalten dagegen ſchließen, daß ſie nicht ſo häufig vorkamen, als man vermuthen ſollte. — Der Grund davon lag in der ganzen häuslichen und geſellſchaftlichen Einrichtung der Studierenden in den erſten Jahrhunderten nach der Entſtehung hoher Schulen. In Paris, Bologna, Padua, Oxford, u. ſ. w. wohnten die Studierenden aus demſelbigen Lande, oder derſelbigen Provinz in geräumigen Häuſern beyſammen, welche man Hoſpitien nannte a). Entweder miethete ein Jeder ſein Gemach für ſich und ſeine Stu-

z) Idem, in Privilegio LVIII. fol. 44. l. c. Nam quandoque ob defectum pecuniarum coguntur deſerere ſtudium — publice intereſt, ne Scholaſticus longe a patre diſtans ob pecuniarum defectum fame pereat, et ſtudium deſerat.

a) *Bulaeus* III. 3. *Wood* I. 108. *Fattorini* II. 223–227.

Stuben=Genoſſen allein, wie in Bologna b); oder Einer miethete ein ganzes Haus, und vermiethete dann die einzelnen Zimmer an ſeine Landsleute, wie in Oxford. Die Miether ganzer Häuſer wurden principales genannt: ein Wort, womit man auch in der Folge die Vorſteher von Collegiis zu bezeichnen pflegte c). Der Regel nach wurden die Hospitien ganz allein von Studierenden bewohnt, ohne daß die Wirthe, oder deren Aufwärter ſich einige Zimmer vorbehalten hätten. Die Studierenden hatten nach dem Verhältniſſe ihres Standes und Vermögens entweder ihre eigenen Famulos, oder mehrere begnügten ſich mit einem gemeinſchaftlichen Famulus, und dieſe Famuli leiſteten eben die Dienſte, welche unſere Studierenden von ihren Speiſewirthen, Bedienten, Aufwärtern und Aufwärterinnen erhalten d). Viele Famuli waren arme Studierende, indem das Famulat das einzige Mittel war, wodurch fähige und lernbegierige Knaben und Jünglinge vor der Errichtung von Collegiis, Stipendien und Freytiſchen zur Fortſetzung und Vollendung von Studien gelangen konnten. Die Collegia und Burſen behielten die Famulos bey; und eben deßwegen handeln die Stiftungs=

b) *Fattorini* Praef. XXIII-XXV.

c) vid. Epiſt. Henrici III. ap. *Wood* I. 108. Conſuetudo eſt, quod omnis principalis Domus et Scholarium debet rite ter monere Hoſpitem ſuum, vel ſuum certum procuratorem, quatenus defectus ſi qui ſint in his, quae ſunt domui neceſſaria corrigere faciat feſtinanter.

d. Die Beweisſtellen ſind ſchon unter mehreren Abſchnitten, beſonders unter den Abſchnitten von den Angehörigen hoher Schulen, und den Rangordnungen unter den Studiernden angeführt worden.

tungsbriefe und Statuten von Collegiis und Burſen eben ſo wohl von dieſen Famulis, als die Stiftungsbriefe und Statuten aller hohen Schulen bis zum Ende des ſechszehnten, und ſelbſt bis in das ſiebenzehnte Jahrhundert hinein. Ja die Famuli von Studierenden überlebten die Collegien und Burſen; und ihnen vorzüglich warf man in der letzten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts auf der hohen Schule zu Wittenberg vor, daß ſie die Urheber der meiſten Unordnungen ſeyen e). Wohlhabende Studierende, deren Vaterſtädte, oder Wohnörter nicht weit von den Univerſitäts-Städten entfernt waren, ließen ſich alles, was ſie zur Nahrung und Nothdurft brauchten, entweder von ihren Gütern und Pfründen, oder von ihren Eltern und Vormündern ſchicken; und hierauf beziehen ſich die Privilegien hoher Schulen, vermöge deren Studierende und ihre Bothen alle Bedürfniſſe frey, und ohne Abgaben einführen durften f). Andere hingegen, welche von ihrer Heimath zu weit entfernt waren, als daß ſie ſich Speiſen, Getränke, Holz und andere Nothwendigkeiten hätten zuſchicken laſſen können, kauften das, was ſie brauchten, in und außer den Univerſitäts-Städten im Großen ein, ohne daß auch ſie nöthig hatten, für die Einführung der eingekauften Sachen ſolche Impoſten zu erlegen, dergleichen die übrigen Bür-

e) Artikel etlicher nothwendiger Ordnung S. 14. "Dieweil eine groſſe Klage über die Famulos, welcher das meiſte Teil nicht Studenten, noch ſtudieren, allein allen frevel und mutwillen treiben, als durch dieſelben auff den Hochzeiten viel untzuckt, Lermen, und Uneinigkeit angericht, ſollen hinfurt die Herrn keinen Famulum, weder zu Tiſch, noch zu Dantz bey ſich haben."

f) Man ſ. meine Geſchichte der Univerſ. II. S. 359 u. f.

Digitized by Google

Bürger erlegen muſten g). In den Zeiten des falſchen Boetius war es gemeine Sitte, daß die Bewohner eines jeden Hauſes Fleiſch, Wein, Salz, Holz, Brot oder Getreide, jedes Bedürfniß zu der Zeit, wann es am beſten und wohlfeilſten war, einkaufen ließen, und dann eine gemeinſchaftliche Wirthſchaft führten h). Bey dieſer Wirthſchaft verrichteten die Famuli alle geringere häusliche Arbeiten, und ließen diejenigen, welche ſie nicht ſelbſt verrichten konnten, oder wollten, außer Hauſe thun i). Wenn

g) l. c.

h) de Diſciplina Scholarium p. 70. Cum autem indiſcrepans conveniensque affuerit commenſalium connexio annua vel circiter propoſitum commorandi facultas. Salis autem lignorumque in eſtate fragmenta autumni copiam vindemie trituram. capricorni congeriem carnium. O quam proficiens ſervitutique conſentaneum ſuam facultatem in unum componere. Ne artocopi mucor auxionarius anhelitum infirmet. Et ne vini inſipidi acor cordis ſecreta confundat. Carnium laniſte rancor ſalisque tritura fetor incluſus inteſtina corrumpat. lignorumque defectus membra contrahat, et quod deterius eſt, quottidianis incurſibus ingraſſetur auxionarius. Das Zuſammenleben in Hospitien, und die gemeinſchaftliche Wirthſchaft von Studierenden dauerten zu Paris bis in's vierzehnte Jahrhundert fort. Im J. 1283. und ſelbſt noch im J. 1317. war es Sitte, daß jeder Burſche zwey Sols in die gemeine Caſſe legte, aus welcher die gemeinen Bedürfniſſe des Hauſes beſtritten wurden . . vid. Bullam Mart. IV. ap. *Bulaeum* III. 463. . . ſinguli veſtrum, qui duos ſolidos Pariſienſes in communi Burſa cum ſociis in hebdomada ponitis. Dieſelbigen Worte kommen in einer Bulle des Pabſtes Johann XXI. vom J. 1317. vor. *Balaeus* IV. p. 176.

i) Hospitien, die auf einen guten Ruf hielten, ließen Wäſcherinnen, und ſelbſt alte Frauen entweder gar nicht, oder höchſt ſelten über ihre Schwellen kommen. l. c. p. 72. Lotricum autem vetularumque remotio ſum-

Wenn einzelne Studierende ihr Geld nicht zu rechter Zeit empfingen; ſo halfen ihnen entweder ihre Hausgenoſſen k), oder die Nation aus l): oder ſie verpfändeten ihre Bücher, und nahmen von den großen Bothen gegen eidliche Caution Gelder auf. Da ſo wohl die Genoſſen eines Hauſes, als die Mitglieder einer jeden Nation viel genauer verbunden waren, als in unſeren Zeiten Hausburſchen, und Landsleute verbunden ſind; ſo ſorgten ſie auch viel mehr für die Erhaltung ihres Credits und guten Nahmens: nöthigten alſo auch einen Jeden, der zu ihnen gehörte, ſtärker zur Bezahlung rechtmäßiger Schulden, und verhalfen den Gläubigern nachdrücklicher zu ihrer Bezahlung. Wenn die Einwohner von Univerſitäts-Städten hintergangen wurden, ſo geſchah dieſes wahrſcheinlich am meiſten von ſolchen, welche ihre Nation zuerſt hintergangen, und einen falſchen Nahmen angenommen hatten. Zur Verhütung einer ſolchen Betrügerey muſten diejenigen, welche ſich zu Orleans bey der Deutſchen Nation einſchreiben ließen, ſchwören, daß ſie Nahmen und Vor-

ſummopere appreciauda eſt, earumque acceſſus quanto rarior tanto ſalubrior.

k) Rebuffus ſagte noch zu ſeiner Zeit in privil. C. IV. fol. 52. l. c. Et propter hoc inter bonos ſtudentes ſocios et una commorantes unica crumena eſt, vel eſſe debet, et cuivis illorum aperta, ſicut inter fratres, et tales amicos melius eſt habere, quam aurum.

l) Dieß that die Deutſche Nation in Orleans. Man ſ. ihre Statuten beym Gölnitz p. 235. Inſcripto egeſtate pecuniae laboranti, fidejuſſoribus idoneis vel ex nationis civibus duobus, vel ex hujus urbis civibus uno datis, et formula ſyngraphae, qua Germanicae nationi cavetur, rite perſcripta, mutuo dari poteſt, ſi aerarii vires XX coronatos ſuperant.

Digitized by Google

Vornahmen, Geburts- und Wohnort richtig angeben wollten m). Weil nun die Studierenden auf den älteſten Univerſitäten faſt alles, was ſie brauchten, zugeſchickt erhielten, oder gegen baares Geld im Großen einkauften: weil ſie überdem, wenn ſie in Nöthen waren, ſich eher an ihre Hausgenoſſen, und Landsleute, als an Bürger der Univerſitäts-Städte wandten, und wenn ſie dieſes thaten, ihre Schulden bezahlen muſten, wofern ſie ſich nicht den Abſcheu, die Verachtung und Rache ihrer Nation zuziehen wollten; ſo hatten ſie auch viel weniger Gelegenheit, Schulden zu machen, und ungleich ſtärkere Antriebe, gemachte Schulden zu bezahlen, als die Studierenden der neuern Zeit. Hieraus allein läßt es ſich begreifen, warum man in den erſten Jahrhunderten nach der Entſtehung von hohen Schulen gar keine Klagen über das Schuldenmachen von Studierenden, und wenige oder gar keine Veranſtaltungen zur Beſchränkung des Credits von Studierenden, oder zur Beſchützung ihrer Gläubiger findet.

Im zwölften und in der erſten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts wurden die hohen Schulen nicht nur von lauter reichen, oder wohlhabenden Zöglingen, ſondern auch von ſolchen Männern und Jünglingen beſucht, die ſchon ein geſetztes Alter erlangt

m) ap. *Gölnitz.* p. 239. Item juro, quod nomen et cognomen hoc, meum verum et proprium, minime falſum aut fictum ſit; patriam, provinciam, dioeceſin, et ſedem domicilii, uſitatiori voce nuncupatam, omni dolo malo excluſo et ſejuncto Albo inclutae nationis Germanicae inſcribam, &c.

Digitized by Google

langt hatten. Ein großer Theil der Studierenden des zwölften und dreyzehnten Jahrhunderts beſtand aus Mitgliedern von Stiftern und Clöſtern, welche ſchon hohe oder anſehnliche Würden bekleideten. Die Klagen über die Seltenheit und Theurheit von Wohnungen, ſo wie über die Ausſchweifungen der ſich ſelbſt überlaſſenen Jugend veranlaßten die Stiftung der Collegien, wo arme Studierende zuerſt freye Wohnung, dann freye Wohnung und Unterhalt, und endlich neben beyden auch freyen Unterricht erhielten. Die Vervielfältigung von Collegiis vermehrte die Zahl von armen Studierenden, und ward zugleich Urſache, daß nicht bloß Männer und reife Jünglinge, ſondern ſelbſt Knaben auf hohe Schulen geſchickt wurden. Die Collegia nahmen lange keine andere, als arme Burſarien auf, die aus den Einkünften der Häuſer ihren Unterhalt empfingen. Allmählich aber ließ man auch Penſionärs oder ſolche Knaben und Jünglinge zu, für deren Wohnung, Nahrung, Pflege, Kleidung und Unterricht jährlich eine gewiſſe Summe bezahlt wurde. Neben den Collegiis entſtanden Burſen, deren Vorſteher Meiſter und Doctoren waren, und Zöglinge unter eben den Bedingungen aufnahmen, unter welchen Penſionärs in die Collegia aufgenommen wurden. Man machte es bald zu einem Geſetze, daß alle Studierende entweder in Collegiis oder in Burſen wohnen müſten. Nachdem Univerſitäten ganz oder faſt ganz auf Collegiis und Burſen gegründet waren; ſo hörten die Gefahren des Schuldenmachens, und die Nothwendigkeit von Credit-Edicten gänzlich auf. Die Eltern, Vormünder, und andere Vorgeſetzte ſchickten die Gelder an die Vorſteher, oder Lehrer der Collegien und Burſen;

und

und die Burſarien muſten ſelbſt das Geld, was ſie mitbrachten, bey dem Rector der Burſe, oder einem andern Meiſter niederlegen n). Die Zöglinge der Collegien und Burſen wurden als Minderjährige betrachtet, die mit Gelde nicht umzugehen wüſten; und man gab ihnen eben ſo wenig Credit, als den minderjährigen Kindern von Einwohnern, die in väterlicher Gewalt waren. So wie es vormahls auf allen hohen Schulen in Frankreich, und Deutſchland war; ſo iſt es bis auf den heutigen Tag in Oxford und Cambridge. Die Eltern, oder Vormünder ſchicken die Gelder, die zum Unterhalt ihrer Kinder nöthig ſind, an die Lehrer derſelben, oder an die ſo genannten Tutors. Wenn ein junger Mann Kleider, Bücher, oder ſonſt etwas braucht, ſo wendet er ſich an ſeinen Tutor. Der Tutor läßt das, was er den Zöglingen nöthig hält, für ſeine Rechnung kaufen, oder machen; und bezahlt die Kaufleute oder Handwerker von den Summen, welche er in Händen hat, oder bald zu erhalten hofft. Man klagt, daß die Zöglinge alles viel theurer bezahlen müſſen, als wenn ſie ſelbſt für baares Geld kauf-

n) Man ſ. z. B. die Statuta Burſalia Burſae Pavonis von 1472. in den Annal. Ingolſt. IV. p. 96. Item ne juvenes inexperti ſuorum parentum labores inutiliter exponant, aut minus debita cuſtodia amittant, ſtatuit univerſitas, quod quilibet Scholaris Burſam inhabitans pecuniam ſuam, quam ſecum affert, aut que ſibi mittitur, apud Conventorem, vel honeſtum magiſtrum deponat, qui pro neceſſitate illius ſcholaris amice et paterne pecuniam depoſitam diſtribuet. Quod ſi aliquis Scholarium vel Bacalariorum in illo negligens repertus fuerit, Rectori univerſitatis denuntiatus, per eum et Conſiliarios ſuos puniatur.

kauften, weil die Tutors langen Credit nehmen, und dadurch die Bürger nöthigen, den Schaden der lange verzögerten Zahlung auf die Preiſe der Waaren zu ſchlagen. Man erkennt die Richtigkeit der Klage, und denkt doch nicht daran, den Grund der Klage wegzuräumen, weil man ſich einbildet, daß junge Leute nie lernen können, das ihnen anvertraute Geld zweckmäßig zu verwalten o). Unterdeſſen ſchicken manche reiche Eltern ihren Söhnen in den Collegiis Taſchengelder, die das, was ihr Unterhalt koſtet, drey, vier- oder mehrmahl überſteigen. Jünglinge dieſer Art machen einen ungeheuern Aufwand, und ohne Zweyfel auch Schulden, die dann von eben den nachſichtigen Eltern bezahlt werden, welche dieſelben veranlaßten.

Im Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts zerbrach der Geiſt der Zeit die Feſſeln, in welchen man die Jugend lange gefangen gehalten hatte. Die Studierenden auf den Deutſchen, beſonders Proteſtantiſchen Univerſitäten verließen die Burſen ſchaarenweiſe, und die neuen Ankömmlinge weigerten ſich durchaus, hineinzugehen p). Die Freyheit der akademiſchen Jugend artete bald in Ungebundenheit aus. Viele Jünglinge verſchwendeten das Geld, was ihre Eltern ihnen mitgegeben, oder zugeſchickt hatten, mit dem ſträflichſten Leichtſinn. Hauswirthe und Speiſewirthe, Kaufleute und Handwerker wurden oft

o) *Salmon* p. 436. 437. But the Experiment has ſometimes been made to the loſt of their Parents. The Money has been ſpent in a Frolick, and the Quarters Bills as large as if no Money had been return'd to the lads.

p) Man ſ. im erſten Bande den Abſchnitt von Collegiis und Burſen.

oft betrogen, und konnten deßwegen ihre Gläubiger wieder nicht befriedigen. Es entſtand eine allgemeine Zerrüttung und Creditloſigkeit. Die akademiſchen und ſtädtiſchen Obrigkeiten ſuchten dem neuen und gefährlichen Uebel, was den Studierenden nicht weniger, als der Bürgerſchaft den Untergang drohte, aus allen Kräften zu ſteuern. Es iſt der Mühe werth, die erſten bekannten Verſuche von Credit-Edicten genauer kennen zu lernen. Mir ſind keine ältere zu Geſicht gekommen, als die, welche die Univerſität zu Wittemberg in den Jahren 1562, und 1571. erließ, und welche ich deßwegen unabgekürzt, oder in einem vollſtändigen Auszuge mittheilen will q).

Das erſte Edict iſt überſchrieben:

Warnung von vielfeltigem ſchedlichem Borgen zu vermeiden.

Nachdem wir Rector, Magiſtri und Doctores der Univerſiter, auch Bürgermeiſter und Rat zu Wittemberg teglich mehr und mehr in Erfahrung kommen, das die Jugent, ſo von iren Eltern anher der Studien halben abgefertigt, und niemand ſonderlichen in dieſer Univerſitet, ihnen furzuſtehen, und auff ſie achtung zu geben, befohlen werden, das Gelt und die Unkoſten, ſo ihre Eltern auff ſie wenden, vielfaltiger Weiſe unnützlich, vergeblich, und zu ihrem ſelbſt und ihrer Eltern, oder freundſchafft, oder Herrſchafft, von welchen ſie zu den Studiis guter chriſtlicher Meinung verlegt werden, verzeren, und ſchendlich hindurchbringen.

Als

q) Beyde Edicte ſtehen in den Artikeln nothwendiger Ordnung 4. S. 20 u. f.

Als wenn ire Landsleute, oder andere bekandte, oder Unbekandte Gelt bey ſolchen Geſellen vermercken, ſie ihnen daſſelbige abborgen, oder ſie ſehen, wie etliche andere Studioſi ſammete Paret, Bluderhoſen, Wammes, und Mentel mit Sammet, und Seiden verbremet tragen, faſt teglich Geſellſchafft, Zeche und Geſte halten, sauffen, ſpielen u. ſ. w. wöllen ſie nicht geringer, denn andere ſein, und wird ſolch Gelt von Stund an unnützlich verthan, dieweil ſie niemand von iren Eltern befohlen, und das Gelt jnen ſelbſt zu dispenſieren und auszugeben vertrawet wird, welches, dieweil es jnen zu erwerben nicht ſawr worden, inen wiederumb leichtlich aus dem Beutel, und durch die Hende gehet, da borgen ſie denn bey den kramern Sammet und Seiden zu allem überflus, Borgen Bücher in den Buchleden, borgen Bier und Wein in den Kellern und Herbergen, dingen ſich itzt hie, darnach dort in die koſt, geben kein Gelt iren Wierten, da iſt einer zehen, der ander zwenzig, der dritte dreiſſig Taler ſeinem Wierdt, da ſechs oder acht Gülden für die Wonung, da dem Schneider Zehen Taler für die Bluderhoſen, und andere ſchendliche und überflüſſige kleidung zu machen, da iſt denn der Wirdt dem Fleiſcher funffzig, dem Bierbrewer dreiſſig, da für vierzig, dort für zwenzig Taler ſchuldig, der Studioſus hat alles gelt, ſo jm der Vater für Leibes notdurfft mitgegeben, unnützlich verbracht, iſt alles ſchuldig, kann ſeinen Wirdt nicht bezalen, Schickt der Vater wider auff oſtern zwenzig Taler, ſo iſt er vierzig ſchuldig, der Wirdt, ſo jn ſpeiſet, und herbericht, wird vom Fleiſcher, Fiſcher, Bierbrewer, Becken gemahnet, er kann nicht zalen, dieweil die Studenten jm nicht glauben halten, derhalben mus er

er in Gehorſam gehen, wird geſtockt und geblockt, mus zu Zeiten Haus und Hoff, Garten, Ecker und Wieſen verpfenden, auch wol verkeuffen, der Fleiſcher kann auch ſeine Ochſſen, die er geborgt, nicht bezalen, leufft darvon, und werden alſo jrer viel verderbt, und zum Bettelſtab getrieben, die liederliche und unfürſichtige jugend wird hie und dort, jtzt vom Wirdt, da vom Schneider, dort vom Kramer, für den Rector verklagt, ſol bezalen, da iſt kein Gelt, da ſol denn der Botte auf Oſtern, oder auf dem Leipziger Oſtermarckt, gelt bringen, komet ſchwerlich auf den Michaelis Marckt, ſo anders was komet, Und da der Botte nu komet, ſo bringt er dreiſſig da der Student ſechszig ſchüldig, da gehet denn die klage wieder an, klage hie, klage dort, hilf hie Rector hilff dort, ein Rector für den Schuldſachen weder tag noch nacht ruhe haben, auch nicht helffen kan, denn wer wil für frembde Leute zalen, oder bürge werden? die Pfand, da die Schult dreiſſig Taler, ſind nicht ſechs Taler wert, mancher hat nicht mer, denn wie er ſtehet, und gehet, da wird denn der Student arreſtirt re et corpore, mit dem Kummer verhafft, das er nicht hinweg Ziehen darff, er bezale denn was er ſchuldig, Mancher leufft aus dem Kummer und bezalet nimmermehr, komen derwegen viel Leute zu ſchaden. Wil nu der Vater ſeinen Son zu Hauſe haben, und ju bey ehren, trewen und glauben erhalten, ſo muß mancher in einen ſawren Apffel beiſſen, und darüber jm ſelbs, ſeinem Weib und Kindern wehe thun, welches denn die unbeſunnene Jugent wenig betrachtet, noch achtet.

Dieſem Unrat, ſo viel müglich, auf das leidlichſte vorzukomen, haben wir für hochnotwendig, und

und beide, den Studioſis ſelbs, jren Eltern, Freundſchafften, und den Herrſchafften, auch dieſer Univerſitet und Stad nützlich geacht.

Erſt ire Eltern, Freunde und Herrſchaft, ſo die jren anhero zu ſtudieren abfertigen, hiemit zu verwarnen, und zu ermanen, das ſie ire Kinder und Freunde gewiſſen Praeceptoribus oder andern ehrlichen Leuten, auf ſie achtung zu geben, befehlen, auch denſelben das Gelt zu irer Notdurfft zu reichen, zu ſchicken, dieweil die Jugent, wenn ſie das Gelt ſelbs unterhanden hat, daſſelbe, wie oben gezeigt, zu unnötiger, überflüſſiger Kleidung, Zechen und Spielen ausgibt, und unnützlichen verthut.

Zum andern wollen wir auch diejenigen, ſo tiſchgenger halten, gleicher geſtalt verwarnet, und hiemit auferlegt haben, das ſie keinen an Jren Tiſch nehmen und ſpeiſen, er habe denn zu vor ſeinen Wirdt Zeugnis ſeiner intitulation gewieſen, und jn auf etliche wochen Koſtgelt herausgegeben, oder jnen wöchentlichen abbezale, dieweil Keiner von ſeinen Eltern, Freunden, oder Herrſchafft, ſo jn verlegen, one Gelt abgefertiget, und anhero geſchickt wird, und er ſolch Gelt nicht beſſer anlegen kann, eben ſo er etlichs deſſelbigen auff die koſt, bis jm mehr geſchickt, herausgebe, davon er ſeines leibes unterhaltung haben mag, und wenn die Zeit umb iſt, und jm Gelt wiederum zugeſchickt, das er vor allen andern dem Wirt, ſo jn ſpeiſet, und teglich für Brot, Bier, Fleiſch, Fiſch und anders bares Gelt haben, und ausgeben mus, wiederumb auf etliche Zeit, bis er mehres Geldes gewertig, herausgebe. Auch den Stubenzins alle quartal, oder auffs lengſte alle halbe

be jar den Wirten, bey denen ſie wonen, welche nicht mit geringer Beſchwerung, auch Fewers Gefahr, ſie in iren Heuſern dulden, entrichten.

Zum dritten erinnern, verwarnen, und gebieten wir auch den Kremern, Buchhendelern, Wein und Bierſchenken, das ſie den Jungen Geſellen und Studioſis, one Vorwiſſen jrer Preceptorn, oder denen ſie befohlen, oder auch andern gewiſſen Bürgen, nicht borgen, und ſonderlichen, da etwas übermeſſiges über tegliche notdurfft von Wahr zu Kleidung, und ſonſten bey Jnen gekaufft, geholet, und verborgt wird, denn wir die Erfarung haben, das in die Kreme für Sammet, und ander Seiden Gewand, etliche zehen, etliche zwenzig, etliche dreiſſig, ja vierzig, funffzig und mehr Taler ſchüldig ſein, da leichtlich der Kramer erachten kann, wenn die Geſellen gleichwol vermögende Eltern und Freunde haben, das doch derſelbigen wille nicht iſt, das jre kinder und freunde ſich alſo auf borg mit kleidung herausbrechen ſollen, das ſie auch derhalben nicht anhero geſchickt, und one ſolchen Pracht und übermas der kleidung wol ſtudieren können, Und da jre Eltern ſie alſo ſtatlich gekleidet haben wollen, können ſie ihnen dieſelben wol von heim anhero ſchiken, oder ihnen bar Gelt darzu überſenden. So iſt auch mancher Geſelle, der ſich alſo mit kleidung herfür thut, und doch unvemügende Eltern und Freunde hat, die ſich mit den andern kindern daheimen ganz eingezogen, mit koſt und kleidung halten, damit ſie etwas erübern, davon ſie den Son, welchen ſie ſtudierens halben abgefertiget, auff der Univerſitet erhalten mügen. Haben auch nicht mit geringer bekümmernis befunden, das die Stipendiaten, welche von

den

den Allmoſen jrer Herrſchafft allhie unterhalten werden, für übermeſſige Kleidung und Zechen viel ſchuldig ſind.

Derwegen ein jeder ſich wol vorſehen mag, was und wie viel, auch wem er borge, denn da jemand über ſolche unſer trewliche verwarnung und gebot den Studioſis ohne jrer Preceptorn und deren, welchen ſie befohlen, vorwiſſen, oder Bürgen, alſo one unterſcheit zu übermeſſigen Zerung, Kleidung, praſſen, und Zechen borgen wird, der mag darauff ſelbſt bedacht ſein, wie er bezalet werde, denn jm darzu von uns keine forderung oder hülffe geſchehen ſol, darnach ſich ein jeder zu richten und zu halten hat."

Es iſt kaum möglich, die Urſachen, Umſtände und Folgen der Schulden von Studierenden lebhafter darzuſtellen, als in der mitgetheilten Verordnung geſchehen iſt. Uebrigens lehrt der ganze Inhalt der Verordnung, daß ſie der erſte und unvollkommene Verſuch eines Credit-Edits war. Sie räth den Speiſewirthen und Hauswirthen, daß die Einen ſich ſollen voraus, die anderen wenigſtens alle Viertel- oder halbe Jahre bezahlen laſſen. Sie warnt die Kaufleute, Buchhändler, Wein- und Bierſchenken, daß ſie jungen Leuten nicht zu viel creditiren ſollen. Sie bittet die Eltern oder Vorgeſetzten von Studierenden, daß ſie die Ihrigen doch Präceptoren, oder anderen ſicheren Männern empfehlen möchten. Sie droht endlich allen denen, welche jungen Leuten zu übermäßigem Aufwande Credit geben würden, daß man ſich ihrer gar nicht annehmen wolle. Ein Edict, das bloß ermahnte, bat, warnte, und unbeſtimmt drohte, konnte unmöglich irgend

eine heilſame und dauernde Wirkung hervorbringen. Die Uebel, welche man hatte heben wollen, nahmen eher zu, als ab. Die akademiſche Obrigkeit in Wittemberg ſah ſich genöthigt, im Anfange des Jahrs 1571. mit einem neuen Credit-Edict hervorzugehen, das in Lateiniſcher und Deutſcher Sprache abgefaßt und bekannt gemacht wurde r).

Zwey Uebel, heißt es in dieſem neuen Edicte, ſchadem unſerm Rufe auswärts, und verderben unſere Diſciplin von Grund aus: wobey wir bekennen müſſen, daß alle Mittel, welche wir bisher dagegen erſonnen haben, ohne Wirkung geblieben ſind: freylich weniger durch unſere Schuld, als durch die Schuld derer, die ihre Kinder, oder Pflegebefohlenen hieher ſchicken s). Das erſte Uebel iſt die ungeheure Schuldenlaſt der Studierenden, welche die mitgebrachten, oder zugeſchickten Gelder in unnützem Aufwande, oder ſchädlichen Ausſchweifungen herdurchbringen, und entweder ſich ſelbſt und ihre Eltern, oder auch ihre Gläubiger in's Unglück ſtürzen, die ihnen Nahrung, Wohnung, und andere nothwendige Dinge gereicht haben. Das andere Uebel, aus welchem jenes erſtere gröſtentheils entſpringt, beſteht darin, daß die meiſten jungen Leute ohne Aufſeher umherirren, welche auf ſie Acht geben, ihre Studien und Sitten leiten, und ihre Gelder verwalten könnten. Wir haben bisher auf keine

r) l. c. S. 26 u. f.

s) l. c. adverſus quae, et quicquid hactenus comminiſcimur et ſuſcipimus, nihil proficere experimur, neque remedia hactenus reperimus efficacia, cum tamen non tam noſtra, aut noſtrorum hominum culpa, quam eorum, qui ſuos ad nos mittunt, exiſtere ea videantur.

keine Art dahin gelangen können, daß Studierende zuverläſſigen Männern zur Aufſicht wären empfohlen worden. Wir hören leider, daß es ſo wenig unterrichtete Väter gebe, welche ſich einbilden, daß die akademiſchen Lehrer und Obrigkeiten auf einen jeden einzelnen Jüngling achten könnten t). Da nun alle gewöhnliche Mittel gegen jene beyden Uebel nichts geholfen haben; ſo ſind wir genöthigt worden, ganz außerordentliche Maaßregeln zu ergreifen u), und verordnen daher, wie folgt:

Von der nächſten Leipziger Oſtermeſſe an richte ſich ein jeder Studierender ſo ein, daß er ſeinem Speiſewirth wöchentlich an jedem Freytage bezahle, was er demſelben für Speiſe und Trank ſchuldig iſt. Weder die Speiſewirthe, noch andere Einwohner ſollen in's künftige einem Studierenden irgend etwas creditiren, wenn die jungen Leute nicht beweiſen können, daß ihre Eltern und Vormünder damit zufrieden ſind, oder wenn nicht ihre Aufſeher, oder ſonſt angeſehene Mitglieder der Univerſität, und der Bürgerſchaft ihre Einwilligung geben. Alle Einwohner alſo, welche den Studierenden länger nachſehen, als ſie ſollten, oder ihnen ohne die vorge- ſchrie-

t) l. c. Quod hactenus nullo modo obtinere aut perficere poſſumus, ne Scholaſtici vagentur ſine certo praeceptore . . . . Quosdam etiam tam ſimplices patres eſſe audimus, qui exiſtiment privatim etiam reſpectum et praeſtari poſſe a noſtro Collegio, et Profeſſoribus publicis ſingulis, qui huc mittuntur. Quod quale ſit, omnes qui in congregationibus Scholaſticis aut nunc vivunt, aut vixerunt aliquando, intelligunt.

u) l. c. His igitur malis utrisque ut occurratur his moribus et temporibus, ne adhuc quidem remedium ordinarium reperimus, Itaque veluti extraordinarium excogitare neceſſe habuimus, &c.

ſchriebenen Einwilligungen Gelder und Waaren vorſtrecken, ſollen von uns nicht allein gar keine Hülſe gegen ihre Gläubiger erhalten, ſondern vielmehr als Verführer der Jugend beſtraft werden. Wir hoffen, daß durch dieſe Geſetze das Schuldenmachen verhütet, und Eltern oder Vormünder werden bewegt werden, ihre Kinder und Mündel unter eine genauere Aufſicht zu geben. Wir erbieten uns, allen Eltern und Vormündern, die ſich an uns wenden werden, mit gutem Rathe beyzuſtehen.

Das Deutſche Credit-Edict von 1571. enthält noch mehrere Artikel, die ſich in dem Lateiniſchen nicht finden. Es ermahnt und bittet zuerſt die Eltern, Vormünder, oder Wohlthäter von Studierenden, daß ſie ihre Söhne, Mündel, und Beneficiaten zuverläſſigen Präceptoren übergeben wollen, welche dieſelben in moribus et ſtudiis regieren, ihr Geld in Verwahrung nehmen, und gehörig berechnen können. "Denn wir achtens dafür, es ſol ein Vater ja leichter einem Preceptori ſeine Mühe und Arbeit mit einer gewiſſen geordneten Vorehrunge vergleichen können, denn er ſeinen Son laſſe in ſeinem Södlein aufwachſen, und erſtarren, und doppelt mehr umbbringen, denn ſonſten auff jnen gienge, daraus das auch erfolget, das ſie vor der zeit ſich auszehren, Und da ſie ſich hatten ein Jar, Zwey oder drey erhalten können, machen ſie das erſte feierabend mit jrem ewigen verterb, und des gemeinen nutzes groſsem ſchaden, dieweil ſie nichts gründlichs ſtudirt haben." Die Empfehlungen an Präceptoren, fährt das Credit-Edict fort, würden aber wenig fruchten, wenn die Eltern und Vorgeſetzten von Studierenden auf die erſte Klage der letzteren Auf-

 ſeher

ſeher abſchafften, wie bisher ſo häufig geſchehen ſey. Sie ſollten vielmehr die Präceptoren unterſtützen, oder wenn ſie Verdacht ſchöpften, ſich an den Rector, oder Einen der Profeſſoren wenden, von welchen ſie immer erfahren könnten, wie es mit ihren Söhnen, oder Mündeln ſtehe. Das Edict bittet und ermahnt die Eltern ferner, daß ſie ſich von ihren Kindern möchten genaue Rechnung ablegen laſſen, weil ſie alsdann leicht beurtheilen könnten, wie die Söhne Haus gehalten hätten, und wozu das überſchickte Geld verwandt worden. Endlich werden die Eltern gebeten, ihren Kindern keinen Vorſchub "zu übermeſſiger und unformiger Kleidunge" zu thun. Den Schneidern in Wittemberg ſey es unterſagt worden, dergleichen für die Studierenden zu verfertigen. Wirklich hatte man im October 1568. eine Kleider-Ordnung bekannt gemacht, deren Abſicht dahin ging, den Aufwand in Kleidern ſo wohl unter den Lernenden, als unter den Lehrern zu mäßigen, und zugleich die Preiſe zu beſtimmen, welche die Schneider für ihre Arbeiten fordern könnten v). Dieſe Kleider-Ordnung fing damit an, daß ſie die Eltern, und andere Vorgeſetzte von Studierenden auf das inſtändigſte bat, jungen Leuten keine Kleider, oder kein Geld zu Kleidern zu geben, die ſich für ihr Alter und ihren Stand nicht ſchickten. Sie ermahnte zweytens die Studierenden, zu erwägen, daß ſie nicht auf hohe Schulen geſchickt worden, um mit Landsknechten in Rückſicht auf "unfletige Trachten, beſonders lange zerſchnittene Beinkleider, kurze und leichtfertige, oder auch ſo koſtbare Kleider zu wetteifern, daß die Arbeit nicht weniger als die Materie koſte." Drittens wurden die Krämer erinnert,

v) l. c. S. 40 u. f.

nert, den Studierenden keine Waaren ohne das Vorwiſſen ihrer Präceptoren zu borgen. Viertens erhielten die Schneider die Weiſung, für keinen Studierenden, etwa die vom Herrenſtande ausgenommen, Kleider zu verfertigen, an welchen ſie mehrere Wochen arbeiten müſten. Der höchſte Lohn, den man von Studierenden zu fordern erlaubte, waren zwey Thaler für einen Mantel, und eben ſo viel für ein Wamms, und ein Paar Beinkleider. Ein gewöhnlich guter Rock von Lundiſchem Tuche, mit Schnüren, und einfacher Stickerey ward dem Schneider mit ſechszehn Groſchen, einer von geringem Tuche mit acht Groſchen, ein Mantel von ſchlechtem Tuche mit neun Groſchen, und eine Harzkappe, wie man ſie damals trug, mit ſechs Groſchen bezahlt. Das Wamms eines Doctors von Sammt, oder Damaſt, mit einem Paar ledernen Hoſen koſtete nur ſechszehn Groſchen. Der geringſte Preis hingegen der Schaube eines Doctors, oder "ſonſt einer gewaltigen Perſon," war ſechs und dreyſſig Groſchen. Schon früher, nämlich in eben dem Jahre, in welchem man das erſte Credit-Edict erließ, hatte man verordnet, daß alle Stuben von Deputirten des Raths und der Univerſität billig geſchätzt werden ſollten w). Auch machte man im J. 1569. eine vortreffliche Fleiſcher- und Becker-Ordnung bekannt x), die in mehreren Rückſichten merkwürdig iſt, und nothwendig durch eine größere Concurrenz von Verkäufern die Preiſe von Lebensmitteln fallen machen muſte.

Die-

w) S. 10. Auf den Studenten-Stuben fanden ſich damahls noch keine Stühle, ſondern bloß Bänke. S. 11.
x) S. 48 u. f.

Dieſelbigen Uebel, denen man in Wittemberg abzuhelfen ſuchte, offenbarten ſich um dieſelbige Zeit auf allen übrigen Deutſchen Univerſitäten, wo man auch dieſelbigen oder ähnliche Mittel dagegen ergriff. Die älteſten Statuten von Königsberg befahlen, daß Studierende, welche ſich ſelbſt noch nicht zu regieren wüſten, Präceptoren, oder ältere Freunde als Aufſeher oder Rathgeber haben ſollten. Wer ohne die Einwilligung von Präceptoren Studierenden Geld leihe, oder andere nicht nöthige Dinge borge, ſolle nach dem Senatus conſulto Macedoniano ſeiner Forderung verluſtig ſeyn y). Studierende, die wegen Schulden belangt wurden, erhielten einen Zahlungs-Termin. Erfolgte die Zahlung nicht, ſo muſte der ſäumige Schuldner eine Geldſtrafe erlegen, und bekam noch eine Friſt. Blieb die Zahlung abermahls aus, ſo muſte der Schuldner, wenn der Gläubiger darauf drang, in's Gefängniß wandern, oder man pfändete ihn, und verkaufte die Pfänder zum Beſten des Schuldners. Die erſten Statuten von Jena verordneten bloß, daß die Studierenden ſo viel, als möglich, Privatos Praeceptores haben ſollten z). In den Zuſätzen, welche man im J. 1569. zu den erſten Statuten machte, befahlen die hohen Beſchützer, daß alle junge Scholaren ohne Ausnahme inſpectores morum et ſtudiorum haben, und daß denjenigen, die dergleichen nicht hätten, Aufſeher zugeordnet werden ſollten a). Uebrigens enthalten die älteſten Statuten von Jena, und die Zuſätze zu denſelben manche heilſame Vorſchriften zur Mäßigung der Preiſe von Miethen und Tiſchen,

y) Arnoldts Anhang I. 119. 157.

z) Freyheiten, Ordenungen, u. ſ. w. S. 12.

a) S. 29.

ſchen, aber keine zur Verhütung des Schuldenma=
chens von Studierenden.

Alle Deutſche hohe Schulen nahmen bis zu Ende des ſiebenzehnten Jahrhunderts das Statut an, daß die Studierenden überhaupt, oder wenigſtens die jüngeren, welche ſich ſelbſt noch nicht regieren könnten, Praeceptores oder inſpectores morum et ſtudiorum haben ſollten b). Wie wenig aber dieſe ſo wohl, als die übrigen erſten Verfügungen gegen das Schuldenmachen von Studierenden gefruchtet haben, kann man am beſten aus dem Beyſpiele der hohen Schule zu Ingolſtadt erſehen.

Man ſetzte es zu Ingolſtadt ſo wenig, als auf anderen hohen Schulen durch, daß alle Studierende ohne Ausnahme Präceptoren, oder Aufſehern wären untergeben worden. Dom= und Collegiat=Stifter, Biſchöfe und Prälaten ſchickten Kanonikos, Ordensgeiſtliche und Pfarrer auf Univerſitäten, damit ſie ihre Studien vollenden möchten. Weder die Sender, noch die akademiſchen Obrigkeiten konnten daran denken, Männern von geſetzter Jahren Aufſeher zu geben. Und ſelbſt dieſe Welt= und Ordensgeiſtlichen von reiferem Alter wurden von der Rohheit und Verderbniß ihrer Zeiten angeſteckt. Der Landesherr klagte gerade die Domherren und andere Geiſtliche als die Wildeſten unter den Studierenden in Ingolſtadt an, welche nicht bloß ſich ſelbſt zu Grun=

b) Statut. renov. Tubing. p. 56. et Epitome Legum univ. Francofurt. de a. 1683. p. 7. Qui per aetatem ſeſe regere nequit, proſpiciat ſibi de cuſtode morum, et directore ſtudiorum.

Digitized by Google

Grunde richteten, ſondern auch die jüngeren Mitbürger verführten c). Man wußte dieſe Verführer nicht anders zu bändigen, als daß man der akademiſchen Obrigkeit befahl, alle Studierende, die keine Aufſeher hätten, vorzufordern, die Fleiſſigen und Geſitteten zur Fortdauer im Guten zu ermuntern, und den Unfleiſſigen und Ruchloſen zu drohen, daß man ſie, wenn ſie ſich nicht bald beſſerten, ihren Vorgeſetzten denuntiiren, oder ſie von der Univerſität entfernen werde. Mit dieſer Maaßregel verband man eine andere, wodurch man feſtſetzte, daß allen, die noch nicht das achtzehnte, oder ſiebenzehnte Jahr erreicht hätten, Aufſeher gegeben werden ſollten.

Das Traurigſte aber war, daß die Aufſeher das nicht leiſteten, was ſie hätten leiſten ſollen. Sehr viele derſelben brachten Tage und Nächte in Schenken und Wirthshäuſern zu, und ließen es geſchehen, daß die ihnen anvertrauten Jünglinge ein ähnliches Leben führten d). Andere überladeten ſich mit ſo vielen Haus- und Tiſchgenoſſen, und hielten ſo viele Vorleſungen, oder wandten ſo viele Zeit auf das Studium irgend einer höhern Wiſſenſchaft, entweder der Medicin, oder der Rechte, oder der Gottesgelahrheit, daß ſie ſich wegen ihrer vielen ökonomiſchen oder gelehrten Arbeiten um ihre Zöglinge nicht gehörig bekümmern konnten, ſondern ſie vielmehr ihren zügelloſen Leidenſchaften überließen e). Noch Andere fürchteten, daß eine ſtrenge Aufſicht ihre Zöglinge abwendig machen, und ſie, oder deren Eltern

c) Annal. Ingolſt. IV. 296. 309.

d) l. c. p 295.

e) IV. 305.

Digitized by Google

tern und Vorgeſetzte bewegen möge, einen andern Präceptor zu wählen: eine Furcht, die nothwendig eine zu große Nachſicht erzeugen muſte f). Die Allermeiſten endlich rechneten ihren Zöglingen Tiſch, Wohnung, Getränke, Bett, Wäſche und Holz ſo hoch an, daß daraus unerträgliche Beſchwerden für die Eltern und Vorgeſetzten der Studierenden entſtanden g). Der Landesherr brauchte gegen die angeführten Ubel die einzigen Mittel, die ſich dagegen brauchen ließen, und die auch gewiß geholfen hätten, wenn ſie pünctlich und eifrig wären vollzogen worden. Der Rector und der akademiſche Senat erhielten den Auftrag, die Präceptoren genau zu beobachten, und ſie alle halbe Jahre, oder wenigſtens jährlich Ein Mahl in der doppelten Abſicht vorzufordern, daß man vernehme, theils, wie die Aufſeher ſelbſt, theils wie die ihnen anvertrauten Zöglinge ſich betragen hätten. Man befahl ferner, daß ſolche Meiſter der Künſte, die einer höhern Wiſſenſchaft oblägen, nicht mehr als acht oder zehen Zöglinge in Aufſicht nehmen, und nicht nebenher philoſophiſche Vorleſungen halten ſollten. Man ſchärfte endlich allen Inſpectoren ein, daß ſie für alles, was ſie ihren Empfohlenen gäben, oder leiſteten, mäßige Preiſe fordern: daß ſie nahmentlich für den Tiſch wöchentlich nicht mehr, als einen halben Gulden, und in den Faſten, einen halben Thaler nehmen, auch bey einem jeden Maaß Weins ſich mit einem Pfenning Gewinn begnügen ſollten h). Der Befehl, mäßige Preiſe zu fordern, ward noch ein

f) ib. p. 306.
g) l. c. p. 307.
h) ib.

Digitized by Google

ein Jahrhundert ſpäter wiederhohlt, woben man zugleich verordnete, daß man den Studierenden außer dem Tiſche nichts, am wenigſten zum Spiel, oder zum Trinken, und anderen Ausſchweifungen borge i). Um die Inſpectoren und Tiſchgeber deſto beſſer beobachten zu können, kam man ſchon früh auf den Gedanken, die Zahl derſelben auf vier zu ſetzen, und dieſen eine Freyheit von allen Abgaben zuzugeſtehen, damit ſie im Stande ſeyen, ihren Kunden Eſſen und Getränke deſto wohlfeiler zu geben. Dieſe Einrichtung hörte nachher wieder auf. Man erneuerte ſie daher im J. 1687, wahrſcheinlich mit einem eben ſo wenig glücklichen Erfolge, als ſie bey dem erſten Verſuch gehabt hatte k).

Im ſiebenzehnten Jahrhundert beharrte man im Ganzen auf denſelbigen Maaßregeln, deren Unzulänglichkeit eine beynahe hundertjährige Erfahrung bewieſen hatte; und wenn man auch einige neue Schritte that, ſo waren dieſe nicht immer Fortſchritte in der Kunſt der akademiſchen Geſetzgebung. Zu Tübingen duldete man im Anfange des ſiebenzehnten Jahrhunderts keine Studierende, ohne Aufſeher: es ſey dann, daß die akademiſche Obrigkeit Jemanden für fähig erklärte, ſich ſelbſt zu regieren l). Zu Aufſehern beſtellte man entweder Meiſter der Kün-

i) Annal. Ingolſt. ad a. 1678. III. 34. Denique ut ſolicite provideatur, ne pro lubitu ſtatuantur pretia convictuum immodica: item ne praeter ea, quae ad menſam ſunt neceſſaria, ſtudioſis quicquam credatur mutuo, praecipue ad luſus, compotationes vel ad alia hujusmodi.

k) l. c. IV. 61.

l) Statut. Renov. p. 56. 57.

Digitized by Google

Künſte, oder geſetzte Studierende, die ſich durch Gelehrſamkeit, und einen unbeſcholtenen Wandel auszeichneten. Die Studierenden hatten den Tiſch gewöhnlich bey ihren Hauswirthen. Man unterſagte den Haus- und Speiſewirthen, ihren Haus- und Tiſchgenoſſen außer der Mittags- und Abendeſſen gekochte Speiſen, oder Getränke zu geben m): ja ſelbſt bey Tiſche keinen Wein über das beſtimmte Maaß zu Wettkämpfen im Trinken zu reichen. Man muthete den Wirthen zu, daß ſie das Mitbringen von Gäſten nicht dulden ſollten, weil dieſes zu Saufgelagen Anlaß gebe; und doch verordnete man, daß, wenn Jemand einen Gaſt mitbringe, ganz allein derjenige, der ihn eingeführt habe, und nicht die übrige Tiſchgeſellſchaft die Zeche bezahlen ſolle. Man gebot den Wirthen, daß ſie ihren Burſchen alles ruheſtörende Singen und Schreien unterſagen, und die Widerſpenſtigen dem Rector anzeigen möchten. Wer dieſes nicht thue, ſolle eben ſo wohl, als die Lärmer und Schreier beſtraft werden. Kein Wirth dürfe ſich unterſtehen, ſeinen Burſchen an ihren Nahmenstagen, oder zum glücklichen Antritt einer Wohnung oder eines Tiſches Wein zu überlaſſen: und noch weniger, durch allerley Künſte Geſchenke zu erpreſſen, oder zu erſchleichen: wiewohl man nichts dagegen habe, wenn Jemand von freyen Stücken etwas verehren wolle n). Man

m) p. 100. 101. Nec extra conſuetum Prandii coenaeque tempus cibos coctos, potumne extra modum porrigunto.

n) p. 102. Graviter quoque hortamur hoſpites, ne lucrum turpe ſectantes, novis technis et aucupiis, munuſcula a convictoribus et inquilinis impudenter et avare extorqueant, vel aſtute eblandiantur. Interim ſi

Man unterſagte allen Einwohnern der Stadt und der benachbarten Dörfer, Trinkgelage in ihren Häuſern zu dulden; und allen Wirthen, Studierende zu Schmäuſen einzuladen. Eltern und Vorgeſetzte wurden von der Verbindlichkeit freygeſprochen, die daher entſtehenden Schulden zu bezahlen. Ja man erlaubte ihnen ſo gar, das zu ſolchen Abſichten ausgegebene Geld zurückzufordern. Zuckerbecker, und andere Handwerker oder Kaufleute, welche mit Lekkereyen handelten, durften dergleichen an Studierende nicht verkaufen, und hatten deßwegen auch gar kein Recht, gegen ihre Schuldner unter den Studierenden zu klagen o).

Damit man ſo wohl das Benehmen der Haus- und Tiſchwerthe, als der Studierenden genau erfahre, war verordnet, daß der Rector in Gegenwart des Canzlers, und der vier Dekane alle drey Monathe die Speiſewirthe vorfordern ſolle: die Profeſſoren, Morgens: die Bürger, Nachmittags. Die Einen und die Anderen muſten die Rechnungen vorlegen, welche ihre Haus- und Tiſchgenoſſen gemacht hatten. Die Rechnungen muſten ſpecificirt, und von den Schuldnern eigenhändig unterſchrieben ſeyn. Wenn man unmäßige Preiſe, oder unmäßigen Aufwand bemerkte; ſo moderirte die Deputation die erſteren, und erklärte die aus dem letztern entſtandene Schuld für ungültig. Unrichtigkeit in den Rechnungen ſtrafte man dadurch, daß der Gläubiger das empfangene Geld zurück geben muſte, oder des geforderten verluſtig erklärt wurde. Wirthe, die nicht erſchienen, gaben einen

ſi quis ſponte ſua domeſticis dare aliquid liberaliter velit, non prohibemus.

o) p. 102. 103.

einen Gulden Strafe, und wurden bey Androhung einer doppelten Buße zum zweyten Mahle citirt p).

Keiner durfte einem Studierenden ohne Vorwiſſen des Auſſehers Geld borgen. Wer dieſes that, verlohr ſeine Forderung, und ward noch überdem geſtraft. Eben dieſes ſtand Kaufleuten und Schneidern bevor, die Kleidungsſtücke ohne Vorwiſſen der Auſſeher hergegeben, oder verfertigt hatten. Wenn Studierende, die ohne Auſſeher lebten, bey Kaufleuten und Schneidern unmäßige Rechnungen machten, oder unnütze Dinge erſtanden; ſo erklärte man die Forderungen der Gläubiger für nichtig, und ſtrafte die Verſchwender nach Befinden der Umſtände mit kürzerer, oder längerer Carcerſtrafe. Wer wegen rechtmäßiger Schulden belangt wurde, erhielt einen Termin von vierzehn Tagen. Erfolgte die Bezahlung nicht, ſo ward der ſäumige Schuldner um ſechszehn Creutzer geſtraft, und bekam eine zweyte Friſt gleichfalls von vierzehn Tagen. Nach Ablauf dieſer zweyten Friſt muſten hartnäckige Schuldner Bonis cediren, oder, wenn die Gläubiger es verlangten, in das Carcer wandern. Für rechtmäßig erkannte man ganz allein diejenigen Schulden, welche man für nothwendige Dinge gemacht hatte. Alle Schulden hingegen, die durch koſtbare Kleider, und durch eine unmäßige Conſumtion von Speiſen und Getränken außer der Zeit gemacht worden waren, erklärte das Geſetz für an ſich ungültig q).

Unter

p) p. 107-109.

q) p. 132-134. Legitimum vero debitum hoc demum habetor, quod ob neceſſarias cauſas contractum eſt. Nam quae in convivia immoderata, in tabernas, veſtes

Unter den angeführten Geſetzen konnten ganz allein die über die Execution gegen ſäumige und hartnäckige Schuldner von einiger Wirkung ſeyn; und doch waren auch dieſe Geſetze zu ſtrenge, als daß man ſie pünctlich hätte vollziehen können. Die übrigen Geſetze waren entweder ſo unausführbar, oder ſo unbeſtimmt, oder ſo leicht zu eludiren, daß man wenig oder gar nichts davon erwarten konnte. Was machte die akademiſche Obrigkeit, wenn die Aufſeher, die gewiß in Tübingen eben ſo wenig, als in Ingolſtadt gewiſſenhaft waren, ihre Einwilligung zu Schulden von Zöglingen gegeben hatten, wo ſie dergleichen nicht hätten geben ſollen? wenn Studierende bey den Bürgern fälſchlich vorgaben, daß ſie keine Aufſeher hätten? oder wenn ſie Sachen, welche man ihnen nicht verkaufen durfte, unter fremdem Nahmen hatten hohlen laſſen? Welche Ausgaben und Schulden waren nothwendig, und welche nicht? Wie, wenn nun Jemand nothwendige Schulden bey Vielen machte? oder wenn man nichtsrechtmäßige Schulden in rechtmäßige verwandelte, zum Beyſpiel den Aufwand eines Schmauſes in den Aufwand der Bewirthung von Freunden und Anverwandten? oder den Eines Saufgelages in den von vielen kleinen Zechen, oder Bedürfniſſen? Konnte die Obrigkeit ihre Hülfe verſagen, wenn Speiſewirthe, oder Schenkwirthe ſich zum Beweiſe erboten, daß Studierende ihnen den Credit durch böſe Künſte abgelockt, oder abgezwungen hätten? Die Wirthe in und außer der Stadt konnten unmöglich alle

ſtes ſumptuoſas, et cum profuſione in eſculenta et potulenta, ut vocant, extraordinaria apud eos, qui convictores alunt, inſumuntur, legitima non judicantor.

alle Studenten kennen. Wie, wenn nun Jemand etwas bey ihnen verzehrte, der kein Student ſeyn wollte? Wie konnten die Wirthe ſelbſt anerkannten Studenten den Eintritt verwehren? wie wiſſen, ob die kommenden Gäſte alle bezahlen würden? wie hindern, daß Haufen von Studierenden etwas thaten, was die Geſetze verboten hatten?

Während des dreyßigjährigen Krieges verwilderten die Lehrer hoher Schulen nicht weniger, als die Studierenden. Die akademiſchen Geſetze ſchwiegen beynahe gänzlich. Die Profeſſoren erhielten keine Beſoldungen, und konnten ſich ſelbſt, ihre Weiber und Kinder nur dadurch gegen den Hunger ſchützen, daß ſie Haus- und Tiſchgenoſſen annahmen, oder Privatſtunden gaben r). Die akademiſchen Obrigkeiten und Lehrer waren nie nachſichtiger, die akademiſche Jugend nie zügelloſer, als in den Zeiten, wo die Erſten fühlten, daß ſie von den Anderen ganz abhängig ſeyen, und wo dieſe wuſten, daß Obrigkeiten und Lehrer die dringendſten Urſachen hatten, ihre Zuhörer oder Haus- und Tiſchgenoſſen auf alle mögliche Arten zu ſchonen und an ſich zu ziehen. Auch in der letzten Hälfte des ſiebenzehnten Jahrhunderts waren alle, oder faſt alle Profeſſoren Haus- und Tiſchwirthe. Die Tiſchgenoſſen der Profeſſoren, oder die ſo genannten Profeſſoren-Burſchen erhielten auf mehreren Univerſitäten durch eine von den akademiſchen Obrigkeiten geſchützte Obſervanz viele und große Vorrechte vor den Convictoriſten, und den ſo genannten Bürger-Burſchen s); und

r) Meyfart S. 172 u. f.

s) Man ſ. die ſchon im erſten Bande angeführte Fürſtlich-Braunſchweig-Lüneburgiſche Verordnung gegen das

und dieſe Vorrechte allein bewieſen unwiderſprechlich, wie ſehr die Profeſſoren ihre Tiſchgenoſſen ſelbſt gegen alle Geſetze und natürliche Billigkeit zu ſchützen, oder zu heben ſuchten. Schon gegen das Ende des ſiebenzehnten Jahrhunderts fingen ſo wohl die Vorſteher hoher Schulen, als die Eltern und Vorgeſetzten von Studierenden an, einzuſehen, daß man nicht allein nichts gewinne, ſondern eher verliere, wenn man Haufen von jungen Leuten einzelnen Inſpectoren oder Präceptoren empfehle, oder ſie bey Profeſſoren in's Haus und an den Tiſch bringe. Die Geſetzgeber von Univerſitäten beſtanden nicht mehr darauf, daß man Studierende unter die Aufſicht von Präceptoren geben ſolle. Auch ermunterten ſie nicht mehr, wie vormahls, Profeſſoren zum Halten von Tiſchen t). Die berühmteren Lehrer hielten es je länger, je mehr unter ihrer Würde, die Speiſewirthe zu machen. Nur dachte man lange nicht ernſtlich genug an das Entwerfen von angemeſſenen Credit-Geſetzen. Selbſt in den Statuten von Halle, welche ſonſt in ſo vielen Stücken weſentliche Verbeſſerungen der Verfaſſung und Verwaltung hoher Schulen einführten, wurden die Credit-Geſetze in wenigen Zeilen zuſammengefaßt. Wer, heißt es im ſieben und zwanzigſten Paragraphen des zwölften Capitels, Schulden halber heimlich fortgeht, der ſoll, wenn er auch keinen Stadt-Arreſt gebrochen hat, auf Verlangen der Gläubiger am ſchwarzen Brette citirt werden. Weinſchenken, Bierſchen-

das Pennal-Weſen von 1661, und dann die curiöſe Inaugural-Disputation von dem Recht, Privilegiis und Prärogativen der Athenienſiſchen Profeſſoren-Burſchen wider die Bürger-Burſche, und Communitäter.

t) Man ſ. die Statuten von Halle.

Digitized by Google

ſchenken, und Andere, die der Unmäßigkeit von jungen Leuten Vorſchub thun, ſollen bey der akademiſchen Obrigkeit keine Hülfe finden, ſo bald ihre Forderungen über fünf Thaler hinausgehen u).

Wenn ich das neuſte Göttingiſche Credit-Edict, und deſſen etwanige Nachahmungen ausnehme; ſo haben alle übrige mir bekannt gewordene Credit-Edicte mehrere Gebrechen, wodurch ſie nicht allein unfähig werden, das zu leiſten, was man von ihnen erwartete, ſondern ſo gar ſehr oft dem doppelten Zwecke entgegen wirken, den ſie erfüllen ſollen: dem Zwecke, das verderbliche Creditgeben der Bürger, und das verderbliche Schuldenmachen der Studierenden zurückzuhalten, oder einzuſchränken. Alle übrige Credit-Edicte, außer den neuſten Göttingiſchen waren oder ſind entweder zu unvollſtändig und unbeſtimmt: oder ſie ſchneiden den Credit für manche Artikel ganz ab, für welche er möglicher Weiſe nicht verweigert werden kann: oder ſie ſetzen die zu creditirenden Summen zu klein, und die Credit-Zeiten zu kurz, oder zu lang an: oder ſie ſind endlich zu nachſichtig, ſeltener zu ſtrenge in den Executions-Mitteln. Die meiſten Credit-Edicte hatten und haben alle angeführte Fehler, die ihrer Natur nach nicht ganz unvereinbar ſind.

Der allgemeinſte Fehler der Credit-Edicte beſteht in Unvollſtändigkeit und Unbeſtimmtheit: das heißt,

u) Bey Dreyhaupt S. 88. Qui vere alieno contracto diſceſſerit etiamſi arreſto conſtrictus non fuerit, deſiderantibus hoc creditoribus edicto revocabitur. oenopolis autem, Zythopoliſque aliiſque intemperantiae ſubſidia praebentibus, ſi ſumma crediti quinque thaleros exceſſerit, non ſuccurratur.

Digitized by Google

heißt, ſie zählen nicht genau und beſtimmt alle Artikel auf, die creditirt und nicht creditirt werden dürfen. Eine jede bedeutende Lücke, oder Unterlaſſungs-Sünde hat eine von folgenden beyden Wirkungen. Sie öffnet entweder den jungen Leuten Credit, wo ſie keinen haben ſollten, oder ſie bringt die Einwohner der Univerſitäts-Städte, welche glauben, daß ſie borgen dürfen, in unvermeidlichen Schaden.

Ich fordere einen jeden unterrichteten Leſer auf, zu beurtheilen, ob nicht die Credit-Edicte der hohen Schulen zu Tübingen, Wirzburg und Mainz die Vorwürfe der Unvollſtändigkeit und Unbeſtimmtheit verdienen.

In dem erſtern heißt es v):

Niemand ſoll einem Studioſo über 15 Fl. borgen. Auch ſollen ihnen die Wirthe keine koſtbare Weine, wie auch die Kaufleute keine allzukoſtbare Tücher und Zeuge auf Credit geben. Widrigenfalls ſind die Eltern und Pfleger nicht gehalten, ſolche unnöthige Depenſen zu erſtatten. Der Studioſus hat aber in dieſem Fall ſeinen Leichtſinn mit dem Carcer zu büßen.

Einem Studioſo, der Schulden halber verklagt wird, ſoll ein Monath zur Bezahlung angeſetzt werden. Wenn er nicht bezahlt, wiederum ein Monath. Hierauf wird er incarcerirt, vom Gläubiger aber unterhalten, und die Sache an ſeine Eltern, Pfleger, oder Verwandte berichtet. Es ſoll auch ſonſt dieſen berichtet werden, wenn ein Studierender allzugroße und unnöthige Depenſen macht.

Die

v) Bey Böck S. 319. 320.

Die Creditores ſollen die Schulden alle halbe Jahre dem Prorector anzeigen, bey Verluſt derſelben. Auch die erlaubten Poſten ſollen auf dieſe Art angezeigt werden. Die Eltern und Vormünder haben hiefür zu haften.

Wer einem Studioſo Waaren zum Wiederverkaufen gibt, wird geſtraft, und verliert die ganze Forderung. Wer dergleichen verdächtige Waaren kauft, ſoll ſie unentgeltlich wiederum herausgeben."

Funfzehn Gulden ſind für mehrere Artikel ein zu kleiner, und für viele andere, ein zu großer Credit. Welche Weine ſind koſtbar? welche Tücher und Zeuge allzukoſtbar? Welche Depenſen allzugroß und unnöthig? welche Waaren verdächtig?

Die Wirzburgiſchen Credit-Geſetze verordneten, wie folgt w):

Gemachte Schulden für Koſt, Wohnung, die zum akademiſchen Curſe nöthigen Bücher, Collegien- auch Lectionsgelder der Sprach- und Exercitienmeiſter, den Arzt, und Arzneyen ſind und bleiben einzig privilegirt. Andere nöthiger, aber doch der Verſchwendung und dem Luxus unterworfener Sachen wegen gemachte Schulden an Kaufleute, Profeſſioniſten, und dergleichen ſind auf die Summe von 25. Fl. beſchränkt, und die Beurtheilung hierüber dem zeitigen Univerſitäts-Fiscal gänzlich überlaſſen. Alle übrige Borgen, Schuldverſchreibungen, Verpfändungen, Kauf und Verkauf, ausgeſtellte Wechſelbriefe, wenn ſie auch mit einem Eide, oder

w) Bönike II. 359. 360.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

oder Verzichten aller und jeder rechtlichen Ausflüchte verbunden ſeyn ſollten, ſind fürhin und allzeit für ungültig und unverbindlich erklärt. Diejenigen aber, welche ſich nichts deſtoweniger beygehen laſſen ſollten, dieſe zu ihrem wahren Beßten ergangene Verordnung zu mißbrauchen, und liſtiger Weiſe Darlehnungen und Borgen zu erſchleichen, haben wegen ihres Frevels und Unfugs die ſchärfſte Ahndung und Strafe zu erwarten."

Allen nicht privilegirten Gläubigern, ſie mögen Kaufleute, Profeſſioniſten, oder dergleichen ſeyn, wird ein Credit von fünf und zwanzig Gulden verſtattet; und doch ſoll die Beurtheilung über ſolche Schulden dem Univerſitäts-Fiscal gänzlich überlaſſen ſeyn! Da Kaufleute, Profeſſioniſten und dergleichen bis auf eine gewiſſe Summe Credit geben können; welche ſind denn alle übrige Borgen, u. ſ. w.? Dieſes Geſetz hat kaum einen Sinn, wenn nicht alle übrige ſo viel heiſſen ſoll, als: alle höhere.

Die Geſetze der im J. 1784. verbeſſerten hohen Schule zu Mainz waren nicht ſo unvollſtändig und unbeſtimmt, als die Tübingiſchen und Wirzburgiſchen. Es fehlt aber doch viel daran, daß man ſie vollſtändig und beſtimmt hätte nennen können x).

"Alle Schulden, welche ein Akademiker ſich zuzieht, ſind entweder von privilegirter, oder unprivilegirter Eigenſchaft. Erſtere bedürfen keiner Unterſuchung, ſondern die Schuldner werden auf entſtehende Klage alsbald zur Zahlung angehalten. Dieſe

x) Neue Verfaſſung, u. ſ. w. §. 193-196. S. 134-136.

Dieſe Eigenſchaft haben 1) die Honorarien der Profeſſoren, 2) die Lections-Gelder der Sprach- Exercitien- und anderer Meiſter der edleren Künſte, 3) die Koſtgelder, 4) die Miethe für Wohnung und Möbeln, 5) die Deſerviten des Arztes, 6) die Zahlung der Arzneyen, und 7) Lohn und Koſtgeld für Bedienten.

Unprivilegirt ſind alle diejenigen Schulden, welche unter dem vorſtehenden Verzeichniſſe nicht begriffen ſind. Sie ſind zweyerley, indem bey einigen die gerichtliche Einforderung in gewiſſer Maaßen nach beſtimmten Summen und Zeiten geſtattet, bey andern aber gänzlich verweigert wird.

In deſſen Gemäßheit können den Akademikern geborgt werden, 1) Kaufmanns-Waaren, die zur Kleidung dienen, bis zu 30 Fl. 2) Schneider- Schuſter- und andere Handwerks-Arbeiten, deßgleichen Wäſcherlohn bis zu 12 Fl. 3) für Bücher bis zu 15 Fl. 4) für Wein, Bier, Caffee, und andere Getränke, deßgleichen für Billiard-Geld bis zu 5 Fl. Jedoch ſoll der Gläubiger gehalten ſeyn, wegen dieſer in jedem Quartal entſtandenen Schulden, nach deſſen Ablauf die Zahlung jedesmahl einzufordern, und wenn dieſelbe nicht gütlich erfolgt, innerhalb den nächſten vier Wochen die gerichtliche Hülfe zu ſuchen, widrigenfalls aber er damit nicht weiter wird gehört werden.

Allen übrigen Schulden, wie ſie Nahmen haben mögen, ſoll vor Gericht kein Gehör gegeben werden, worunter insbeſondere alles geliehene Geld, Waaren, die zum Wiederverkauf, oder ſtatt baaren Geldes geborgt worden, alle Forderungen für Lot-

terien, Galanterie-Waaren, Pferde-, Fuhrwerks- und Schlittenmiethe gehören. Daher denn alle und jede dem gegenwärtigen Creditgeſetze entgegen laufende, von Akademikern ausgeſtellte Verſchreibungen, Obligationen, Contracte, Kauf und Verkaufe, Verpfändungen, Wechſelbriefe, nicht weniger alle Entſagungen des Senatus conſulti Macedoniani, et reſtitutionis in integrum, es mögen ſelbige mit einem Eide bekräftigt ſeyn, oder nicht, aus landesherrlicher Macht für null und nichtig hiedurch erklärt werden." Man vergleiche dieſes kurze Credit-Edict mit dem neuen Göttingiſchen, welches ich in meinen Betrachtungen über die Deutſchen Univerſitäten habe abdrucken laſſen y). Man wird bald finden, daß das erſtere weder vollſtändig, noch beſtimmt genug ſey.

Die Geſetzgeber überhaupt, und beſonders die Geſetzgeber hoher Schulen fehlten viel häufiger darin, daß ſie zu ſtrenge, als daß ſie zu gelinde Geſetze gaben, und daß ſie alſo Dinge verboten, oder geboten, welche man nach der einmahl nicht abzuändernden Natur und Lage der Sachen nicht hätte verbieten und gebieten ſollen. In dieſen Fehler fielen die Urheber aller Credit-Edicte, welche entweder bey einigen nothwendigen Artikeln, oder für alle Waaren des Luxus, oder wenigſtens bey mehreren zwar nicht nothwendigen, aber doch im Ganzen nicht vermeidlichen Ausgaben den Credit gänzlich unterſagten.

Nach den Credit-Geſetzen von Marburg darf bey Waaren des Luxus gar kein Credit gegeben werden z). Nach dem neuſten Conto-Mandat der hohen

y) II S. 403 u. f.

z) Schwendler S. 30.

hen Schule zu Jena iſt es den Krämern, Materialiſten und Apothekern bey funfzig Thalern Strafe unterſagt, Studierenden Thee, Caffee und Chocolade, gebrannte Waſſer, Pfeifen, und Taback, Zukker und andere Waaren, die nicht zu den Nothwendigkeiten des Lebens gehören, zu creditiren: ausgenommen, wenn der Rector, oder ein Profeſſor, dem ein Studierender von den Eltern, oder dem Vormunde empfohlen worden, bey vorfallender Krankheit eines jungen Mannes für eine beſtimmte Quantität Erlaubniß gibt. Bey einer gleichen Strafe iſt es den Kaufleuten verboten, Tücher oder andere Kleidungsſtücke zu creditiren: es ſey denn, daß der Rector, oder ein die Aufſicht führender Profeſſor auf eine beſtimmte Summe Credit mache. Auch die Pferde-Vermiether dürfen keinen Credit geben: doch geſtattet man eine Klage, wenn Studierende länger ausbleiben, als ſie vorgegeben haben a). Dieſe Ausnahme machte man nicht einmahl auf anderen hohen Schulen, und ſelbſt nicht in Mainz, wo man außer den Forderungen für Galanterie-Waaren alle Pferde-, Fuhrwerks- und Schlittenmiethe für Schulden erklärte, welche man vor Gericht nicht einklagen könne b). Nach der neuſten Preuſſiſchen Verordnung über das Schuldenweſen der Studierenden, die im Jenner 1802. erſchien, wird "der bisher geſtattete Credit von 25 Thl. bey Kaufleuten, welche Materialien zur Kleidung liefern, wegen des Mißbrauchs, daß dieſe Materialien ſogleich verkauft oder verſetzt werden, ganz aufgehoben: dagegen den Schneidern in dem Betracht, daß ein angemeſſe-

a) Schmid S. 266. 267.

b) Neue Verfaſſung u. ſ. w. S. 134.

gemeſſenes Kleid weniger Gelegenheit zum Miß-brauch gibt, bis auf 25 Thl. incluſive der Materialien zu creditiren nachgelaſſen" c). Das Kieler Credit-Edict von 1776. d) rechnet zu den ganz unſtatthaften Schulden, die ſchlechterdings ungültig ſind, und nicht einmahl mit Einwilligung der akademiſchen Obrigkeit gemacht werden, oder eine rechtliche Klage begründen können, alle geborgte Galanterie-Waaren, die Miethe für Pferde, und Luſtfuhrwerke, das Billiard-Geld, und alle Bewirthungen außer dem bedungenen Tiſche. Es iſt unmöglich, daß die Einwohner von Univerſitäts-Städten ſich nach ſolchen Geſetzen richten, und daß die akademiſchen Obrigkeiten ſie vollziehen können.

Die meiſten Credit-Edicte verſagten nicht nur den Credit in manchen Fällen, wo man ihn möglicher Weiſe nicht ganz verſagen konnte, ſondern ſie geſtatteten ihn auch in erlaubten Fällen bis auf zu kleine Summen. Sie erreichten durch eine übertriebene Beſchränktheit des Credits weiter nichts, als daß ſie die Bürger, welche die Umſtände zwangen, gleich bey dem erſten Borgen über die erlaubte Summe hinauszugehen, der Gnade ihrer Gläubiger übergaben, und dieſe anreitzten, immer mehr Credit zu fordern: welchen die Gläubiger nicht verweigern konnten, wenn ſie anders nicht wollten, daß die bisher gemachte Rechnung nach dem Credit-Edict bezahlt werde.

Der 15 Fl., bis zu welchen man in Tübingen, und der 25 Fl., bis zu welchen man in Wirzburg creditiren durfte, habe ich oben ſchon erwähnt. In Jena

c) §. 3.
d) Abſchnitt III.

Digitized by Google

Jena durften Schenkwirthe in der Stadt, (denn außer der Stadt war alles Crediтiren verboten,) ferner Buchhändler, Schneider und Schuſter nicht mehr, als fünf Gülden creditiren. Dieß fällt Ausländern um deſto mehr auf, wenn ſie leſen, daß die Hauswirthe allein Bier bis zu zehn Thalern creditiren konnten e). In dem vorher erwähnten Kieler Credit-Edict heißt es f): "Da ſich zuweilen der Fall zutragen dürfte, daß Jemand unter den Studierenden ein zur Kleidung gehöriges Stück nothwendig brauchte, ohne es gleich bezahlen zu können; ſo wird hiemit ein ſechswöchiger Credit auf Schuſter-Arbeit bis zu vier Reichsthalern, auf Schneider-Arbeit, und was dabey an Kleinigkeiten fourniret wird, bis zu fünf Reichsthalern, auf Hütger-Arbeit bis zu zwey Reichsthalern, auf Perückenmacher-Arbeit bis zu drey Reichsthalern, und auf Strümpfe gleichfalls bis zu drey Reichsthalern zugelaſſen: nach welcher Friſt innerhalb der vorgeſchriebenen drey Wochen bey Verluſt der Forderung, obrigkeitliche Hülfe geſucht werden muß." Das Merkwürdigſte in dieſem Paragraphen, der von den Bedürfniſſen der Kleidung handelt, iſt nicht ſo wohl die übermäßige Kleinheit der Summen, bis zu welchen Handwerker creditiren durften, als vielmehr das gänzliche Stillſchweigen, was darin über die Kaufleute beobachtet wird. Und doch ſollten Kaufleute die erſten ſeyn, deren man erwähnte, wenn von nöthigen zu creditirenden Kleidungsſtücken die Rede iſt. Die Roſtocker Geſetze, die in den neuſten Zeiten mit der Matrikel ausgetheilt wurden, er-

e) Schmid l. c.
f) Artikel I. §. 9.

erlaubten den Kaufleuten nur bis zehn, allen Handwerkern und Wirthen bloß bis zu fünf Thalern Credit zu geben g).

Gleichen Urſprungs, und gleicher Wirkung mit den zu kleinen Summen, bis zu welchen man creditiren darf, ſind die zu kurzen Credit-Zeiten, die in vielen Credit-Edicten beſtimmt worden ſind. Bey einer richtigen Beſtimmung dieſes Punctes muß ſo wohl auf die Zeiten, für welche man contrahirt hat, als auf die Zeiten, wo die Studierenden ihre Wechſel erhalten, und vor allen Dingen auf die Beſchaffenheiten der Gläubiger Rückſicht genommen werden. Setzt man alle dieſe Rückſichten aus den Augen, und beſtimmt in der guten Meinung, den Studierenden die Gelegenheit zum Schuldenmachen abzuſchneiden, die Credit-Zeiten zu kurz; ſo macht man es den Gläubigern faſt unmöglich, die Credit-Geſetze zu erfüllen, überliefert ſie dadurch der Willkühr der Schuldner, und reizt dieſe zum Schuldenmachen, wovon man ſie abhalten wollte. Profeſſoren, die während ihrer Vorleſungen, oder gleich nach Endigung derſelben ihre Honoraria einforderten, würden ſich in kurzer Zeit ſo verhaßt, oder verächtlich machen, daß ihr Beyfall darunter leiden müſte. Aus dieſem Grunde muthet das neuſte Göttingiſche Credit-Edict den Profeſſoren nicht einmahl zu, ihre Honorarien in der Zeit, wo Studierende ſich auf der Univerſität aufhalten, einzufordern, ſondern erlaubt ihnen, die Schuldner unter ihren Zuhörern drey Jahre nach dem Abgange derſelben von der Akademie zu belangen h). Eine

g) Leges et Statuta Academiae Roſtochienſis §. 13.

h) Betracht. über die Univerſitäten II. S. 406 u. f.

ne gleich lange Credit=Zeit wäre für manche Sprach= und Kunſtlehrer, oder Exercitien=Meiſter keine Wohlthat; und eben deßwegen erlaubt daſſelbige Edict ſolchen Sprachlehrern, die auf einzelne Monathe contrahiren, ein Vierteljahr, und ſolchen, die ihr Honorarium nach Semeſtern beſtimmen, ein halbes Jahr zu creditiren. Wenn Hauswirthe gleich nach dem Ablaufe des erſten Quartals klagen müſten, wo manche junge Leute nicht einmahl zahlen könnten, weil ſie ihre Wechſel halbjährlich empfangen; ſo würden die angeklagten Schuldner ſogleich ihr Logis aufkündigen. Die Furcht, daß dieſes geſchehen könne, würde viele Wirthe abhalten, zu rechter Zeit zu klagen; und die Meiſten unter denen, die dieſes verſäumt hätten, würden entweder nie, oder viel ſpäter, als andere Gläubiger bezahlt werden, deren Klagerecht noch nicht verlohren gegangen wäre. Um dieſer Betrachtungen willen nöthigt unſer Credit=Edict die Hauswirthe nicht eher zu klagen, als wenn ſie in den erſten vier Wochen nach einer halbjährigen Miethzeit nicht befriedigt worden ſind. Die Speiſewirthe hingegen könnten nicht beſtehen, wenn die Geſetze ihnen erlaubten, einen halbjährigen Credit zu geben. Bey einer halbjährigen Credit=Zeit würden alle Kunden, welche man früher belangte, die Klage als eine Beleidigung anſehen, und nicht bloß ſelbſt ihren Speiſewirth verlaſſen, ſondern auch ihre Freunde von denſelbigen abwendig machen. Jetzt hingegen, da unſer Edict den Speiſewirthen nur eine dreymonathliche Credit=Zeit geſtattet; ſo erkennen ihre Schuldner ſelbſt, daß Tiſchſchulden bald nach dem dritten Monath eingeklagt werden müſſen, und ſie kommen ſolchen Klagen durch Bezahlung zuvor. Gründe,

 die

die den bisher angeführten ähnlich ſind, entſchieden es, daß den übrigen Gläubigern von Studierenden bald eine viertel- bald eine halbjährige Credit-Zeit geſtattet wurde: die Pferde-Vermiether und Miethkutſcher allein ausgenommen, die acht Tage nach der contrahirten Schuld klagen müſſen.

Keine andere mir bekannte Credit-Geſetze kürzten die Credit-Zeiten ſo unmäßig ab, als die allgemeinen Geſetze für alle Preuſſiſche Univerſitäten von 1796. In dieſen heißt es i): "Koſtgeld, Waſchgeld, Peruckenmacher- und Barbierlohn, ſoll nicht über Einen Monath; Stubenmiethe, Bettzins, und Aufwartung nicht über Ein Vierteljahr; Arzneyen und Arztlohn nicht über Ein halbes Jahr; und das Honorarium für die Collegia höchſtens nur bis zum Ende des Collegii geborgt werden." Schon im J. 1797. erfolgte ein Nachtrag zu den akademiſchen Geſetzen für die Univerſität Halle, und in dieſem verordnete man, daß Friſeur- und Barbierlohn nicht über ein Vierteljahr geborgt werden ſolle. Die Verordnung von 1802. ging noch weiter, indem ſie im vierten Paragraphen beſtimmte: "Koſtgeld, Waſchgeld, Friſeur- und Barbierlohn, Stubenmiethe, Bettzins, Aufwartung, Arzneyen und Arztlohn, auch was für den Unterhalt in Sprachen und Leibesübungen zu bezahlen iſt, ſollen ebenfalls nicht über ein Vierteljahr geborgt werden."

Das Kieler Credit-Edict von 1776. befahl der akademiſchen Obrigkeit, den Profeſſoren keine Rechtshülfe angedeihen zu laſſen, wenn ſie die rückſtändigen

i) §. 27.

Digitized by Google

gen Honoraria nicht in den erſten drey Wochen nach dem Schluſſe der Vorleſungen einklagten k). Im J. 1778. gab eine neue Verordnung allen Profeſſoren auf, vier Wochen vor dem Ablauf eines jeden halben Jahrs die Nahmen der Zuhörer, welche ihre Collegia nicht bezahlt hätten, bey dem akademiſchen Gerichte einzureichen; und das Gericht ward angewieſen, die Schuldner auf das nachdrücklichſte zur Zahlung anzuhalten. Dieſelbige Verordnung ſetzte feſt, daß kein Einheimiſcher, der bey dem Abgange von der Univerſität Honoraria ſchuldig ſey, ein öffentliches Zeugniß erhalten ſolle: ohne welche Zeugniſſe man weder zu Examinibus, noch zu irgend einem Amte gelangen werde. Auch die neue Verordnung brachte nicht die gewünſchten Wirkungen hervor, und eben deßwegen erließ man im J. 1794. eine dritte, in welcher man befahl, daß die Zuhörer die Honorarien der Profeſſoren in den erſten vier Wochen nach dem Anfange der Vorleſungen bezahlen, und daß die Profeſſoren die Nahmen derer, die nicht bezahlt hätten, gleich nach dem Abfluß der vier Wochen dem akademiſchen Gerichte melden ſollten" l). Ich vermuthe, daß die letzte Verordnung nicht mehr gefruchtet hat, als die vorhergehenden. Die Credit-Zeiten, welche das erſte Kieler Credit-Edict den Sprach- Exercitien- und anderen Meiſtern, den Hauswirthen, u. ſ. w. geſtattete, waren gleichfalls im Durchſchnitt zu kurz m). Selbſt das Reglement der akademiſchen Polizey-Verordnungen für die kaiſerliche Univerſität zu Dörpat ver-

k) §. 1.

l) Beyde Verordnungen ſtehen in der Sammlung der Kieliſchen Univerſitäts-Geſetze, die nicht paginirt ſind.

m) §. 3. et ſq.

verordnet n), daß das Honorarium für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen nicht über drey Monathe creditirt werden ſolle.

Daſſelbige Reglement dehnt die Credit-Zeiten mehrerer Gläubiger von Studierenden weiter aus, als es meinem Urtheile nach für die Studierenden, und deren Gläubiger gut iſt. Es geſtattet zum Beyſpiel ſo wohl den Speiſewirthen, als den Kaufleuten, die mit Ellenwaaren handeln, einen halbjährigen Credit zu geben o). Im Durchſchnitt können die Speiſewirthe noch weniger einen halbjährigen Credit geben, als die Sprach- und andere Meiſter. Einzelne Kaufleute würden gern eine noch längere, als halbjährige Credit-Zeit annehmen; allein es iſt nicht gut, daß ihnen nur eine halbjährige erlaubt werde. Die Dörpatſchen Geſetze geſtatten den Schneidern und Schuſtern bis zu 25, den Buchbindern bis zu 15, und den Kaufleuten, bis zu 50 Rubeln zu creditiren p). Dieſe Summen würden in Deutſchland zu groß ſeyn. In Livland ſind ſie es nicht, weil Kaufmanns-Waaren und Arbeiten von Handwerkern ohne Vergleichung theurer, als in Deutſchland ſind.

Zu den gröſten Fehlern der älteren und neueren Credit-Edicte gehörte dieſer, daß man weder gegen ſchwache und bösliche Gläubiger von Studierenden angemeſſene Strafen vollzog, noch gegen die leichtſinnigen und böslichen Schuldenmacher unter den Studierenden die angemeſſenen Executions-Mittel brauchte. Die meiſten beſonders älteren Credit-

Ge-

n) §. 40.
o) §. 38. 39.
p) l. c.

Geſetze begnügten ſich damit, denjenigen, welche jungen Leuten mehr, oder länger, als die Geſetze erlaubten, creditirt hatten, alles Klagerecht vor der akademiſchen Obrigkeit zu verſagen. Dieſe Maaßregel befreyte Studierende von dem Andringen der Gläubiger gerade an dem Orte, wo die Klagen der Gläubiger von fernerem Schuldenmachen hätten abſchrecken ſollen, und zog ihnen hingegen die Verfolgungen derſelben im Vaterlande mit den gröſten Gefahren für ihr Glück zu. Mit Recht alſo haben die beſſeren Credit-Edicte alles Klagerecht bey edictwidrigen Schulden unbedingt auf, und erlaubten den Schuldnern, oder deren Eltern und Vorgeſetzten, ſich auf die Wohlthat des Credit-Edicts auch dann noch zu berufen, wann Schulden ſchon vor Gericht anerkannt worden. Hingegen ging man meinem Urtheile nach zu weit, wenn man verordnete, daß die akademiſchen Obrigkeiten auch da, wo die Schuldner ſich nicht auf das Edict berufen würden, darnach erkennen ſollten, und daß die Schuldner, oder deren Vorgeſetzte bezahlte nicht geſetzmäßige Schulden zurück fordern könnten q). Das letztere Geſetz würde in vielen Fällen unausführbar ſeyn, und eine allgemeine Unſicherheit des Credits unter den Bürgern der Univerſitäts-Städte hervorbringen. Auch das erſte Geſetz iſt unläugbar zu hart, weil die meiſten Kaufleute, Handwerker, Aufwärter und Aufwärterinnen ſehr ungern, und nicht in ſträflichen Abſichten Credit geben, vielmehr durch ihre ganze Lage gegen ihren Willen genöthigt werden, mehr, oder länger zu creditiren, als ihnen ſelbſt lieb iſt. Die älteren Credit-Edicte unterſchie-

q) Man ſ. allgemeine Geſetze für die Preuſſ. Univerſ. §. 34.

ſchieden die ſchwachen und gutmüthigen Gläubiger nicht genug von den böslichen Credit-Machern und offenbaren Wucherern, welche jungen Leuten koſtbare Ueberflüſſigkeiten, oder Dinge, welche ſie ſelbſt nicht einmahl brauchen, um hohe Preiſe, oder baares Geld, gegen Wucherzinſen hingeben, und ſie dadurch zum Schuldenmachen reitzen. Die letzteren müſſen nicht bloß ihrer Forderungen verluſtig erklärt, ſondern oben darein geſtraft, und im Wiederbetretungs-Fall aus der Stadt gewieſen werden. Man kann leider! beträchtliche Schulden machen, wenn man den Credit, denn die Geſetze geſtatten, bey mehreren Kaufleuten und Handwerkern benutzt. Das, was der drey und zwanzigſte Paragraph des Göttingiſchen Credit-Edicts vorſchreibt, iſt alles, was man billiger Weiſe gegen die ſpäteren Gläubiger verfügen kann. Sehr hart hingegen iſt die Vorſchrift des Kieler Credit-Edicts r): daß der jüngere Gläubiger ſeine Forderung einbüßt, wenn er auch gar nicht gewußt hat, oder wiſſen konnte, daß Jemand ſchon anderswo ähnliche Waaren oder Arbeiten bis zu der in den Geſetzen beſtimmten Summe ausgenommen, oder erhalten hatte.

Die geringere, oder größere Kraft von Credit-Edicten beruht am allermeiſten auf den mehr oder weniger zweckmäßigen Executions-Mitteln, welche gegen leichtſinnige und muthwillige Schuldner nicht bloß verordnet, ſondern wirklich vollzogen werden. Die wenigſten mir bekannten Credit-Edicte kürzen die gerichtlichen Vorladungen ſo ab, und beſtimmen die Strafen der Ungehorſamen, wie ſie abgekürzt und beſtimmt werden ſollten; und daher entſteht

r) §. 9.

ſteht Verluſt von Zeit und Unkoſten für den Gläu-biger, und Schuldner. Das wahre Intereſſe ſo wohl der Gläubiger, als der Schuldner erfordert, daß rechtmäßige Gläubiger ſo bald, als möglich, be-friedigt werden. Es iſt daher ein Fehler, wenn die Zahlungs-Friſten zu kurz ſind, oder zu weit hin-aus angeſetzt, oder gar ohne die dringendſte Noth vervielfältigt werden. Die Abſicht von Zahlungs-Friſten iſt, daß der Schuldner Zeit und Gelegen-heit erhalte, die Mittel zur Befriedigung des Gläu-bigers herbenzuſchaffen. Dieß iſt jungen Leuten aus fernen Gegenden in einem Zeitraum von vier Wochen, welche mehrere ältere und neuere Geſetze als die geſetzliche Zahlungs-Friſt einräumen, nicht möglich. Wenn Schuldner auch allenfalls inner-halb vier Wochen Antwort von Hauſe erhalten könn-ten; ſo läßt ſich doch nicht annehmen, daß Eltern und Vormünder beſtändig Baarſchaft genug in Hän-den haben, um eine vielleicht nicht unbeträchtliche Schuld von Söhnen oder Mündeln auf der Stelle zu tilgen. Das neuſte Göttingiſche Credit-Edict ſetzte daher die einzige Friſt, die bey rechtmäßigen Forderungen gegeben wird, auf die nächſte Wech-ſel-Zeit. Hiebey wird ſtillſchweigend angenommen, daß die nächſte Wechſelzeit in das Ende des laufen-den Vierteljahres falle. Wenn alſo Jemand vor-gäbe, daß er nur halbjährige Wechſel erhalte; ſo kann der Gläubiger darauf beſtehen, daß von Ge-richts wegen an die Eltern, oder den Vormund, oder die Obrigkeit des Vormundes im Vaterlande geſchrie-ben werde. Die Tiſchwirthe ſind aus einleuchten-den Urſachen die einzigen Gläubiger in Göttingen, deren rechtmäßige Forderungen in vierzehn Tagen bey Carcer-Strafe abgetragen werden müſſen. Er-

folgt

folgt bey allen übrigen rechtmäßigen Schulden die Bezahlung nicht zu der von dem akademiſchen Gerichte beſtimmten Zeit; ſo wird ohne weitern Aufſchub Execution erkannt. Es war und iſt noch immer ein großes Gebrechen von Credict-Edicten, daß ſie das Geben von neuen Friſten nicht ausdrücklich unterſagen. In Göttingen kann die erkannte Execution allenfalls aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Gläubigers auf einige Tage, oder Wochen ſuspendirt, allein ſie kann nie durch neue Friſt-Geſuche vereitelt werden. Bey kleinen Schulden läßt das Gericht wirkliche Pfändung vornehmen, und die gepfändeten entbehrlichen Sachen verkaufen. Bey größeren Forderungen ſchreibt der Aſſeſſor des akademiſchen Gerichts an die Eltern, oder Vorgeſetzten des Schuldners, und fordert dieſe auf, die eingeklagten rechtmäßigen Schulden der Söhne und Mündel zu berichtigen. Die meiſten Credit-Edicte enthielten die Weiſung, daß die akademiſche Obrigkeit die Eltern oder Vorgeſetzten verſchuldeter junger Leute von der Lage der letzteren unterrichten ſolle. Dieſe Vorſchrift ward ſelten oder niemahls befolgt, ſo lange man es nicht einem beſtimmten Mitgliede des Gerichts zur Pflicht machte, dieſes zu thun, und ſo lange man nicht beſtimmt, und öffentlich vorſchrieb, wann dieſes geſchehen ſolle. Unter allen neuen Veranſtaltungen des letzten Credit-Edicts hat keine andere einen ſo merklichen und heilſamen Einfluß auf die Haushaltung und das Schuldenweſen der akademiſchen Jugend gehabt, als das Geſetz: daß der Aſſeſſor des akademiſchen Gerichts nach dem Ablauf der zugeſtandenen geſetzlichen Friſt an die Eltern oder Vormünder von Schuldnern ſchreiben muß. Es ſteht den Gläubi-

gern

gern zu jeder Zeit frey, ihren Schuldnern weiten Stadt-Arreſt anlegen zu laſſen. Wenn einzelne Perſonen in hohen Graden der Flucht verdächtig ſind, ſo können die Gläubiger verlangen, daß ſie auf das Carcer geſetzt werden, wo die Gläubiger die Verhafteten freylich nothdürftig unterhalten müſſen. In den meiſten Fällen leiſten oder verſprechen die Eltern oder Vorgeſetzten von Studierenden die Bezahlung rechtmäßiger Schulden. Weigern ſich aber die Einen oder die Anderen, die rechtmäßigen Schulden der Ihrigen abzutragen; ſo werden die Schuldner fortgeſchickt, und ihre Nahmen werden zur Warnung in den Zeitungen bekannt gemacht. Dieſelbige Strafe erfolgt, wenn Schuldner den Stadt-Arreſt gebrochen haben, und nachher rechtmäßige Schulden nicht bezahlen wollen, oder können. Schuldner, die ohne Bruch des Stadt-Arreſts heimlich entweichen, und rechtmäßige anerkannte Schulden nicht bezahlen, werden relegirt, und die Relegations-Patente an die Obrigkeiten der Entwichenen geſchickt.

Die angeführten Maaßregeln verhelfen den rechtmäßigen Gläubigern meiſtens zu ihren Forderungen. Es wäre aber doch noch zu wünſchen, daß die Beſchützer der vornehmſten Deutſchen Univerſitäten ſich zu dem Geſetze vereinigten: daß die rechtmäßigen Gläubiger von Studierenden ein unmittelbares Klagerecht gegen die Eltern und Vormünder von verſchuldeten Söhnen und Mündeln haben ſollten s). Die älteren Rechtsgelehrten waren faſt ohne

s) Die Gründe habe ich in meinen Betracht. über Univerſitäten II. 447. 448. auseinandergeſetzt.

ne Ausnahme der Meinung: daß die Väter ange- halten werden könnten, die Schulden ihrer ſtudie- renden Söhne zu bezahlen t). Die hohe Schule zu Tübingen ſtimmte dieſer Meinung bey u). Auf den Preuſſiſchen Univerſitäten haben die Gläubiger, die den Studierenden mit Einwilligung der akade- miſchen Obrigkeit Geld vorgeſtreckt haben, das Recht, ſolche Summen von den Eltern, oder Vormündern der Schuldner executiviſch beytreiben zu laſſen v).

Ich beſchließe dieſen Abſchnitt mit einigen Nach- richten und Betrachtungen über die verſchiedenen Credit-Edicte, die von unſeren hohen Oberen für die Georgia Auguſta bekannt gemacht worden ſind.

Das erſte Credit-Edict, was am 14. Jul. 1735. gegeben wurde w), hatte außer dem Fehler der Un- vollſtändigkeit das Gebrechen, daß es beynahe in allen Stücken zu ſtreng, und nur in einigen Puncten zu nachgiebig war. Es unterſagte zuerſt alles Dar- leihen von baarem Gelde, und alles Borgen auf Pfänder unbedingt. Wer des Verbots ungeachtet baares Geld vorſtreckte, oder auf Pfänder lieh, ver- lohr ſein Geld, oder ſein Pfand, und ward noch überdem geſtraft. Zugleich ſollte der Schuldner zah- len, und das, was er zahlte, ad pias cauſas verfal- len ſeyn. Auf eine ähnliche Art verfuhr man mit Kaufleuten, und Studierenden, die Waaren zum Wie-

t) Man ſ. meinen Auszug aus der Schrift des Petrus Rebuffus de privilegiis Scholarium.

u) l. ſ. c.

v) Man ſ. Allgemeine Geſetze §. 46.

w) Es ſteht in der Ausgabe der akademiſchen Geſetze von 1786. S. 42-45.

Wiederverkauf hergaben, oder nahmen. Für alle Sachen, die "bloß zur Wolluſt und ad luxum gehörten, nahmentlich Caffee, Thee, Chocolade, gebrannte Waſſer, Billiard-Geld, Pferde-Wagen-Cariol- und Schlittenmiethe, auch ſolche Galanterie-Waaren, welche der Studioſus nicht ſelbſt trage" ward der Credit gänzlich auf die Art verſagt, daß das Gericht keine Klagen darüber annehmen, und den Gläubigern nicht zu ihren Forderungen verhelfen ſolle. Da es ſich aber doch eräugnen könne, daß ein Studioſus eine Zeitlang ohne Geld ſey, und die Abſicht des Geſetzgebers gar nicht dahin gehe, einen jungen Mann in Anſehung ſolcher Sachen, die zu ſeinem Lebens-Unterhalt und zur Fortſetzung ſeiner Studien erfordert würden, ganz creditlos zu machen; ſo verordnete man, daß die Honorarien der Lehrer und Exercitien-Meiſter, der Aerzte und Wundärzte, auch, was man an Medicamenten und Büchern brauche, ohne Unterſchied der Summe beygetrieben werden möge: daß man ferner für Stube und Bett ein halbes Jahr, für den Tiſch drey Monathe, für Ellenwaaren bis auf 24 Thaler, für Schneider, Schuſter, und andere Handwerks-Arbeit bis auf ſechs, und für Wein und Bier bis auf fünf Thaler creditiren dürfe.

Die Artikel, wo man den Credit auf eine unausführbare Weiſe entweder ganz aufhob, oder zu ſehr einſchränkte, leuchten von ſelbſt ein. Man öffnete aber eben dem Credit, den man völlig auszuſchließen glaubte, mit den größten Gefahren von Gläubigern und Schuldnern Thüre und Thore, indem man erlaubte, daß man Schuldner wegen edictwidriger Schulden im Vaterlande belangen könne.

 Eben

Eben ſo bedenklich war es, daß man das Creditiren von Büchern ohne Unterſchied der Summe zugab.

Die ſchlimmen Wirkungen des erſten Credit-Edicts zeigten ſich bald, und es iſt intereſſant zu vernehmen, wie die akademiſche Obrigkeit in den erſten Zeiten bey Schuldſachen verfuhr, oder den Mängeln des Edicts abzuhelfen ſuchte. Wenn Landeskinder ſich mit Hinterlaſſung beträchtlicher Schulden von hier entfernten, oder weggewieſen wurden; ſo meldete die akademiſche Obrigkeit die Sache dem königlichen Miniſterio zu Hannover, und das königliche Miniſterium ertheilte entweder unmittelbar den Eltern oder Vormündern der Schuldner den Befehl, die Schulden der Söhne und Mündel zu bezahlen x), oder ſie verwandte ſich bey dem Gericht, unter welches die Eltern und Vormünder der Schuldner gehörten y), damit dieſes den Gläubigern in Göttingen ſchnell und nachdrücklich zu ihren Forderungen verhelfe. Erſt im May 1741. gab k. Regierung der akademiſchen Deputation zu erkennen, daß dieſe wohlthun würde, wenn ſie in der Zukunft die ordentliche Obrigkeit der Beklagten nicht vorbeygehe z). In allen von mir angeführten Reſcripten wird ſtillſchweigend vorausgeſetzt, oder ausdrücklich angenommen, daß die Eltern, und Vormünder von Studierenden verpflichtet ſeyen, die edictmäßigen Schulden ihrer Söhne und Mündel zu zahlen.

Die

x) Man ſ. Beyſpiele im Kundebuche II. 121. vom J. 1736, IV. 211. vom J. 1741.

y) III. 649. 650.

z) IV. 211.

Digitized by Google

Die erſte Erklärung oder Ergänzung des Credit-Edicts erfolgte im Jun. 1737. a). Der dreymonathliche Credit, der den Speiſewirthen erlaubt worden war, erweckte unter der ſtudierenden Jugend die Meinung, daß die erſten ihnen nothwendig creditiren müſten; und wenn die Tiſchwirthe dann ihre ſäumigen Schuldner belangten, ſo entzogen ſich dieſe der Zahlung, ſo lange ſie konnten, und zuletzt ſelbſt durch eine heimliche Entfernung. Dieſe Handlungsart ſchreckte Manchen ab, Tiſche zu halten, oder fortzuſetzen. Um dieſem Unfuge abzuhelfen, ermahnte k. Regierung die Studioſos auf das ernſtlichſte, ihre Speiſewirthe vor allen anderen zu befriedigen, und befahl, daß diejenigen, welche Göttingen verlaſſen würden, ohne ihre Tiſchſchulden bezahlt zu haben, relegirt, und die Relegations-Patente in das Vaterland der Schuldner nachgeſchickt werden ſollten.

Im Auguſt 1739. ließ die akademiſche Obrigkeit auf Verlangen der Gläubiger zwey Studierende aus Hamburg verhaften, und fragte zugleich bey k. Regierung in Hannover an, ob dieſen Schuldnern das Credit-Edict zu Statten komme, da ſie einem Theile der Gläubiger gerichtlich und eidlich, ohne Abzug zu bezahlen, angelobet, und die übrigen durch vielfältige Verſicherungen, ſich des Credit-Edicts nicht zu bedienen, zum Creditiren verleitet hätten b). K. Regierung reſcribirte: da die Gläubiger durch das Credit-Edict genug gewarnt worden, und in demſelben keine Spur der Exceptio-

a) Man ſ. die Geſetze von 1786. S. 45.
b) III. S. 499 u. f.

tionen vorkomme, welche die Gläubiger der Verhafteten machten; ſo halte ſie ſich nicht ermächtigt, ohne Sr. königl. Majeſtät allerhöchſte Genehmigung und ausdrückliche Declaration, die dann nur auf künftige Fälle gehen könne, von dem Credit-Edict abzuweichen. Die Deputation werde daher nicht umhin können, die verhafteten Schuldner auf freyen Fuß zu ſetzen, ſo bald ſie die dem Edicte gemäßen Schulden abgetragen hätten. Zugleich aber möge ſie den Schuldnern auf das ernſtlichſte zureden, daß ſie durch die vorſetzliche Beſchädigung der Gläubiger ihr Gewiſſen beſchweren, und ihren guten Nahmen vernichten würden. Ungeachtet die akademiſche Obrigkeit dem Credit-Edicte folgen müſſe; ſo ſeyen deßwegen die Forderungen der Gläubiger im geringſten nicht ungültig. Vielmehr könnten die Gläubiger ihre Nothdurft bey dem Magiſtrat in Hamburg anbringen, wo dann die k. Regierung ſelbſt ſeiner Majeſtät Unterthanen auf das kräftigſte beyſtehen würde. Zuletzt fügte k. Regierung hinzu, daß ſie mit Verlangen einem Gutachten des Senats über die Frage entgegenſehe: ob und in welchen Fällen die Strenge des Credit-Edicts zum Beſten der Gläubiger für die Zukunft gemildert, und darauf bey Sr. königlichen Majeſtät angetragen werden könne?

Der akademiſche Senat that wirklich Vorſchläge zur Milderung des Credit-Edicts. K. Regierung theilte die Vorſchläge mehreren berühmten Rechtsgelehrten mit, welche die angerathenen Veränderungen bedenklich fanden. Sie ſchickte das Gutachten der Rechtsgelehrten an den Senat, hielt ſelbſt die einzige Erklärung, welche die befragten Rechtsgelehrten erlaubt hatten, nicht für rathſam,

und

und gab zu erkennen, daß ſie vor der Hand von allen weiteren Erläuterungen des Credit-Edicts abſtrahire c).

Ein Vorſchlag des akademiſchen Senats war dieſer: daß, wenn Jemand zur Bezahlung creditmäßiger Schulden Geld herſchöſſe, die Studierenden anzuhalten ſeyen, ſolche Vorſchüſſe zu erſtatten.

Der Verfaſſer des Gutachtens über die Vorſchläge des Senats bemerkte hiebey zuerſt: "Zwar ſeyen die meiſten Rechtslehrer, Lauterbach, Müller, und Heineccius, nicht ohne Grund der Meinung, ceſſare Senatusconſultum Macedonianum, ſi filius familias ſtudiorum cauſa alibi degens ad neceſſarios ſumtus mutuam acceperit pecuniam, licet poſtea eam in luxum conſumſerit, modo crediderit creditor bona fide in cauſam, quae tum adfuerit neceſſariam. Zweytens ſcheine es ganz billig zu ſeyn, einen Studioſum alsdann nicht ganz creditlos zu machen, wenn nach dem Vorſchlage des Herrn Geheimen Raths Böhmer die akademiſche Obrigkeit ſich ſo wohl nach dem guten Wandel, als nach der wirklichen Noth oder Verlegenheit, in welcher ſich Jemand befunden, erkundigt, und in die Anleihe eingewilligt habe: auch der Creditor ſeine Forderung eidlich beſtärken wolle. Deſſen allen ungeachtet könne man nicht anrathen, von dem Buchſtaben des Geſetzes abzuweichen. Das Credit-Edict ſey nämlich nicht bloß auf den Inhalt des Senatusconſulti Macedoniani einzuſchränken, vielmehr heiſſe es im 2. §. im Allgemeinen: daß keinem Studioſus ohne

c) Copial-Buch IV. S. 239. 240.

ne ausdrückliche Einwilligung ſeiner Eltern oder Vormünder baares Geld vorgeſtreckt werden ſolle; und zwar aus der ganz bündigen Urſache, weil der caſus neceſſitatis, wie ihn das gemeine Recht von der Regel ausnehme, viele unvermeidliche Mißbräuche nach ſich ziehe, indem nichts häufiger geſchehe, als daß junge Leute die von Hauſe erhaltenen baaren Gelder verſchwenderiſch durchbrächten, und zum Behuf nöthiger Ausgaben Schulden machten. Es werde überdem ſchwer fallen, eine fictam neceſſitatem a vera zu unterſcheiden. Selbſt Herr Geheimer Rath Böhmer ſey überzeugt, daß die gröſte Behutſamkeit trügen könne, und auch deßwegen ſey es rathſam, keine declarationem legis zu machen. Man zweyfle endlich, daß der Nothfall, welcher erfordere, einem Studioſus Credit zu machen, ſich ſo oft eräugne, daß ein Geſetzgeber nöthig habe, Rückſicht darauf zu nehmen." Wenn die Eltern und Vormünder zahlen können, und müſſen, ſo werden diejenigen, welche edictmäßige Forderungen haben, ſich ſchon gedulden: mithin darf Niemand zu ihrer Befriedigung Geld aufleihen. Klagen ſie ante effluxum terminum, und wenden ſolchergeſtalt allen Fleiß in exigendo an, alsdann findet das Edictum wider dieſelben keinen Platz, maaßen ſolches nur von denjenigen, ſo ohne Noth borgen, disponirt. Es iſt auch dergleichen Klage den Studenten unſchädlich, dafern aus ihrem, oder der Ihrigen Vermögen Zahlung erfolgen kann. In deſſen Entſtehung verdienen dieſelbe aber keinen Credit, als faveur, und laufet am Ende alles auf Betriegerey hinaus."

Ein anderer Vorſchlag des akademiſchen Senats war, daß, wenn Studierende durch vorſetzliche

che Liſt ihre Gläubiger zum Borgen inducirten, ſie alsdann zur Zahlung angehalten werden müſten.

Der Verfaſſer des Gutachtens bemerkt hiebey, daß die Beyſpiele, welche der Senat angeführt habe, ſo beſchaffen ſeyen, daß die Schuldner ohne alle Aenderung des Edicts zur Zahlung angehalten werden könnten. Das Edict rede ohne Zweyfel nur vom freywilligen Borgen. Wenn daher ein Studioſus ein Pferd nur auf einen Tag miethe, und ganze Wochen ausbleibe; ſo könne man nicht ſagen, daß der Pferde-Vermiether freywillig Credit gegeben habe. Geſetzt ferner, daß eine Geſellſchaft ein Gaſtmahl in Aller Nahmen beſtellt, und dann nachher Einer ſich anheiſchig gemacht habe, die Uebrigen frey zu halten; ſo müſſe doch die Zahlung von allen geleiſtet werden, weil ein ſpäteres Pactum einem dritten nicht ſchade, und es hier abermahls an einem ohne Noth gegebenen übermäßigen Credit fehle. Uebrigens verſtehe es ſich von ſelbſt, daß die verſagte Hülfe des akademiſchen Magiſtrats Niemanden hindere, einen Studioſus anderswo zu belangen, welches gewiß auch nicht ohne Wirkung ſeyn werde, wenn man bona fide ad neceſſarias expenſas baares Geld geliehen, oder Credit gegeben habe. Um daher alle Chicanen und unnöthige Proceſſe abzuſchneiden, könne der Univerſität zu erkennen gegeben werden, daß weder litera noch ratio legis eine gänzliche Befreyung des Schuldners erlaube, und daß man dieſes durch einen öffentlichen Anſchlag bekannt machen könne. — Dieſer öffentliche Anſchlag war das Einzige in dem ganzen Gutachten, welchem königliche Regierung nicht beypflichtete. Es ſey nämlich vorherzuſehen, daß durch die öffent-

liche Erklärung: die verſagte Hülfe der akademiſchen Obrigkeit befreye den Schuldner eben ſo wenig, als ſie den Gläubiger hindere, ſeinen Debitor anderswo zu belangen: gegen die Abſicht des Credit-Edicts Manche zum Creditiren würden verleitet werden. Königliche Regierung urtheilte hierin vollkommen richtig. Nur war die Hoffnung vergeblich, daß creditluſtige Kaufleute und ſelbſt Wucherer es nicht erfahren, und zum Schaden junger Leute benutzen würden: daß man edictwidrige Schulden anderswo ohne Widerſpruch der akademiſchen Obrigkeit einklagen könne.

Das erſte Credit-Edict blieb alſo unverändert bis in das Jahr 1746, wo am 24. März eine Declaration deſſelben bekannt gemacht wurde d). In dieſer Declaration heißt es, daß von mehreren Artikeln des Edicts ein auffallender Mißbrauch gemacht worden: nahmentlich von denen, in welchen befohlen werde, daß die von Studioſis verſetzten Pfänder ſammt den von ihnen baar aufgeliehenen Geldern und dem Preiſe der zum Wiederverkauf genommenen Waaren ad pias cauſas verfallen ſeyn, und ad pios uſus verwandt werden ſollten. Aus Furcht vor dieſer Strafe hätten die Verpfänder, Aufleiher und Käufer ihre widergeſetzlichen Handlungen möglichſt zu verſtecken geſucht. Man hob deßwegen die angedrohte Strafe auf, um ſie zu bewegen, daß ſie die verderblichen Nährer des Aufwandes junger Leute deſto eher angeben möchten. Die Declaration ertheilte ferner den Caffetiers die Erlaubniß, vier Thaler zu creditiren, und beſtimmte, daß in den ſechs

d) Man ſ. die vorletzte Sammlung akademiſcher Geſetze S. 46-48.

ſechs Thalern, welche Schneidermeiſter creditiren könnten, nicht bloß der Werth ihrer Arbeit, ſondern auch die Zuthaten begriffen ſeyen. Der wichtigſte Artikel der Declaration von 1746. war die ausdrückliche Beſtimmung, daß "alle und jede dem Credit-Edicte von 1735. entgegenlaufende, über unerlaubte Schulden und Alienationes ſprechende, von Studioſis ausgeſtellte Verſchreibungen, Obligationes, Contracte, Wechſelbriefe, u. ſ. w. nicht weniger alle renuntiationes des Sctí. Macedoniani, et reſtitutionis in integrum, es möchten ſolche mit einem Eide bekräftiget ſeyn, oder nicht, aus landesherrlicher Macht für null und nichtig erkläret, und alle Kraft und Gültigkeit denſelben gänzlich entzogen wurden."

Das Credit-Edict von 1735. ward nicht eher als im J. 1770. umgearbeitet e). Dieß zweyte Credit-Edict erwähnt außer der Declaration von 1746. noch dienſamer Verordnungen, die am 16. Aug. 1753. gemacht worden. Von den letzteren Verordnungen finde ich weder in den gedruckten Geſetzen, noch in den Copial-Büchern die geringſte Spur. Man entwarf das Edict von 1770. in Hannover, und zwar, wie es ſcheint, nicht nach Vorſchlägen, oder Entwürfen, die von hier aus gethan und gemacht worden. Es heißt nämlich in einem Reſcript vom 21. Febr. 1770. an den akademiſchen Senat f): "Als wir für nöthig befunden, für die daſelbſt Studie-

e) Man ſ. dieſes vorletzte Credit-Edict in der vorletzten Sammlung der akademiſchen Geſetze S. 48 u. f., wo zugleich die in ſpäteren Zeiten gemachten Veränderungen und Ergänzungen hinzugefügt worden ſind. Man vergleiche Michaelis IV. S. 64 u. f.

f) Copial-Buch X. S. 235.

Digitized by Google

dierende ein neues Credit⸗Edict ausgehen zu laſſen; ſo fertigen Wir euch achthundert Exemplarien mit der wiederholten Aufgabe zu, daß ihr daſſelbe nicht nur gehörig bekannt machet, ſondern auch in allen vorkommenden Fällen auf das genaueſte zur Aus⸗übung bringet. Wir verſehen uns deſſen, u. ſ. w."

Das Edict von 1770. war allerdings vollſtän⸗diger, als das von 1735. Es zählte nicht nur die privilegirten und unprivilegirten Schulden genauer auf, als zuerſt geſchehen war, ſondern beſtimmte auch die Zeiten und Summen genauer, bis zu wel⸗chen creditirt werden dürfe. Uebrigens war das Edict von 1770. viel weniger angemeſſen, als das von 1735; das heißt: das Schuldenmachen der Studierenden, und das Credit⸗Geben der Einwoh⸗ner wurden durch die Verfügungen des neuen Edicts weniger zurück gehalten, als durch die erſten Cre⸗dit⸗Geſetze. Ich ſchränke mich hier vorzüglich auf die Rüge derjenigen Mängel des zweyten Credit⸗Edicts ein, welche das Creditiren und Schulden⸗machen eher beförderten, als hinderten.

Das Edict von 1770. geſtattete im Durchſchnitt bey den privilegirten Schulden zu kurze Credit⸗Zei⸗ten. Die Profeſſoren ſollten ihre Honorarien vier Wochen nach der Endigung der Collegien: die Sprach⸗ und Exercitien⸗Meiſter vier Wochen nach einem vierteljährigen Credit: und eben ſo die Haus⸗wirthe und Speiſewirthe, die Aerzte und Wundärz⸗te, die Wäſcherinnen und Bedienten gerichtlich ein⸗fordern. Der Urheber des Edicts fühlte den ge⸗rügten Fehler, und um daher den Gläubigern wie⸗der zu Hülfe zu kommen, verordnete er, daß ſie al⸗

len⸗

lenfalls obrigkeitliche Hülfe ſuchen, oder die akademiſche Obrigkeit nur angehen, und ihre Forderungen bey derſelben melden möchten g). Welcher Profeſſor konnte das Herz haben, vier Wochen nach Endigung ſeiner Vorleſungen die rückſtändigen Honorarien einzuklagen, wenn der Geſetzgeber ſelbſt nur ſagte, daß man dieß allenfalls thun könne? Wenn aber die Profeſſoren nicht thaten, was der Geſetzgeber allenfalls für thunlich hielt; ſo ſollte die Obrigkeit ihnen nicht zu den nicht früh genug eingeforderten Honorarien verhelfen. — Auch die Sprach- und Exercitienmeiſter ſollten vier Wochen nach gegebenem vierteljährigen Credit gerichtliche Hülfe ſuchen. Dem Hauswirthe hingegen befahl das Geſetz bloß, daß, wenn ein Student nach jedem Quartal nicht zahle, er binnen den erſten vier Wochen ſeine Forderung dem akademiſchen Gerichte melden müſſe: welchem es alsdann freyſtehe, nach Erwägung der Umſtände zu erlauben, daß der Hauswirth länger creditiren könne, ohne ſeiner Rechte verluſtig zu werden. Ein ähnliches Anmelden, oder Einfordern oder Angehen erlaubte man den übrigen privilegirten Gläubigern: den Tiſchwirthen,

g) In dem Abſchnitt von den Collegien-Geldern der Profeſſoren heißt es: "ſo erinnern wir jedoch hiemit, daß, wenn ſie desfalls bis zu Endigung des Collegii nachſehen, ſie alsdann in den erſten vier Wochen die Berichtigung, allenfalls durch obrigkeitliche Hülfe, ernſtlich ſuchen, und damit nicht bis zum Abzuge der Studenten zu Vermehrung der alsdenn ſich häufenden Ausgaben ſäumen ſollen: geſtalten ſie ſich ſolchen Falles ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ſo denn ihnen ein mehreres, als die Forderung vom letzten halben Jahre, durch rechtliche Zwangsmittel beyzutreiben nicht geſtattet werden kann."

Digitized by Google

then, Aerzten, Apothekern, Wäſcherinnen, und Bedienten. Dieſe verkehrte Maaßregel hatte mehrere ſchädliche Folgen, welche man billiger Weiſe hätte vorausſehen ſollen. Die Gläubiger, welche gern creditirten, gingen zum Secretarius der Univerſität, ließen ihre Forderungen ohne Wiſſen des Gläubigers und Prorectors einzeichnen, und creditirten fort, wenn ſie ihre bisherigen Rechnungen durch die Anmeldung gültig gemacht hatten. Auch diejenigen Gläubiger, die nicht gern creditirten, muſten es thun, weil ihre Schuldner ihnen ſagten, daß ſie bey längerem Warten nichts wagten, da ſie ihre Forderungen nur einzeichnen laſſen dürften, um wegen der Bezahlung geſichert zu ſeyn. Die Studenten ſahen es als eine unverzeihliche Grobheit an, wenn Jemand ſich nicht mit der Einzeichnung begnügte, ſondern auf wirkliche Zahlung bey dem Gerichte drang. Da die meiſten Gläubiger Jahre lang creditiren muſten, ſo waren ſie gezwungen, die Preiſe ihrer Waaren und Arbeiten zu erhöhen. Die Studierenden verſchleuderten Jahre lang ihre Wechſel in unnützen Ausgaben, und wenn ſie dann die Univerſität verlaſſen wollten, ſo erhob ſich auf einmahl eine ungeheure Menge von Schulden, die entweder die Schuldner, oder die Gläubiger zu Grunde richteten, je nachdem ſie bezahlt, oder nicht bezahlt wurden.

Es war eine freylich nicht ſehr bedeutende Verbeſſerung der bis dahin beſtehenden Geſetze, daß man Studierenden, die in Noth oder großer Verlegenheit waren, erlaubte, baares Geld anzuleihen. Dieſe Erlaubniß ward aber dadurch unmäßig erſchwert, daß man Bitten um Geld-Anleihen bey dem

dem ganzen Senat anbringen muſte. Sie fiel beynahe ganz weg, als ein Reſcript von 1780. die anzuleihende Summe auf zehn Thaler beſchränkte. Das Creditiren von Galanterie-Waaren, ſo wie von Pferde- Fuhrwerks- und Schlittenmiethe, das Darleihen auf Pfänder, und das Hingeben von Waaren auf Wiederverkauf blieben nach, wie vor, verboten: nur ließ man die älteren Clauſeln weg, welche die Schuldner abgehalten hatten, ihre Gläubiger zur Anzeige zu bringen. Forderungen für Bücher wurden aus der Claſſe privilegirter Schulden in die der nicht privilegirten verſetzt. Auch geſtattete man den Buchhändlern nur einen Credit von zwölf Thalern. Man unterſagte der akademiſchen Obrigkeit, den Gläubigern, welche über die edictmäßigen Summen, oder gegen das Credit-Edict creditirt hätten, die geringſte Hülfe zu leiſten. Dabey ließ man es aber dahin geſtellt ſeyn, in wie fern ſolche Gläubiger nach den gemeinen Rechten ihren Regreß gegen die Schuldner in dem Vaterlande derſelben nehmen könnten. Man befahl der akademiſchen Obrigkeit bey der Vollziehung des Credit-Edicts alle proceſſualiſche Weitläuftigkeit zu vermeiden, ohne das gerichtliche Verfahren ſelbſt, und beſonders die Executions-Mittel genau zu beſtimmen; und dieſe Lücke oder Mangelhaftigkeit des Edicts hatte die Folge, daß den Schuldnern unter allerley nichtigen Vorwänden immer neue Termine geſtattet wurden, bis die Gläubiger allen Muth verlohren, ſich weiter an das Gericht zu wenden. Man wies endlich das Gericht an, ex officio, und wenn der Gläubiger es auch nicht verlange, nach dem Credit-Edict zu ſprechen. Nur Ein Prorector glaubte ſich verpflichtet, die Vorſchrift

des

Digitized by Google

des Edicts ſtreng befolgen zu müſſen. Dieſer Prorector erreichte durch ſeine Strenge weiter nichts, als daß er den Haß der Bürgerſchaft, und der Studierenden auf ſich ladete. In dem Credit-Edict von 1796. vermied man die von mir gerügten Fehler der älteren Credit-Geſetze h); und es iſt allgemein anerkannt, daß das neue Edict eine höchſt wohlthätige Revolution in dem Schuldenweſen der Studierenden hervorgebracht hat.

h) Meine Betracht. über die Univerſ. II. S. 433 u. f.

Drit-

Dritter Abſchnitt.

Geſchichte der Geſetze gegen Unfleiß, gegen unerlaubte Spiele und andere Ergötzungen, gegen Unzucht und Studenten-Ehen.

Zu den älteſten akademiſchen Geſetzen gehörten diejenigen, wodurch man den Fleiß der Studierenden zu erwecken, und ihren Unfleiß zu hindern, oder zu ſtrafen ſuchte. Weniger alt waren die Statuten gegen unerlaubte Spiele. Noch jünger waren die gegen Unzucht, und Studenten-Ehen.

Die großen Privilegien, welche die Mitglieder und Mitbürger hoher Schulen genoſſen, veranlaßten viele unwürdige oder nichtswürdige Menſchen, ſich für Studierende auszugeben, um ihrer Vorrechte theilhaftig zu werden i). Die Vorgeſetzten und Lehrer hoher Schulen wuſten dem Eindrängen, oder Einſchleichen von falſchen Scholaren nicht anders, als dadurch vorzubeugen, daß ſie einen gewiſſen Grad des Fleißes zum Merkmahle der Scholarität machten. Man ſetzte zu Paris ſehr früh feſt, daß keiner für einen wahren Scholaren gehalten werden ſolle, der nicht wenigſtens zweymahl in der Woche die Vorleſungen eines wirklich lehrenden Meiſters beſucht habe k). Studierende, die dieſes

i) Man ſ. das letzte Buch des dritten Bandes.

k) *Bulaeus* III. 231. 240. auch V. 566.

ſes nicht gethan hatten, wurden nicht als Mitbürger der Univerſität zurückgefordert, wenn ſie um gewiſſer Vergehungen willen in die Hände ſtädtiſcher oder landesherrlicher Obrigkeiten gefallen waren. Man ahmte in dieſer Verfügung das Beyſpiel der Römer zu den Zeiten der Kaiſer nach. Nur die fleiſſigen Zöglinge aus den Provinzen durften Studierens halber während der in den Geſetzen vorgeſchriebenen Zeit in Rom bleiben. Diejenigen, welche ein der Wiſſenſchaften unwürdiges Leben führten, (und zu dieſen rechnete man faſt gewiß notoriſch Unfleiſſige,) wurden ſchimpflich gezüchtigt, und in ihre Heimath zurückgeſchickt l). Die älteſten Statuten von Wien folgten auch darin den Statuten der Univerſität zu Paris, daß ſie Unfleiſſige nicht duldeten. Nur waren ſie darin milder, daß ſie befahlen, Unfleiſſige, wie andere Verirrte, zu warnen, und wenn die Warnungen nichts gefruchtet hätten, ſie der Privilegien der hohen Schule verluſtig zu erklären m).

Noch früher, als die Geſetze über das Merkmahl der Scholarität, entſtanden die akademiſchen Grade, und mit den Graden die Veranſtaltung, daß ein Jeder, der befördert zu werden wünſche, während einer beſtimmten Zeit gewiſſe Vorleſungen fleiſſig gehört haben, und dieſes beſcheinigen müſſe. Da manche Lehrer zu nachſichtig, oder zu wenig gewiſſen-

l) Man ſ. das Geſetz beym Conring Antiq. Acad. p. 174.

m) Diplom. II. 12. Conſequenter ſtatuimus, quod Scholares brigoſi, luxurioſi . . . . *vel alias otioſi* ſi non deſtiterint, debite praemoniti . . ſint a privilegiis et intitulationibus honorum excluſi . . .)

wiſſenhaft waren, ſo gab man auf mehreren hohen Schulen das Geſetz, daß die Lehrer die Wahrheit ihrer Zeugniſſe, und die Candidaten die Wahrheit ihrer Angaben eidlich zu betheuern hätten n). Wer alſo ein halbes oder ganzes Jahr durch unfleiſſig geweſen war, fiel in die natürliche Strafe, daß er während eines ſolchen Zeitraums keine Zeugniſſe des Fleiſſes erhielt, und daß er um eben ſo vieles in ſeiner Beförderung, und in der Erlangung von Beneficien, oder Aemtern, die davon abhingen, aufgehalten wurde. Wahrſcheinlich war Eine der Abſichten, warum man auf den meiſten älteren Univerſitäten einem jeden Zuhörer einen beſtimmten Platz anwies, dieſe, daß man es den Lehrern erleichtern wollte, die Gegenwart, oder Abweſenheit, den Fleiß oder Unfleiß ihrer Zuhörer zu bemerken. Scholaren, oder Baccalaureen, welche ohne Krankheit, oder andere gültige Entſchuldigungen ihre Vorleſungen vierzehn Tage lang nicht beſuchten, verlohren in Wien ihre Plätze, in welche der Dekan Andere einrücken laſſen konnte o).

Schon im dreyzehnten Jahrhundert entſtanden einige Collegia, und im vierzehnten, funfzehnten und ſechszehnten Jahrhundert wurden ſie, vorzüglich auf den Franzöſiſchen, Engliſchen, und Niederländiſchen Univerſitäten mehr, als zu wünſchen war,

n) Man ſ. zum Beyſpiel die Formulare ſolcher eidlichen Betheurungen ſo wohl von Lehrern, als Scholaren des geiſtlichen Rechts zu Paris. ap. *Bulaeum* IV. 429.

o) Diplom. II. 87. Item ſi Scholaris vel Baccalaureus . . praeſens . . . non viſitet Scholas infra quindecim dies, excepta evidenti cauſa infirmitatis vel alia, loca eorundem in Scholis per Decanum aliis valeant aſſignari.

war, vervielfältigt. Wo es an Mitteln fehlte, Collegia zu ſtiften, da errichtete man Burſen. Nachdem man alle, oder den gröſten Theil der Studierenden in Collegia und Burſen getrieben hatte; ſo ward es viel leichter, als es vorher geweſen war, die Scholarität von Studierenden zu bewähren, und auf ihren Fleiß, wenigſtens ihren äußern Fleiß zu achten, oder dem in die Augen fallenden Unfleiß zu ſteuern. Man nahm es als Grundgeſetz in allen Collegiis an, daß Burſarien, beſonders jüngere Burſarien, nicht ohne Erlaubniß, oder ſichere Begleitung das Haus verlaſſen, daß ſie auch nicht außer dem Hauſe eſſen, und ſchlafen, oder Fremde auf ihren Gemächern beherbergen durften p). Noch jetzt werden auf den Engliſchen Univerſitäten alle diejenigen geſtraft, die ohne Erlaubniß und wichtige Urſachen ſich aus den Collegiis entfernen, auf den Straßen und Plätzen müſſig einhergehen, vor Buden und Werkſtätten ſtehen bleiben, oder gar in Bürgerhäuſer eintreten, und darin verweilen q). Man belegte vormahls auf allen und belegt noch jetzt auf den Engliſchen Univerſitäten die müſſigen Umherſchweifer zuerſt mit Geld: dann mit Carcerſtrafen, und wenn ſolche Strafen keine Beſſerung bewirkten, ſo ſtieß man die Unverbeſſerlichen aus dem Collegio, oder der Burſe. Ein ſolcher Ausgeſtoßener konnte

p) Man ſ. im erſten Bande den Abſchnitt von Collegiis.

q) Statut. Oxonienſ. p. 162. Statutum eſt, quod Scholares, praeſertim Juniores et non Graduati, per Civitatem et ejus ſuburbia otioſi non obambulent; neque in Plateis aut publico foro, ſeu in quadrivio, aut apud oppidanorum ſeu artificum officinas ſtantes aut commorantes, quales vetera Academiae noſtrae ſtatuta Scurri vagos et Trutannos vocant, conſpiciantur.

te nicht anders, als mit Erlaubniß des Canzlers, oder des Rectors und ſeiner Räthe in ein anderes Collegium, oder Burſe wieder aufgenommen werden. Man machte bald die traurige Erfahrung, daß viele Vorſteher und Lehrer von Collegiis oder Burſen entweder nachläſſig, oder zu nachſichtig, oder gar ihren wildeſten Zöglingen ähnlich ſeyen; und eben deßwegen befahl man den akademiſchen Obrigkeiten oder den Dekanen, daß ſie auf die Rectoren der Burſen, oder die Aufſeher junger Leute fleiſſig achten, ſie zu beſtimmten Zeiten vorfordern, und das Betragen derſelben, ſo wie das ihrer Zöglinge ſorgfältig zu erforſchen ſuchen ſollten. Solche Prüfungen des Fleiſſes und der Sitten ſo wohl der Aufſeher von Studierenden, als der Studierenden ſelbſt ſtellten zu Ingolſtadt in älteren Zeiten der Rector und die vier Dekane alle Vierteljahre an r). Die fruchtloſen, oder wenig fruchtbaren Prüfungen wurden den Prüfern, und den zu Prüfenden gleich beſchwerlich, und man verordnete daher, daß ſie alle halbe Jahre, oder gar jedes Jahr nur Ein Mahl vorgenommen werden ſollten s). Die Statuten der

r) Annales Ingolſt. IV. 301. Tametſi ſtatuta jubeant, ut Rector ac quatuor Decani ſingulis quadrimeſtribus conventu facto de cunctis Scholae defectibus ſive in capite, ſive in caeteris ejus membris animadverſis, praecedenti tamen inquiſitione conſultent, Profeſſores, Magiſtros, Praeceptores, ac ſtudioſos in ſuo officio ceſſantes ad ſe accerſant, ſuam illis negligentiam pariter ac immodeſtiam exprobrent, caeteraque peragant, prout ea in ſequentibus fuſius commemorantur, atque in ſtatutis expreſſa ſunt.

s) Man ſ. die Statuten von 1562. l. c. p. 302. Attamen ne per iſtos conventus ſtudiis plus aequo derogaretur, ſin-

Digitized by Google

der Juriſten-Facultät ſetzten ſchon im J. 1524. feſt, daß der Dekan alle lehrende Mitglieder ſeiner Facultät halbjährlich zuſammen rufen, ſie über den Fleiß oder Unfleiß ihrer Zuhörer befragen, und die Zeugniſſe derſelben in ein beſonderes Buch eintragen laſſen möchte, damit der Rector, oder Andere, denen daran liege, zu jeder Zeit erfahren könnten, wie junge Leute ihre Zeit zugebracht hätten. Man verpflichtete die Lehrer bey ihrem Amtseide, daß ſie ihren Zuhörern in der Folge aus partenlicher Schwäche keine Zeugniſſe geben ſollten, die mit den von ihnen in den Facultäts-Verſammlungen abgelegten Zeugniſſen nicht übereinſtimmend ſeyen t).

Die

ſingulari quadam gratia hanc limam adhibuimus, ut ſatis eſſe exiſtimaremus, ſi poſthac ejusmodi morum ac vitae diſcuſſio ſingulis annis bis vel ſemel duntaxat a jam dictis rectore, atque quatuor Decanis ſuſciperetur.

t) Annales Ingolſt. IV. 249. Rurſus ne magnificus Dominus rector, aut alii quicunque, quorum aliquando intereſt, noſſe Scholarium diligentem complecionem et lectionum audicionem decipiantur, et fraudentur aliquo modo, neve doctorum, et lectorum benevolencia ac connivencia immeritis et negligentibus diligencie teſtimonia contingant, volumus ac ordinamus, ut ad Decani convocacionem quam quilibet Decanus ſub debito officii ſui facere tenetur, eſtate circa feſtum ſancti Bartholomei, hyeme vero circa principium Quadrageſime) univerſi lectores conveniant, diligenciam et mores ſcholarium ſuorum conferant, atque qui teſtimonio digni reperiantur, declarent. Neque preſumat lectorum aliquis ultra hujusmodi concluſionem ſub debito preſtiti juramenti alicui qualescunque dare diligencie et recognitionis literas, ſcribantur etiam ad certum librum hujusmodi complecciones, et diligencie ſtudium, ut valeat poſteritas digno illis ſuffragari teſtimonio.

Digitized by Google

Die Lehrer der wichtigſten Wiſſenſchaften erhielten auf den hohen Schulen Italiens ſchon im vierzehnten, in Deutſchland und den Niederlanden, erſt im funfzehnten und ſechszehnten Jahrhundert, ſtehende Gehalte; und zwar von Anbeginn an, oder doch bald nachher mit der Bedingung, daß ſie ihre Wiſſenſchaften unentgeltlich vortragen ſollten. Die Verwandlung der wichtigſten Vorleſungen in öffentliche hatte auf den Fleiß der Lehrer und Lernenden den nachtheiligſten Einfluß: welchem man vergeblich durch allerley harte Geſetze abzuhelfen ſuchte. Man belegte die Lehrer, welche Stunden verſäumten, oder nicht ſo lange laſen, als ſie leſen ſollten, mit Geldſtrafen. In Padua waren dieſe Bußen willkührlich. In Piſa zog man einem nachläſſigen Lehrer ſo viel an ſeinem Gehalt ab, als er würde verdient haben, wenn er die verſäumten Stunden wirklich gehalten hätte u). Man beſtellte die Pedellen zu Aufſehern der Lehrer. Die Pedellen muſten bey einem Eide, den der Rector ihnen abforderte, täglich bemerken, welche Lehrer ganz gefehlt, oder die ihnen vorgeſchriebene Zeit nicht ausgeleſen hatten. Nach dem Beyſpiele der Italiäniſchen Univerſitäten nahm man in Ingolſtadt, und auf anderen hohen Schulen Deutſchlandes ähnliche Maaßregeln. Für eine jede Stunde, welche ein beſoldeter Lehrer in Ingolſtadt nicht las, zog man einen halben Gulden, und Gottesgelehrten, das doppelte ab v). Man fühlte die Unwürdigkeit, deren man

u) *Fabron.* I. 102. 447. 448. Statut. Artiſt. Patav. II. 150. Stat. Juriſt. de a. 1674. II. 13.

v) Man ſ. die Statuten von 1522. in Annal. Ingolſt. IV. 194.

man ſich in Italien dadurch ſchuldig machte, daß man die Lehrer der beſtändigen Aufſicht der Pedellen unterwarf. Man verordnete daher, daß jeder neue Rector in dem erſten Monath ſeines Amts die beſoldeten Lehrer zuſammen berufen ſolle, um von ihnen an Eides Statt zu vernehmen, welche Stunden ſie verſäumt hätten. Der akademiſche Senat ſtrafte alle Verſäumniſſe, welche man nicht gültig entſchuldigen konnte. Gültige Entſchuldigungen waren Krankheit, Aderläſſe, und Abführungen; Gegenwart in den Zuſammenkünften der Facultät, oder des Conſilii: wichtige Angelegenheiten, welche man nicht gut durch Stellvertreter beſorgen konnte; Aufträge des Landesherrn, und Einladungen zu Hochzeiten, die ſich ſchicklicher Weiſe nicht ablehnen ließen, u. ſ. w. Da man ſo viel Entſchuldigungs-Gründe geſtattete, ſo kann man annehmen, daß ſelten, oder niemahls Jemand geſtraft worden. Man befahl deßwegen einige Jahre ſpäter, daß die Dekane wenigſtens Ein Mahl in jedem Monathe die Vorleſungen der Lehrer ihrer Facultäten beſuchen, und ſich bey den Zuhörern nach dem Fleiſſe der Lehrer erkundigen ſollten w).

Die Erweckungsmittel des Fleiſſes, und die Strafen des Unfleiſſes der Studierenden zu Ingolſtadt waren eben ſo unzweckmäßig und unwirkſam, als diejenigen, welche man bey den Lehrern, oder gegen

w) l. c. p. 247. Item ordinamus, ut Decanus pro tempore exiſtens ſemel in menſa, ubi viſum fuerit neceſſarium, ſingulorum doctorum et profeſſorum lectiones viſitet, proceſſum audiat, ſcholares de doctorum diligentia interroget, et ea agat, quae boni paſtoris eſſe, et ſui officii cognoverit.

gegen die Lehrer angewandt hatte. Im J. 1562. zwang man alle Studierende unter achtzehn Jahren, daß ſie ſich beſonderen Aufſehern unterwerfen muſten. Die Aelteren wurden vorgefordert, gewarnt, und bedroht, daß, wenn ſie ſich nicht beſſerten, man ſie zu den Ihrigen zurückſchicken werde x). Im J. 1593. fand man dieß nicht mehr hinlänglich. Die vier Dekane muſten monathlich zuſammenkommen, die Unfleiſſigen vorladen und warnen, und ſie, wenn die Warnungen nichts halfen, zuerſt mit Carcer, und endlich mit Relegation ſtrafen y). Die Juriſten-Facultät ging im J. 1667. noch weiter. Sie ließ alle ihre Zöglinge an einem beſtimmten Tage mit dem Bedeuten citiren, daß ſie ihre nachgeſchriebenen Hefte mitbringen möchten. Man behielt die Hefte zurück, damit nicht Einer ſie dem Andern leihen, und Ein Fleiſſiger nicht mehreren Unfleiſſigen durchhelfen möge z). Die Facultät wollte dieſelbige ſtrenge Prüfung im J. 1669. wiederhohlen. Die Studierenden widerſetzten ſich derſelben, als einer Maaßregel, wodurch ſie beſchimpft würden. Es kam beynahe zu einem allgemeinen Aufſtande. Die Facultät entſagte der Einlieferung der Hefte, und nun ſtellten ſich die Studierenden, um Rechenſchaft von der Verwendung ihrer Zeit zu geben a). Im J. 1718.

x) ib. IV. 309.

y) l. c. II. 133.

z) II. 373.

a) Res prope aberat a ſeditione. Cum tamen ſcriptorum ſaltem luſtrationem quam inprimis ſibi ignominioſam putabant, omitti viderent, et Profeſſores novo programmate ſub graviſſimis poenis abſentes in prima luſtratione ad ſecundum evocarent, tandem omnes comparuerunt.

1718. milderte man das alte Statut, nach welchem Unfleiſſige relegirt werden ſollten. Der Senat beſchloß, daß man zuvor Warnungen, Verweiſe, und Carcer-Strafen brauchen wolle, bevor man zur Strafe der Relegation ſchreite b).

Man verfuhr im ſechszehnten Jahrhundert, und im Anfange des ſiebenzehnten auf den meiſten Deutſchen Univerſitäten, wie zu Jngolſtadt. Jn Wittemberg, Jena, und Tübingen verſagte man Unfleiſſigen die Privilegien von Studierenden, oder man wies ſie von den hohen Schulen weg c). Jn Tübingen legten die Statuten noch im Anfange des ſiebenzehnten Jahrhunderts den Dekanen die Pflicht auf, daß ſie zu gewiſſen Zeiten die Zöglinge ihrer Facultäten vorfordern, ſich nach ihrer Wohnung, ihrem Tiſche, beſonders nach ihren Sitten und Fleiſſe erkundigen, Proben des letztern verlangen, und ſolchen, die es bedürften, gewiſſenhafte Aufſeher geben möchten d). Wo man auch keine Unterſuchun-

b) l. c. III. 146.

c) Leges Witeberg. p. 5. Aliqui ſeu ignavi, ſeu veri, et contemnentes doctrinam, etiam poſtquam ediderunt nomina apud rectorem, tamen vagantur ſine ſtudio literarum, nec audiunt ullas praelectiones privatas aut publicas, nec diſcunt ullam honeſtam artem. Tales ſi deprehenſi fuerint, indicandi ſunt Magiſtratui oppidi, ut ſciat eos hoſpites eſſe alienos ab ordine Scholaſtico, nec fruentes privilegiis Academiae, aut ſi infirmitas aetatis, aut contumacia alia conſilia poſtulabit, ex Academia et oppido diſcedere cogentur. Freyheiten von Jena, u. ſ. w. S. 29. Statut. Tubing. p. 124. 125. Qui ſtudiorum cauſa hic verſantur, ejus profeſſionis, cui maxime dediti ſunt, lectiones audiunto: ni fecerint, ſtudioſorum numero excluduntor.

d) ib p. 56.

ſuchungen gegen Unfleiſſige überhaupt anſtellte, und keine allgemeine Strafgeſetze gegen den Unfleiß bekannt machte; da nahm man doch Beneficiaten in eine genauere Aufſicht. Man verordnete nämlich, daß Beneficiaten jährlich zweymahl examinirt, daß die weniger Fleiſſigen gewarnt, oder geſtraft, und wenn die erſten Warnungen nichts fruchteten, daß ſie der bisher genoſſenen Wohlthaten beraubt werden ſollten. Die Prüfungen von Stipendiaten ſtellten die Dekane mit Zuziehung Eines, oder einiger Mitglieder der Facultät, hin und wieder auch eines landesherrlichen Beamten an. Die Protocolle der Prüfungen muſten an die höheren Behörden eingeſandt werden e).

Während des dreyßigjährigen Krieges geriethen alle gute Geſetze der Deutſchen hohen Schulen in Vergeſſenheit, oder verlohren wenigſtens ihre Kraft. Auch nach dem Weſtphäliſchen Frieden machte das Unweſen des Pennalismus es den akademiſchen Obrigkeiten lange unmöglich, Fleiß und gute Sitten unter die ſtudierende Jugend zurückzubringen. Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts fingen mehrere Deutſche Univerſitäten an, ſich durch den Fleiß ihrer Zöglinge auszuzeichnen. Auf anderen hingegen war allgemeiner Unfleiß an der Tagesordnung; und fleiſſige und gutgeſittete Jünglinge wurden verhöhnt und verfolgt f). Die neuſten Schrift-

e) Man ſ. über die Prüfungen der Alumnorum in Königsberg, Arnoldt I. 302. der Stipendiaten in Wittemberg, Leges &c. p. 42, und in Jena, Freyheiten, Ordenungen, u. ſ. w. S. 30.

f) Man ſ. Leyſers Zeugniſſe am Ende des erſten Abſchnittes des gegenwärtigen Bandes.

Schriftſteller, welche von den Katholiſchen Univerſitäten handelten, klagten über den Unfleiß der ſtudierenden Jugend noch lauter, als die Proteſtantiſchen g). Die häufigen halbjährigen, oder monathlichen und wöchentlichen Examina, wodurch man den Fleiß zu erwecken hoffte, wurden eine neue Quelle des Unfleiſſes h). Die Verfaſſer der Schriften über die Univerſitäten in Deutſchland i), und über die höhere Cultur k) machen den akademiſchen Obrigkeiten den Vorwurf, daß ſie ſich um den Fleiß oder Unfleiß der Studierenden nicht bekümmern, und dadurch ſelbſt notoriſch-Unfleiſſigen auf eine gewiſſe Art Strafloſigkeit zuſichern. Unſere Georgia Auguſta hatte von Anbeginn an den Ruhm, daß ihre Lehrer und Lernenden fleiſſiger, als auf den meiſten übrigen hohen Schulen ſeyen; daß ihre Obrigkeiten notoriſch-Unfleiſſige nicht duldeten, und fleiſſigen Jünglingen alle nur mögliche Hülfsmittel darböten. Ich will daher kürzlich die geſetzlichen Veranſtaltungen berühren, welche man auf unſerer hohen Schule zu verſchiedenen Zeiten zur Beförderung des Fleiſſes und zur Hinderung, oder Beſtrafung des Unfleiſſes von Studierenden getroffen hat.

Auch in Göttingen beſchränkte man ſich lange vorzüglich darauf, die Genießer öffentlicher Wohlthaten unter eine genauere Aufſicht zu geben. Schon das

g) Abh. was die Univerſ. in den kaiſ. Erblanden ſind, und was ſie ſeyn könnten, S. 26. 27. und meine Betracht. über die katholiſchen Univerſitäten im erſten Bande dieſer Geſchichte.

h) ib.

i) S. 17.

k) S. 274. 275.

das erſte Reglement über die Freytiſche vom 14. Oct. 1734. befahl dem Inſpector, daß er die Studierenden, welche ordentliche Freytiſche genöſſen, halbjährlich vorfordern, ſie in Gegenwart der Dekane der Facultäten, zu welchen die Beneficiaten ſich bekannten, über die gehörten Collegia befragen, und ihnen wegen der zu hörenden Vorleſungen mit gutem Rathe beyſtehen ſolle l). Viel beſtimmter waren die Vorſchriften, welche k. Regierung in einem Reſcript vom 19. May 1745. über die Stipendiaten ertheilte. Nach dieſem Reſcript ſollten in Zukunft den Dekanen der vier Facultäten bey jeder Vertheilung von öffentlichen Stipendien richtige Verzeichniſſe ſo wohl der Nahmen der Perſonen, denen ſie verliehen, als der Zeiträume, für welche ſie verliehen worden, zugeſchickt werden. Die Stipendiaten erhielten die Weiſung, ſich nicht nur gleich nach ihrer Ankunft in Göttingen, ſondern auch jährlich zweymahl, vierzehn Tage vor Joh. und Weihnachten bey den Dekanen ihrer Facultäten zu ſtellen, theils um dadurch ihre Gegenwart zu beweiſen, und wegen der Anwendung ihrer Zeit Rechenſchaft abzulegen, theils um wegen der Einrichtung der Studien guten Rath zu erhalten. Den Dekanen wurde aufgegeben, ſich nach dem Fleiſſe und dem Wandel eines Jeden Stipendiaten privatim ſo genau, als möglich, zu erkundigen, bey den Verſammlungen des Senats die Verzeichniſſe der Stipendiaten durchzugehen, die anweſenden Collegen über einen jeden zu befragen, und die Zeugniſſe derſelben den halbjährlich abzuſtattenden Berichten beyzulegen. Alle Unfleiſſige und Sittenloſe, welche man entdecke, ſolle man vor die nächſte Deputations-

l) Copial-Buch. I. S. 38.

tions=Verſammlung citiren laſſen, ihnen ihren Unfleiß oder tadelhaften Wandel ernſtlich vorhalten, und dabey bedeuten, daß, wenn ſie ſich nicht beſſerten, man ihrentwegen an Königliche Regierung berichten müſſe: worauf ſie ihrer Stipendien unfehlbar würden verluſtig erklärt werden. Die Inſpectoren der Freytiſche erhielten wegen der Freytiſchler dieſelbigen Verhaltungs=Befehle, welche man den Dekanen in Rückſicht auf die Stipendiaten gegeben hatte.

Die Dekane thaten das, was man von ihnen verlangt hatte, nur eine kurze Zeit: nicht ſo wohl wegen der Mühſeligkeit, als wegen der Gehäſſigkeit der ihnen gemachten Aufträge. In einem Reſcript vom 16. Jenner 1750. beklagte ſich die K. Regierung darüber, daß ſie ſeit geraumer Zeit von den Dekanen keine Berichte über den Fleiß und die Sitten der Stipendiaten erhalten habe. Sie erwarte, hieß es, ſolche Berichte in Zukunft um deſto gewiſſer, da ſie die Dekane aller Prüfungen überheben wolle, und weiter nichts wünſche, als daß die Dekane forthin von den Stipendiaten alle halbe Jahre Zeugniſſe über die gehörten Collegia forderten, und dann berichteten, ob dieſe Zeugniſſe richtig eingeliefert ſeyen. Ich vermuthe, daß ſelbſt das Einfordern der Zeugniſſe von Stipendiaten nicht lange gedauert habe. Wenigſtens iſt es ſchon ſeit undenklichen Zeiten außer Brauch gekommen.

Im Frühlinge des J. 1769. erfuhr Herr von Münchhauſen, daß ſich in Göttingen mehrere junge Leute aufhielten, die gar keine Collegia beſuchten, ſondern ihre Zeit auf eine für ſie ſelbſt und für

für andere ſchädliche Art verſchleuderten. Dieß bewegte ihn, am 12. April ein vortreffliches Reſcript gegen den Unfleiß zu erlaſſen, das beynahe alles enthält, was Geſetzgeber und Richter gegen dieſes große Uebel verfügen können. K. Regierung rief der akademiſchen Obrigkeit zuerſt den neunzehnten Artikel des Duell-Edicts von 1735. in's Gedächtniß zurück, worin es heißt: "Auf unſerer Univerſität zu Göttingen ſoll durchaus Niemand geduldet werden, der zwar für einen Studioſum ſich ausgiebet, aber denen Studiis oder Exercitien nicht ob liegt, ſondern die Zeit mit Müſſiggehen, Saufen und Schwelgen zubringet, und andere an ihren Studiis durch zudringliche Beſuch- und Beſchmauſungen hindert, ſondern wer dergleichen Dinge eins oder mehrerer ſich ſchuldig macht, und deſſen überführet wird, der ſoll alſofort ohne einiges Nachſehen, und zwar wenn er Niemanden zu Schlägereyen und Duelliren verleitet hat, durch ein ſimplex conſilium abeundi, allenfalls aber per relegationem publicam von unſerer Univerſität weggeſchaffet werden."

Zur genauern Vollziehung dieſes Geſetzes befahl K. Regierung zuerſt, daß die jedesmahligen Prorectoren ſo wohl im Anfange, als im Fortgange eines jeden halben Jahrs fleiſſig nachforſchen ſollten, ob es Studierende gebe, die entweder gar keine Collegia angefangen, oder den angefangenen bald wieder entſagt hätten. Wenn man dergleichen entdecke, ſo ſolle der jedesmahlige Prorector ſolche Jünglinge ex officio vorfordern laſſen, ihnen die Verordnung von 1735. vorhalten, auch eine Erklärung von ihnen fordern, wie ſie von nun an ihre Zeit nützlich anzuwenden gedächten: mit dem Bedeu-

deuten, daß ſie bey fortgeſetztem Unfleiſſe ſich eine andere Univerſität zu ihrem Aufenthalte wählen möchten. Fahre ein Gewarnter nichts deſtoweniger in ſeinem Müſſiggange fort, ſo habe man ihn unverzüglich durch ein conſilium abeundi fortzuſchaffen. K. Regierung befahl zweytens, daß, ſo oft ein Studioſus in Diſciplin-Sachen vorkomme, und keine Zeugniſſe des Fleiſſes beybringen könne, die geſetzliche Strafe geſchärft, oder gar verdoppelt werden ſolle. Uebrigens verſtehe es ſich von ſelbſt, daß dieſe Verfügungen nicht gegen diejenigen anwendbar ſeyen, die durch unverſchuldete Hinderniſſe von dem Beſuchen der Collegien abgehalten worden: auch nicht gegen ſolche, welche ſich um der Sprachen, oder Exercitien, oder der Bibliothek und anderer öffentlichen Anſtalten willen eine Zeitlang in Göttingen aufhalten, ohne Vorleſungen zu hören. Jünglingen dieſer Art ſey anzurathen, daß ſie von ihren Abſichten dem Prorector ſelbſt Anzeige thäten, damit ſie nicht in Unterſuchung geriethen. So bald aber der geringſte Verdacht entſtehe, daß die Erlernung von Sprachen, oder Exercitien, oder die Benutzung von öffentlichen Anſtalten ein bloßes Vorgeben ſey; ſo habe die akademiſche Obrigkeit die Macht, Zeugniſſe von Eltern oder Vormündern zu verlangen, wodurch beſtätigt werde, daß Söhne und Mündel wirklich in der Abſicht hieher geſchickt worden, Sprachen, oder Exercitien zu erlernen, oder von irgend einer öffentlichen Anſtalt Gebrauch zu machen.

Die Verordnung von 1769. ward ſo bald vergeſſen, daß ſchon lange vor der Publication der neuſten Geſetze auch nicht das entfernteſte Andenken davon

von übrig war. Die Entwerfer der neuſten Geſetze kamen, ohne von der ältern Verordnung etwas zu wiſſen, auf ähnliche Maaßregeln, die im drenzehnten Paragraphen unſerer akademiſchen Geſetze enthalten ſind. Die akademiſche Obrigkeit handhabte von 1797. an die Geſetze gegen den Unfleiß mit gleicher Wachſamkeit und Strenge; und darin liegt der Grund, daß müſſige Taugenichtſe hier viel weniger Schaden anrichten, und ſchneller entfernt werden, als auf den meiſten übrigen Univerſitäten.

Der Müſſiggang war unter den Lehrern und Lernenden hoher Schulen, wie in allen übrigen Ständen, die Quelle von mancherley verderblichen Unordnungen, denen man ſich am meiſten zur Zeit von Schul-Feſten und Schul-Feierlichkeiten überließ. Auf allen hohen Schulen nämlich entſtanden von ihrem erſten Anbeginn an theils gottesdienſtliche, theils bürgerliche Feſte, die bald von den Geſammtheiten der Lehrer und Lernenden überhaupt, bald nur von gewiſſen Nationen und Facultäten, oder von einzelnen Claſſen der Lernenden, den Determinanten, den Baccalaureanden, Licentianden, und Magiſtranden, oder den neu Beförderten der verſchiedenen Grade begangen wurden. Ich rede hier ganz allein von den Unordnungen, deren ſich die Studierenden allein, oder die Studierenden und ihre Lehrer gegen den Willen der akademiſchen Obrigkeiten ſchuldig machten: nicht aber von denen, an welchen alle Mitglieder von Univerſitäten gleich den übrigen Ständen gegen die Befehle höherer weltlicher und geiſtlicher Gewalten Theil nahmen.

Der päbſtliche Legat und Cardinal **Simon** erließ ſchon im J. 1276. eine Excommunications-

Bulle gegen alle diejenigen, welche die von Alters her angeordneten Schul-Feſte auf eine freventliche Art entweihten m). Die Andacht derer, heißt es in dieſer Bulle, die vor Zeiten den Studien zu Paris oblagen, ſtiftete in allen Nationen Feſte, welche man viele Jahre lang durch Meſſen, heilige Reden und andere Werke der Frömmigkeit würdiglich feierte. Leider verwandelte ſich in den letzten Zeiten der Wohlgeruch der alten Andacht in den Geſtank des Frevels und der Gottloſigkeit. Wenn nämlich ſolche Feſte einfallen, ſo feiern die Scholaren ſie bloß durch Schmäuſe, Trinkgelage, und öffentliche Tänze, die geiſtlichen Perſonen nicht ziemen. Sie werfen die geiſtlichen Waffen und Rüſtungen ganz weg, ergreifen dagegen die leiblichen, gehen, wie Krieger, in den Straßen der Stadt einher, und ſtören die öffentliche Ruhe und Sicherheit durch wilde Geſchreys, oder gar durch gefährliche Gewaltthätigkeiten. Ja was noch ſchlimmer iſt, und was man kaum ohne Schauder erwähnen kann, ſelbſt in den Kirchen, wo ſie Gottesdienſt halten ſollten, und auf den Altären, wo der Leib und das Blut unſers Erlöſers geweihet werden, ſcheuen ſie ſich nicht, mit Würfeln zu ſpielen, und den Nahmen Gottes, der allerheiligſten Jungfrau und aller Heiligen zu ſchänden n). Um nun dieſem großen Ärger-

m) *Bulaeus* III. 431. 432.

n) Et quod gravius eſt ferendum in contemptum illius, qui vendentes et ementes dejecit de templo, ad abominabilia manus ſuas extendentes, quod eſt dictu horribile, factoque nefandius, in ipſis eccleſiis, dum divina celebrare deberent officia, etiam ſuper ſacris altaribus, ubi corpus et ſanguis redemptoris noſtri per ſacerdotum miniſterium conſecratur, non ſine no-

gerniſſe zu ſteuern, unterſagen wir die angeführten Arten und Ausbrüche von Zügelloſigkeit auf das ſtrengſte, und erklären hiemit, daß alle diejenigen, welche einen ſolchen ungeiſtlichen Unfug ſelbſt anrichten, oder nur auf irgend eine Weiſe begünſtigen, unmittelbar, oder ipſo facto in die Strafe der Excommunication verfallen ſeyn ſollen o). Schon im J. 1275. unterſagten die Meiſter der Künſte allen Determinanten, Baccalaureen und Meiſtern das Erleuchten von Häuſern und Straßen an ihren Ehrentagen, noch mehr aber das Aufführen von öffentlichen Tänzen bey oder ohne Fackelſchein. Wer dieſe Statuten übertrat, ward der Privilegien der hohen Schule ſo lange verluſtig erklärt, bis die Geſammtheit der Meiſter ihn wieder aufnehme p).

Die

ta haereticae pravitatis ad taxillos ludere non verentur, nomen creatoris ipſius, et Virginis glorioſae, et aliorum ſanctorum Domini, prout in ludis hujusmodi, qui non ludi, ſed crimina ſunt cenſendi, ab ipſis luſoribus uſitatum eſt fieri, blasphemantes, &c.

o) Eos, qui contra noſtram prohibitionem hujusmodi venire praeſumpſerint, ſive talia fieri procuraverint, vel ut fiant, opem et operam, conſilium vel favorem praebuerint, aut conſenſum, excommunicationis ſententiae, quam in ipſos proferimus, ipſo facto volumus ſubjacere.

p) *Bulaeus* III. p. 420. 421. Statuimus, ut nullus de caetero audeat illuminare Cercos in vico, nec in Domo in die clara, nec illuminare permittat. — — Statuimus, ut in eisdem feſtis vel aliis nullus Magiſter faciat, nec quantum in ſe eſt, fieri permittat paramenta vel Choreas duci in vico de die nec de nocte cum torticiis vel ſine, cum talia Clericos non deceant, nec Magiſtros praecipue, ſed potius redundent in vituperium Clericorum. . . Si quis vero Magiſter vel Bachelarius contra praemiſſa, vel praemiſſorum aliquod quie-

Die Errichtung und Vervielfältigung von Collegiis und Burſen im dreyzehnten und den folgenden Jahrhunderten hätte, wie es ſcheint, alle unerlaubte Spiele und andere Ergötzungen am kräftigſten unterdrücken müſſen, da man die Zöglinge beſtändig unter Augen hatte. Die Collegia und Burſen hatten dieſe Wirkung, beſonders in Frankreich ſo wenig, daß vielmehr die Vorgeſetzten, Lehrer und Zöglinge dieſer Häuſer ſittenloſe oder verläumderiſche Poſſenſpiele und Aufzüge an den Feſten der Nationen, vorzüglich an den ſo genannten Narren-Feſten und Lendits q) am meiſten begünſtigten, und am hartnäckigſten beybehielten. Die hohe Schule und das Parlement unterſagten vom Jahre 1451. an alle ärgerliche Poſſenſpiele und Mummereyen ſehr oft gänzlich, oder ſchränkten ſie auf unſchuldige Tänze, und Schauſpiele ein. Man kehrte ſich an die Verbote eben ſo wenig, als man die Einſchränkungen beobachtete. Der mit dem Geiſte der Zeiten übereinſtimmende Unfug kam immer wieder zurück, und ward nicht eher, als im J. 1558. oder vielmehr 1598. abgeſchafft r).

Die Geſetze der Collegien und Burſen waren nirgend ſtrenger, als in Oxford und Cambridge s); indem

quicquam attentare praeſumſerit, a noſtra ſocietate ſe noverit deponendum, donec ſatisfactione praemiſſa tota facultas ipſum duxerit revocandum.

q) So hießen die Tage, an welchen die Zöglinge der Collegien ihren Lehrern mit einem feſtlichen Pompe Geſchenke brachten.

r) Man ſ. *Bulaeus* V. 560. 690. 761. 777. 782–785. VI. 132. 186. 204. 330. 398. 434. 522–526. *Crevier* VI. 65. VII. 69.

s) Excerpta, &c. p. 162 et ſq.

indem ſie die unſchuldigſten Zerſtreuungen eben ſo hart, als die ſchädlichſten Spiele und Ausſchweifungen unterſagten. Da die Bewohner von Collegiis nicht einmahl in den Straßen und auf den Plätzen der Städte und Vorſtädte gehen, und ſtehen bleiben, oder die Häuſer angeſehener Bürger betreten durften; ſo kann man leicht denken, daß ihnen das Umherſchwärmen in der Nacht, das Beſuchen von Wirthshäuſern und Schenken, und das Erſcheinen bey den öffentlichen Gerichtsſitzungen in den Grafſchaften verbaten geweſen ſeyen. Schauſpiele, Seiltänze, und Kämpfe von Klopffechtern wurden gar nicht geduldet, und wenn man ſie duldete, erlaubte man den Studierenden nicht, denſelben beyzuwohnen. Man geſtattete das Kegelſpiel, das Ballſpiel und Uebungen im Fechten eben ſo wenig, als Karten- und Würfel-Spiele, oder pasquillantiſche Reden und Schriften. Die Uebertreter dieſer Gebote wurden am Gelde, oder am Leibe, oder durch Gefängniß, oder durch Verzögerung und Verweigerung der Grade, oder gar durch Verbannung geſtraft.

Auf den älteſten Deutſchen Univerſitäten waren weniger Collegia, als Burſen. Auch hielten ſich auf denſelbigen beſtändig viele Männer, oder Jünglinge von geſetztem Alter außer den Collegiis und Burſen auf. Ihre Geſetze waren daher nicht ſo ſtrenge, als die Geſetze von Oxford und Cambridge. In den allgemeinen Statuten von Wien heißt es bloß t): "Unſere Scholaren ſollen ſich auf das Fechten, das Spielen von muſikaliſchen Inſtrumen-

t) II. 11. 12.

menten, oder das Beſuchen von Schenken nicht ſo fleiſſig legen, als auf ihre Studien. Am wenigſten ſind Tänze an öffentlichen Orten, und Würfelſpieler zu dulden. Wenn Spieler, welche man gewarnt hat, ſich nicht beſſern, ſo ſollen ſie der Privilegien der Univerſität verluſtig erklärt werden."

Die Facultät der Rechtsgelehrten zu Wien verordnete in ihren älteſten Statuten, wie folgt u): "Wir ermahnen unſere Studierende bey ernſtlicher Ahndung, daß ſie ſich in ihren Reden und Kleidung, in Geberden und Gange als ächte Schüler einer wahren Sittenlehre zeigen: daß ſie böſe Geſellſchaften, beſonders von übelberüchtigten Perſonen, ſo wie die Schulen von Fechtern, und Würfelſpielern, auch alle andere ſchändliche und verdächtige Oerter meiden: daß ſie an öffentlichen Tänzen keinen Theil nehmen, und denſelben ſo wenig, als anderen öffentlichen Schauſpielen beywohnen: daß ſie nicht wie Krieger einhergehen, oder ſich bey Nacht ohne Laterne auf den Straßen ſehen laſſen, beſonders mit muſikaliſchen Inſtrumenten."

Die älteſten Statuten von Ingolſtadt verboten das Beſuchen von Fechtſchulen, von Schenken, und anderen verdächtigen Oertern bey Strafe der Verſagung des Grades v). Dieſelbigen Statuten be-

u) l. c. p. 84. 85.

v) Annal. IV. 88. Volumus ſub pena non admiſſionis ad aliquem gradum, noſtros ſtudentes non viſitare dimicatorum Scolas, nec tabernas publicas, neque alia loca ſuſpecta. Nolumus etiam, quempiam noſtre facultatis luxurioſum, ebrium, noctivagum, furem, lenocinantem, magiſtris aut aliis injuriantem, aut publice

betrachteten alles Spielen um Geld als ungeſetzlich. Wer an Spielen Theil genommen hatte, in welchen weniger, als zehn Pfenninge gewonnen, oder verlohren worden waren, ward das erſte Mahl gewarnt, und wenn er wieder ſpielte, von dem Rector der Burſe an Gelde geſtraft. Spieler, die mehr als zehn Pfenninge, aber weniger, als einen halben Gulden gewonnen, oder verlohren hatten, muſten eine Buße von ſechszig Schillingen erlegen. Die Theilnehmer von Spielen endlich, die über einen halben Gulden hinaus gingen, wurden nach Befinden der Umſtände mit Carcer- oder noch härterer Strafe belegt w). Die Rectoren der Burſen muſten Spieler von Profeſſion aus ihren Häuſern treiben. Nachſichtige, die dieſes nicht thaten, verlohren, oder ſollten wenigſtens das Recht verlieren, Burſen zu halten x).

Die Geſetze der hohen Schule zu Wittemberg, die im J. 1562. publicirt wurden y), unterſagten alles Zudrängen zu Hochzeiten, alles Necken von Hochzeitgäſten, alles lermende Umherſchwärmen bey Tage und bey Nacht, beſonders das Umherziehen mit Muſikanten, endlich alles unnöthige, und böſliche Schuldenmachen. Allein der hohen, oder Hazard-Spiele erwähnten ſie nicht. Nach den Tübingiſchen

blice aut occulte quoquomodo defractorem promovere, infamibus ſiquidem et indignis portas dignitatum quis aperiet?

w) l. c. p. 86.

x) IV. 96.

y) Artikel etlicher notwendiger Ordnung S. 6. 7.

giſchen Statuten von 1602. z) muſte der Rector Würfel- und andere Glücksſpieler das erſte Mahl bloß warnen. Wer zum zweyten Mahle betroffen wurde, gab einen Gulden Strafe. Die Beſtrafung eines dritten Rückfalls hing von dem Gutbefinden des Senats ab. Wenn Jemand auch dadurch nicht gebeſſert wurde, ſo belegte man ihn mit der Strafe einer ewigen Verweiſung a).

Die neueren akademiſchen Geſetze weichen in Anſehung der Spiele von Studierenden ſehr von einander ab. Einige erwähnen hoher, oder Glücksſpiele ganz und gar nicht b). Andere wiederhohlen bloß das, was in den allgemeinen Landes-Verordnungen feſtgeſetzt worden, und unterwerfen Studierende gleichen Strafen mit den übrigen Staatsbürgern c). Um ſo vieles, als dieſe zu ſtrenge waren, wurden diejenigen zu gelinde, welche gleich den Altdorfiſchen Geſetzen von 1798. d) die Theilnehmer von Glücksſpielen, ja ſelbſt diejenigen, welche dazu anreitzen, oder ſie auf ihren Zimmern dulden würden, bloß mit Geldſtrafen von ſechs bis zehn Thalern belegten. Die allgemeinen Geſetze für die Preuſſiſchen Univerſitäten e) drohen nicht bloß den Ha-

z) p. 110. 111.

a) Sed poſtea rurſum delatos damnatosque ut deſperatae malitiae, infamia excluſionis notato.

b) Z. B. die Leges et ſtatuta Academiae Roſtochienſis, und die Summa ſtatutorum Academiae Roſtochienſis de iis, quae ſtudioſos agere et vitare decet.

c) Z. B. das Kieler Credit-Edict III. §. 5. Auch die Dörpatſchen Geſetze §. 34.

d) §. 37.

e) §. 12. Art. 13.

Digitized by Google

Hazard-Spielern, ſondern auch denen, welche hohe Geſellſchafts-Spiele ſpielen, gelindere, oder ernſtlichere Strafen an. Spieler, die nach dem Ermeſſen des akademiſchen Gerichts zu hohe Spiele geſpielt haben, werden das erſte Mahl gewarnt. Wer der ergangenen Warnungen ungeachtet hohes Spiel fortſetzt, wird mit einer Carcer-Strafe von drey Tagen belegt. Eine gleiche Strafe ſteht denen bevor, welche das erſte Mahl über Hazard-Spielen betroffen worden. Bank-Halter müſſen ihr Vergehen durch eine vierzehntägige Carcer-Strafe büßen. Auf die Wiederhohlung des einen, oder des andern Vergehens folgt eine doppelte Strafe. Wer vom Spiel Profeſſion macht, wird durch ein Conſilium abeundi fortgeſchafft. Die neuſten Göttingiſchen Geſetze unterſcheiden und ſchätzen die verſchiedenen Grade von Schuld, der Theilnehmer von hohen- oder Hazard-Spielen genauer und richtiger, als alle übrige mir bekannte akademiſche Geſetze. Wenn man ſelbſt unſeren Geſetzen etwas vorwerfen könnte, ſo wäre es dieſes, daß ſie noch etwas zu gelinde ſeyen f).

Das Umherziehen lärmender Haufen mit Muſik, das unbeſcheidene Zudrängen zu Hochzeiten, und anderen feſtlichen Zuſammenkünften, zu welchen man nicht eingeladen worden, die Aufzüge in Narren-Kleidern, oder anderen Verkappungen, die Aufführungen von unzüchtigen, oder ſchändenden Poſſenſpielen haben ſich lange von den hohen Schulen verlohren. Dagegen entſtanden feierliche Auszüge zum Empfan-

f) Man ſ. meine Betracht. über die Verw. u. ſ. w. Deutſcher Univerſ. II. S. 276. 277.

Empfange, oder zur Begleitung von Freunden, koſtbare Antritts- und Abſchiedsſchmäuſe, Schlittenfahrten in Masken, oder mit Fackeln, Aufzüge mit Muſik, oder mit Fackeln, um neue Prorectoren zu ehren, zufällige oder ſtehende Trinkgeſellſchaften, oder Commerzen, das Aufführen von Luſt- und Trauerſpielen, endlich das Schießen, das Schwärmer-Werfen, oder das Legen von Canonen-Schlägen, vorzüglich in der Neujahrsnacht. Alle neuere Geſetze unterſagen dieſe Feſtlichkeiten oder Ergötzungen bey mehr oder weniger harten Strafen, oder erlauben ſie nur alsdann, wenn die akademiſche Obrigkeit ſie ausdrücklich geſtattet hat. Es iſt zu wünſchen, daß viele Univerſitäten ſich deſſen rühmen können, was unſere Georgia-Auguſta von ſich rühmen darf, daß die Geſetze gegen verbotene Vergnügungen mit unerweichlichem Ernſt, und ohne Unterſchied der Perſonen vollzogen werden.

Unzucht mit Perſonen des andern Geſchlechts wurde auf hohen Schulen viel ſpäter verboten und geſtraft, als Unfleiß, und Glücksſpiele. Man duldete und ſchützte das ganze Mittelalter durch in allen Städten Bordelle und öffentliche Weibsperſonen; und wer beyde beſuchte, that dieſes ungeſtraft: beſonders in Italien, wo Studierende nicht als Geiſtliche betrachtet wurden. Selbſt in Paris waren nach einem ſchon mehrmahl angeführten Zeugniſſe Jacobs von Vitri Hörſäle von Meiſtern, und Bordelle in denſelbigen Häuſern beyſammen. Man verbot das Beſuchen von Bordellen, und das Einführen von öffentlichen Weibsperſonen nicht eher, als mit oder nach Errichtung der Collegien. Burſarii des Collegii Harcourt zu Paris, die ſich des

Einen, oder des Andern ſchuldig machten, verloh-ren ihre Stelle, oder wurden aus dem Hauſe ent-fernt g). Die älteſten Deutſchen Univerſitäten, und deren Burſen nahmen die Statuten der Fran-zöſiſchen und Engliſchen Collegien, wiewohl mei-ſtens etwas gemildert an. Sie unterſagten das Be-ſuchen von Bordellen unter den Nahmen von ſchänd-lichen, oder ehrloſen, oder verdächtigen Oertern und Perſonen h), entweder ohne Androhung beſtimm-ter Strafen, oder bey Geldſtrafen, und im Wie-derhohlungsfalle bey Strafe der Austreibung aus der Burſe, oder hohen Schule i).

Die Reformation ſchaffte die öffentlichen Bor-delle in den Proteſtantiſchen Städten ab, und ſtellte Unzucht als Eins der gröſten Laſter dar. Die Ge-ſetze gegen Unzucht wurden daher im Durchſchnitt ſtren-

g) Ap. *Bulaeum* IV. 156. Item quod omnes a lupanaribus careant ſub poena privationis. Item nullus mulieres, cujuscunque conditionis exiſtant, ad domum de nocte adducere praeſumat, nec de die, niſi fuerint tales, et in tali ſocietate, quod conſtet Priori domus et ſociis inde nullam ſuſpicionem orituram ſub poena privationis.

h) Man ſ. Diplom. ferner Annal. Ingolſt. ll. cc.

i) Diplom. II. 84. Annal. Ingolſt. IV. 87. Quilibet burſalium cum muliere ſuſpecta occulte deprehenſus det penam trium groſſorum, ſecundario in ſimili repertus ſolvat duplum, qui non deſiſtens tercio ita inventus ſui conventoris burſam exeat ſine gratia obtinenda. p. 96. Item quod conventores teneantur expellere a Burſa . . . meretricarios ſub poena amiſſionis Regencie et p. 97. Item ſi quis Burſalium cum ſuſpecta muliere in Burſa repertus fuerit, pro primo delicto ſeptem ſolvat plapertas, pro ſecundo vero delicto duplum, et ſic deinceps, et nihilominus a Burſa excludatur.

Digitized by Google

ſtrenger, als ſie vorher geweſen waren. In Tübingen zum Beyſpiel befahlen die Statuten von 1602., daß man diejenigen, welche man eines verbotenen Umgangs mit liederlichen Weibsperſonen überführt habe, gleich das erſte Mahl hart ſtrafen, und wenn die Strafe keine Beſſerung bewirke, von der Univerſität ausſchließen ſolle k).

Man betrachtete, ſcheint es, alle Perſonen, die mit Studierenden einen verbotenen Umgang unterhalten hätten, als öffentliche Metzen, denen keine Genugthuungsklagen gegen einzelne Beyſchläfer zuſtünden. Wenigſtens ſind die geſetzlichen Verfügungen gegen Studenten-Ehen älter, als diejenigen, in welchen die Satisfactions-Klagen von geſchwängerten Perſonen gegen ihre Schwängerer unter den Studierenden beſtimmt werden. Die Tübingiſchen Statuten von 1602. ſind die erſten, in welchen ich Verbote von Studenten-Ehen gefunden habe l). Dieſe erklären alle Ehen, welche Studierenden vor geendigten Studien ohne Wiſſen der Eltern, oder Vormünder eingehen würden, für durchaus ungültig, und kündigen den Uebertretern dieſes Verbots an, daß ſie ihr Urtheil von dem Conſiſtorio in Stuttgart empfangen würden. Sie verord-

k) p. 109. 110. In turpitudinis autem reum damnatumque animadverſionis vehementis et ſeverae exemplum ſtatuitor. Qui perrexerit, nec emendari ſe ſinet, is ne alios adoleſcentes in flagitioſae conſuetudinis ſocietatem pertrahat, a conſortio Scholaſtico excluditor. In den älteſten Statuten von Jena heißt es bloß S. 13. Es ſollen ſich auch die Studenten aller Unzucht und Vollſauffens enthalten, oder nach geſtalt der Uebertrettung geſtraft werden."

l) p. 117. 118.

ordnen zugleich, daß die ſchlechten Menſchen, welche junge Leute anlocken, Zuſammenkünfte von Studierenden und Mädchen veranſtalten, und dadurch zu Verlobungen, heimlichen Ehen, und Fehltritten Anlaß geben würden, ihre verdienten Strafen entweder von dem Rector, oder von dem landesherrlichen Amtmann erhalten ſollten.

Im J. 1629. ließ Carl I. folgendes königliches Sendſchreiben an die hohe Schule zu Cambridge ergehen m):

"Da wir erfahren haben, daß ſeit einiger Zeit mehrere Studierende auf der Univerſität Cambridge, ihrer Geburt und ihres Standes uneingedenk, ſich mit Perſonen von niedriger Herkunft, und von verdächtigem Rufe zum großen Verdruſſe ihrer Eltern und Anverwandten, und zu nicht geringem Nachtheile der hohen Schule verheirathet haben; ſo befehlen wir euch, daß, wenn irgend ein Einwohner der Stadt den Umgang von Studierenden mit ſeiner Tochter, oder einer jeden andern Genoſſinn ſeines Hauſes zugibt, und dadurch Unzucht, oder heimliche Ehen begünſtigt, ihr ſo wohl die Studierenden, als die verdächtigen Frauensperſonen vorfordert, und bey gegründetem Verdacht die letzteren ſo gleich vier Meilen von der Stadt entfernet. Sollten ſolche Perſonen ſich weigern, eurem Befehl zu gehorchen, ſo weist die Sache ſogleich an unſern geheimen Rath, und ſperrt die Widerſpenſtigen ſo lange ein, bis ſie ſich bereit erklären, die Stadt zu verlaſſen. Dieſer unſer königliche Befehl ſoll in allen Collegiis bekannt gemacht, und in die Regiſter derſelben eingetragen werden."

Selbſt

m) *Miller* p. 38. Terrae filius I. 166. 167.

Selbſt unter den neuſten noch jezt geltenden akademiſchen Geſetzen erwähnen Einige des verbotenen Umganges mit Perſonen des andern Geſchlechts nicht einmahl, oder verordnen höchſtens, daß keine liederliche Häuſer und Weibsperſonen geduldet werden ſollen n). Andere warnen bloß gegen Unzucht, oder drohen harte, aber unbeſtimmte Strafen an. Nur einige wenige enthalten beſtimmte Strafen gegen die Sünden des Fleiſches von Studierenden, und beſtimmte Vorſchriften, wie es mit der Genugthuung der von ihnen Geſchwängerten, oder der Alimentation ihrer Kinder gehalten werden ſolle. Ich brauche dieſe Strafen und Vorſchriften nur anzuführen, um einen jeden der Sachen kundigen Leſer fühlen zu machen, wie unpaſſend ſie ſeyen. "Unzüchtiger Umgang mit einer Weibsperſon, heißt es in den Altorfiſchen Geſetzen o), er mag Schwängerung zur Folge gehabt haben, oder nicht, wird mit einer Geldſtrafe von fünf und zwanzig Gulden gebüßt. In Anſehung der Satisfaction der Geſchwächten und der Alimentation des Kindes bleibt es bey dem Decret des akademiſchen Senats vom 8. Nov. 1724., nach welchem die Geſchwächte für die Schwächung gar nichts erhält, und ihr zur Alimentation des Kindes höchſtens nur zwanzig Gulden, und dieſe zwar erſt nach erfolgter Niederkunft ausbezahlt, jedoch ſogleich nach eingeſtandener Schwängerung bey dem Officio academico niedergelegt werden ſollen." — Man kann ſich in der

Thak

n) Ich habe die Geſetze der Preuſſiſchen Univerſitäten, die von Jena, Erfurt, Kiel, Roſtock, Dörpat, Wirzburg, der neu verbeſſerten hohen Schule zu Mainz, u. ſ. w. vor mir.

o) §. 27.

That kaum etwas widerſinnigeres denken, als daß für die Entehrung einer Verführten, für die Koſten des Wochenbetts, und den Unterhalt eines Kindes nicht einmahl ſo viel gegeben werden ſoll, als ein junger Menſch wegen eines einzigen begangenen Fehltritts Hurenbrüche bezahlen muß. Nicht weniger unpaſſend war das Geſetz der hohen Schule zu Wirzburg, das bis auf die letzte Reformation dieſer Univerſität galt, und nach welchem alle von Studierenden geſchwängerte Perſonen ohne Unterſchied mit ihren Satisfactions- und Alimentations-Klagen gänzlich abgewieſen wurden p). Die vollkommenſten unter allen mir bekannten akademiſchen Geſetzen über verbotene oder nachtheilige Verbindungen von Studierenden mit Perſonen des andern Geſchlechts ſind die neuſten Göttingiſchen, welche ich anderswo angeführt und beurtheilt habe q).

p) Bey Bönike II. S.133.

q) Meine Betracht. über die Verfaſſ. und Verwalt. Deutſcher hoher Schulen II. S. 261-275.

Vierter Abſchnitt.

Geſchichte der Geſetze gegen Landsmannſchaften, Orden, und Tumulte.

Da ich ſo wohl die Geſchichte des ehemaligen Pennalismus, als der neueren Orden, beſonders auf der Georgia Auguſta ſammt der Geſchichte der merkwürdigſten Tumulte auf hohen Schulen ſchon anderswo vorgetragen habe r); ſo kann ich mich hier um deſto kürzer faſſen, und mich faſt ganz allein auf eine gedrängte Darſtellung und Vergleichung der neueren Geſetze gegen Landsmannſchaften, Orden und Tumulte beſchränken.

Auf den älteren hohen Schulen Italiens vereinigten ſich ſehr früh die Lernenden; auf den Franzöſiſchen, die Lehrer, in ſo genannte Nationen. In Italien waren die Lehrer, in Frankreich, die Lernenden die Untergebenen, oder Angehörigen der Nationen. In Italien ſchloſſen ſich die Nationen wieder in mehrere große Vereine zuſammen, die entweder nach ihrer Abkunft Ultramontaner, und Citramontaner, oder nach den Wiſſenſchaften, auf welche ſie ſich legten, Juriſten und Artiſten genannt wurden. Alle dieſe Verbindungen waren geſetzlich, und wenn daher auch unter den Nationen, oder den größeren Geſammtheiten von Zeit zu Zeit Streitigkeiten, oder Kämpfe entſtanden; ſo wurden dieſe durch Schiedsrich-

r) Im erſten und zweyten Bande der Göttingiſchen Annalen.

richter, oder durch die Vermittelung höherer Gewalten wieder beygelegt. Landsmannſchaften und Orden in der Bedeutung, in welcher dieſe Wörter jetzt genommen werden, waren bis in den Anfang des ſiebenzehnten Jahrhunderts gänzlich unbekannt.

Die Verbreitung der alten Literatur im ſechszehnten Jahrhundert zerſtörte auf den Deutſchen, beſonders Proteſtantiſchen Univerſitäten die Burſen, und ſchaffte das allgemeine Nehmen von Graden ab. Nach der Zerſtörung der Burſen beſtanden alle hohe Schulen lange darauf, daß Studierende ſo genannte Inſpectoren oder Präceptoren ſelbſt wählen, oder ſich von den akademiſchen Obrigkeiten vorſetzen laſſen muſten. Da nur wenige vollendete Scholaren den Meiſter-Grad annahmen, ſo konnten die jüngeren Studierenden nicht, wie in älteren Zeiten, lauter Meiſter zu Aufſehern wählen, oder erhalten. Es geſchah daher je länger, je häufiger, daß neue Ankömmlinge ältere Studierende, beſonders Landsleute zu ihren Aufſehern erkohren, oder zugetheilt erhielten. Aus dieſen Verhältniſſen der älteren und jüngeren Studierenden entſprangen im Anfange des ſiebenzehnten Jahrhunderts der Nationalismus und Pennalismus. Die älteren Studierenden aus Einer, oder einigen Provinzen fingen bald an, geſchloſſene Geſellſchaften unter dem Nahmen von Nationen oder Landsmannſchaften zu bilden, und eine unerträgliche Herrſchaft über die ihnen Empfohlenen auszuüben. Die Geſammtheiten der Studierenden zerfielen, vorzüglich auf den Proteſtantiſchen Univerſitäten in Nationen, welche ihre Statuten, ihre Archive und Caſſen, ihre Obrigkeiten und Unterbedienten hatten. Die Nationen zer-

ſielen wieder in Schoriſten und Pennäle, unter wel-
chen jene die grauſamſten Tyrannen, und dieſe die
elendeſten Sclaven waren. Die Schoriſten raub-
ten den Pennälen nicht nur ihr Geld, ihre Kleider,
Wäſche und Bücher, ſondern auch ihre Zeit, in-
dem ſie dieſelben zu den niedrigſten Knechtes-Dien-
ſten zwangen, und ſie von den Studien mit Ge-
walt abhielten. Die Pennäle duldeten die fürch-
terlichſten Mißhandlungen, und Plünderungen: in
der Hoffnung, ſich nach dem Ende ihrer Pennal-
Zeit an Anderen ihres Schadens zu erhohlen. Alle
hohe Schulen, und alle Deutſche Stände kämpften
länger, als ein Jahrhundert gegen den Nationa-
lismus und Pennalismus, bevor es ihnen gelang,
nur die ſchädlichſten Gräuel von beyden auszurot-
ten. Sie erhielten dieſen Sieg erſt gegen die Mitte
des achtzehnten Jahrhunderts. Um dieſe Zeit ver-
ſchwanden die Abtheilungen und Benennungen von
Schoriſten, und Pennälen: die lächerlichen oder ver-
derblichen Cerimonien der Aufnahme und Entlaſſung
der Letzteren: ihre lächerliche, oder ſchlechte Klei-
dung: ihre ſchmähliche Dienſtbarkeit, und die hen-
kermäßigen Beraubungen und Gewaltthätigkeiten,
welche man ſonſt gegen ſie geübt hatte. Zugleich
aber blieben auf manchen Univerſitäten die geſchloſ-
ſenen Vereine von Landsleuten zurück; und wenn
dieſe Vereine auch nicht mehr ſo viel Böſes ſtifte-
ten, als in älteren Zeiten; ſo thaten ſie doch immer
noch Schaden genug, um die Aufmerkſamkeit und
Ahndungen der akademiſchen Obrigkeiten auf ſich
zu ziehen. Neben den, oder Statt der Landsmann-
ſchaften erhoben ſich gegen die Mitte des achtzehn-
ten Jahrhunderts die Studenten-Orden, die ſich
von den Landsmannſchaften bloß dadurch unterſchie-

den,

Digitized by Google

den, daß ſie Mitglieder ohne Rückſicht auf Vaterland aufnahmen. Selbſt in mehreren der neueren Geſetze werden beyderley verbotene Verbindungen unter den alten Nahmen von Nationalismus und Pennalismus unterſagt.

Die hohe Schule zu Halle hatte ſchon zwey Decennien geblüht, ohne daß ſich eine Spur von förmlichen Landsmannſchaften geoffenbart hätte. Als aber im J. 1717. ein Studioſus Theologiä mit Gewalt zum Soldaten geworben, und dadurch ein allgemeiner Aufſtand erregt wurde; ſo vereinigten ſich die Studierenden zu ihrer beſſern gemeinſchaftlichen Vertheidigung in Landsmannſchaften, wählten Senioren und Subſenioren, und trugen öffentlich Bänder als Unterſcheidungszeichen: die Märker Pomeranzenfarb: die Schwaben, Franken und Schweizer, gelb und ſchwarz: die Sachſen, Thüringer und Vogtländer, gemein roth: die Pommern, himmelblau: die Magdeburger, Mansfelder und Anhaltiner, grün: die Heſſen und Weſtphälinger, weiß: die Schleſier, Böhmen, Oeſterreicher, Laußnitzer, Ungaren, und Siebenbürgen, Kirſchfarben: die Dänen und Holſteiner, violet mit Silber: die Engländer, Braunſchweiger, und Lüneburger, violet mit Gold: die vom Ober- und Nieder-Rhein, und der Moſel, hochroth: die Oſtfriesländer roth mit Silber; und die Mecklenburger roſenfarb, und weiß. Die Errichtung von Landsmannſchaften brachte bald die damit verbundenen unvermeidlichen Nachtheile hervor: ein faſt ununterbrochenes Schwelgen und Schmauſen: Vernachläſſigung der Collegien: Wetteifer in Streitigkeiten der Landsmannſchaften gegen einander. Ein Königliches Reſcript vom 22. Nov.

 1717.

1717. unterſagte die landsmannſchaftlichen Vereine, und das Tragen von Bändern bey ſchwerer Strafe. Es macht der akademiſchen Obrigkeit in jenen Zeiten große Ehre, daß ſie durch eine ernſtliche Vollſtreckung des Königlichen Befehls die organiſirten Landsmannſchaften wirklich abſchaffte, und die allgemeine Ruhe wiederherſtellte s).

Auf unſerer hohen Schule gab oder veranlaßte man eher Verordnungen gegen Orden, als gegen Landsmannſchaften: in Jena, umgekehrt. Die erſte Verordnung gegen Studenten-Orden in Göttingen iſt zwanzig Jahre älter, als das erſte Jenaiſche Edict gegen Landsmannſchaften. Beyde Verordnungen rügen dieſelbigen Mißbräuche und Nachtheile von Orden ſo wohl, als von Landsmannſchaften. Beyde ſehen Orden und Landsmannſchaften, als Nachahmungen des vormahligen, noch nicht lange abgeſchafften Pennalismus an.

Die erſte Jenaiſche Verordnung gegen die Landsmannſchaften iſt vom 20. May 1765. datirt, und lautet, wie folgt t):

"Es iſt vornehmlich von Zeit des an dem hieſigen Orte feierlich begangenen Friedens-Feſtes eine ſehr genaue Verbindung in den meiſten Landsmannſchaften dergeſtalt erwachſen, daß 1) in ſolchen gewiſſe Verordnungen, bald unter dieſem, bald unter jenem Nahmen, eigenmächtig gefertiget, hiernächſt in den Landsmannſchaften 2) Seniores und Sub-

s) Dreyhaupt II. S. 54.

t) Schmid S. 241. 242. Neuerliche Patente und Mandate der ſämmtlichen durchlauchtigſten Herren Erhalter der Jenaiſchen Academie. 1796. 4. S. 10 u. f.

Subſeniores von Zeit zu Zeit erwählet worden ſind, welche ſolche Verordnungen abzuleſen, deren genaueſte Befolgung den Uebrigen zu inculciren, und die Contravenienten zu beſtrafen, ſich angemaßet haben; wie denn 3) in ſothanen unſtatthaften Geſetzen unter andern folgende Anordnungen begriffen ſind, daß ein Landsmann die landsmannſchaftliche Maſche bey einer nahmhaften Strafe tragen ſoll, und muß, ingleichen 4) daß jeder Landsmann, unter dergleichen Commination, den wöchentlichen Zuſammenkünften auf Kellern, in Wirthshäuſern, des Sommers in Gartenhäuſern, und anderwärts beywohnen muß, um daſelbſt theils eine Art des Gerichts zu halten, theils zu ſpielen, zu tanzen, zu ſchwelgen, auch wohl um einander und beſonders die neuankommenden Landsleute von da auf die Mühlen und auf andere lüderliche Orte zu führen; nicht weniger ſind 5) durch ſolche anmaßliche Verordnungen diejenigen Landsleute, welche an dieſen ſchädlichen Zuſammenkünften, und landsmannſchaftlichen Verbindungen ein gerechtes Mißfallen hegen, zum Schlagen und Balgen dergeſtalt genöthiget worden, daß derjenige, welcher mit einem ſich ausſchließenden Landsmanne ſich ſchläget, und wenn es herauskommt, von dem akademiſchen Magiſtrate geſtraft wird, dieſer Strafe halben von der ganzen Landsmannſchaft Vergütung erhalten muß, durch welche und andere in den Landsmannſchaften häufig vorkommende Contributionen 6) den Landsleuten ihre Wechſel, welche ſie zu ganz andern Nothwendigkeiten von den Ihrigen erhalten, abgelocket, und ſie zum Aufborgen genöthiget werden. Auch iſt 7) in nicht wenigen Landsmannſchaften den Landsleuten mit Commilitonibus von andern Landsmannſchaf-

ten umzugehen, unterſaget worden, dergeſtalt, daß verſchiedene ſo gar mit ihren ehemahligen Freunden aus anderen Landsmannſchaften ſich zu ſchlagen verhetzet, und genöthiget worden: ohne dermahlen der übrigen verderblichen Anſtalten, welche in den meiſten Landsmannſchaften eingeſchlichen ſind, zu gedenken.

Nachdem aber durch dieſe landsmannſchaftliche Verbindungen, und Anmaaßungen der Seniorum und Subſeniorum a) unſere akademiſche Bürger von ihrem Studieren abgezogen, und um ihr Geld gebracht, auch auf eine unerträgliche Weiſe zu Sclaven ihrer Mitbürger gemacht, und völlig um ihre akademiſche Freyheit gebracht werden, dergeſtalt, daß b) viele wohlgeſinnte, und die Abſicht ihres Hierſeyns zu Herzen nehmende Studioſi unter dieſem harten Joche ihrer Landsleute ſeufzen, vornehmlich aber c) wenn ſie in ihr Vaterland zurücke kommen, und einſehen, wie unglücklich ſie ſich gemacht, daß ſie auf Akademien nichts erlernet haben, die bitterſten Klagen über die landsmannſchaftlichen Verbindungen, wodurch ſie von ihren Studiis abgezogen worden, führen, auch bereits d) verſchiedene weiſe Landesfürſten in Deutſchland, einzig und allein wegen ſolcher verdammlichen landsmannſchaftlichen Verbindungen, ihre Landeskinder auf hieſige Academie zu ſchicken, theils bereits unterſaget, theils annoch zu verbieten, im Begriffe ſtehen, von welchem allem die deutlichſten Beweiſe und unzählige Briefe in unſeren Händen ſind; Als ſehen wir uns, zur Beförderung der wahren Wohlfahrt unſerer akademiſchen Bürger, und zur Aufnahme dieſer alten berühmten hohen Schule, äußerſt genöthiget, dem

lands-

landsmannſchaftlichen Unweſen ernſtlich und nachdrückſamſt zu ſteuern, und ſind gewiß verſichert, es werden alle unſere akademiſche Bürger, welche, was ihr Wohl befördert, beherzigen, und nicht dem Verlangen, ihre Landsleute in's Verderben zu ſtürzen, und von dieſen Geld zu ſchneiden, ſich ganz ergeben haben, dieſer unſerer, aus väterlicher Sorgfalt machenden Veranſtaltung ſich willigſt unterwerfen.

Wir verordnen, befehlen und gebieten demnach allen unſern akademiſchen Bürgern, auf das ernſtlichſte, und aus wahrer Vorſorge vor ihre Wohlfahrt, daß alle Landsmannſchaften, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, binnen acht Tagen von Zeit der Publication dieſes Patents an gerechnet, ad 1) die unter ſich gemachten Verordnungen, Geſetze, oder wie ſie heißen, gänzlich aufheben, wie denn ſolche andurch völlig caſſiret, annulliret, auch als unkräftig und unverbindlich declariret werden, dergeſtalt, daß ad 2) alle Seniores und Subſeniores, welche zur Aufrechthaltung ſolcher Verordnungen beſtellet ſind, andurch aufgehoben, und kein Glied aus einer Landsmannſchaft darzu ferner gewählet werden ſoll, auch ad 3) kein Landsmann, unter dem Nahmen eines Senioris oder Subſenioris den übrigen Landsleuten das Tragen einer Maſche, oder anderer National-Zeichen injungiren ſoll, vielmehr werden kraft dieſes, alle ſolche Maſchen, und National-Zeichen, welche ohnehin Perſonen, ſo ſich freyen Künſten und Wiſſenſchaften widmen, nicht anſtändig ſind, ſondern ſich nur für Soldaten ſchikken, unſern academiſchen Bürgern verboten, wie denn ad 4) alle wöchentliche Zuſammenkünfte der

Landsmannſchaften, unter welchem Nahmen ſolches geſchehe, alles Ernſtes gänzlich unterſaget werden; dergeſtalt, daß Stuben in Kellern, Wirthshäuſern, Gärten, oder ſonſt zu miethen künftighin ganzen Landsmannſchaften durchaus nicht geſtattet ſeyn, auch ſich ad 5) keiner unterfangen ſoll, ſeinen Landsmann, welcher ſich zu der oder jener Landsmannſchaft nicht halten will, zum Schlagen zu nöthigen, am wenigſten zur Vergütung der Strafe, oder ad 6) in anderer Abſicht, Contributionen zu veranſtalten, vielmehr ad 7) einem jeden Landsmanne, nach der ihm allerdings zuſtändigen Freyheit, ſich einen Umgang aus Fremden, oder aus Landsleuten nach eigenem Gefallen zu erwählen geſtattet, überhaupt aber in allen und jeden Landsmannſchaften alles, was nur einer Zielſetzung vor die Landsleute Anlaß geben könnte, völlig abgeſtellet ſeyn ſoll.

Im Contraventions-Falle, und wenn eine, oder die andere Landsmannſchaft, oder einer und der andere Studioſus in derſelben, dieſer mit gutem Vorbedacht, und zur wahren Wohlfahrt unſerer akademiſchen Bürger gemachten Anordnung, ſich nicht ſogleich unterwerfen ſollte, ſondern die Maſchen oder andere National-Zeichen forttragen, die Verordnungen der Landsmannſchaften vor gültig ausgeben, und erkennen, und andere Verbindungen, und Zuſammenkünfte, auch Contributionen zu unterſtützen ſich in den Sinn kommen laſſen ſollte; ſo ſoll ein ſolcher ungehorſamer academiſcher Bürger α) wenn er eine Zahl- oder Freyſtelle in dem hieſigen fürſtlichen Convictorio hat, davon ſogleich ausgeſchloſſen werden, β) wenn es Landeskinder unſerer durchlauchtigſten Herren Erhalter, als welche die-

dieſem Unweſen durchaus geſteuert wiſſen wollen, ſoll ein ſolcher Contravenient durch unterthänigſte Berichte ſogleich nahmhaft gemacht werden, wie denn γ) ſolche Widerſetzlichkeit an die Landesherrſchaften fremder allhier Studierenden in gleicher Abſicht gelangen, oder δ) nach Befinden mit der Relegation und anderen empfindlichen Strafen angeſehen werden ſoll. Nach dieſer unſerer wohlgemeinten Anordnung haben ſich unſere akademiſche Bürger ſträcklich zu achten, und vor dem nicht außenbleibenden Nachtheil und der empfindlichſten Strafe zu hüten. Jena, u. ſ. w."

Man vergleiche das Jenaiſche Mandat gegen Landsmannſchaften mit der Verordnung gegen den Mops-Orden in Göttingen; und man wird finden, daß das erſtere den Landsmannſchaften dieſelbigen Unordnungen und Schäden zur Laſt legte, die in der andern den Orden vorgeworfen werden. Vielleicht war das Jenaiſche Mandat gegen die Landsmannſchaften die Veranlaſſung, daß die Landsmannſchaften ſich umwandelten, und unter der Geſtalt von Ordens-Verbindungen wieder hervortraten. Wenigſtens erließen die Erhalter der hohen Schule zu Jena am 13. Febr. 1767. folgendes Patent gegen die Ordens-Verbindungen u):

"Von Gottes Gnaden, Wir, u. ſ. w.

Fügen hierdurch zu wiſſen, was maßen auf Unſerer geſammten Univerſität Jena, unterſchiedene Verbindungen unter dem Nahmen des Eſperance- Harmonie- Concordien- oder Creutz- Faßbinder- Lilien-

u) l. c. S. 6.

Lilien-Orden, oder wie ſie ſonſt genennet, oder erdacht werden, welche von anderen Academien nach Jena gebracht, und zum Theil nach deren Beyſpiel errichtet worden, dergeſtalt erwachſen ſind, daß in dieſelben eine nicht geringe Anzahl der daſelbſt Studierenden geflochten worden. Nachdem nun dieſe Verbindungen zu mannichfaltigen, theils gegründeten, theils ungegründeten übeln Nachreden für unſere geſammte Academie Anlaß gegeben haben, und nicht abzuläugnen iſt, daß dadurch nicht ſelten Gelegenheit zum Zeitverderb, zu unnöthigen Ausgaben, zum Mißbrauch des Nahmens Gottes bey Ablegung des Ordens-Eides, zu Vermehrung der Mißhelligkeiten und Studentenhändel, und zu vielen andern Aergerniſſen und Unordnungen verſchaffet werde; Als finden wir uns bewogen, alle und jede auf unſerer geſammten Academie bis anhero im Schwange geweſene Ordens-Verbindungen Kraft dieſes gänzlich aufzuheben, und zu vernichten.

Wollen und befehlen demnach ernſtlich, daß auf unſerer Academie Niemand in Zukunft ein Ordenszeichen tragen, einer Ordens-Zuſammenkunft beywohnen, ein Ordens-Miſſiv verfertigen, oder darinnen votiren, einen Ordens-Meiſter, Aufſeher, Secretaire, Beyſitzer oder Anwerber abgeben ſolle. Im Fall ſich Jemand betreten laſſen würde, welcher gegen dieſes ernſtliche Verbot handelt; ſo ſollen nicht nur diejenigen, welche in unſern geſammten, oder Particular-Dienſten ſtehen, ihrer Aemter und Würden, auch anderer Emolumenten verluſtig ſeyn, die Studioſi aber mit der ſträcklichen und unabbittlichen Strafe der Relegation angeſehen, Unſere Landeskinder aller Verſorgungen in unſeren Landen verluſtig

luſtig erkläret, die Fremden aber ihrer Landesherrſchaft zur wohlverdienten Ahndung bekannt gemacht werden; ſondern auch die Hauswirthe, welche dergleichen Ordens-Zuſammenkünfte in ihren Häuſern dulden, und nicht binnen 24. Stunden von Zeit der gehaltenen Zuſammenkunft angerechnet, bey dem jedesmahligen Rectore der Academie anzeigen, mit einer Geldbuße von funfzig Reichsthalern, welche bey Unvermögenden in eine Leibesſtrafe zu verwandeln, und die Aufwärter bey Ordens-Zuſammenkünften, oder welche ſich zum Herumtragen der Miſſive brauchen laſſen, mit vierwöchentlicher Zuchthausſtrafe beleget werden.

Zu zuverläſſigerer Erreichung des bey dieſer ernſtlich gemeinten Anordnung beabſichtigten Entzwecks hat ein jedesmahliger Rector alle Mühe anzuwenden, um einige Ordensglieder zu entdecken, durch die Entdeckten mittelſt des Eides die Uebrigen nahmhaft machen zu laſſen, und was er während ſeines akademiſchen Regiments zur Tilgung der Orden vorgekehrt hat, in einem von den übrigen Rectorats-Angelegenheiten abgeſonderten Protocolle treulich niederzuſchreiben, und acht Tage vor geendigtem Rectorate in vier gleichlautenden Abſchriften mit unterthänigſtem Bericht an uns einzuſchicken.

Endlich ſoll auch bey Immatriculirung der ankommenden Studioſorum von einem Jeden vermittelſt eines Eides das feierlichſte Verſprechen geſchehen, ſich auf dieſer Univerſität in keine Ordens-Verbindung einzulaſſen.

Damit nun dieſe Verordnung zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, und derſelben genau nachgelebet

Digitized by Google

lebet werden könne, iſt ſolche durch den Druck bekannt gemacht, und öffentlich angeſchlagen worden. Gegeben, u. ſ. w.“

Die Verordnung gegen landsmannſchaftliche Verbindung ward am 8. April 1778. v) und das Patent gegen die Studenten-Orden am 15. Aug. 1795. w) nach einem vorher gefaßten Reichsſchluſſe wiederhohlt. Die älteren und neueren Verordnungen oder Patente gegen Landsmannſchaften, und Orden zu Jena hatten wenig, oder gar keine Wirkung, weil ſie entweder zu hart, oder zu unbeſtimmt, oder gar widerſprechend waren. Die Verordnung von 1778. z. B. x) bedrohte nicht nur die Vorſteher und Werber von Landsmannſchaften, und Orden, ſondern auch ſolche, welche ſich als Auswärtige in dieſelben hätten aufnehmen laſſen, mit der Relegation, bald mit, bald ohne infamia, und zwar ſo, daß die Relegations-Patente an die ordentlichen Obrigkeiten der Relegirten geſchickt werden ſollten; und eben dieſe Verordnung ſetzte für diejenigen, welche Ordens-Commercen, oder Fechtcränzchen halten, oder dieſelben beſuchen, oder einen Buſch und Strauß, ein Band oder eine Schleife tragen würden, bloß eine kürzere, oder längere Carcer-Strafe. Es iſt notoriſch, daß Landsmannſchaften, und Orden, oder Cränzchen und Unionen auch nach den neuſten Verordnungen großes Unheil in Jena anrichteten, und daß die gleichfalls verbotenen, theils ſtehenden, theils zufälligen Abſchieds- und Antritts-Commercen fortdauerten.

Lands-

v) l. c. S. 13-15.

w) S. 8-10.

x) l. c. S. 15.

Digitized by Google

Landsmannſchaften und Orden fanden ſich ſeit einem halben Jahrhundert häufiger auf den Proteſtantiſchen, als auf den Katholiſchen Univerſitäten: auf kleinen und mittelmäßigen Akademien mehr, als auf großen: unter den großen mehr auf denen, wo viele Arme ſtudierten, oder wo die Disciplin erſchlafft und ungleich war, als da, wo die entgegengeſetzten Fälle eintraten. Die Geſetze der verbeſſerten hohen Schule zu Mainz erwähnen der Landsmannſchaften und Orden auch nicht mit Einem Worte y). Zu Roſtock wurden beyde ſchon im J. 1750. bey Strafe der Verweiſung unterſagt z). Auf der hohen Schule zu Kiel war bereits im J. 1774. geſchärfte Relegation die geringſte Strafe, welche man auf landsmannſchaftliche Verbindungen ſetzte a). Die Göttingiſchen Geſetze von 1762. verboten

y) Der 185. §., der von üblen Geſellſchaften und Verbindungen redet, war gewiß nicht dagegen gerichtet, wie der ganze Zuſammenhang zeigt.

z) vide Leges Roſtoch. §. 6. Qui dudum Academiarum commodo profligatus exulat pennalismus, barbarum nomen et omen, itemque nationalismus, una cum ſingulis, quae invehit malis, ultra ex cultu noſtrorum faceſſat. Hinc qui aut nominis aut rei quid tentet inſtaurare, qui ſenioris titulum affectet, ſignum aliquod diſtinctivum in pileo vel veſte oſtendat, ſympoſia nationalium ſpeciem prae ſe ferentia paret, quique noviter adventantes aliosve ſubjuget, exagitet, pecunia et vel obolo emungat, quocunque id fiat praetextu, eum ſocietate noſtra academica indignum procul habebimus.

a) Leg. Kilon. §. 10. Qui infamem pennalismum ab omnibus bonis cordatisque damnatum et proſcriptum hic excitare et inſtaurare, aut ſeditioſa conventicula cogere, aut coetus nationales inſtituere, pecuniarum commeſſationumque exactione, aliisque iniquis modis

Digitized by Google

boten landsmannſchaftliche Verbindungen als etwas ſehr ſchädliches ohne beſtimmte Strafe; und Ordens-Verbindungen hingegen bey Strafe der Relegation b). Die Erfurtiſchen Geſetze von 1794. drohten beyden, nahmentlich den Studenten-Orden ewige Relegation an c). Die neuſten Preuſſiſchen und Altorfiſchen Geſetze bezogen ſich auf den Reichstags-Schluß vom 2. März 1795. Die Erſteren kündigten den Theilnehmern von Landsmannſchaften und Orden eine immerwährende Relegation mit dem Bedeuten an, daß diejenigen, die aus dieſem Grunde relegirt worden, weder auf die übrigen Preuſſiſchen, noch auf andere Deutſche Akademien würden aufgenommen werden d). Die Altorfiſchen Geſetze gingen noch weiter e). Sie belegten Mitglieder von Orden nicht bloß mit der öffentlichen Relegation, ſondern verordneten auch, daß die Relegations-Patente an die vaterländiſche Obrigkeit geſchickt; wenn aber die Schuldigen Landeskinder ſeyen, daß dieſe zur Erſtattung der genoſſenen Beneficien angehalten, und für ihre ganze Lebenszeit der Hoffnung beraubt werden ſollten, irgend eine Bedienung in dem Nürnbergiſchen Staate zu erhalten.

Die

dis nuper academiam ingreſſos ſtudioſos divexare auſus fuerit, tanquam academiae hoſtis ac perduellis, arbitraria eaque graviſſima poena coercitus exterminabitur.

b) §. 5. 6.

c) §. 9. Vanas illas ſtudioſorum confoederationes, quas vulgo ordines appellant, cujuscunque generis et ſymboli fuerint, in univerſitate noſtra ſub poena perpetuae relegationis prohibemus.

d) §. 12. Art. 12.

e) §. 10.

Digitized by Google

Die neuſten Göttingiſchen Geſetze unterſchieden zuerſt die verſchiedenen Grade von Schuld, die bey der Theilnehmung an Orden, oder förmlichen Landsmannſchaften Statt finden. Sie waren daher auch die erſten, welche man mit Nachdruck ausführen konnte, und die eben deßwegen viel wirkſamer waren, als alle ältere überſtrenge Satzungen f). Faſt ſcheint es, als wenn man bey der Entwerfung des Reglements der akademiſchen Polizey-Verordnungen für die Univerſität zu Dörpat auf unſere Geſetze Rückſicht genommen hätte. Nur milderte man die Strafen gegen Orden und Ordensbrüder noch mehr, als in Göttingen geſchehen war, und mehr, als es meinem Urtheile nach gut iſt. Man verordnete, daß bloß die Senioren von Landsmannſchaften und Orden mit dem Conſilio abeundi, und die übrigen Verbrüderten nach Befinden der Umſtände mit anderen angemeſſenen Strafen belegt werden ſollten g).

Die Geſetze und Strafen gegen Tumulte waren noch im ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhundert viel härter, als in neueren Zeiten, weil abſichtliche Aufſtände häufiger und gefährlicher waren, als ſie ſeit einigen Menſchenaltern geworden ſind. Im ſechszehnten, ſiebenzehnten, und ſelbſt noch im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts vergingen nicht etwa wenige Monathe, oder Wochen, ſondern ſelbſt wenige Nächte, wo ſich nicht zahlreiche Haufen von bewaffneten Ruheſtörern verſammelt, die Straßen mit Geſchrey durchzogen, Fenſter eingewor-

f) Man ſ. meine Betracht. über die Deutſchen Univerſ. II. S. 292-294.

g) §. 32.

geworfen, Privat- und öffentliche Häuſer, beſonders Gefängniſſe und Rathhäuſer geſtürmt, und erbrochen, Wachen angegriffen, Vorübergehende gemißhandelt, ja ſelbſt die Todten in den Gräbern entweiht hätten. Einem ſo häufigen und gefährlichen Unfug konnte durch gelinde Mittel nicht geſteuert werden. Man ſtrafte daher Tumultuanten, die ſich ſehr grober Exceſſe ſchuldig gemacht hatten, nicht nur mit Verweiſung, oder langwierigem Gefängniß, ſondern ſelbſt an Leib und Leben h).

Auf der hohen Schule zu Jena fielen gleich in den erſten zehn Jahren nach ihrer Stiftung ſo viele "ſorgliche und ſchedliche Tumult und Handlungen" vor i), daß der Landesherr genöthigt wurde, einen Amt-

h) *Riccoboni* p. 163. 164. beſonders die Tumult-Mandate in Wittemberg von 1571. und den folgenden Jahren. Man ſ. Leges Academiae Wittebergenſis de a. 1616. in 12. So heißt es in dem Mandat von 1571. l. c. S. 29. "Das itzt von nun an und hinfürder alle die ſo freventlich mit Fenſter außwerffen, Thüren auffſtoßen, oder andern muthwilligen Beginnen einigerweiſe ſich daran vergreiffen, wenn die erfahren, oder betreten werden, nach Gelegenheit ihrer verbrechung unangeſehen, wer ſie ſein, zu Haut und Haar, Leib und Leben geſtrafft ſollen werden." und S. 72. "welcher mit Vhedes Briffen, Weglagerungen, oder ſonſten etwas thetlichs fürnimpt, oder einen ſolchen muthwilligen freveler wiſſentlich hauſet, heget, und unterſchleifft, im rath, bey ſtand, und vorſchub erzeigt, das der oder dieſelben alsbald, wenn ſie offenbar gemacht, on alle weitere erklärung in die höchſte Landacht gefallen, Leibes und Lebens vorlüſtig ſein, Und mit dem Schwerdt hingerichtet werden ſollen, u. ſ. w. Man ſ. auch S. 80.

i) Man ſ. die Mehrung und Vorbeſſerung der Privilegien von Ihena von 1569. in den **Freyheiten** u. ſ. w. S. 26.

Amtmann nach Jena zu ſetzen, der allen Unordnungen, welche der Rector und der Magiſtrat nicht hindern könnten, oder wollten, ſteuern, die Ruheſtörer zur Haft bringen, bey groben Exceſſen im Verhaft behalten, bey geringeren Vergehungen dem Rector oder Magiſtrat ausliefern ſolle. Wenn auch das letztere geſchah, ſo durfte der Rector und Magiſtrat die Schuldigen nicht eher in Freyheit ſetzen, als bis an den Landesherrn berichtet worden, und ſeine Entſcheidung eingegangen war. Die Tumult-Mandate wurden in Jena eben ſo oft, als in Wittemberg, und auf anderen hohen Schulen wiederhohlt k). Auszüge aus denen vom 7. Jan. 1713, und vom 8. Oct. 1715. finden ſich in der Sammlung akademiſcher Geſetze, die noch jetzt an neuangekommene Studierende ausgetheilt werden l). Nach der erſtern unter dieſen beyden Verordnungen wird ein jeder, der aufrühreriſche Papiere an das ſchwarze Brett, oder andere öffentliche Orte anſchlägt, für infam erklärt, und fällt ipſo jure in die Strafe der Ehrloſigkeit. So bald Studenten ſich zuſammenrottiren, und Licht weg rufen, ſo ſollen die Thüren und Thore der Häuſer und Höfe ſogleich geſchloſſen, und in die Häuſer Niemand, als wer ſich gleich im Anfange zu Hauſe begibt, eingelaſſen werden. Wer ſich während des Tumults auf der Gaſſe betreffen läßt, wird für einen Tumultuanten geachtet, und mit der Relegation cum infamia, oder nach Befinden mit noch härterer Strafe belegt. Wenn Studierende von ihren Wirthen verlangen, auf die Straße gelaſſen zu werden; ſo ſollen die Letz-

k) Schmid S. 274-276. beſ. S. 276.
l) S. 18. 19.

Digitized by Google

letzteren die Erſteren warnen, und abmahnen. Diejenigen, welche ſolchen Warnungen kein Gehör geben, müſſen von den Wirthen bey einer Strafe von funfzig Thalern ſogleich dem Rectori angezeigt werden. Bey einer gleichen Strafe ſind die Wirthe gehalten, die Nahmen derer, welche während eines Tumults nicht zu Hauſe geweſen, anzugeben. Die Verordnung vom 8. October 1715. ſchreibt ganz allein vor, was die Mannſchaft, und der Anführer der Mannſchaft bey Tumulten zu thun, und wie die Studierenden ſich gegen die eine, und den andern zu betragen haben. Wer ſich, heißt es in dieſem Mandat, in Tumult-Zeiten gelüſten läßt, bey Anrückung der Mannſchaft herbeyzulaufen, der Commandirten zu ſpotten, oder mit Steinen auf ſie zu werfen, ſoll entwaffnet, in Arreſt gebracht, und mit exemplariſcher Strafe angeſehen werden. So bald Tumultuanten mit tödtlichen Waffen auf das Militär eindringen, ſo ſoll es dieſen frey ſtehen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Auch ſollen diejenigen, die von ihren Zimmern Steine, oder Prügel, und dergleichen werfen, oder gar Feuer geben, auf der Stelle eingezogen, und Anderen zum Exempel mit nachdrücklicher Strafe belegt werden. Die neuſte Verordnung vom 30. Nov. 1795. m) milderte die älteren Mandate, ohne ſie ausführbarer und wirkſamer zu machen. Beſonders ſcheint mir der vierte Paragraph ganz unausführbar, oder äuſſerſt hart, in welchem die Hausbeſitzer in eine Strafe von zehn Thalern genommen, und für allen Schaden verantwortlich gemacht werden, wenn die bey ihnen wohnenden Studierenden aus den Fenſtern ſchießen, oder Schwärmer und anderes Feuerwerk wer-

m) S. 20. 21.

werfen. Hausbeſitzer mögen für die Abwendung von Feuersgefahr in ihren Häuſern ſo ängſtlich ſorgen, als ſie wollen; ſo iſt es unmöglich, daß ſie auf allen Studenten-Stuben zugleich ſeyn, und Unordnungen, welche vielleicht mehrere in demſelbigen Augenblick begehen, verhüten können. Es iſt Hauswirthen kaum zuzumuthen, daß ſie denjenigen, oder diejenigen ihrer Hausgenoſſen, welche geſchoſſen, oder Schwärmer geworfen haben, angeben ſollen.

Auf der hohen Schule zu Tübingen waren allem Vermuthen nach im Anfange des 17. Jahrhunderts das Schreyen bey Tage und bey Nacht, gewaltthätige Verſuche auf die Thüren und Fenſter der Bürgerhäuſer nicht geringer und ſeltener, als auf anderen Univerſitäten n). Hingegen ſcheint es, als wenn man mehr von gefährlichen Aufſtänden der Bürger, als der Studierenden zu fürchten gehabt habe, weil die Statuten den letzteren ausdrücklich gebieten, bey den Tumulten der Bürgerſchaft ſich ruhig zu Hauſe zu halten, indem die Vermehrer von Unruhen eben ſo hart, als die Urheber derſelben geſtraft werden ſollten o). Nach den Statuten zu ſchließen war der gewöhnliche Unfug von Tumultuanten das Erbrechen des Carcers, und die Befreyung von Verhafteten. Wer an dieſen Gewaltthätigkeiten Theil nahm, ward als ein Mein-

n) Statut. Renov. p. 113.

o) p. 118. Qui non componendae pacis, ſed augendarum turbarum cauſſa accurriſſe compertus fuerit, is non minori ſeveritate, quam ipſi auctores punitor. In tumultuatione oppidanorum nemo procurrito: nemo ſe admiſceto: ſed domi quisque ſuae ſe contineto.

Meineidiger geſtraft, und mit einer immerwährenden Relegation belegt p).

In dem erſten Menſchenalter nach der Stiftung der hohen Schule zu Halle waren Tumulte ungleich häufiger und gefährlicher, als in ſpäteren Zeiten q). Die Studierenden rottirten ſich nicht bloß bey Nacht, ſondern auch bey Tage zuſammen, brachen in die Hörſäle der Lehrer ein, und zwangen die Fleiſſigen, die zu den Füßen ihrer Lehrer verſammelt waren, an dem Unfug Theil zu nehmen. Tumultuanten griffen nicht bloß die Stadtwache, oder diejenigen an, von welchen ſie ſich beleidigt glaubten. Sie ſtürmten die Häuſer obrigkeitlicher Perſonen, das Rathhaus und andere öffentliche Gebäude, und richteten in den geſtürmten Häuſern alles zu Grunde: wobey ihnen gewöhnlich der raubgierige Pöbel Hülfe leiſtete. Bey ſolchen Aufſtänden wuſten ſich die ſtädtiſchen und akademiſchen Obrigkeiten in älteren Zeiten nicht anders, als dadurch zu helfen, daß ſie durch das Läuten der Sturmglocke die bewaffnete Bürgerſchaft zuſammenrufen, und durch dieſe die tumultuirenden Haufen auseinander treiben ließen. Die älteſten Statuten von Halle ſtraften die Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nach Befinden der Umſtände mit Carcer-Strafe, oder der Relegation r).

Der

p) p. 121. l. c. Carcerem ne quis refringito, neve oppugnato, Captivosve conator educere, eximere, clam, dolo malo, vi, armis, conjuratione facta: Si quis fecerit, perjurii poenam luito, et ab univerſitate Scholaſtica excluditor.

q) Man ſ. das Verzeichniß derſelben bis 1747. bey Dreyhaupt S. 61 u. f.

r) l. c. p. 87. 88. A clamoribus nocturnis diurnisque et graſſa-

Der größere Theil der Studierenden, die ſich auf unſerer neugeſtifteten Univerſität einfanden, beſtand aus den Hefen anderer Akademien, die hier in Hoffnung einer zügelloſen Ungebundenheit, und außerordentlicher Beneficien zuſammengefloſſen waren. Nach Hollmann's Erzählung s) war in den erſten Zeiten unſerer hohen Schule bey Tage und bey Nacht, ein ſolches "Lermen, Unruhen, Schreyen, Vivat- und Pereat-Ruffen nebſt dem Wetzen auf den Gaſſen, daß Niemand es ſich lebhaft genug vorſtellen könne, der nicht an ſolchen Orten eine Zeitlang mitgeweſen, und Tag und Nacht den Unfug mit ausſtehen müſſen." Mit den Verordnungen, welche man gegen die Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit machte, hätte man zur Noth ausreichen können t). "Um nun die Nachtruhe deſto gewiſſer zu erhalten, wird hiermit auf das ernſtlichſte an allen Orten und zu allen Zeiten, alles Schreyen, Geblöcke, Klatſchen, die Anſtimmung ſchändlicher, ſchmähſüchtiger, und aufrühreriſcher Lieder, das Maskirtgehen, (dergleichen verkleidete Leute, wenn ſie gleich keinen Lärmen erregen, von der Patrouille ſo-

graſſationibus unusquisque ſe abſtineat, ſub poena carceris durioris. Quodſi hac poena ad frugem reduci nequeat, ab Academia removeatur. Nemo feneſtras aut januas civium aliorumque infringat, ſive ſaxis aliisque telis petulanter petat, ſub poena Carceris; ſi vero ex propoſito hoc factum, relegationis poenam ſuſtinebit. Caveat unusquisque, ne ſeditionem inter ſtudioſos excitet, eosve ſine permiſſu Prorectoris ad conventus convocet, ſub poena carceris vel etiam relegationis.

s) S. 24.

t) Man ſ. die ältere Geſetz-Sammlung §. XVII.

ſogleich ad carceres zu bringen, um von ihrem ungewöhnlichen Beginnen Red und Antwort zu fordern,) ferner das Gehen mit brennenden Fackeln, (wegen der hin und wieder zu beſorgenden Feuersgefahr) das Gehen mit bloßen Degen, das Wetzen, das Vivat= Pereat= und Lichtwegrufen, das Fenſter=Einwerfen, und alle dergleichen unfertige, und der Ruhe und Sicherheit widrige Händel, und Begünſtigungen, bey Vermeidung unausbleiblicher Geld= Gefängniß= oder auch Relegations=Strafe verboten, und unterſaget: dergleichen Ahndung auch diejenige zu gewarten haben, welche zwar zu den Unruhigen nicht gehören, und auf die Art, wie von dieſen geſchieht, ſich nicht vergehen, aber doch bey denſelben ſtehen bleiben, oder ſie auf der Straße begleiten, und alſo den durch ſolchen Unfug gemeiniglich entſtehenden Auflauf unbedachtſamer Weiſe vermehren." Dieſe Geſetze halfen wenig oder nichts, weil die Nacht= oder Jägerwache bis zu Ende des ſiebenjährigen Krieges ſo ſchwach, und zugleich ſo ſchlecht organiſirt war, daß ſie ſich vor zahlreichen Haufen von Tumultuanten nicht zeigen konnte. Selbſt unſere neuſten Geſetze u) würden wenig ausgerichtet haben, wenn nicht durch die weiſe Verfügung unſerer hohen Oberen die Jägerwache ſo verſtärkt und inſtruirt worden wäre, daß ſie es wagen kann, Haufen von Tumultuanten zu rechter Zeit mit der Hoffnung eines faſt unfehlbaren Sieges anzugreifen.

Unter den neueren akademiſchen Geſetzen unterſagen Einige alle Störungen der öffentlichen Ruhe im Allgemeinen, ohne der abſichtlichen Aufſtände nah=

u) Man ſ. meine Betracht. über Deutſche Univerſ. l. c.

Digitized by Google

nahmentlich zu erwähnen v); oder wenn ſie dieſes auch thun, ſetzen ſie keine beſtimmte Strafen darauf w). Die Altorfiſchen Geſetze, welche landsmänniſche oder Ordens-Verbindungen mit übermäßiger Strenge verfolgen, ſind gegen die Störer der öffentlichen Ruhe viel zu gelinde x). Die Preuſſiſchen Geſetze y), denen die Dörpatſchen folgen z), ſind ernſtlich genug; allein ſie unterſcheiden die verſchiedenen Grade von Schuld, deren Ruheſtörer ſich gemeiniglich theilhaftig machen, nicht genau genug. Nach dem Zeugniſſe eines Mannes, der die Preuſſiſchen Univerſitäten kennt a), waren die Störungen der öffentlichen Ruhe auf dieſen hohen Schulen, wenigſtens vor einigen Jahren, viel häufiger, als anderswo.

v) Leges Erfordienſes §. 17. Non niſi modeſte, ſine vociferatione et armorum ſtrepitu per plateam ire fas eſto; Delinquentes pro temeritatis et offenſionis gravitate octo, vel plurium dierum carcere vel etiam relegatione puniuntor. Auf eine ähnliche Art reden die Leges Roſtochienſes §. VII. auch die Leges Kilonienſes §. 12.

w) Neue Verfaſſ. der verbeſſerten hohen Schule zu Mainz §. 186. "Alles Nachtſchwärmen und Tumult-Erregen iſt ſchärfſtens unterſagt."

x) §. 12. "Alle übrige Arten von Störung der öffentlichen Ruhe werden mit Carcer- oder Geldſtrafe, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände noch ſtrenger geahndet. Nahmentlich iſt alles Lärmen, Schreien, Wetzen, und aller andre Unfug . . . ernſtlich verboten, und es iſt derjenige ſchon ſtrafbar, der auf irgend eine Art an dergleichen Unordnungen Theil nimmt.

y) §. 12. Art. 10.

z) §. 27.

a) Ueber die Univerſitäten in Deutſchland, beſonders in den Königlich-Preuſſiſchen Staaten S. 3.

Fünfter Abſchnitt.

Geſchichte der Geſetze gegen Zweykämpfe, und gegen die wörtlichen, oder thätlichen Injurien, aus welchen Zweykämpfe entſtehen.

Das Tragen von Angriffs- und Vertheidigungs-Waffen war auf den hohen Schulen unſers Erdtheils viel älter, denn das Führen des Degens als eines Ehrenzeichens b). Man unterſagte den Lehrern und Lernenden hoher Schulen, wie anderen geiſtlichen Perſonen das Tragen von Waffen ſehr früh, und bey harten Strafen. Dieſe Verbote wurden entweder nie allgemein vollzogen, oder bald wieder vergeſſen, weil die Unſicherheit ſo wohl in den Städten, als auf dem Lande, das Tragen von Waffen und Rüſtungen für Menſchen von allen Ständen beynahe nothwendig machte. Noch unvermeidlicher war es, daß bey dem beſtändigen Tragen von Waffen ſich ſehr häufig blutige Streitigkeiten erhoben, und in Verwundungen, Todtſchläge, oder Morde endigten. Viel ſpäter, als die zufälligen Zweykämpfe, oder die ſo genannten Rencontres, zeigten ſich die förmlichen Duelle, d. h. die verabredeten Ehrenkämpfe, in welchen die Streiter ohne alle Rüſtung auf den Hieb oder Stich gegen einander fechten. Dieſe Duelle entſtanden nicht eher, als im Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts,

b) Man ſ. die Geſchichte des Waffen- und Degentragens im erſten Bande der Göttingiſchen Annalen.

Digitized by Google

derts, nachdem der allgemeine Gebrauch des Feuergewehrs die ritterlichen Waffen und Rüſtungen abgeſchafft hatte. Faſt von gleichem Alter mit den Duellen iſt das Tragen des Degens als eines Zeichens des Adels, oder des adelnden Kriegsſtandes. So wie die ſtudierende Jugend von jeher, und beſonders im ſechszehnten Jahrhundert dem Adel und den Kriegern in Kleidern und Putz nachahmte; ſo auch im Tragen des Degens, und in förmlichen Zweykämpfen. Man kann im Ganzen annehmen, daß Studierende eben ſo früh anfingen, ſich nach Art des Adels und der Krieger zu duelliren, als ſie den Degen als ein Ehrenzeichen trugen; und daß die akademiſchen Obrigkeiten das Duelliren eben ſo bald verboten, als es ſich geoffenbart hatte. Ich kenne kein älteres Duell-Mandat, als das der hohen Schule zu Wittenberg, welches allem Anſehen nach in die erſte Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts heraufſteigt. Ich wundere mich über den frühen Urſprung dieſes Duell-Mandats um deſto mehr, da das Tragen von Degen oder Waffen zu Melanchthons Zeiten in Wittemberg nichts weniger, als allgemein war c). Verbote von Duellen, und Herausforderungen erfolgten auf den meiſten übrigen Univerſitäten ungleich ſpäter. Faſt alle ältere und neuere Duell-Mandate waren zu hart, und deßwegen unausführbar: theils weil man die Unvermeidlichkeit, und ſelbſt die Vortheile von Duellen auf hohen Schulen nicht genug einſah: theils weil man nicht bemerkte, daß der Ehren-Punct, und die

c) Quaeſtiones de rebus cognitione digniſſimis, &c. Witeb. 12. 174 f. Interdum etiam aliqui ex noſtris gerunt arma.

die Ehren⸗Geſetze auf Univerſitäten von einer ganz andern Beſchaffenheit ſind, als der Ehrenpunct, und die Ehrengeſetze unter dem Adel, und unter Kriegern. Viel natürlicher, wenn gleich für uns befremdend iſt es, daß die älteren Geſetze zufällige Streitigkeiten, und die daher entſtandenen Verwundungen und Todtſchläge ſehr gelinde beſtraften. So lange in den Städten alles bewaffnet war, ſo lange fielen blutige Händel ſo häufig vor, daß man ſie als unvermeidlich, und eben deßwegen verzeihlich betrachtete. Im J. 1479. geriethen zu Ingolſtadt zwey Studierende an einem Schmauſe in einen Streit. Man kam ſchnell von Worten zu den Waffen. Einer der Streitenden ward getödtet. Der akademiſche Senat ſtrafte den Todtſchläger bloß durch die Confiscation ſeiner Habe, ohne ihn von der Univerſität wegzuweiſen d). Eine noch größere Gelindigkeit übte man im J. 1602. gegen einen Pohlniſchen von Adel, den man wegen eines Duells mit dem Verluſte der Waffen und einer Geldſtrafe belegte. Der Beſtrafte nahm dieſes ſo übel, daß er bald nachher die Univerſität zu Ingolſtadt verließ e).

Im Sept. 1570. ließ der akademiſche Senat in Wittemberg an den Churfürſten **Auguſt** von Sach⸗

d) Annal. Ingolſt. I. 19. Anno hoc ipſo . . . quidam Studioſus Johannes Hohenburger Ambergenſis in ſympoſio, cum ex altercatione verbali ad arma et pugnam deventum eſſet, in ipſa dimicatione Chriſtophorum Töbs itidem ſtudioſum interfecit. Facta eſt rerum ipſius Scholaſticarum et veſtium confiſcatio, et ea contenta Univerſitas ad excluſionis poenam non proceſſit.

e) ib. II. 171. . . tum, quod propter duellum feria ſecunda Paſchae commiſſum, armis et pecunia etiam mulctarit.

Digitized by Google

Sachſen eine Bittſchrift ergehen, aus welcher folgende Worte verdienen, abgeſchrieben zu werden f):

"Es iſt von unſern Majoribus und Anteceſſoribus vor vielen Jahren aus hochdringender Noth mit wohlbedachtem Rath ein Statutum gemacht worden, dem ausfordern unter den Studenten, unnd dem Metzeln zu wehren, das beyde, der, ſo einen fordert, und ausrufft, unnd der ander, ſo folget auff ſein fordern, unnd ſich mit ihm ſchlecht, ſollen geſtrafft werden, doch alſo, das der, ſo fordert, excludirt, und der ander, ſo folget, auff gewiſſe Anzahl Jahr relegirt würde, Ueber ſolchem Statuto iſt bis anhero feſt gehalten worden, alſo, das ihr viel beyde von Adel, unnd ſonſten über den Ausfordern, vermöge der Satzung ſind verwieſen worden, denn ſonſt were dem übel nicht zu begegnen, noch zu wehren, So ſind die Univerſiteten nicht Lermen, unnd Palgeplätze oder Metzelhäuſer, ... darumb, weil durch kein ander Mittel dem ausfordern kann geſtewret, und gewehret werden, ... können wir nicht umbgehen, über ſolcher unſer Vorfahren Satzungen zu halten, Sonderlich, dieweil ein jeder Student, wenn er eingeſchrieben worden, an Eydes Statt angelobt, das er ſich ſelbs keinesweges rechen wolle, ſo jme etwas widerfehret, Sondern wolle ihm an gleichem Recht für dem Rectorn laſſen genügen. Es mangelt uns aber daran, das ſolch Statutum von E. C. F. G. unnd derſelben Vorfahren bis anhero nicht iſt beſtetiget worden." Der Churfürſt beſtätigte das Statut der Univerſität gleich am zweyten Tage, nachdem er die Bittſchrift erhalten hat:

f) Leges Academiae Witebergenſis a. 1616. in 12. S. 66-68.

hatte g). Die Strafen auf Provocationen und Duelle blieben zu Wittemberg bis in das ſiebenzehnte Jahrhundert hinein unverändert h).

Die älteſten Statuten von Jena aus dem J. 1558. erwähnen der förmlichen Provocationen und Duelle auch nicht mit einem einzigen Worte. Sie unterſagen bloß den Studenten, wie den Bürgern und Handwerksburſchen das Tragen von Waffen, bey Verluſt der Waffen, und ſonſtiger willkührlicher Strafe i). Auch reden ſie nur im Allgemeinen von Todtſchlag und anderen Verbrechen, deren Strafen an Leib und Leben gehen könnten. Das älteſte Duell-Mandat in Jena ward im J. 1684. bekannt gemacht; und ähnliche Mandate wurden in den Jahren 1693. 1694. und 1709. wiederhohlt k). Nach dem Mandat von 1694. ſollten Provocanten, auch wenn es nicht zum Duell gekommen ſey, mit zweyjähriger, oder wenn ſie durch grobe Beſchimpfungen dazu gereitzt worden, mit einjähriger Zuchthausſtrafe belegt, und aller Hoffnung von Beförderung beraubt werden. Daſſelbige Mandat drohte den Provocaten gleiche Strafen an, und milderte dieſe Strafen nur um die Hälfte, wenn die Heraus-

g) Man ſ. dieſelbige Samml. von Geſetzen S. 64. 65.

h) Man ſ. die Leges von 1616. Cumque provocationes violent jusjurandum, quod rectori ſinguli Scholaſtici dare ſolent, et per ſeſe ſint injuſtae, atroces ac latrocinii ſimiles, nec tolerari poſſint in ſocietate civili: ideo conſtitutum eſt a majoribus noſtris, cogente neceſſitate, ut utrique, provocatores, et qui aſſentiuntur provocantibus, atque inter ſe ex provocatione dimicant, ex Academia ejiciantur.

i) S. 16-20.

k) Schmid S. 246. 247.

ausgeforderten zwar nicht erſchienen waren, aber die Herausforderung nicht angezeigt hatten. Duellanten, die ſich wirklich geſchlagen hatten, ſollten mit dreyjähriger, die Urheber des Streits mit vierjähriger Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe belegt, und des vierten Theils ihres Vermögens verluſtig erklärt werden. Fiel Jemand in einem Zweykampf, ſo ward er wie ein Miſſethäter begraben. Secundanten mußten, wenn ein Duell vollzogen worden war, ein ganzes Jahr; wenn nicht, ſechs Wochen in das Gefängniß wandern. Wer einen andern mit der Peitſche, oder dem Stocke mißhandelte, litt gleiche Strafe mit den Provocanten. Verbal- und geringere Real-Injurien wurden mit einer drey- oder vierwöchentlichen Carcer-Strafe belegt.

Auf der hohen Schule zu Tübingen war im J. 1602, wo man die Statuten von neuem durchſah und verbeſſerte, zwar nicht das Tragen des Degens, wohl aber das Provociren und Duelliren, als Folgen vorhergegangener Ehrenkränkungen gänzlich unbekannt. Wer einen Andern, der ihm dem Stande nach gleich war, mit Worten beſchimpft hatte, erlegte eine Strafe von funfzehn Creutzern. Dieſelbigen Beſchimpfungen ſtrafte man willführlich, wenn der Schimpfende und Beſchimpfte nicht von demſelbigen Stande waren 1). Die Statuten unterſagten ſo wohl das Tragen von Waffen in der Abſicht, Anderen zu ſchaden, als die wirklichen Beſchädigungen im Allgemeinen. Wer nach einem Andern

1) Stat. p. 114. Injuriis et convitiis verborum abſtinento omnes. Qui contra fecerint, dignitate aequales quidem, mulctam luunto cruciatorum quindecim: Inaequales, pro rei circumſtantiis arbitrariam.

Digitized by Google

dern mit der Hand, oder einer Waffe ſchlug, zahlte vier und zwanzig Creutzer, auch, wenn er nicht getroffen hatte. Ein wirklicher Schlag ohne Wunde koſtete einen Gulden. Leichte Verwundungen wurden mit zwey Gulden, ſchwere Verwundungen, nach dem Gutdünken des akademiſchen Senats beſtraft. Wenn Jemand den Degen zog, ſo verlohr er dieſen, oder muſte ihn mit einem Gulden löſen. Auf die Beſchimpfung oder Mißhandlung von Pedellen, oder der Nachtwache ſetzte man eine vierzehntägige Carcer-Strafe, oder eine Geldbuße von vier Gulden. — So lange man wörtliche und thätliche Injurien ſo ſtrafte, als man ſie 1602. in Tübingen ſtrafte; ſo lange kann man ſicher annehmen, daß Provocationen und Duelle unbekannt waren, auch wenn die Statuten nicht ein tiefes Stillſchweigen über beyde beobachteten.

Der dreyßigjährige Krieg erhöhte den Hang der akademiſchen Jugend zu Provocationen und Duellen bis zur Raſerey m). Unglücklicher Weiſe glaubte man, daß man die Duell-Wuth durch die Schärfung der bisherigen Geſetze hemmen könne. In Helmſtädt zum Beyſpiel ſtrafte man nicht bloß die Duellanten, ſondern alle diejenigen, welche irgend einen Antheil an Zweykämpfen gehabt hatten, mit der Relegation n). Man kann es kaum für eine Vergeſſenheits-Sünde halten, daß die erſten aka-

m) Meyfart S. 245. "Sollte die geſampte Menge der zerſtümpleten, zerhacketen, gezeichneten und erwürgeten beyſammen ſeyn, ich glaubte, die dürffte ein volles Kriegsheer . . vorbilden."

n) Leges et Juramentum Studioſorum in Academia Julia. 4. Dieſe Sammlung iſt gewiß aus der letzten Hälfte des ſiebenzehnten Jahrhunderts.

akademiſchen Geſetze von Halle über Provocationen und Duelle gar nichts ſagen o). Sie ſchwiegen faſt gewiß von den Provocationen, und Duellen der Studenten, weil man die letzteren, gleich anderen Staatsbürgern, dem allgemeinen Duell-Mandat unterwerfen wollte. Zweykämpfe waren bald nach der Stiftung der hohen Schule zu Halle unter den Studierenden ſehr häufig. Auch waren in den erſten Zeiten die Fälle gar nicht ſelten, wo Einer der Streitenden auf dem Kampfplatze blieb, oder tödtlich verwundet wurde. Ein ſolcher Unfall trug ſich unter anderen im J. 1710. zu p). Die akademiſche Obrigkeit verfuhr auf Königlichen Befehl nach dem Duell-Mandat. Der Cörper des Entleibten ward durch des Scharfrichters Knechte zwiſchen dem Galgen und Rad begraben. Man ſtellte gegen den entwichenen Thäter eine peinliche Unterſuchung an, und verdammte ihn zum Strange: welches Urtheil vorläufig an dem Bildniſſe des Todtſchlägers vollzogen werden ſollte. Nachdem der König das ergangene Urtheil beſtätigt hatte, ſo ließ die Univerſität ein Bildniß des Thäters mahlen und ausſchnitzen; ſetzte auch durch ein gedrucktes und öffentlich angeſchlagenes Proclama den erſten December als den Tag der Execution an. Der Senat hatte die Abſicht, die Sentenz durch den Secretarius der Univerſität aus einem Fenſter des Concilien-Hauſes publiciren, und dann das Bildniß des Todtſchlägers durch einen Henkersknecht in Begleitung der Schaarwache an den Galgen ſchlagen

o) Bey Dreyhaupt S. 87. 88. de Legibus academicis a ſtudioſis obſervandis.

p) Man ſ. Dreyhaupt S. 60 u. f.

gen zu laſſen. Da aber der Univerſität weder der Richtplatz gehörte, noch auch die Execution von Todesſtrafen zukam; ſo wirkte der Königliche Schultheiß einen Befehl an den Magiſtrat aus, daß dieſer die Schaarwache nicht zur Execution hergeben ſolle. Der berühmte Rechtsgelehrte Strnck, als damahliger Prorector kehrte ſich an dieſe Verfügung nicht, weil er glaubte, daß es der Univerſität zum Schimpf gereichen würde, wenn ſie das gefällte Urtheil nicht an dem beſtimmten Tage vollſtrecke. Er ließ das Bildniß des Thäters durch einen Tagelöhner heimlich aus der Stadt bringen, und durch die dazu erkauften Henkersknechte an einer eiſernen Kette an den Galgen hängen. Strnck erhielt wegen dieſes eigenmächtigen Verfahrens einen derben Verweis, und muſte der Sage nach oben darein eine Geldbuße erlegen.

Auf unſerer hohen Schule dachte man gleich im erſten Jahre ihrer Stiftung an den Entwurf eines Duell-Edicts. Der akademiſche Senat rathſchlagte über dieſen Gegenſtand in mehreren Zuſammenkünften. Es gab im Senat zwey Parteyen: eine gelindere, und eine ſtrengere q). Die letzte ſiegte am Ende ob, und der Entwurf des Duell-Edicts ward nach ihrem Gutdünken abgefaßt. Die gelindere Partey tröſtete ſich damit, das die hohen Oberen das Ueberſtrenge des Entwurfs ſchon mildern würden. Zu ihrem Erſtaunen beſtätigte K. Regierung den eingeſandten Entwurf, welcher daher am 18. Jul. 1735. als eine Königliche Verordnung bekannt gemacht wurde. Man fing bald nach der Publication des Edicts an, einzuſehen, daß man daſſel-

q) Hollmann S. 90. 91.

daſſelbe nicht vollziehen könne; und daß es ein groſ-ßes Unglück für die Univerſität ſeyn würde, wenn man es wirklich vollſtrecke. Man modificirte daher nach Hollmann's Bericht das Duell-Edict durch ſo viele Reſcripte, und machte ſo viele Reſtrictiones, limitationes, Diſpenſationes, u. ſ. w. davon, daß die Prorectoren, welche in dem Prorectorats-Eide auch auf dieſes Edict verpflichtet wurden, zuletzt ſelbſt nicht mehr wuſten, was, und wie viel davon noch gelten ſolle. Das Edict kam, wie Hollmann verſichert, zuletzt faſt ganz außer Brauch, indem die Zeiten ſich ſo ſehr änderten, daß man deſſelben ganz wohl überhoben ſeyn konnte. Unterdeſſen trugen ſo wohl die K. Regierung, als die Univerſität Bedenken, das Duell-Edict förmlich aufzuheben, oder auf die Abſchaffung deſſelben anzutragen; und das erſte Duell-Edict ward deßwegen auch in die im J. 1762. verbeſſerten akademiſchen Geſetze aufgenommen, ungeachtet man es weder vorher auch nur ein einziges Mahl angewandt hatte, noch in der Folge anwandte.

Die Form des Edicts iſt durch eine widerliche Weitſchweifigkeit eben ſo fehlerhaft, als der Inhalt unzweckmäßig iſt. Faſt vier Folio-Seiten ſind mit unnützen Ermahnungen, oder anderen fremdartigen Dingen angefüllt. Erſt im ſiebenten Paragraphen entſteht die Rede von den Injurien, wodurch Duelle veranlaßt werden. Ein Student, heißt es, der einen andern durch ehrenrührige Worte oder Geberden beleidigt, ſoll nach dem Grade der Beleidigung, mit 2. 4. 6. und mehrwöchiger Carcer-Strafe belegt, und zu einer Ehren-Erklärung, oder Abbitte und Wiederruf im öffentlichen Gerichte ange-

halten werden. Wenn Jemand einem Andern mit der Hand, oder mit einem Stock, oder einer Peitſche, oder anderen Inſtrumenten drohet, oder Maulſchellen und Schläge anbietet, ohne ſeine Drohungen zu vollziehen; ſo ſoll der Beleidiger Abbitte thun, und eine dreymonathliche Carcer-Strafe leiden. Wirklich ausgeübte Thätlichkeiten ſollen, wenn ſie in der erſten Hitze geſchehen ſind, mit ſechsmonathlicher Gefängniß- oder dreymonathlicher Feſtungsbau-Strafe; vorſetzlich vollbracht, mit einer jährigen Gefängniß- oder Feſtungsbau-Strafe geahndet werden. Ueberdem ſoll man die Beleidiger anhalten, in öffentlichem Gericht knieend Abbitte zu thun, und ſich zu erbieten, daß ſie von dem Beleidigten eben das Tractament annehmen wollten, was ſie demſelben angethan. Wer Jemanden aufpaſſet, und ihn mit einem Degen, oder Stock und Peitſche ſchlägt, hat gleiche Strafe mit wirklichen Duellanten zu erwarten, ſo wie auch diejenigen, die ſolchen Frevlern abſichtlich Beyſtand leiſten. Der neunte Artikel fordert die akademiſche Obrigkeit auf, die ſchärfſten Unterſuchungen anzuſtellen, damit nicht vorſetzliche Angriffe, und heimlich verabredete Duelle unter dem Scheine von Uebereilungen oder ſo genannten Rencontres durchſchlüpften. So oft es ſich offenbare, daß der angreifende Theil nicht erſt damahls, als der Zweykampf vorgefallen ſey, mit ſeinem Gegner in Streit gerathen ſey; ſo ſolle der erſtere gleich einem wirklichen Provocanten und Duellanten beſtraft werden. Wenn Einer eine Ausforderung von einem Andern erhalte, ſo ſolle er dieſelbe der akademiſchen Obrigkeit ſo gleich anzeigen, wo dann der Provocant allein werde geſtraft werden. Nehme aber der Ge-

forderte die Provocation an; ſo ſollen beyde, auch wenn der Zweykampf durch obrigkeitliche Sorgfalt gehindert worden, auf ein Jahr zum Zuchthauſe, oder Feſtungsbau, oder zu einem zweyjährigen Gefängniſſe verurtheilt werden: in welchem letztern Falle die Schuldigen das erſte Jahr durch bloß Waſſer und Brot zu erwarten hätten. Dieſe Strafe ſey zu verdoppeln, wenn ein Duell wirklich vollbracht, aber ohne Entleibung oder tödtliche Verwundung vollbracht worden. Sollte ein Provocans nach geſchehener, und von dem Provocaten angenommenen Herausforderung ſich eines Beſſern beſinnen, und das Geſchehene anzeigen; ſo werde man ihn mit der geſetzlichen Strafe verſchonen, und bloß in eine mäßige Geldbuße nehmen. Wenn der Geforderte eine Provocation anzeige, aber vorher durch Beſchimpfung des Provocanten Urheber des Streits geworden; ſo ſey er zwar mit der Strafe der angenommenen Herausforderung zu überſehen, aber doch wegen der Veranlaſſung des Streits zu ſtrafen. Zugleich ſolle an den Provocanten die geſetzliche Strafe vollzogen werden. — Die zuletzt angeführten Verfügungen ſind nicht bloß wegen ihrer unmäßigen Härte, ſondern auch deßwegen tadelnswerth, weil ſie heimliche Denuntiationen von Herausforderungen und Duellen auf eine gewiſſe Art unmöglich machten, indem ſie die Angeber allein ſchonten, und dadurch auf ſie, als auf feige und ehrloſe Menſchen, mit den Fingern hinwieſen.

Duellanten, die ſich nach vollzogenem Zweykampf durch die Flucht zu retten ſuchen, ſollen, wo man ſie findet, zur Haft und gebührenden Strafe gezogen werden. Wenn ſie aber entkommen, und ſich auf die er-

Digitized by Google

gangene peremtoriſche Edictal-Ladung nicht ſtellen; ſo ſollen ſie von der Univerſität publice cum infamia in perpetuum aus den königlichen Landen auf mehrere Jahre verwieſen, und die ſententia relegationis an die Obrigkeit des Orts, woher die Schuldigen gebürtig ſind, geſandt werden. Nach einem Duell, in welchem Einer entleibt worden, ſolle der Mörder ohne Unterſchied ſeines Standes und Weſens mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht, und ſo wohl ſein, als des Entleibten Cörper an einem Abort begraben werden. Rette ſich der Mörder durch die Flucht; ſo ſolle man ihn durch Steckbriefe verfolgen, und bis man ſeiner habhaft werde, das Bildniß deſſelben ſammt einer Beſchreibung des von ihm begangenen Verbrechens an den Galgen henken. Doch ſolle dieſe Beſtrafung in effigie die verwirkte Todesſtrafe nicht aufheben, wenn man ſich in der Folge der Perſon des Mörders bemächtige.

Da ſich bey Schlägereyen gemeiniglich Leute finden, die unter dem Nahmen von Secundanten eher zu Duellen reitzen, als dieſelben zu hindern ſuchen; ſo halte man es für nöthig, gegen ſolche gefährliche Menſchen folgende Maaßregeln zu nehmen:

Erſtlich ſollen Secundanten in allen Stücken den Duellanten gleich gehalten, und wenn alſo Jemand in einem Duell geblieben, am Leben geſtraft werden.

2) Carteltrâger oder mündliche Herausforderer, und welche wiſſentlich die Waffen zu einem Duell hergegeben, ſind mit vierjährigem Gefängniß, oder zweyjähriger Condemnation ad operas zu belegen.

3) Bediente, welche bey Zweykämpfen Handleiſtungen thun, ſollen ſechs Monathe zum Feſtungsbau, oder zum Zuchthauſe verurtheilt werden.

4) Zu-

Digitized by Google

4) Zuſchauer von Zweykämpfen, die nicht ihr Möglichſtes gethan haben, um Duelle zu verhüten, ſind mit vierwöchentlichem oder noch längerem Gefängniß zu ſtrafen.

5) Die Hehler von Duellanten ſind zu einer dreymonathlichen Gefängnißſtrafe zu verurtheilen.

Alle diejenigen, welche zu einem Duell anhetzen, oder zu einem verſtellten Rencontre Anſchläge geben, oder diejenigen, welche widerfahrne Beſchimpfungen, oder ergangene Duelle der Obrigkeit angezeigt haben, verkleinern, ſie von Geſellſchaften ausſchließen, ihnen bey Tiſche den Teller umkehren, u. ſ. w. ſollen gleich den wirklichen Secundanten geſtraft werden. Ueberhaupt ſind diejenigen, die den Studien nicht obliegen, ſondern aus dem Raufen und Balgen Profeſſion machen, Händel unter den Studierenden anrichten, ſich zu Secundanten und Mittelsperſonen aufwerfen, nicht auf der hohen Schule zu Göttingen zu dulden, ſondern durch ein Conſilium abeundi, oder durch öffentliche Relegation wegzuweiſen r).

Ohne Vergleichung milder, als das angeführte Edict, war das Jenaiſche Duell-Mandat, das im J. 1767. publicirt wurde s); und doch muß man auch dieſes Mandat noch zu hart nennen. Eine merk-

r) Es war damahls nicht ungewöhnlich, daß junge Leute, die ſich nicht gern duellirten, pro redimenda vexa ihren Ausforderern, und deren Anhange einen Schmaus gaben. Wer Provocationen veranlaßte, und dieſe dann durch Schmäuſe abkaufen ließ, ward als ein Renommiſt angeſehen, und fortgeſchickt.

s) Schmid S. 248. 249.

merkwürdige Verfügung des Jenaiſchen Duell=Mandats beſteht darin, daß es der Univerſität eine beſtändige Commiſſion ertheilt, alle Einwohner und Umwohner von Jena ohne Requiſition der ordentlichen Obrigkeit vorzuladen, und ſie eidlich zu vernehmen, ob und was ſie von Studenten=Händeln gewußt haben? Wer etwas von Studenten=Händeln gewußt hatte, ohne es anzuzeigen, erlegte eine Geldſtrafe von zwanzig Thalern, wovon der vierte Theil den Denuntianten zufiel. In den sechsziger Jahren waren öffentliche Schlägereyen auf den Straßen, und besonders auf dem Markte in Jena noch sehr häufig. Auf eine ſo genannte Marktſchlägerey, die ohne vorhergegangene Beleidigung entſtanden war, ſetzte das Duell=Mandat von 1767. einjährige, oder zweyjährige Gefängniß=Strafe auf der Wartburg. Wer nach einer empfangenen Beleidigung öffentlich provocirt, oder ohne Provocation ſich öffentlich auf der Straße, oder dem Markte geſchlagen hatte, ſollte unabänderlich auf zwey oder drey Jahre relegirt, und ohne conforme Reſcripte der hohen Erhalter nicht wieder aufgenommen werden. Endlich droht das neuſte Jenaiſche Duell=Mandat eine vierwöchentliche Carcer=Strafe allen denjenigen an, welche ſich nach einer erhaltenen Provocation öffentlich oder in's Geheim ſchlagen: nicht weniger den Hetzern, welche üble Nachreden hinterbringen, oder ſich zum Conſtituiren brauchen laſſen, oder die Schlagdegen, und Zimmer hergeben: zuletzt Solchen, welche Andere durch Schimpfworte, oder gar Real=Injurien beleidigen würden. Bey der zuletzt angeführten Straf=Beſtimmung iſt unläugbar zu wenig Rückſicht auf die ſehr große Ungleichheit der Schuldigen genommen worden.

Faſt

Digitized by Google

Faſt ſo, wie ſich die Jenaiſchen Geſetze zu den älteren Göttingiſchen verhalten, faſt eben ſo verhalten ſich dieſe zu den neuſten Preußiſchen Duell-Geſetzen, von welchen man mit größerm Rechte ſagen kann, was man vormahls von den Drakoniſchen Geſetzen ſagte: daß ſie mit Blut geſchrieben worden. Ich mache keinen Auszug aus dieſen Geſetzen, da das Preußiſche Landrecht in aller Händen iſt t). Welcher Richter, und beſonders welche akademiſche Obrigkeit wäre im Stande, Jemanden, der einen Andern Ehrenhalber zum Zweykampfe gefordert, zu einer drey- bis ſechsjährigen; und denjenigen, der eine Ausforderung Ehrenhalber angenommen hätte, zu einer jährigen bis dreyjährigen Feſtungsſtrafe zu verurtheilen? wie könnten Richter Duellanten, welche ſich bloß zur Rettung ihrer Ehre geſchlagen, und bey der Vertheidigung ihrer Ehre der Gegner möglichſt geſchont haben, ihres Adels, und ihrer Ehrenſtellen verluſtig erklären, und noch obendarein mit zehnjähriger oder lebenslänglicher Feſtungsſtrafe belegen? Wer würde nicht das innigſte Mitleiden empfinden, wenn ſolche Duellanten ſich den harten Strafen durch die Flucht zu entziehen ſuchten, und dann nicht nur ihres Vermögens beraubt, ſondern auch ihre Nahmen an einen Schandpfahl geſchlagen? oder wenn Secundanten, die in einem unvermeidlichen Zweykampf gefährliche Wunden aus allen Kräften zu verhüten geſucht hätten, mit fünfjähriger Feſtungsſtrafe belegt würden? Doch ich mag nicht weiter fortfahren. Das Geſagte iſt hinreichend, um zu beweiſen, daß die Preußiſchen Duell-Geſetze, beſonders in Rückſicht auf die hohen Schulen,

t) Theil II. Tit. 20. §. 666 u. f.

len, einer baldigen und gänzlichen Umänderung bedürfen.

Die Geſetze der hohen Schulen zu Kiel u), zu Roſtock v), und zu Erfurt w) ſtrafen ſo wohl Duellanten, als Secundanten mit Relegation, oder gar mit immerwährender Relegation, ja ſelbſt mit Relegation cum infamia. Ungleich gemäßigter ſind die Geſetze der Univerſitäten zu Altorf x), und Dörpat y), indem ſie Duellanten und Beförderern von Duellen nur Carcer-Strafe, oder Conſilium abeundi, höchſtens Privat-Relegation androhen. Auch dieſe Geſetze aber ſind nicht vollkommen paſſend: d. h. ſie ſind bald zu ſtrenge, bald zu gelinde. Die Altorfiſchen Geſetze ahnden eine jede Ausforderung, auch wenn kein Duell erfolgt iſt, mit achttägiger Carcer-Strafe. Wenn man Provocationen ohne Unterſchied ſo hart ſtraft, ſo hindert man die heimlichen Anzeigen von Zweykämpfen. Die Altorfiſchen Geſetze ſtrafen Duelle, die auf Zimmern, oder an abgelegenen Orten gehalten worden, mit dem Conſilio abeundi, oder der Relegation: andere, mit einer dreywöchentlichen Carcer-Strafe: ein ſicheres Mittel, Duelle recht öffentlich und Aergernißgebend zu machen! Eben ſo unzweckmäßig iſt es, daß Secundanten acht bis vierzehn Tage, Zuſchauer von Duel-

u) Man ſ. das Duell-Mandat von 1776. §. 2. in den Legibus von 1775. §. 11. ſteht bloß: Duella civibus noſtris, albo academico inſcriptis penitus interdicta ſunt.

v) Leges et Statut. Academiae Roſtochienſis §. 4.

w) Leges &c. §. 21.

x) Geſetze §. 19 et ſq.

y) §. 35 u. f.

Digitized by Google

Duellen nur vier Tage auf dem Carcer zubringen ſollen. Ich begreife nicht, was der V. folgender Stelle in den Dörpatiſchen Geſetzen beabſichtigt haben mag. "Wer einen Andern zum Zweykampf fordert, oder die Forderung annimmt, oder als Secundant dem Duelle beywohnt, es mag zu Stande gekommen ſeyn, oder nicht, hat nach Verhältniß des dazu erhaltenen größern oder geringern Reitzes, eine von dem akademiſchen Gerichte zu beſtimmende Anſchlagung an das ſchwarze Brett, Carcer-Strafe, oder Haus-Arreſt zu erwarten." Wenn ich die Anſchlagung an das ſchwarze Brett nicht ganz mißverſtehe; ſo werden die meiſten jungen Leute eine ſolche Bekanntmachung eher für eine Prämie, als für eine Strafe halten. Die Göttingiſchen Geſetze ſammt einer Beurtheilung derſelben findet man im zweyten Bande meiner Betrachtungen über die Verfaſſung und Verwaltung Deutſcher Univerſitäten z).

z) II. S. 358 u. f.

Digitized by Google

Dreyzehntes Buch.

Nachrichten und Urtheile über die neu=errichteten, oder neu=eingerichteten Deutſchen und Ruſſiſchen Univerſitäten; ſo wie über die neuſten Franzöſiſchen und Italiäniſchen Lehranſtalten, nebſt Betrachtungen über die Vortheile und Nachtheile hoher Schulen.

Ich habe mit dem vorhergehenden Abſchnitt die Geſchichte der Univerſitäten, wie ich ſie nach meinem erſten Plan zu ſchreiben die Abſicht hatte, vollendet; und ich würde alſo keine gerechte Vorwürfe von Unvollſtändigkeit befürchten dürfen, wenn ich hier die Feder niederlegte. Unterdeſſen ſchmeichle ich mir, daß der gröſte Theil meiner Leſer kurze Nachrichten und Urtheile über die in den letzten Zeiten errichteten, oder neu=eingerichteten, und noch zu ſtiftenden hohen Schulen nicht ungern leſen werde. Ich darf vorausſetzen, daß nur Wenigen die Organiſations=Plane, welche ich vor mir habe, zu Geſichte gekommen ſind a); und dieſe Wenigen werden

a) Dieſe ſind: Statuten der Kaiſerlichen Univerſität zu Dörpat nach Anleitung des am 4. May 1799. Allerhöchſt confirmirten Planes nebſt den durch den namentlichen Befehl Sr. Kaiſerlichen Majeſtät am 5. Jan. 1802. hinzugekommenen Veränderungen. 1802. Fol. Die neuſte Einrichtung dieſer hohen Schule erſieht man aus den Statuten der Kaiſerlichen Univerſität zu Dörpat, die am 23. Sept. 1803. zu St. Pe=

den es mir, hoffe ich, nicht übel deuten, wenn ich auch ihnen meine Gedanken darüber vorlege.

Die Franzöſiſche Revolution vernichtete nicht bloß ſehr viele hohe, mittlere, und niedere Schulen, ſondern ſie verbreitete auch ein ſo allgemeines Mißtrauen gegen Wiſſenſchaften und Gelehrte, gegen Univerſitäten und Geſellſchaften der Wiſſenſchaften, daß man nicht ohne Grund fürchtete: die Wiſſenſchaften und Gelehrten würden das ihnen fälſchlich angedichtete Unrecht lange, und ſchwer büßen müſſen. Die Vorſehung, welche die Herzen der Großen, wie die Schickſale der Völker lenkt, fügte es anders, als die muthigſten Seher zu hoffen wagten. Die aufgeklärteren Regierungen kamen von dem Schrecken und Mißtrauen, welche das Geſchrey von nahen Revolutionen, und den Begünſtigungen von Revolutionen durch Gelehrte erregt hatte, faſt um eben die Zeit zurück, als die Schreckenszeit, und Freyheits-Schwärmerey in Frankreich aufhörten. Die meiſten übrigen Regierungen folgten dieſen geſchwinder, oder langſamer nach. Wenn es auch jetzt noch einzelne Höfe gibt, welche die Aufklärung des Volks für gefährlich, und die Gelehrten für verdächtig halten; ſo darf man erwarten, daß auch dieſe durch die glorreichen Beyſpiele des Kaiſers

Petersburg unterſchrieben, und in Dörpat gedruckt worden ſind. Ferner Réglement préliminaire de l'inſtruction publique, mit einer Oukaſe au ſénat dirigeant vom 24. Jan. 1803. in 4. Edit de confirmation de l'univerſité de Wilna vom 4. Apr. 1803 in 4. Dreyzehntes Badenſches Organiſations-Edict vom 13 May 1803. Endlich Organiſation der Julius-Maximilians-Univerſität zu Würzburg vom 11. Nov. 1803. 4.

ſers von Rußland, des Königs von Preußen, der Churfürſten von Baiern und Baden mit den Wiſſenſchaften, und ihren Bekennern bald wieder werden ausgeſöhnt werden. Die eben genannten erhabenen Fürſten beſtreben ſich aus allen Kräften, entweder alle, oder doch die höheren Lehranſtalten ihrer Länder zu vermehren und zu verbeſſern. Durch dieſe wetteifernden Bemühungen erhalten die Wiſſenſchaften einen neuen Glanz, die Univerſitäten ein neues Anſehen, und die Gelehrten einen neuen Werth, und eine beſſere Lage, als ſie bisher hatten. Seit Jahrhunderten fanden nicht ſo allgemeine Bewegungen und Wanderungen unter den Gelehrten Statt, als wir ſeit einem Jahre erleben. Ganze Schaaren Deutſcher Gelehrten ziehen nach Rußland; und wir ſelbſt erfahren die außerordentliche Verbreitung der wiſſenſchaftlichen Cultur in Deutſchland erſt dadurch, daß wir ſo viele treffliche Männer abgeben können, ohne ſelbſt Mangel zu leiden. Katholiſche Landesherren rufen proteſtantiſche, Proteſtantiſche Landesherren, katholiſche Gelehrte auf ihre neu-eingerichteten Univerſitäten. Die Zahl der Gelehrten, welche die an ſie ergangenen Vocationen ablehnen, iſt noch größer, als die der Männer, welche den empfangenen Vocationen gefolgt ſind. Auch diejenigen, die ihre Sitze nicht verändert haben, erhielten meiſtens Verbeſſerungen, und dieſe Verbeſſerungen vermehren die Achtung nicht bloß gegen die Entſchädigten, ſondern gegen den ganzen Stand. Alle Zeitungen reden beſtändig von neuen oder verbeſſerten Lehranſtalten, und von den koſtbaren Geſchenken, oder vortheilhaften Rufen, die Gelehrten ertheilt worden, oder an ſie ergangen ſind. Sie erwecken und erhöhen dadurch die allgemeine

Auf-

Digitized by Google

Aufmerkſamkeit auf die erſten frohen Erſcheinungen und Ausſichten, welche das neue Jahrhundert dem Wahrheits- und Menſchenfreunde darbietet. Zu den frohen Ausſichten rechne ich auch dieſe, daß die Errichtung und Umbildung von Univerſitäten in Deutſchland und Rußland die baldige Auflöſung mancher veralteten, und ſchon lange abſterbenden hohen Schulen befördern werden.

Die erſte Bemerkung, die ſich einem Jeden bey der Durchleſung und Vergleichung der erwähnten Organiſations-Plane aufdringt, iſt dieſe, daß ſie in ſehr vielen Puncten von einander abweichen. Eine gewiſſe Verſchiedenheit war natürlich und nothwendig, auch wenn alle Plane von einem einzigen Manne wären entworfen worden. Die Ruſſiſchen Univerſitäten haben Bedürfniſſe und Zwecke, die bey den Deutſchen nicht Statt finden. Hohe Schulen, auf welchen die Glaubenslehren und das Kirchenrecht von Lehrern aus verſchiedenen Religions-Parteyen vorgetragen werden, machen Einrichtungen nothwendig, die da wegfallen, wo die Lehrer insgeſammt von Einer Religions-Partey ſind. Auf Univerſitäten endlich, die gleichſam von der Wurzel neu errichtet werden, läßt ſich vieles ausführen, was man auf ſolchen hohen Schulen nicht wagen darf, die nur verbeſſert werden ſollen, und wo man alſo manche beſtehende Einrichtungen, oder wohl erworbene Rechte ſchonen muß.

Wenn man aber auch alle nothwendige Urſachen der Verſchiedenheit der Organiſations-Plane zuſammen nimmt; ſo kann man doch daraus allein ihre Abweichungen nicht erklären. Die verſchiedenen

Digitized by Google

nen Entwürfe hätten mehr zuſammenſtimmen müſſen, als ſie zuſammenſtimmen, wenn ihre Verfaſſer ſich die Mühe gegeben hätten, die beſten beſtehenden Lehranſtalten genau kennen zu lernen, und das reiflich zu erwägen, was von den erfahrenſten Männern über ſolche Lehranſtalten in den letzten Zeiten geſagt worden iſt. Weil dieſes nicht geſchah, ſo entſprang daher die Folge, daß die Organiſations-Plane in vielen Dingen abweichen, wo keine Verſchiedenheit von Meinungen mehr Statt finden ſollte: daß ſie vieles beybehalten oder annehmen, was längſt als nachtheilig: und eben ſo vieles verwerfen, was als heilſam, oder als das Beſte erprobt worden iſt. Die einzigen Verbeſſerungen, die in allen, oder doch in einigen Organiſations-Planen enthalten ſind, beſtehen in der Beſchränkung der akademiſchen Gerichtsbarkeit, und der ſo genannten Univerſitäts-Verwandten: in der Verminderung der Mitglieder des akademiſchen Senats, und in Verſuchen, die alten Mißbräuche bey der Wahl von Rectoren oder Prorectoren zu entfernen.

Wenn von der Errichtung oder Wiederherſtellung hoher Schulen die Rede iſt; ſo bieten ſich ſo gleich zwey wichtige Fragen dar. Erſtlich, ob die dazu erforderlichen Fonds vorhanden ſind: und zweytens, wenn dieſes iſt, ob die vorhandenen Fonds auch zweckmäßig angewendet werden?

In Rückſicht auf die Fonds übertreffen die Ruſſiſchen Univerſitäten alle übrige hohe Schulen des feſten Landes ſehr weit: etwa die zu Wien ausgenommen. Die beyſpielloſe Freygebigkeit, womit Alexan-

Alexander I. alle Lehranſtalten ſeines unermeßlichen Reichs ausgeſtattet hat, ſichert ihm nicht bloß einen unſterblichen, ſondern einen einzigen Ruhm, den kein anderer Beherrſcher der alten und neuern Zeit ihm ſtreitig machen kann, auch ſchwerlich je ein Anderer ihm ſtreitig machen wird. Die Geſchichte preist es ſchon als etwas außerordentliches und zwar mit Recht, wenn Könige und Fürſten auf ein mahl, oder in kurzer Zeit Hunderttauſende, oder Millionen zur Belohnung von Künſtlern und Gelehrten, oder zur Anſchaffung von Meiſterwerken der Kunſt, und des Genies verwandten. Dieß thaten unter den Ruſſiſchen Regenten Peter der Erſte, und Catharina die Zweyte. Alexander der Erſte that viel mehr. Er ſetzte jährlich Millionen aus, damit in allen Theilen ſeines Reichs Schulen errichtet: damit alle Claſſen ſeines Volks mit nützlichen Kenntniſſen und Fertigkeiten bereichert, und dadurch zu brauchbareren Bürgern, und beſſeren Menſchen gebildet würden. Wenn die Vorſehung dem erhabenen Nachfolger Peters des Großen und Catharina der Zweyten ein ſo langes Leben verleiht, (was gewiß alle Freunde der Wahrheit und Tugend inbrünſtig wünſchen,) daß er ſeine wohlthätigen Einrichtungen wirklich ausführen, und dauerhaft gründen kann: ſo wird er auch die Ungläubigſten durch den Erfolg überzeugen, daß kein anderer Zweig der öffentlichen Ausgaben beſſer verwandt worden, als derjenige, welchen Alexander der Erſte zur Erleuchtung ſeines Volks, und zur Verbreitung oder Vermehrung nützlicher Kenntniſſe und Fertigkeiten beſtimmte.

Digitized by Google

Die Ruſſiſchen Univerſitäten muſten nothwendig reicher begabt werden, als die Deutſchen hohen Schulen dotirt ſind. Die fremden Gelehrten, welche man braucht, und ruft, ziehen nicht in ferne Gegenden, wenn ſie nicht durch außerordentliche Vortheile gereitzt werden, ihr geliebtes Vaterland zu verlaſſen. Alle Hülfsmittel, und Anſtalten, welche neue Univerſitäten entweder von Anfang an, oder doch bald nachher nöthig haben, Bücher, Inſtrumente, Sammlungen von Natur- und Kunſt-Producten, botaniſche und ökonomiſche Gärten, u. ſ. w. ſind oder werden in Rußland ungleich theurer, als ſie in Deutſchland ſind. Es iſt daher nicht zu verwundern, wenn ſelbſt diejenigen hohen Schulen in Rußland, denen man die kleinſten Fonds angewieſen hat, faſt zweymahl ſo viele Einkünfte beſitzen, als die Deutſchen Univerſitäten, welche man für die am beſten dotirten hält. Es war eine ſehr weiſe Verfügung, daß man nicht alle Univerſitäten in Rußland auf eine gleiche Art ausſtattete. Die verſchiedenen Provinzen und Städte des Ruſſiſchen Reichs weichen in Rückſicht auf die Theurheit oder Wohlfeilheit der Lebensart viel mehr von einander ab, als die Deutſchen; und ſchon aus dieſem Grunde war es nothwendig, daß man die hohen Schulen in theuren Provinzen und Städten beſſer verſorgte, als die in wohlfeilen. Wilna hat 105,000 Silber-Rubel Einkünfte, wozu freylich noch der Ertrag von vielen reichen Präbenden kommt, die dieſer Univerſität geſchenkt worden ſind b). Die hohe Schule zu Dörpat war anfangs nur auf 56000 Rubel fundirt. Alexander I. vermehrte dieſen urſprünglichen Fonds auf 120000 Rubel, bis er der Univer-

b) Edit de Confirm. §. 17. 21.

verſität die ihr zugedachten 240 Hacken Landes aus den Crongütern werde anweiſen laſſen. Der Fonds der hohen Schule zu Moscau geht, wenn ich nicht irre, über 200000 Rubel hinaus. Nach allem, was man vernimmt, wird auch der jetzt regierende König von Preußen für die hohen Schulen ſeiner Länder mehr thun, als irgend Einer ſeiner Vorgänger geleiſtet hat. Den Beherrſchern von Rußland und Preußen ahmen die Churfürſten von Baiern und Baden rühmlich nach. Die Einkünfte der Univerſität zu Heidelberg gingen durch die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich gröſtentheils verlohren c); und was ihr noch von Renten übrig blieb, wird jetzt zur Tilgung der gemachten Schulden gebraucht. Der Churfürſt von Baden ſetzte der Univerſität zu Heidelberg vierzigtauſend Gulden aus der General-Caſſe aus. Ein Jeder, der die Lage dieſes ehrwürdigen Fürſten und ſeiner Länder kennt, muß geſtehen, daß er außerordentlich viel leiſtete, wenn er unter den gegenwärtigen Umſtänden vierzigtauſend Gulden für Eine Lehranſtalt beſtimmte. Zugleich aber kann man es ſich nicht verhehlen, daß wenigſtens das Doppelte erfordert wird, wenn aus der Univerſität zu Heidelberg das werden ſoll, was der Landesherr daraus zu machen wünſcht. Indem ich dieſes ſchreibe, erfahre ich zuverläſſig, daß der Churfürſt von Baden die Unzulänglichkeit des zuerſt feſtgeſetzten Fonds einſieht, und das, was aus dieſem nicht beſtritten werden kann, aus anderen Quellen zu ſchöpfen geneigt iſt.

Ueber

c) 13tes Organiſat. Edict §. 19.

Ueber die zweyte Frage: ob die vorhandenen Fonds zweckmäßig vertheilt werden? kann ich keine befriedigende Auskunft geben. Es wäre ein großer Fehler, wenn man zwar für die Belohnung der Lehrer hinlänglich, oder gar überflüſſig, aber für die Unterſtützung der Witwen und Kinder der Lehrer nicht genug ſorgte. Ein noch größerer Fehler wäre es, wenn man über den Belohnungen der Lehrer, und den Unterſtützungen ihrer Witwen und Waiſen, oder über den wohlthätigen Stiftungen für hoffnungsvolle junge Leute die öffentlichen Anſtalten nicht genug bedächte. Es wäre endlich ein großer Fehler, wenn man zwar den öffentlichen Anſtalten überhaupt das gäbe, was ihnen gebührt, aber dieſe Quote nicht nach dem Verhältniſſe der Wichtigkeit und Nothwendigkeit der verſchiedenen Inſtitute austheilte. Einzelne Wiſſenſchaften und Anſtalten dürfen eben ſo wenig, als einzelne Gelehrte begünſtigt werden. Geſchieht dieſes, ſo entſtehen Eiferſucht und Zwietracht; und das, was eine harmoniſche Geſammtheit werden ſollte, zerfällt in ſtreitende Elemente, deren Jedes für ſich eine eigene Bewegung hat.

Nach den wenigen Datis zu urtheilen, welche ich in den Organiſations-Planen finde d), ſcheint es,

d) Nach dem neuſten Etat von Dörpat betragen die Beſoldungen von Lehrern und Beamten 68800 R., und die Unterhaltung der öffentlichen Anſtalten, 22700 R. Für die Penſions-Caſſe ſind jährlich 10000 R. für Stipendien 5000 R. und für die Reſerve-Caſſe, aus welcher Reiſen, u. ſ. w. beſtritten werden, 19000. Rubel ausgeſetzt. — Für die Unterſtützung von armen Studierenden iſt meinem Urtheile nach verhältnißmäßig nicht genug geſorgt.

Digitized by Google

es, daß die Curatoren der Russiſchen Univerſitäten die richtigen Grundſätze der austheilenden Gerechtigkeit befolgen, und allen Bedürfniſſen hoher Schulen in dem gehörigen Maaße zuvorkommen werden. Unterdeſſen halte ich es nicht für überflüſſig, auch hier die wichtige Bemerkung zu wiederhohlen, daß die Gemeinnützigkeit, und der dauernde Ruhm oder Flor einer Univerſität am allermeiſten auf der Menge und Vortrefflichkeit gelehrter Anſtalten beruhe, und daß unter allen Fonds von hohen Schulen keine ſchnellere und reichlichere Procente tragen, als diejenigen, welche man auf Bibliotheken, anatomiſche Theater, botaniſche und ökonomiſche Gärten, auf Sammlungen von Inſtrumenten, oder von Kunſt- und Natur-Producten, u. ſ. w. wendet. Wo die öffentlichen Anſtalten vortrefflich ſind, da kommen Gelehrte unter viel mäßigeren Bedingungen, als anderswohin, und da bleiben Lehrer unter viel mäßigeren Bedingungen, als ihnen anderswo angeboten werden. Das, was ich ſo eben ſage, iſt nicht bloß Schluß, oder Vermuthung, ſondern das Reſultat von Erfahrungen, die man nirgend mehr, als hier, und nie häufiger, als ſeit einem Jahre gemacht hat. Manche von unſern Gelehrten konnten in und außer Deutſchland zwey- drey- ja viermahl mehr Beſoldung erhalten, als man ihnen hier zu geben im Stande war. Sie verließen Göttingen nicht, weil ſie an den Orten, wohin man ſie rief, aus Mangel von Hülfsmitteln wenigſtens für eine lange Zeit, in ihrer Wiſſenſchaft hätten ſtille ſtehen müſſen, und durch Vorleſungen oder gelehrte Arbeiten nicht ſo viel hätten erwerben können, als hier. Nach dem Organiſations-Plane von Heidelberg ſind von den 40000 Gulden, wel-

che man der Univerſität angewieſen hat, nur 8000. für die öffentlichen Inſtitute beſtimmt. Dieß wäre zu wenig, wenn gute beſtehende Anſtalten nur unterhalten werden müßten. Die Unzulänglichkeit iſt um deſto auffallender, da faſt alle gelehrte Anſtalten erſt neu geſchaffen werden ſollen.

Bey der Beſtimmung der akademiſchen Gerichtsbarkeit hat man in Heidelberg und Wirzburg, zum Theil auch in Rußland, ſehr weislich zwey Extreme vermieden: den gefährlichen Rath neuerer Schriftſteller, die den hohen Schulen alle Gerichtsbarkeit rauben, oder ihnen höchſtens eine beſchränkte Polizey-Gerichtsbarkeit laſſen wollten; und dann die Beyſpiele der in den letzten Jahrhunderten geſtifteten Univerſitäten, denen man eine jurisdictio omnimoda, und nahmentlich eine unbegränzte peinliche Gerichtsbarkeit verliehen hatte. So wohl die Ruſſiſchen Univerſitäten, als die zu Heidelberg und Wirzburg üben die Polizey-Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder ohne Einſchränkung aus. In peinlichen Fällen hingegen haben ſie nur eine vorläufige Unterſuchung, und ſo bald alſo eine Sache an Haut und Haar geht, muß ſie an die ordentlichen Gerichte abgegeben werden. Wenn man auf den beyden letzteren Univerſitäten in Civil-Sachen von den Ausſprüchen der akademiſchen Tribunale appellirt; ſo gelangen ſolche Sachen entweder an die höchſten Miniſteria, oder an die höheren Gerichtshöfe, unter welchen die übrigen Beamten und Diener ſtehen, die mit den Profeſſoren einen gleichen Rang haben e). Nach den neuſten Statuten von Dörpat gehören Sachen,

e) Dreyzehntes Organiſ. Edict §. 33-35. Organiſ. der Univ. Wirzburg S. 9. 10.

Sachen, welche Grundſtücke betreffen, vor die Landes-Behörden: ausgenommen Streitigkeiten über Häuſer, die von Mitgliedern der Univerſität auf dem der hohen Schule zugehörigen Grunde erbaut worden ſind f). Uebrigens ſpricht der große akademiſche Rath, oder das ſogenannte Univerſitäts-Conſeil inappellabel in allen Klage-Sachen, deren Geldwerth nicht über 500. Rubel beträgt: in allen die Studierenden betreffenden Sachen überhaupt: in allen Dienſtſachen der Lehrer und Beamten der Univerſität: endlich in allen Fällen, wo eine Geldſtrafe von nicht mehr, als hundert Rubeln zuerkannt worden iſt g). Von Urtheilen hingegen in Sachen, die mehr als 500. Rubel betragen, oder die eine höhere Strafe, als von 100. Rubeln auflegen, kann man an den dirigirenden Reichs-Senat appelliren h). Ich billige es noch viel weniger, daß der große akademiſche Rath in Dörpat die Lehrer und Beamten der hohen Schule ſuspendiren und removiren, als daß er dieſelben wählen i), oder die innere Verfaſſung der Univerſität ändern k), oder akademiſche Geſetze nach Gutdünken geben, und abſchaffen kann l). Die Autonomie und Autokratie der hohen Schule zu Dörpat iſt um deſto bedenklicher, da man gegen ihre Gerichts-Verfaſſung und gegen ihr gerichtliches Verfahren viele und gegründete Einwendungen machen kann m).

Die

f) §. 187. g) §. 211.
h) §. 213. i) §. 38.
k) §. 4. l) §. 42.

m) Von der Gefährlichkeit einer ſolchen Autonomie, als der Univerſität zu Dörpat zugeſtanden worden, habe

 ich

Die Wahl der Lehrer zu Wirzburg und Heidelberg haben die Landesherren mit Recht ſich ſelbſt, und ihren Nachfolgern vorbehalten. Nach dem erſten Organiſations-Plan der Univerſität zu Dörpat lag die Wahl und Berufung der Profeſſoren, und aller übrigen Univerſitäts-Beamten, ſo wie die ſpecielle Fürſorge für die hohe Schule dem Collegio der Curatoren ob n). Nach den neuſten Organiſations-Planen der Ruſſiſchen Univerſitäten hat der große akademiſche Rath die Wahl der Profeſſoren. Die gewählten Lehrer werden den Curatoren gemeldet, von den Curatoren dem Miniſter des öffentlichen Unterrichts angezeigt, und dann von dieſem beſtätigt o). Ich glaube nicht, daß dieſes Wahlrecht lange beſtehen werde. Ich glaube ſo gar, daß es nicht gut wäre, wenn ein ſolches Recht beſtün-

ich im erſten Bande unter dem Abſchnitt von den Engliſchen Univerſitäten ausführlich gehandelt.

n) §. 7.

o) Régl. prélim. §. 16. Les Profeſſeurs ſont élus par l'aſſemblée générale de l'Univerſité, et ſont confirmés à la préſentation du Curateur par le Miniſtre de l'inſtruction publique. Dann heißt es ferner: Le St. Sinode nommera des Eccleſiaſtiques pour enſeigner la théologie dans les Univerſitez. Das Edit de Confirm. de l'univerſité de Wilna hingegen ſagt: §. 5. l'élection à toutes les places et à tous les emplois de l'Univerſité, ſans même en excepter les Chaires de Theologie, devra ſe faire à la pluralité des ſuffrages dans l'aſſemblée générale de l'univerſité; et cette élection ſera préſentée à l'approbation du Curateur, et transmiſe par ce dernier à celle du miniſtre. Auch die Gottesgelehrten werden da von dem großen akademiſchen Rath gewählt, wo die Lehrer nicht zur herrſchenden Griechiſchen Kirche gehören, wie zu Wilna und Dörpat.

Digitized by Google

ſtünde p); beſonders ſo lange man Deutſche, und andere ausländiſche Lehrer braucht. Bey jeder Wahl von Profeſſoren durch Profeſſoren kann man annehmen, daß der gröſte Theil der Wählenden nicht im Stande ſey, die Würdigkeit der Candidaten ſelbſt zu beurtheilen, ſondern daß ſie vielmehr Einem oder dem andern Lehrer des Fachs, in welchem eine Stelle beſetzt werden ſoll, nachſtimmen werden. Bey der großen Entfernung von den Mittelpuncten der wiſſenſchaftlichen Cultur in Deutſchland kann man ſelbſt zweyfeln, ob die Lehrer desjenigen Fachs, für welches ein College erkohren werden ſoll, fähig ſind, oder ſich die Mühe geben werden, unter allen Candidaten denjenigen auszuprüfen, der in jeder Rückſicht, der Talente, und Kenntniſſe, der Lehrgaben, und Sitten, den Vorzug verdient. Wenn man aber dieſes auch zugibt, ſo bleibt immer noch der wichtigſte Zweyfel übrig, ob Lehrer deſſelbigen Faches der Regel nach geneigt ſeyn werden, dem Würdigſten unter den Bewerbern, und nicht etwa einem ſolchen ihre Stimme zu geben, der ſich ihnen, oder den man ihnen von anderen Seiten empfohlen hat.

Die älteren Univerſitäten erwarben viele Privilegien, welche man den neueren nicht ertheilte. Dergleichen waren das Recht, Statuten zu machen, Lehrer und Beamte zu wählen, Landtags-Deputirte zu ſenden, und Candidaten für geiſtliche Pfründen vorzuſchlagen: das Recht der Freyung und das Patronat-

p) Die Gründe habe ich in meinen Betrachtungen über die Verf. und Verwalt. Deutſcher Univerſ. ausgeführt.

Digitized by Google

tronat-Recht, auch die Befreyung von allen öffentlichen Laſten und Abgaben. Die neueren hohen Schulen, die im ſechszehnten, und den beyden folgenden Jahrhunderten geſtiftet wurden, erlangten dagegen mehrere Vorrechte, die den älteren nicht zu Theil geworden waren: vorzüglich die comitiva palatina, die Cenſur-Freyheit, die Gerechtigkeit zu jagen und zu fiſchen, nebſt dem Recht, Apotheken, Wein- und andere Schenken anzulegen. Alle dieſe Privilegien werden in den Organiſations-Planen der neu-eingerichteten Deutſchen Univerſitäten mit keinem Worte erwähnt. Das Recht, akademiſche Würden zu ertheilen, das Recht der Cenſur, und eine gewiſſe Exemtion ſind neben der Gerichtsbarkeit die einzigen Privilegien, welche die neuſten Deutſchen Univerſitäten mit den neueren Ruſſiſchen gemein haben; indem die letzteren viel höher, als die erſteren, privilegirt worden ſind. Von dem Rechte, akademiſche Würden zu ertheilen, werde ich reden, wenn ich zu der Beurtheilung der Facultäten und der Ordnung der Wiſſenſchaften auf den neuſten Akademien komme. Ueber die Exemtion der Lehrer in Heidelberg und Wirzburg finde ich nichts beſtimmtes. Das dreyzehnte Badenſche Organiſations-Edict beſtätigt bloß q) die Freyheiten und Rechte, welche die Lehrer bisher nach den gemeinen und Landesrechten beſaßen. In dem Bairiſchen Organiſations-Plan für Wirzburg heißt es r), daß ſo wohl die Statuten, als die Privilegien der Univerſität revidirt werden ſollen. Die hohe Schule zu Dörpat beſitzt nicht nur, wie ich kurz

q) §. 35.

r) S. 17.

Digitized by Google

kurz vorher erinnerte, das Recht, Lehrer und Beamte zu wählen und zu entfernen, Statuten und akademiſche Geſetze zu geben und abzuſchaffen, ſondern auch neben einem ausgedehnten Cenſur-Rechte eine uneingeſchränkte Cenſur-Freyheit für alle ordentliche Profeſſoren s). Das Cenſur-Recht, wie es in den erſten Statuten von Dörpat beſtimmt ward, konnte eher für eine gefährliche Laſt, als für ein Privilegium gehalten werden t). Ein beſonderes Cenſur-Collegium cenſirte nämlich außer den Schriften, die von den Profeſſoren abgefaßt, oder in der akademiſchen Druckerey gedruckt wurden, alle Bücher, die von außen hereinkamen; und das Cenſur-Collegium war für alles verantwortlich, was öffentlich erſchien, oder verbreitet wurde. Jetzt ſteht das Cenſur-Collegium bloß für diejenigen Schriften ein, welche der Univerſitäts-Buchhändler für akademiſche Bürger verſchreibt. Die von ordentlichen und außerordentlichen Profeſſoren verſchriebenen Bücher ſind von aller Cenſur frey; und ſolche, welche der Univerſitäts-Buchhändler für andere Privat-Perſonen kommen läßt, bleiben der anderweitigen Civil-Cenſur unterworfen, damit die Univerſität nicht mit ihrer Prüfung behelligt werde u). Alle Sachen, welche die Univerſität zu ihrem Gebrauch beym Unterrichte aus dem Auslande verſchreibt, ſie beſtehen nun in Büchern und Inſtrumenten, oder in Maſchinen, Kunſtſachen, und Präparaten, werden zollfrey eingeführt. Jeder auslän-

s) Neuſte Statuten §. 217-226.

t) §. 14.

u) §. 226.

ländiſche Lehrer darf bey ſeinem erſten Eintritt in's Reich für dreytauſend Rubel an Werth zollfrey einführen. So wohl die Lehrer, als die Beamten der Univerſität ſind von allen perſönlichen Abgaben; und die von ihnen bewohnten Häuſer von aller Einquartirung und Quartier-Geldern frey v).

Ich habe ſchon anderswo geäußert, daß ich die Selbſtverwaltung der Güter und Einkünfte hoher Schulen eher für ein Unglück, als für ein Glück halte. Die Lehrer, und Inſtitute in Heidelberg empfangen allem Anſehen nach ihre Gehalte und Fonds unmittelbar aus den landesherrlichen Caſſen. Die hohe Schule zu Wirzburg behält, und die Ruſſiſchen Univerſitäten erhalten die Verwaltung ihrer eigenen Fonds w). Die Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe müſſen jährlich geſchloſſen, revidirt, und an die höheren Behörden eingeſandt werden.

Unter den Deutſchen Univerſitäten iſt die zu Tübingen, ſo viel ich weiß, die einzige, die mit den unteren und mittleren Landesſchulen, oder ſo genannten Clöſtern in einer ſolchen unmittelbaren und reellen Verbindung ſteht, daß diejenigen Zöglinge, welche ihren Lauf vorſchriftmäßig in den letzteren vollendet haben, auf die erſtere aufgenommen, und nach, wie vor, unterſtützt werden. Hierin liegt unſtreitig der Grund, warum die hohe Schule zu Tübingen mit anderen hohen Landes-Collegien die Oberaufſicht über die vorbereitenden Lehranſtalten des

v) §. 8-13.

w) Edit de Wilna §. 17. Organiſ. Edict von Wirzburg S. 8.

des Landes führt. Den Ruſſiſchen Univerſitäten iſt die Oberaufſicht über alle Schulen ihrer Bezirke in einer viel größern Ausdehnung geſtattet, als die Univerſität zu Tübingen ſie beſitzt. Die Vorſteher der Gymnaſien nämlich, die in dem Bezirk einer Univerſität liegen, berichten an den Rector der letztern über alles, was den Unterricht und die Verwaltung ihrer eigenen, und der ihnen untergeordneten Schulen betrifft; und der Rector ſtattet wieder Bericht an den Curator ſeiner Univerſität ab. In jedem Univerſitäts-Bezirk iſt ein ſo genannter Directeur général des écoles angeſtellt, der von der hohen Schule dem Schul-Directorio in Petersburg präſentirt, und von dieſem beſtätigt wird. Jede hohe Schule ernennt jährlich ein, oder mehrere ihrer Mitglieder zu Viſitatoren der Schulen ihres Bezirks x). Allem menſchlichen Anſehen nach iſt es eine höchſt weiſe Einrichtung, daß man die übrigen Lehranſtalten eines Bezirks der hohen Schule untergeordnet hat: am meiſten in den entfernteren Provinzen, wo man annehmen muß, daß die Lehrer der hohen Schulen noch lange beynahe die einzigen ſeyn werden, welche Kenntniſſe genug beſitzen, um die übrigen Lehranſtalten gehörig zu beurtheilen, und ſich auch Mühe genug geben, um ſie in gutem Stande zu erhalten, oder ihren Zuſtand zu verbeſſern. Unterdeſſen kann der Erfolg allein lehren, in wie fern es für die Univerſitäten, und für die übrigen Lehranſtalten ein Glück ſey, in eine ſo nahe Verbindung geſetzt worden zu ſeyn, als worein man ſie in Rußland wirklich geſetzt hat.

Die

x) Réglem. prélim. §. 10. 17. 18. Edit de Wilna §. 10.

Die Beſtimmung der oberſten Inſpection, und der höhern Verwaltung gehört mit zu den Puncten, über welche ſich die Organiſations-Plane der neu-errichteten, oder eingerichteten Univerſitäten am meiſten widerſprechen.

Die hohe Schule zu Heidelberg y) erhält kein Curatel-Amt, ſondern die Ober-Aufſicht über dieſelbe iſt dem ganzen Geheimen Raths-Collegio übergeben, und wird von dieſem in dem Regiments-Rath beſorgt. An dieſen müſſen daher alle Berichte des akademiſchen Senats abgeſtattet, ſo wie von demſelben auch alle Weiſungen und Entſchließungen in akademiſchen Angelegenheiten gegeben werden. In oder bey dem Regiments-Rath werden ſtets zwey Geheime Räthe, oder Referendarien, wovon der Eine ein Proteſtant, der Andere ein Katholik ſeyn muß, als Curatoren angeſtellt werden, die in allen Vorfallenheiten, welche die Univerſität angehen, bloß das Referat haben, und dafür ſorgen müſſen, daß die landesherrlichen Befehle und Entſchließungen ausgeführt werden.

Nach den erſten Statuten von Dörpat beſtellten die Ritterſchaften Lievlands, und Eſthlands eine Jede einen Curator, welche das Recht hatten, einen Vice-Curator zu erwählen. Die beyden Curatoren, und der Vice-Curator bildeten das Collegium von Curatoren, das außer der Berufung von Profeſſoren die oberſte Inſpection über die Univerſität ausübte z). Das ganze Collegium verſammelte ſich der Regel nach jährlich nur zweymahl in der

y) Dreyz. Org. Edict §. 52.

z) §. 7. 8.

der Univerſitäts-Stadt, nämlich vierzehn Tage vor der Endigung der Vorleſungen a). Der Vice-Curator hingegen hielt ſich beſtändig in Dörpat auf, repräſentirte in Abweſenheit deſſelben das Curatorium, und führte die höhere Verwaltung der Univerſität an Ort und Stelle b). Nach der neuſten Conſtitution vom 12. Dec. 1802. erwählen die drey Provinzen, Curland, Eſthland, und Liefland eine jede einen Curator, welche mit der Univerſität die Einkünfte derſelben verwalten. Die Stelle und Verrichtungen des Vice-Curators ſind gänzlich aufgehoben. Doch ſteht noch zwiſchen der Univerſität, und dem Miniſter des öffentlichen Unterrichts ein Mitglied des hohen Schulraths in Petersburg, welches von dem Kaiſer den Auftrag hat, über die Univerſität zu wachen. Alle übrige Ruſſiſche Univerſitäten haben nur Einen Curator gleich der hohen Schule zu Wirzburg. Dieſer Einheit ungeachtet unterſcheiden ſich die Ruſſiſchen Curatoren von dem Curator in Wirzburg in zwey weſentlichen Stücken. Wenn die Ruſſiſchen Univerſitäten erſt vollkommen conſtituirt ſind; ſo haben ſie die Wahl der ordentlichen Lehrer, und die Curatoren präſentiren bloß die erwählten Candidaten dem Miniſter des öffentlichen Unterrichts. Der Curator von Wirzburg hingegen wählt die Lehrer ſelbſt, und präſentirt ſie alsdann dem Miniſterio in München zur Beſtätigung. Bey einer vollkommnen Gleichheit der Rechte und Pflichten der Ruſſiſchen und Wirzburgiſchen Curatoren würde ſchon das allein einen großen Unterſchied machen, daß der letztere an Ort und Stelle iſt, da hingegen die Curatoren der Ruſſiſchen Univer-

a) §. 21 u. f.
b) §. 45 u. f.

verſitäten in der Hauptſtadt des Reichs als Mitglieder des hohen Schulraths vereinigt ſind. Im Ganzen iſt es für Univerſitäten viel beſſer, daß ihre Curatoren abweſend, als daß ſie gegenwärtig ſind. Es iſt unendlich ſchwer, daß gegenwärtige Curatoren ſich vor ſchlauen und ehrgeitzigen Schmeichlern, vor heimlichen Inſinuationen, und vor allen daher entſtehenden Partenlichkeiten für oder wider einzelne Mitglieder der Univerſitäten bewahren. Und wenn Curatoren dieſes auch wirklich vermöchten, ſo iſt es doch beynahe unmöglich, daß ſie dem ſcheinbaren Verdacht davon ausweichen. So bald man aber weiß, oder nur glaubt, daß Curatoren von irgend einer Seite, wo ſie nicht offen ſeyn ſollten, zugänglich ſind: daß ſie ſich durch etwas anders, als durch wahre Verdienſte gewinnen und beſtimmen laſſen: daß ſie die Einen blindlings begünſtigen, und Andere ohne ihre Schuld zurückſetzen; ſo entſtehen unfehlbar Factionen, Bewerbungen von Factionen, Feindſchaften, und Klagen, Uebermuth der Begünſtigten, und Unzufriedenheit der Gedrückten oder Vernachläſſigten. Die Meiſten von dieſen Uebeln fallen weg, ſo bald die Vorſteher hoher Schulen mit den Lehrern und Beamten derſelben nicht an einem Orte zuſammenleben. Die Schmeichler finden keine Gelegenheit, den Mäcenen hoher Schulen ihre gefährlichen Schlingen zu ſtellen. Die heimlichen Angeber und Ankläger wagen es viel weniger, ihr ſchleichendes Gift dauernden ſchriftlichen Urkunden anzuvertrauen, als es unbemerkt in die ſtets offenen Ohren von Vorgeſetzten zu träufeln. Die Curatoren ſelbſt bleiben in gehöriger Entfernung von den akademiſchen Lehrern und Beamten, um nicht durch perſönliche Annehmlichkeiten und Mängel,

oder

oder durch umherlaufende Gerüchte für oder wider dieſelben eingenommen zu werden.

Zu den gröſten Gebrechen von Univerſitäten zählte man mit Recht die Art, wie bisher das wichtigſte akademiſche Amt, das Amt eines Rectors oder Prorectors beſetzt wurde, und noch immer beſetzt wird. Das Rectorat oder Prorectorat wanderte nach den bisherigen Statuten der Deutſchen Univerſitäten von einer Facultät zur andern, in jeder Facultät, von dem ältern Mitgliede zu dem jüngern fort; und fing, wann es alle Facultäten zurückgelegt hatte, ſeinen Kreislauf von neuem an. Man erkannte allenthalben, daß zur Führung dieſes Amts nicht gemeine Eigenſchaften des Geiſtes und Herzens erfordert würden; und doch fragte man nirgend, ob der Candidat, den jetzt die Reihe traf, die erforderlichen Eigenſchaften beſitze. Ja man gab ſo gar zu, daß Männer, welche es durch die That bewieſen hatten, daß ſie zur Führung des Prorectorats nicht tüchtig, oder gänzlich untüchtig ſeyen, dennoch die Verwaltung deſſelben von neuem übernahmen. Man klagte allenthalben, daß in der abwechſelnden Folge von bald tüchtigen, oder halbtüchtigen, bald gänzlich untüchtigen Prorectoren der vornehmſte Grund liege, warum die Disciplin auf den meiſten hohen Schulen ſo ſchlecht ſey, indem ein einziger untüchtiger Prorector das verderbe, was mehrere tüchtige Vorgänger eingerichtet, oder wiederhergeſtellt hätten. Und aller dieſer Klagen, und notoriſchen Gebrechen ungeachtet dachte man dennoch auf den meiſten hohen Schulen nicht ernſtlich daran, den einen und den anderen abzuhelfen. Die neu-errichteten, oder eingerichteten Univerſitäten ſchlugen verſchie-

dene

dene Wege ein, um ſo viel, als möglich, untüchtige Menſchen von dem Prorectorat zu entfernen, und tüchtige oder die tüchtigſten damit zu bekleiden.

Nach den erſten Statuten von Dörpat ſollte der Prorector unter der Direction des Vice-Curators aus den ordentlichen Profeſſoren durch die Mehrheit der Stimmen gewählt werden. Die Wahl geſchah durch Ballotiren, das man über alle ordentliche Profeſſoren anſtellte. Das Prorectorat dauerte ein ganzes Jahr. Wenn der abgehende Prorector bey der neuen Wahl wiederum die meiſten Stimmen erhielt; ſo konnte er ſein Amt fortführen c).

Auch die neuſten Organiſations-Plane der Ruſſiſchen Univerſitäten behielten das Statut bey, daß der jedesmahlige Rector oder Prorector in einer Verſammlung von allen ordentlichen Profeſſoren durch die Mehrheit der Stimmen gewählt werden ſolle. Sonſt aber weichen die neuſten Statuten in mehreren Puncten von den erſten Dörpatiſchen ab, und ſtimmen auch nicht genau mit einander zuſammen. Nach dem vorläufigen Reglement d), den neuſten Statuten von Dörpat e), und dem Beſtätigungs-Edict von Wilna f) muß der von der Mehrheit der Profeſſoren erwählte Rector dem hohen Schulrath angezeigt, und dann durch den Miniſter des öffentlichen Unterrichts Sr. Kaiſerlichen Majeſtät zur Beſtätigung präſentirt werden. In Dörpat dauert das Rectorat nur ein, in Wilna, drey Jah-

c) §. 51 u. f.
d) §. 15.
e) §. 53.
f) §. 2.

Digitized by Google

Jahre. Auf der letztern hohen Schule erhält der Rector jährlich eine Beſoldung von 1200, in Dörpat hingegen nur von 500. Rubeln, oder den vierten Theil der Beſoldung eines ordentlichen Profeſſors.

Das Organiſations-Edict für die hohe Schule zu Heidelberg beſtimmt die Dauer des Prorectorats auf ein halbes Jahr, und nimmt auch den bisherigen Turnus nach dem Alter der Mitglieder des Senats, nicht aber nach der Ordnung der Facultäten an g). Das Prorectorat geht alſo ohne Unterſchied der Facultäten von einem Mitgliede des Senats zum andern nach dem Alter fort. Bevor aber derjenige, an dem die Reihe iſt, einrückt, wird über einen ſolchen Candidaten eine geheime Stimmen-Sammlung angeſtellt, wobey alle Profeſſoren gegenwärtig ſind, und jeder ſo wohl eine ſchwarze, als weiſſe Kugel erhält. Findet es ſich, daß zwey Drittel von ſchwarzen Kugeln demjenigen, über welchen man ballotirt hat, die Excluſive geben; ſo wird der abballotirte übergangen, und der nächſte Nachfolger im Alter übernimmt ohne weiteres Ballotiren das Prorectorat.

Nach der Conſtitutions-Acte der Univerſität zu Wirzburg h) ſoll das Prorectorat ein ganzes Jahr dauern. Der jedesmahlige Prorector wird von und aus allen ordentlichen Profeſſoren gewählt, und zwar durch verſchloſſene Zettel, deren Jeder die Nahmen von zwey Candidaten enthalten muß, welche der Stimmende

g) §. 30.
h) S. 8.

mende für die würdigſten hält. Die verſchloſſenen Zettel werden der Curatel mitgetheilt. Dieſe zählt die Stimmen, und ſchickt mit Beylegung der Zettel ihren motivirten Vorſchlag an das Miniſterium ein, von welchem alsdann die Ernennung des Prorectors erfolgt.

Unter den angeführten Satzungen ſcheinen mir, (denn auch hier muß die Erfahrung entſcheiden) die Wirzburgiſchen die am meiſten nachahmungswürdigen. Das geheime Stimmen durch geſchriebene Zettel, von welchen ich vorausſetze, daß ſie von den Stimmenden unterzeichnet ſeyn müſſen, hat überwiegende Vorzüge vor dem Ballotiren. Das Letztere gibt zu geheimen Ränken und Factionen Anlaß. Bey dem ſchriftlichen Stimmen hingegen nimmt ſich ſchon mancher in Acht, ſeine blinde Rache oder Gunſt vor den Augen ſeiner Oberen durchſcheinen zu laſſen. Der Curator erfährt aus den Zetteln nicht bloß, wer die meiſten Stimmen hat, ſondern er iſt auch im Stande, den innern Werth der Stimmen zu ſchätzen, und kann alſo nach der Mehrheit der Stimmen der gültigſten Wähler den würdigſten Candidaten vorſchlagen. Da es aber immer geſchehen kann, daß ein Curator ohne hinlänglichen Grund gegen denjenigen eingenommen iſt, den die gültigſten Wähler empfohlen haben; ſo ſetzt die Ueberſendung des Vorſchlags des Curators nebſt den verſiegelten ſchriftlichen Stimmen der ordentlichen Profeſſoren an das Miniſterium dieſes in Stand, den Vorſchlag des Curators zu prüfen, und in der Ernennung des Hauptes der Univerſität nicht dem Curator, ſondern den Stimmen der Lehrer zu folgen.

Digitized by Google

Das Ballotiren, es mag nun die Wahl eines neuen Prorectors, oder die Ausſchließung eines Candidaten des Prorectorats gelten, halte ich für ſo gefährlich, daß ich viel eher rathen würde, den bisher üblichen Turnus anzunehmen, als durch die Einführung einer unerforſchlichen Stimmen-Gebung niedrige oder gehäſſige Leidenſchaften zu entzünden. Keine Hoffnung iſt eitler, als dieſe, daß man durch Ballotiren ſtets die Würdigſten an die Spitze der Univerſitäten bringen, und die Unwürdigeren ausſchließen werde.

Wo man den bisherigen Turnus unter gewiſſen Einſchränkungen beybehält, wie in Heidelberg, da iſt es eine große Verbeſſerung, daß man das Prorectorat ohne alle Rückſicht auf Facultäten entweder nach dem Dienſtalter, oder nach dem Eintritt in den Senat von einem Candidaten zum andern fortgehen läßt. Man mag das Prorectorat als eine beſchwerliche Laſt, oder als eine wünſchenswerthe Würde betrachten; ſo iſt es nicht billig, daß es den ſehr ungleich beſetzten Facultäten in gleichem Grade zufalle, indem entweder die aus drey oder vier Mitgliedern beſtehenden Facultäten zu ſehr gedrückt, oder die ſtärkeren Facultäten zu ſehr verkürzt werden.

Es iſt in der That merkwürdig, daß die Urheber aller neuen Organiſations-Plane darauf gefallen ſind, jeden ordentlichen Profeſſor an der Wahl, oder Ausſchließung von Prorectoren Theil nehmen zu laſſen. Die Zeit muß lehren, ob man durch die Vergrößerung der Wahl-Cörper etwas gewinnen werde. Ich fürchte eher, daß durch dieſe Maaß-

Digitized by Google

regel Parteyen, und Parteyſucht werden erweckt und genährt werden.

Nicht weniger wichtig, als die Beſtimmung der Curatel, und des Prorectorats, ſind die geſetzlichen Eintheilungen der Lehrer, und die geſetzliche Vertheilung gewiſſer Lehrer in größere und kleinere Räthe, in ordentliche und außerordentliche Gerichte, die zur Verwaltung hoher Schulen erfordert werden.

Auf den Proteſtantiſchen Univerſitäten theilt man die Lehrer zuerſt in öffentliche, und in Privat-Lehrer ab. Die letzteren ſind entweder graduirt, oder nicht graduirt: die erſteren entweder ordentliche, oder außerordentliche Profeſſoren: die ordentlichen Profeſſoren endlich Mitglieder von Facultäten, oder nicht.

Ueber die Privat-Lehrer finden ſich nur in den neuſten Organiſations-Planen von Dörpat i), und Wirzburg beſtimmte Verfügungen k). Man will auf beyden hohen Schulen keine andere Privat-Lehrer dulden, als ſolche, welche nach ſtrengen Prüfungen einen Grad genommen, und dann noch eine Diſputatio pro venia legendi gehalten, oder ſonſt Proben ihrer Lehrgaben abgelegt haben. In Wirzburg verſpricht man hoffnungsvollen Privat-Docenten, ſie mit einem Gehalt zu unterſtützen, und in der Folge weiter zu befördern.

Nach den neuſten Statuten von Dörpat iſt die Zahl ſo wohl der ordentlichen, als der außer-ordent-

i) §. 91.
k) S. 5.

Digitized by Google

ordentlichen Profeſſoren fixirt 1). Drey Facultäten, die theologiſche, juriſtiſche und mediciniſche erhalten, eine jede, vier; die philoſophiſche, eilf ordentliche Profeſſoren. Ueberdem gibt man der juriſtiſchen und philoſophiſchen Facultät, einer jeden, Einen, der mediciniſchen, zwey außerordentliche Profeſſoren zu. Die ordentlichen Profeſſoren haben alle einen Gehalt von 2000, die außerordentlichen von 1500 Rubeln. Man kann gegen die jeßt angeführten Einrichtungen manche und gegründete Einwürfe vorbringen. Zuerſt iſt die Zahl der Lehrer für eine vollſtändige hohe Schule offenbar zu klein. Wenn die ſieben und zwanzig Profeſſoren in Dörpat auch hinreichten, alle Wiſſenſchaften, welche man verlangen kann, vorzutragen; ſo reichen ſie gewiß nicht hin, um in den wichtigſten Fächern die ſo nothwendige Concurrenz zu bewirken: ohne welche Concurrenz man ſich vergeblich ſchmeichelt, den ächten Eifer im Lehren und Lernen zu erhalten. Die Zahl der Lehrer in Dörpat iſt nicht nur unzulänglich, ſondern ſie iſt auch unwiderruflich beſtimmt; und dieſe Zahl=Beſtimmung iſt wieder mit manchen Nachtheilen verbunden. Es iſt nicht anders möglich, als daß man bey der Wahl der Lehrer von Zeit zu Zeit einen Fehlgriff thut, und Männer ruft, die keine Lehrgaben, oder keinen Fleiß beſitzen, oder ſich allmählich vernachläſſigen. In ſolchen Fällen iſt kein anderes Mittel, als jüngere Männer anzuſtellen, damit ſie die vorhandene, oder entſtandene Lücke ausfüllen. Auch das Alter kann die verdienteſten Männer untüchtig machen, ihre bisherigen Arbeiten zu verrichten. Man nimmt verdienten

1) §. 83 u. f.

ten Greiſen ihren Gehalt nicht, und woher ſollen dann ihre Stellvertreter belohnt werden? Auf keiner der berühmteſten Deutſchen Univerſitäten gibt man allen ordentlichen Profeſſoren gleiche Gehalte: aus dem natürlichen Grunde, weil unter den ordentlichen Lehrern beſtändig ſo große Unterſchiede der Talente und Kenntniſſe, der Lehrgaben und des Fleiſſes, des Ruhms und der erworbenen Verdienſte Statt finden, daß, wenn man die letzten eben ſo gut belohnte, als die erſten, dieſe nothwendig unzufrieden werden müßten. Die Univerſität zu Wilna belohnt ihre Lehrer nach dem Verhältniſſe ihres Fleiſſes. Sie zahlt für den Vortrag einer Haupt-Wiſſenſchaft, tauſend, für den einer Hülfs-Wiſſenſchaft, fünfhundert Rubel m). Sie ſtellt überdem zwölf Adjuncten, einen Jeden mit fünfhundert Rubeln an: welche Adjuncten die Stelle außerordentlicher Profeſſoren vertreten. Die Ruſſiſchen Univerſitäten wählen auch Ehren-Mitglieder, oder Profeſſores honorarios n). Die erſten Statuten von Dörpat befahlen den Profeſſoren und Studierenden, eine gewiſſe Uniform zu tragen o). Nach den neuſten Statuten haben alle zur Univerſität gehörige Perſonen das Recht, dieſes zu thun p). Den Angehörigen der Univerſität zu Wirzburg iſt es erlaubt, die Uniform zu tragen, die den Mitgliedern der hohen Schule zu Landshut vorgeſchrieben worden q).

Schon

m) Edit . . . de Wilna §. 22.

n) Edit de Wilna §. 12.

o) §. 17.

p) §. 15.

q) Man ſ. das Organiſations-Edict von Wirzb. S. 9.

Schon ſeit Jahrhunderten beſtimmte man faſt auf allen Deutſchen Univerſitäten die Zahl der Mitglieder, aus welchen eine jede Facultät beſtehen ſolle, und ſetzte zugleich feſt, daß alle Mitglieder von Facultäten, aber auch dieſe allein einen Senat, oder großen akademiſchen Rath ausmachen ſollten. Die Dekane der vier Facultäten mit dem Prorector bildeten einen kleinen Rath, und meiſtens auch ein höheres Gericht, von welchem außer den Rechtshändeln die wichtigeren Disciplin-Sachen entſchieden wurden. Von dem großen und kleinen Rath ſonderte ſich endlich das wöchentliche, oder ordentliche akademiſche Gericht ab, das aus dem Prorector, dem Syndicus und Secretarius beſtand, und ſeit mehreren Jahren in Göttingen einen beſtändigen Beyſitzer erhielt. In dieſen beynahe allgemeinen Einrichtungen haben die neuſten Organiſations-Plane ſehr viel abgeändert. Auf Einigen der neuſten hohen Schulen iſt die Zahl der Räthe, und Gerichte zu ſehr vermindert: auf anderen, zu ſehr vermehrt worden. Das erſte kann man von den Ruſſiſchen Univerſitäten, Dörpat ausgenommen, das andere von Wirzburg und Heidelberg ſagen.

Die erſten Statuten von Dörpat verordneten vier Facultäten, und beſtimmten zugleich, daß alle ordentliche Profeſſoren zu Einer dieſer Facultäten gehören ſollten r). Die Vereinigung ſämmtlicher Facultäten, oder aller ordentlichen Profeſſoren formirte den ſo genannten Univerſitäts-Rath, oder den großen Rath, der ſich jährlich nur zweymahl verſammelte, theils um das Verzeichniß der Lectionen

r) §. 63-65.

nen zu entwerfen, theils um über gemeinſchaftliche Angelegenheiten zu rathſchlagen, und dem Curatorio Vorſtellungen zu machen s). Außerordentliche Sitzungen konnten nur alsdann gehalten werden, wann das Curatorium und der Prorector den großen Rath zuſammenriefen. Sämmtliche Dekane, deren Würde jährlich unter den ordentlichen Profeſſoren nach dem Dienſtalter abwechſelte, waren Beyſitzer des Univerſitäts-Gerichts t).

Nach dem vorläufigen Reglement wird eine ähnliche Vertheilung der Gewalten auf alle Ruſſiſche Univerſitäten eingeführt werden. Dieſem Reglement zufolge bildet die Verſammlung aller ordentlichen Profeſſoren den großen akademiſchen Rath, der Lehrer und Beamten wählt, u. ſ. w. Die Facultäten beſtehen aus allen ordentlichen Profeſſoren, die zu einer der vier Sectionen gehören. Die Dekane der Facultäten mit dem Rector machen ein verwaltendes Comité, oder wie man in Deutſchland ſagt, eine Deputation aus, welche für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung zu ſorgen, und Streitigkeiten zu entſcheiden hat u). Man wird bald finden, daß der große Rath beſchränkt, und daß außer der Deputation noch ein be-

s) §. 9. 10.

t) §. 69.

u) §. 37. Dans les Univerſités les Profeſſeurs forment pour le maintien du bon ordre, et pour les diſcuſſions rélatives aux études ſuivant les différentes branches de ſciences, différentes ſections, ou facultés, dont chacune elit à la pluralité des voix un doyen pour un tems déterminé, les Doyens et le recteur forment le comité adminiſtratif, et les profeſſeurs de toutes les facultés enſemble, l'aſſemblée générale de l'Univerſité.

Digitized by Google

beſonderes Tribunal errichtet werden müſſe, was dem akademiſchen Gericht der Deutſchen hohen Schulen entſpricht.

Die neuſten Statuten von Dörpat weichen in den meiſten Stücken nicht nur von den erſten Statuten dieſer Univerſität, oder von den Verfaſſungen der berühmteſten Deutſchen hohen Schulen, ſondern auch von den Grundſätzen des Réglement préliminaire auf eine ganz unerwartete Art ab. Beynahe das einzige, was aus den erſten Statuten von Dörpat in die neuſten übergegangen iſt, beſteht in dem großen akademiſchen Rath, der unter dem Nahmen des Univerſitäts-Conſeils alle ordentliche Profeſſoren aller vier Facultäten in ſich begreift v). Dem Univerſitäts-Conſeil folgt zuerſt das ſo genannte Univerſitäts-Directorium, das den Rector, und die Dekane in ſich faßt w). "Dieſes Directorium hat die legale Führung der Correspondenz, die Abſtattung der Berichte an die Ober-Behörden, die Beſtimmung aller Ausgaben aus der etatmäßigen Reſerve-Caſſe, die nicht fünfhundert Rubel betragen, die Bewahrung der Rechte der Univerſität, die Aufſicht über alle wiſſenſchaftliche und wohlthätige Anſtalten, und endlich die Vertheilung der Stipendien." Von dem Univerſitäts-Directorio iſt das Univerſitäts-Gericht nicht weniger, als von dieſem das Rectorats-Gericht verſchieden. In dem Univerſitäts-Gericht hat der Rector den Vorſitz. Seine Beyſitzer ſind außer dem Dekan der Juriſten-Facultät zwey andere Dekane, die zur Zeit der

v) §. 22.
w) §. 47. 48.

der Rector⸗Wahl dazu erkohren werden, und dann der Univerſitäts⸗Syndicus x). Das Rectorats⸗Gericht verſieht der Rector allein: wiewohl dieſer den Syndicus zu Hülfe nehmen kann y). Die Ausſprüche des Rectors in Sachen, die nicht über 15 Rubel betragen, und bey Beſtimmung von drey⸗tägigen Carcer⸗Strafen ſind inappellabel z). Doch können ſich Parteyen ſelbſt in den inappellabeln Fällen mit Nichtigkeits⸗Klagen an das Univerſitäts⸗Gericht wenden, und das Univerſitäts⸗Gericht iſt befugt, eine jede Sache, die beſorgliche Folgen für das Ganze haben könnte, abzurufen, auch die von dem Rector verfügten Executionen zu hemmen a). Die neuſten Statuten geſtatten ähnliche Appellationen, und Abrufungen von dem Univerſitäts⸗Gericht an das Univerſitäts⸗Conſeil als oberſte Juſtiz⸗Behörde. Wenn das Univerſitäts⸗Conſeil als höchſte Appellations⸗Inſtanz zuſammenkommt b); ſo ſind von demſelben der Rector, und die Dekane ausgeſchloſſen, welche das Univerſitäts⸗Gericht ausmachen. Der Präſident dieſer oberſten Appellations⸗Inſtanz wird jährlich nach geendigter Rector⸗Wahl durch Ballotiren aus dem Univerſitäts⸗Conſeil gewählt. — Meinem Urtheile nach läßt ſich kaum eine Einrichtung erdenken, wodurch das Anſehen des Rectors, und des Univerſitäts⸗Gerichts mehr vernichtet, ſo wohl Disciplin⸗ als Rechtsſachen mehr verzögert, die Entſcheidung der wichtigſten Angelegenheiten mehr in die Hände von uner⸗

fahr⸗

x) §. 49.
y) §. 157 u. f.
z) §. 160.
a) §. 172.
b) §. 196.

fahrnen Männern, oder von leidenſchaftlichen Parteyen geſpielt, und die ganze Verfaſſung einer hohen Schule demokratiſcher und ſelbſt ochlokratiſcher gemacht würde, als durch die in den neuſten Dörpatiſchen Statuten getroffene Einrichtung. Es iſt höchſt widerſinnig, daß die Pflicht, Relationen aus den Acten zu verfertigen, ſo wohl im Univerſitäts-Gericht, als im Univerſitäts-Conſeil unter allen Mitgliedern beyder Inſtanzen abwechſelt c). Der gröſte Theil der Mitglieder der einen und der andern Behörde beſteht aus Männern, die weder theoretiſche, noch praktiſche Rechtskenntniſſe beſitzen, und alſo unmöglich als ſolche angeſehen werden können, welche gute Relationen aus Acten zu machen im Stande ſeyen. Selbſt das iſt ein bedenkliches Statut, daß die Dekane nicht von den Facultäten gewählt werden. Das Univerſitäts-Conſeil präſentirt am Tage der Rector-Wahl einer jeden Facultät zwey aus ihrer Mitte genommene Subjecte, aus welchen jede Facultät Eins als Dekan zu wählen verbunden iſt d).

Der Organiſations-Plan der hohen Schule zu Heidelberg theilt zuerſt alle Lehrer in ſechs Sectionen ab: die kirchliche, ſtaatsrechtliche, ärztliche, ſtaatswirthſchaftliche, allgemeine, und bildende e). Die fünf erſteren unter dieſen Sectionen werden höhere genannt; und das Vorrecht der höheren Sectionen vor der bildenden beſteht darin, daß ſie allein die Mitglieder des Senats hergeben, und bey der Wahl von Prorectoren concurriren. Wenn die be-

c) §. 168. 199.
d) §. 68.
e) §. 21 et ſq.

Digitized by Google

beſoldeten Lehrer der fünf oberen Sectionen ſich zu dieſer Abſicht verſammeln; ſo machen ſie gleichſam den allgemeinen Rath (conſeil général) der Univerſität aus. Die Beyträge, welche die höheren Sectionen zu dem Senat liefern, ſind nicht nur ungleich, ſondern auch ganz anders beſtimmt, als ſie bisher auf den Deutſchen Univerſitäten waren. Aus der kirchlichen Section nämlich kommen die ſechs älteſten, aus der ſtaatsrechtlichen, ärztlichen, und allgemeinen Section, die vier älteſten, und aus der ſtaatswirthſchaftlichen, die zwey älteſten Mitglieder in den akademiſchen Senat, der ſich bloß mit Berathſchlagungen über allgemeine Studien- und Univerſitäts-Angelegenheiten beſchäfftigt. Ein kleinerer Rath, oder ſo genannte Deputation wird in Heidelberg nicht Statt finden. Das Univerſitäts-Gericht enthält außer dem Prorector die beyden jüngſten Lehrer der juriſtiſchen Facultät, und den Syndicus, als Gerichtsſchreiber. Bloße gemeine Polizey-Vorfälle werden von dem Prorector mit Zuziehung des letzteren abgethan. Zu dem allgemeinen und großen Rath, dem akademiſchen Gericht, und dem Tribunal des Prorectors, als Polizey-Richters fügt das Heidelbergiſche Organiſations-Edict noch ein Ephorat von ſechs Mitgliedern hinzu. Zwey derſelben liefert die kirchliche Section, und eine jede der übrigen Sectionen Eins. Die Wahl der Ephoren behält der Landesherr ſich ſelbſt, und ſeinen Nachfolgern vor. Das Ephorat ſoll über die Sitten und das Betragen der akademiſchen Jugend insbeſondere Aufſicht führen: ſoll die Fehlenden warnen, und wenn die Warnungen nichts helfen, dem Senat Anzeige davon thun. Die vier Facultäten haben als ſolche an den Berathſchlagungen

gen über gemeinſchaftliche Angelegenheiten, und an der akademiſchen Gerichtsbarkeit keinen Antheil.

Ich habe ſchon vorher meine Bedenklichkeiten gegen den allgemeinen Rath vorgetragen. Der große Rath iſt zwar nicht zahlreicher, als auf anderen Univerſitäten. Es wäre aber doch zu wünſchen geweſen, daß man ihn beſchränkt hätte. Die Verrichtungen des großen Raths ſind eben ſo wenig, als die des akademiſchen Gerichts, und des Prorectors als Polizey-Richters genau beſtimmt. Der große Rath ſoll bloß deliberiren, und doch ſoll zugleich das Ephorat die Nahmen der Unverbeſſerlichen dem Senat melden. Das akademiſche Gericht iſt als wöchentliches Gericht zu zahlreich, und als kleiner Rath zu ſchwach. Am wenigſten gefällt mir die Einrichtung des Ephorats, und die Trennung der Aufſicht über Sitten von dem Prorectorat, und akademiſchen Gericht. Das Ephorat lähmt die Gewalt des Prorectors, und akademiſchen Gerichts, und kann ſelbſt wenig oder nichts ausrichten. Was ſollen Cenſoren, die keine ſtrafende Gewalt beſitzen? Das ganze Adminiſtrations-Syſtem in Heidelberg iſt zu verwickelt, als daß man eine feſte, und gleichförmige Verwaltung hoffen könnte.

Das Organiſations-Edict für die hohe Schule zu Wirzburg ordnet, wie das zu Heidelberg, einen allgemeinen Rath, der alle Mitglieder der acht Sectionen in ſich faßt, und ſo wohl die jedesmahligen Prorectoren, als die Mitglieder des Senats wählt f). Der Senat beſteht aus acht Mitgliedern, von welchen jede Section Eins hergibt, und dann noch

f) S. 8-10.

noch aus einem Rechtsgelehrten, der die Stelle des bisherigen Fiscals vertritt. Die Mitglieder des Senats werden von allen Sectionen eben ſo, wie die Prorectoren, durch verſchloſſene Zettel gewählt werden. Jährlich geht die Hälfte der Senats-Mitglieder ab, und wird wieder durch andere ergänzt. In unwichtigeren Händeln entſcheidet der Prorector, der den Fiscal zur Seite hat, welchem er auch einzelne Unterſuchungen auftragen kann. In ſolchen Sachen, die vor den Senat gebracht werden, hat vorzüglich der Fiscal zu referiren. Wichtige oder verwickelte Fälle ſollen dem Spruch-Collegio zur Aburtheilung übertragen; jedoch ſoll das Urtheil durch den Prorector im Nahmen des akademiſchen Senats publicirt werden.

Wenn dieſe Verfügungen auch keinen andern Fehler hätten, ſo würde man ihnen doch immer vorwerfen können, daß ſie höchſt ſchwankend ſeyen. Welche Händel ſind unwichtig und welche Fälle hingegen wichtig? Der Prorector kann die unwichtigen abthun. Die wichtigen gehören vor das Spruch-Collegium. Welche bleiben denn noch für den Senat übrig? welche Sachen kann, welche muß der Prorector an den Senat bringen? Begreifen die wichtigen Fälle, welche das Spruch-Collegium entſcheiden ſoll, nicht bloß die eigentlichen Proceſſe, ſondern auch die Disciplin-Sachen? Wird das Spruch-Collegium ſich damit befaſſen wollen? wird es ſich damit befaſſen können, da keiner ſeiner Beyſitzer, etwa den Fiscal ausgenommen, den Verhören beygewohnt hat, worauf bey einer richtigen Beurtheilung von Disciplin-Sachen ſo viel ankommt? Wird und kann der Senat zugeben, daß

Ur-

Urtheile in ſeinem Nahmen publicirt werden, welche er nicht gefällt hat?

Der Senat übt aber nicht bloß die peinliche und Polizey-Gerichtsbarkeit: rathſchlagt nicht bloß über alle wichtige Angelegenheiten der hohen Schule, und revidirt nicht bloß durch Deputirte die Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe des akademiſchen Fonds; ſondern er iſt auch angewieſen, gemeinſchaftlich mit dem Prorector die beſondere Aufſicht über die Studien und Sitten der Akademiker zu führen, auf die Beobachtung der vorgeſchriebenen Geſetze zu halten, zur Entdeckung und Entfernung der Störer der öffentlichen Ruhe, und der Verderber der Jugend mitzuwirken, eine genaue Aufmerkſamkeit auf das Schuldenweſen der ſtudierenden Jugend zu richten, den Strafen väterliche Warnungen vorausgehen zu laſſen, Eltern und Vormünder über das Betragen ihrer Kinder und Mündel zu benachrichtigen, und ſich mit denſelben zur Beſſerung der Verirrten zu vereinigen. — Für alle dieſe Geſchäffte iſt ein Collegium von neun bis zehn Mitgliedern viel zu zahlreich; beſonders, wenn es jährlich die Hälfte ſeiner Mitglieder verliert, und durch andere erſetzt erhält. Die Arbeiten, welche man in Wirzburg dem Senat aufgetragen hat, kann nur Ein Mann gut verrichten, der beſtändig über alles, was auf einer hohen Schule vorfällt, unterrichtet wird, der alle Schuldklagen erfährt, allen Verhören in Disciplin-Sachen beywohnt, und eben dadurch eine genaue Kenntniß von dem Betragen und der Lage der Studierenden erhält.

Die

Die meiſten Neuerungen, welche die Organiſations-Plane der neugeſtifteten oder umgewandelten Univerſitäten enthalten, finden ſich in den Abſchnitten, welche die Vertheilung der Lehrer in Sectionen und Facultäten, und dann die Vertheilung der Wiſſenſchaften an dieſe Sectionen oder Facultäten beſtimmen. Ich läugne nicht, daß ich den gröſten Theil dieſer Neuerungen für unnöthig, oder gar ſchädlich halte.

Die erſte unnöthige Neuerung beſteht in dem veränderten Sprachgebrauch. Das Wort Section iſt eben ſo wohl ein fremdes Wort, als das Wort Facultät; und ich ſehe alſo gar keinen Grund, warum man dieſes durch jenes verdrängen ſollte. Wo man Sectionen von Facultäten unterſchied, wie in Heidelberg, da hätte man beſſer gethan, ſich ſtatt des Ausdrucks Section des gebräuchlichern Worts Claſſe zu bedienen. Der Ausdruck, Claſſen, bezeichnet ſchon lange die Abtheilungen der Mitglieder von Akademien der Künſte und Wiſſenſchaften. Die Verfaſſer der Organiſations-Plane der Ruſſiſchen Univerſitäten brauchten das Wort Section zuerſt, als gleichgeltend mit Facultät g); und ſie thaten Recht daran, weil das Wort Facultät und deſſen Bedeutung in Rußland nicht ſo bekannt ſeyn können, als in Deutſchland. Das Organiſations-Edict von Heidelberg theilt alle ordentliche Lehrer zuerſt in ſechs Sectionen, und dann wiederum die Lehrer der fünf oberen Sectionen in vier Facultäten ab. Die theologiſche Facultät enthält alle ordent-

g) Réglement préliminaire §. 37. Dans les Univerſités les Profeſſeurs forment . . . différentes ſections ou facultés . . .

dentliche Lehrer der kirchlichen Section, die ſchon über drey Jahre in ihrem ordentlichen Lehramt ſtehen h). In den erſten drey Jahren haben zwar ordentliche Lehrer die Erlaubniß, den Facultäts-Sitzungen beyzuwohnen; allein ſie haben kein Stimmrecht, ausgenommen, wenn ſie auf anderen Univerſitäten als ordentliche Lehrer geſtanden haben. Die juriſtiſche Facultät umfaßt alle Lehrer der ſtaatsrechtlichen Section, die durch dreyjährige Dienſtleiſtung, oder deren Surrogat qualificirt ſind, dann die beyden Kirchenrechts-Lehrer der erſten Section, und endlich ſolche Lehrer der ſtaatswirthſchaftlichen Section, die einen oder den andern Rechtszweig hinlänglich erlernt haben, um ſich an dieſe Facultät anzuſchließen. Die mediciniſche Facultät nimmt außer den ordentlichen Lehrern der ärztlichen Section, welche das Facultäts-Alter haben, auch die Mitglieder der ſtaatswirthſchaftlichen Section auf, welche fähig ſind, ein oder das andere Fach dieſer Wiſſenſchaft zu lehren. Zur philoſophiſchen Facultät gehören außer den Mitgliedern der allgemeinen Section, welche drey Jahre gedient haben, die Lehrer der ſtaatswirthſchaftlichen Section, die keiner der übrigen Facultäten einverleibt worden ſind.

Das Wirzburgiſche Organiſations-Edict nimmt das Wort Section als gleichgeltend mit Facultät, und theilt zuerſt alle Lehrgegenſtände in zwey Hauptclaſſen, die allgemeinen und beſonderen, und eine jede dieſer Hauptclaſſen in vier Sectionen ab. Die Claſſe der allgemeinen Wiſſenſchaften enthält zuerſt die

h) §. 36.

die Section der philoſophiſchen Wiſſenſchaften im engern Sinn: dann, die der mathematiſchen und phyſikaliſchen Wiſſenſchaften: drittens, die der Geſchichte: viertens, die der ſchönen Künſte und Wiſſenſchaften. Die Claſſe der beſondern Wiſſenſchaften begreift folgende Sectionen unter ſich: die Section der für die Bildung des religiöſen Volkslehrers nöthigen Kenntniſſe: die der Rechtskunde: die der ſtaatswirthſchaftlichen, oder Cameral-Wiſſenſchaften; und die der Heilkunde.

Die neuſten Statuten von Dörpat behalten zwar die gewöhnliche Eintheilung von vier Facultäten bey i); allein ſie zerlegen die philoſophiſche Facultät in vier Claſſen: die philoſophiſch-mathematiſche: die naturwiſſenſchaftliche: die philologiſch-hiſtoriſche; und die technologiſch-ökonomiſche. Auch geben ſie einem jeden Paare dieſer Claſſen, nämlich der erſten und dritten, und der zweyten und vierten Claſſe das Recht, einen beſondern Dekan zu haben. Die beyden philoſophiſchen Dekane wechſeln halbjährlich in dem Vorſitz, und der Direction der Facultät ab.

Ein allgemeiner Fehler der neueren Organiſations-Plane iſt die Verfügung, wodurch alle ordentliche Profeſſoren zu Mitgliedern von Sectionen und Facultäten gemacht werden: das letztere höchſtens mit der Beſchränkung, daß Jemand drey Jahre in einem ordentlichen Lehramte geweſen ſeyn müſſe. Durch dieſes Statut überfüllt man nicht bloß die einzelnen Sectionen und Facultäten, ſondern beſonders die allgemeinen Räthe, die aus der Ver-

i) §. 68 u. f.

Vereinigung aller Sectionen und Facultäten entſtehen. Man raubt den Regierungen ein Mittel, ältere und verdientere Lehrer dadurch zu belohnen, daß ſie dieſelben in die Facultäten ſetzen, oder einrücken und an den Vortheilen der Facultäten Theil nehmen laſſen. Es kann den älteren Lehrern nicht anders, als unangenehm ſeyn, daß jüngere Männer mit ihnen vollkommen gleiche Vortheile genießen.

Von der Heidelbergiſchen Vertheilung aller Lehrer in ſechs Sectionen, und wiederum von der Vertheilung der Lehrer der fünf oberen Sectionen in vier Facultäten ſehe ich nicht den geringſten wahren Vortheil: wohl aber die ſehr nachtheilige Folge, daß dadurch die Verfaſſung der hohen Schule verwickelter, und die Verwaltung ſchwieriger wird. Die juriſtiſche und mediciniſche Facultät werden ſich der Mitglieder aus den übrigen Sectionen zu erwehren ſuchen, oder wenn man ſie ihnen gegen ihren Wunſch zugeſellt, ſich ſolcher Collegen nicht erfreuen. Welche Bewerbungen und Gegenſtrebungen müſſen allein daher entſtehen, daß man die Gränzen der Facultäten, und die Gründe der Zulaſſung ſo unbeſtimmt gelaſſen hat?

Die große Menge von Sectionen, oder Facultäten, welche man in Wirzburg eingeführt hat, iſt eher eine Zerſplitterung, als eine Theilung. Ungeachtet man die Sectionen dadurch zu füllen ſucht, daß man alle ordentliche Profeſſoren in irgend eine Section aufnimmt; ſo wird es doch oft geſchehen, daß zwey, drey, oder noch mehrere Sectionen aus Einem, oder höchſtens zwey Lehrern beſtehen. Der Rang

Digitized by Google

der Sectionen in Wirzburg läßt ſich weder nach den Ausſprüchen einer richtigen, den wahren Werth von Wiſſenſchaften unparteyiſch ſchätzenden Vernunft, noch nach der jetzt herrſchenden allgemeinen Meinung rechtfertigen, welche letztere allein wegen ihrer Wandelbarkeit nicht als Richtſchnur gebraucht werden ſollte. Die Section der Philoſophie, beſonders der ſpeculativen Philoſophie wird zur Erſten unter allen ihren Schweſtern erhoben. Gegen dieſe Verfügung werden die Mitglieder aller übrigen Sectionen proteſtiren. Und wie kann man es den Lehrern der Theologie, der Rechte, und der Arzneykunde verdenken, wenn ſie den Lehrern der literär-Geſchichte, oder alter und neuer Sprachen den Rang ſtreitig zu machen ſuchen? Die Aerzte könnten wichtige Gründe vorbringen, um zu beweiſen, daß ſie den Rang vor den Rechtslehrern, und beſonders vor den Lehrern der Cameral-Wiſſenſchaften verdienen. Eine von der bisherigen abweichende Ordnung der Dinge läßt ſich ohne große Schwierigkeit nicht einmahl auf ganz neue Univerſitäten einführen, ſo lange ſie nicht durch eine allgemein veränderte Denkart unterſtützt wird k). Viel ſchwe-

k) Nach den neuſten Statuten von Dörpat §. 66. ſoll keine Facultät vor der andern den Vorrang, alle ſollen vielmehr einen gleichen Rang haben. — Wenn dieſe vollkommne Gleichheit der Facultäten auch ganz mit der öffentlichen Meinung übereinſtimmte; ſo würde ich ſie doch deßwegen widerrathen, weil ſie mir ganz unausführbar ſcheint. Das Sitzen und Stimmen ſo wohl in den Verſammlungen des großen Raths, als der übrigen akademiſchen Collegien kann oder darf vielmehr durchaus nicht dem bloßen Zufall überlaſſen werden, weil bey den meiſten Berathſchlagungen ſehr viel auf die erſten Stimmen ankommt. Wenn die

ſchwerer wird dieſes, wenn eine neue Ordnung nicht bloß mit dem, was ſeit Jahrhunderten Statt fand, ſondern auch mit der allgemeinen Meinung ſtreitet. Der bisherige Rang der Facultäten hatte mehrere Urſachen. Die vornehmſte Urſache aber, warum die philoſophiſche Facultät als die unterſte angeſehen wurde, lag darin, daß die meiſten Wiſſenſchaften, welche ihre Mitglieder vortrugen, bloß vorbereitende Kenntniſſe waren, womit man das unreifere Alter beſchäfftigte, und von welchen Knaben und Jünglinge, die genug vorbereitet waren, zu Einer der ſo genannten Brot-Wiſſenſchaften fortgingen. Dieſelbige Urſache dauert noch jetzt fort, ungeachtet mehrere Wiſſenſchaften, welche zur philoſophiſchen Facultät gehören, Haupt-Wiſſenſchaften geworden ſind, bey welchen viele Jünglinge und Männer ihr ganzes Leben durch ſtehen bleiben, ohne zu irgend einer der ſo genannten höheren Facultäten fortzuſchreiten. Die beſte Neuerung, welche man in der Organiſation der Facultäten vornehmen könn-

Ordnung der Facultäten nicht beſtimmt iſt, wie ſollen dann die Mitglieder derſelben im Univerſitäts-Conſeil, wie ihre Dekane, im Univerſitäts-Directorio und im Univerſitäts-Gericht auf einander folgen? etwa nach dem Lebensalter, oder nach dem Dienſtalter? Beyde Ordnungen würden auch ihre Schwierigkeiten haben. Das natürlichſte wäre vielleicht, wenn man jedes Jahr, oder halbe Jahr die verſchiedenen Facultäten im Range abwechſeln ließe. Der ſtatutariſchen Gleichheit ungeachtet hat die philoſophiſche Facultät in Dörpat über die drey übrigen Facultäten ein großes Uebergewicht, theils durch ihre zwey Dekane, theils durch die Zahl ihrer Mitglieder, die beynahe der Zahl der Mitglieder aller übrigen Facultäten gleich kommt.

Digitized by Google

könnte, wäre vielleicht die, wenn man die philoſophiſche Facultät, wie ſie bis jeʒt auf den meiſten hohen Schulen war, in zwey theilte, und der einen die Philoſophie, Phyſik und Mathematik, der andern die Geſchichte, die gelehrten, alten und neueren Sprachen anwieſe.

Ungeachtet es nicht gleichgültig iſt, wie die Lehrer auf hohen Schulen abgetheilt, und ſolche Abtheilungen genannt werden: ob der Sectionen oder Facultäten zu viele ſind, und die einen oder die anderen zu viele, oder zu wenige Mitglieder enthalten; ſo iſt es doch ungleich wichtiger, zu fragen, ob alle Wiſſenſchaften, Künſte und Sprachen, deren Vortrag man auf einer vollſtändigen hohen Schule verlangt, wirklich gelehrt: ob nur dieſe, oder auch ſolche, die nicht dahin gehören, gelehrt: ob ſie den rechten Männern und Facultäten übertragen: ob endlich dem Einen nicht zu viele, dem Anderen zu wenige Arbeiten aufgelegt werden?

In Rückſicht auf die meiſten dieſer Fragen bietet der Organiſations-Plan von Wilna ſehr viel Befremdendes dar. Nach dieſem Plane ſoll die hohe Schule zu Wilna vier Sectionen oder Facultäten enthalten: die Section der phyſiſchen und mathematiſchen Wiſſenſchaften: die der Medicin: die der moraliſchen und politiſchen Wiſſenſchaften; und endlich, die der ſchönen Wiſſenſchaften und Künſte. Für die erſte Section der phyſiſchen und mathematiſchen Wiſſenſchaften wird man folgende Lehrſtühle errichten: erſtlich eine Profeſſur der Phyſik: zweytens, der Chemie: drittens, der Natur-Geſchichte: viertens, der Botanik: fünftens, der Landwirthſchaft:

ſchaft: ſechstens, der höhern reinen, und ſiebentens, der höhern vermiſchten Mathematik: achtens, der praktiſchen, und neuntens, der theoretiſchen Aſtronomie: zehntens, der bürgerlichen Architektur. Die Section der Medicin beſteht aus ſieben Lehrſtellen: der Anatomie, Pathologie, Materia medica, der Klinik, der Chirurgie, der Entbindungs- und der Vieharzneykunſt. Die Section der moraliſchen und politiſchen Wiſſenſchaften begreift zehn Lehrſtellen in ſich: die der Moral, und Metaphyſik, des Natur-politiſchen- und Völkerrechts, der Reichs-Oekonomie, des Civil- und Criminal-Rechts der vornehmſten Völker, des bürgerlichen- und Criminal-Rechts von Rußland, und den ehemahligen Pohlniſchen Provinzen: der allgemeinen Weltgeſchichte: der heiligen Schrift, der dogmatiſchen Theologie, und der Moral-Theologie. Zur Section der ſchönen Künſte und Wiſſenſchaften gehören vier Lehrſtellen: die der Rhetorik und Dichtkunſt, der Griechiſchen Sprache und Literatur: der Lateiniſchen Sprache und Literatur: der Ruſſiſchen Sprache und Literatur: der Zeichenkunſt, und Mahlerey.

Am wenigſten ſollte man vielleicht mit dem Verfaſſer des Organiſations-Plans für Wilna darüber rechten, daß er alle Zweige der Gottesgelahrtheit und Rechtsgelahrtheit, ſo wie auch die Geſchichte, unter die Section der moraliſchen und politiſchen Wiſſenſchaften gebracht hat. Er würde wahrſcheinlich antworten, daß er ſich einer ähnlichen Freyheit bedient habe, dergleichen man ſich bis auf den heutigen Tag auf den berühmteſten hohen Schulen erlaube, wo man eine große Menge von Wiſſenſchaften in die philoſophiſche Facultät hin-

einzwinge, die mit der eigentlichen Philoſophie in gar keiner nahen Verbindung ſeyen.

Nicht ſo leicht würde dem Verfaſſer die Rechtfertigung werden, wenn man ihm die Fragen vorlegte, warum er auf der einen Seite die Lehrſtühle ſo unnöthig vervielfältigt, und auf der andern Seite, ſo viele Fächer menſchlicher Kenntniſſe unbeſetzt gelaſſen habe? Wozu braucht es einen Profeſſor der höhern reinen, und einen andern, der höhern angewandten Mathematik? der praktiſchen, und wiederum der theoretiſchen Aſtronomie? der Rhetorik und Poetik, und nicht bloß der Griechiſchen, ſondern auch der lateiniſchen Sprache und Literatur? Die Beſoldungen, welche man an die ohne Noth vervielfältigten Lehrer wendet, könnten viel nützlicher zur Belohnung von Lehrern der neuern Geſchichte, der Politik, Cameral-Wiſſenſchaften, und Statiſtik, der Kirchen-Geſchichte, und Geſchichte der alten und neuern Kunſt, der reinen Mathematik, der Handlungs-Wiſſenſchaft, u. ſ. w. verwandt werden. Es iſt etwas erwünſchtes, wenn der Lehrer der Reitkunſt ſeine Schüler auch in der Kunſt, wie man Pferde zu behandeln hat, unterrichten kann. Allein eigentliche Vieharzney-Schulen machen eben ſo wenig einen weſentlichen Theil von Univerſitäten aus, als Forſt-Inſtitute, Bergwerks- oder Handlungs- und Kriegsſchulen. Wenn Vieharzney-Schulen ſich auch mit Univerſitäten an einem- und demſelben Orte finden; ſo würde ich eher rathen, daß beyde Lehranſtalten getrennt, als daß ſie vereinigt würden. Die Lehrer der Vieharzneykunde mögen wahre Gelehrte seyn. Allein der größere Theil ihrer Zuhörer hat ſchwerlich die

Ab-

Abſicht, ſich dereinſt zum gelehrten Stande zu rechnen.

Der Verfaſſer des Organiſations-Plans für die Univerſität zu Heidelberg hat ſich ähnlichen Vorwürfen, wie der Urheber der Verfaſſung von Wilna ausgeſetzt. In der kirchlichen Section ſind für die Dogmatik, die Dogmen-Geſchichte, und die Polemik drey Lehrſtühle aus den drey Chriſtlichen Confeſſionen beſtimmt 1). Ich verſtand dieſe Stelle bey wiederhohltem Durchleſen lange ſo, als wenn für eine jede der genannten Wiſſenſchaften aus einer jeden der drey Chriſtlichen Confeſſionen ein beſonderer Lehrſtuhl, im Ganzen alſo neue Lehrſtellen errichtet werden ſollten. Bey dem letzten Durchleſen glaube ich zu finden, daß die Abſicht dahin gehe, die drey genannten Wiſſenſchaften von Einem Mann und zwar aus einer jeden der drey Chriſtlichen Confeſſionen vortragen zu laſſen. Auch dann aber hätte die Polemik eben ſo gut, als die typiſche Theologie mit Stillſchweigen übergangen werden können. Ganz unbegreiflich iſt es, wie man mit ſechs Lehrſtühlen ausreichen könne, wenn die theologiſche Moral, die Paſtoral-Theologie, die Homiletik und Katechetik, das Kirchenrecht, die Kirchengeſchichte, ſammt der Exegeſe des alten und neuen Teſtaments nach Katholiſchen und Proteſtantiſchen Grundſätzen vorgetragen werden ſollen. Auch die fünf ordentlichen Lehrer der ſtaatsrechtlichen Section werden die Wiſſenſchaften, deren Vortrag man von ihnen verlangt, weniger beſtreiten können, als die ſechs Lehrer der ärztlichen Section die ihrigen.

1) §. 22.

gen. Die ſtaatswirthſchaftliche Section ſoll drey bis vier Lehrer enthalten, welche ſich in den Vortrag der Forſt-Wiſſenſchaft, der Stadt- und Landwirthſchafts- Bergwerks- und Feldmeſſungs-Kunde, Land- und Waſſerbau-Kunſt, der Kunſt- und Gewerbskunde, der Scheidekunſt und Polizey-Wiſſenſchaft zu theilen haben, und zugleich bereit ſeyn müſſen, in allem Unterricht zu geben, was die Kenntniß, die Erhaltung, und Vermehrung, auch richtige Anwendung der Staatskräfte betrifft. Dieſer letzte Zuſatz kann den Lehrern der ſtaatswirthſchaftlichen Section noch eine Menge von neuen Arbeiten zuziehen, denen ſie ſchwerlich gewachſen ſeyn werden. Sie können ſich nicht weigern, auf Verlangen die Politik, die Cameral-Wiſſenſchaften, und Handlungs-Wiſſenſchaft, die politiſche Rechenkunſt, und das Italiäniſche Buchhalten, ſelbſt die Statiſtik zu lehren, wenn gleich die letztere der allgemeinen Section angewieſen worden iſt. Da man der ſtaatswirthſchaftlichen Section die Scheidekunſt, wahrſcheinlich doch nur die ſo genannte techniſche Chemie auftrug, warum nicht auch die Thier-Arzneykunde? Wenn die Feldmeſſungskunde, die Land- und Waſſerbau-Kunſt, warum nicht auch die Befeſtigungskunſt, und die übrigen Kriegs-Wiſſenſchaften?

Für die allgemeine Section, "welche alle Gegenſtände der geiſtigen und ſinnlichen Erkenntniß nach ihren allgemeinen Modificabilitäten lehrt", ſollen ſechs bis ſieben Lehrſtühle errichtet werden; denn die Stelle des praktiſchen Aſtronomen in Mannheim, welche das Edict als die achte anführt, kann eher, als die Würde eines Ehrenmitgliedes der hohen Schu-

Digitized by Google

Schule zu Heidelberg, denn als eine zu ihr gehörige Lehrſtelle angeſehen werden. Die ſechs oder ſieben Männer nun, welche die Lehrſtühle der allgemeinen Section bekleiden, ſollen die ſchönen Wiſſenſchaften, die forſchende Weltweisheit (die nämlich mit unſinnlichen Gegenſtänden ſich beſchäfftigt, als Logik, Metaphyſik, Naturrecht, Moral, praktiſche Philoſophie) die anſchauende Weltweisheit, (als reine und angewandte Mathematik und Naturlehre) die Kenntniß der wichtigſten Erfahrungs-Gegenſtände, (durch Statiſtik, Staaten-Geſchichte, Cultur- und Handels-Geſchichte, Natur-Geſchichte, Geſchichte der Weltweisheit, Erd- und Länderkunde) lehren. Wenn dieſe Section die Theorie der ſchönen Wiſſenſchaften vortragen ſoll, warum nicht auch die Theorie der ſchönen Künſte? Iſt diejenige Weltweisheit allein forſchend, die ſich mit unſinnlichen Gegenſtänden beſchäfftigt? enthalten dann die Logik, die Metaphyſik, das Natur-Recht, und die Moral bloß unſinnliche Speculationen? und wenn man dieſes in Heidelberg verlangt, wie will man denn diejenigen befriedigen, welche keine andere Philoſophie, als die auf Erfahrung gegründete, für die wahre und ächte halten? Was iſt das für eine praktiſche Philoſophie, die übrig bleibt, wenn man das Natur-Recht, und die Sittenlehre beſonders genannt hat? Auch die Naturlehre gehört zur anſchauenden Weltweisheit, wie die reine Mathematik? Wenn die Kenntniß der wichtigſten Erfahrungs-Gegenſtände gelehrt werden ſoll; ſo kann man doch mit Recht erwarten, daß der Menſch, und die den Menſchen umgebende Natur auch zu dieſen Gegenſtänden gerechnet, und daß alſo die Wiſſenſchaft des Menſchen, die ächte Phyſik und Chemie

mie vorgetragen werden. Warum geſchieht der Geſchichte der alten und neuen Kunſt, der ältern und mittlern Geſchichte, der Geſchichte der Wiſſenſchaften überhaupt, der Geſchichte der Menſchheit, der Religionen, der Literär-Geſchichte, u. ſ. w. gar keine Erwähnung? Es iſt kaum zu hoffen, daß sechs bis ſieben Lehrer allen Wiſſenſchaften, welche das Edict der allgemeinen Section zutheilt, und noch hätte zutheilen ſollen, zuvorkommen können.

Die bildende Section ſoll vier Exercitien-Meiſter, für das Reiten, Fechten, Tanzen und Zeichnen, und zwey Sprachlehrer für das Engliſche, Franzöſiſche und Italiäniſche enthalten. — Es iſt gegen allen richtigen Sprachgebrauch, Kunſtlehrer zu den Exercitien-Meiſtern zu zählen. Iſt denn ein Lehrer der Tonkunſt weniger wichtig, als Einer der Zeichenkunſt? Können zwey Männer den Unterricht in den drey genannten lebenden Sprachen gehörig beſorgen? Ein Lehrer der Deutſchen Sprache wäre, wie es ſcheint, in Heidelberg eben ſo nothwendig, als die Lehrer der Franzöſiſchen oder Engliſchen Sprachen.

Der Verfaſſer des Organiſations-Plans für die Univerſität zu Wirzburg ſchreibt ſeine Mutterſprache eben ſo wenig rein und richtig, als der Urheber des Heidelbergiſchen Organiſations-Edicts. Das aber muß man Jenem zum Ruhme nachſagen, daß er die auf der Univerſität Wirzburg zu lehrenden Wiſſenſchaften vollſtändiger aufzählt, und beſſer vertheilt, als dieſer. Man muß ſich aber hüten, daß man ſelbſt auf die untadelichſte Aufzählung und Vertheilung der Wiſſenſchaften nicht einen zu

hohen

hohen Werth ſetzt. Die Hauptſache bleibt immer dieſe, daß man tüchtige Lehrer wählt: daß man die wichtigſten Fächer ſo reichlich beſetzt, und alle Lehrer und Fächer ſo reichlich mit Hülfsmitteln verſieht, daß ſie in einem beſtändigen heilſamen Welteifer erhalten, und mit alle dem unterſtützt werden, was das Genie nähren, und den Fleiß ermuntern, oder beſchäfftigen kann.

Ueber die Grade enthalten die Plane der Ruſſiſchen hohen Schulen mehreres, was den Deutſchen fremd iſt, was man aber in Rußland dem gröſten Theile nach ſehr weislich geneuert hat m).

Schon die erſten Statuten von Dörpat verpflichteten die Profeſſoren der Weltweisheit und der Eloquenz, aus den fähigſten Jünglingen ein pädagogiſches Seminarium zu errichten, deſſen Zweck war, geſchickte Schul- und Hauslehrer für das Ruſſiſche Reich zu bilden. Das Curatorium ward angewieſen, dieſe Anſtalt möglichſt zu befördern, und beſonders den Seminariſten die nöthige Unterſtützung zufließen zu laſſen n).

In einem Reiche, das bisher nur wenige mittlere und niedere Schulen hatte, müſſen die Lehrer von beyden allmählich auf den neuen Univerſitäten gebildet werden; und eben deßwegen verordnen auch die neuſten Geſetze, daß jede hohe Schule ein pädagogiſches Inſtitut haben ſolle, in welchem hoffnungsvolle Jünglinge zu Volks- und Hauslehrern gebildet würden. Die jungen Leute, welche in dieſes

m) Das Lateiniſche novare, innovare kann man, glaube ich, ſehr gut durch das Wort neuern ausdrücken.

n) §. 98. 99.

ſes Inſtitut aufgenommen werden, empfangen Sti- pendien von 100–250 Rubeln o). Man wählt ſie vorzüglich unter den Jünglingen, oder Stipen- diaten der Crone. Die Mitglieder eines pädago- giſchen Inſtituts können den Stand, für welchen ſie durch öffentliche Unterſtützung erzogen worden, nicht ohne wichtige Urſachen verlaſſen, bevor ſie nicht ſechs Jahre als Lehrer gedient haben p). Man wird jährlich Belohnungen an ſolche Schullehrer austheilen, deren Zöglinge ſich durch ihre Fort- ſchritte in nützlichen Kenntniſſen vorzüglich auszeich- nen q). Auch wird man den Gehalt der Schul- lehrer in eben dem Verhältniſſe erhöhen, in wel- chem ſie dem Staate längere nützliche Dienſte gelei- ſtet haben: eine herrliche Einrichtung, von welcher zu wünſchen wäre, daß man ſie anderswo nachah- men könnte r)!

Nach dem vorläufigen Reglement erhalten Stu- dierende, welche in das pädagogiſche Inſtitut einer Ruſſiſchen Univerſität aufgenommen werden, durch dieſe Aufnahme den unterſten akademiſchen Grad, den Grad eines Candidaten s). Nach den neuſten Statuten von Dörpat werden die Mitglieder des päda-

o) Régl. prélim. §. 39. Neuſte Statuten von Dörpat §. 109.

p) Régl. prélim. §. 40.

q) §. 22.

r) §. 23. Ceux, qui après s'être voués à l'état d'inſti- tuteurs dans les écoles publiques, auront rempli leur devoirs avec aſſiduité et exactitude, obtiendront des penſions proportionnées au nombre d'années de leur ſervice.

s) §. 39.

Digitized by Google

pädagogiſchen Inſtituts bloß Seminariſten genannt t). So wohl den Seminariſten, als anderen Studierenden wird nur dann der Grad eines Candidaten ertheilt, wenn ſie zur Zufriedenheit ihrer Examinatoren eine Prüfung überſtanden haben, deren Abſicht dahin geht, die Fähigkeit junger Leute zu Aemtern zu erforſchen u). Der Candidaten-Grad wird in allen Facultäten gegeben: nur nicht in der mediciniſchen, weil einem Arzt von mittelmäßigen Kenntniſſen das Leben von Menſchen nicht anvertraut werden kann v). Der Candidaten-Grad verſetzt diejenigen, welche ihn empfangen haben, in die zwölfte Claſſe w); da andere Studierende nach geendigter akademiſcher Laufbahn nur zur vierzehnten Claſſe gerechnet werden. Auf den Candidaten-Grad folgt die Magiſter-Würde, und auf dieſe die Doctor-Würde x). Beyde höhere Grade werden in allen Facultäten verliehen; und zwar ſo, daß Niemand zum Doctor-Grade gelangt, der nicht vorher die Magiſter-Würde erhalten hat. Magiſter gehören zur neunten, Doctoren in die achte Claſſe, gleich den Adjuncten der Facultäten y). Der bedeutende Rang, den die auf den Ruſſiſchen Univerſitäten beförderten Meiſter und Doctoren erlangen, würde große Mißbräuche veranlaſſen, wenn nicht die Facultäten zu der gröſten Strenge in den Prüfungen angehalten würden. Die hohe Schule zu Dörpat hat

t) §. 110.

u) ib. §. 74.

v) §. 72.

w) Régl. prél. §. 26.

x) Stat. von Dörpat §. 72.

y) Régl. prélim. §. 26.

Digitized by Google

hat in ihren neuſten Statuten die Prüfungen von Meiſtern und Doctoren mehr geſchärft, als ſie es auf irgend einer mir bekannten Deutſchen Univerſität ſind. Vor dem Examen eines Magiſters geht ein Tentamen her, das von dem Dekan, und einigen Profeſſoren der Facultät angeſtellt wird. Nur die Fähig-Befundenen werden zum Examen zugelaſſen. Jede Facultät entwirft eine gewiſſe Reihe von Fragen aus jeder Haupt-Wiſſenſchaft, welche geheim gehalten werden. Bey dem Examen eines Magiſters werden aus dieſer Fragen-Sammlung zwey, bey dem eines Doctors vier Fragen durch das Loos gezogen; und dieſe Fragen ſind es, über welche man die Candidaten ausführlich prüft. Dann legt man den Candidaten mehrere auf ähnliche Art gezogene Fragen vor, welche ſie in einem abgeſonderten Zimmer in Gegenwart eines Mitgliedes der Facultät ausarbeiten müſſen z). Die Magiſtri disputiren öffentlich unter einem Präſes: Doctoren, ohne denſelben. Ueberdem müſſen Doctoren nach der Disputation über ein ihnen aufgegebenes Thema drey Tage hintereinander öffentliche Vorleſungen halten. Bey den Examinibus der Meiſter und Doctoren ſind außer den Mitgliedern der Facultät noch zwey andere Profeſſoren gegenwärtig, die durch das Loos aus dem Univerſitäts-Conſeil gewählt werden. Während der öffentlichen Disputationen hat ein jeder nach den erbetenen Opponenten die Erlaubniß, außerordentlich zu opponiren a). Wenn die erwähnten Satzungen ſtreng gehalten werden; ſo kann man ſicher ſeyn, daß es nicht leicht einem Unwürdigen in den Sinn

kom-

z) §. 75. 76.

a) §. 81.

kommen werde, ſich zu Dörpat um die höchſten akademiſchen Würden zu bewerben. Man hat Urſache, ſich zu wundern, daß ſich in den Organiſations-Planen von Wirzburg und Heidelberg keine neue Vorſchriften über die Examina und Disputationen von Meiſtern und Doctoren finden.

Es war ſchon ſeit Jahrhunderten ein großer Mißbrauch auf allen hohen Schulen, daß man Handwerker, die mit den hohen Schulen in gar keiner nahen Verbindung ſtanden, auch Graduirte, wenn ſie weder lehrten, noch ihre Studien fortſetzten, unter die akademiſche Gerichtsbarkeit aufnahm, und ſie an den Privilegien von Univerſitäten Theil nehmen ließ. Die Organiſations-Plane von Heidelberg b), und Wirzburg c) haben dieſen Mißbrauch aufgehoben. Nur ſcheint es mir bedenklich, daß ſie auch Buchhändler und Buchdrucker von dem akademiſchen Foro ausſchließen. Ich halte es faſt für nothwendig, daß die Univerſitäten über beyde eine unmittelbare Aufſicht und Gerichtsbarkeit beſitzen.

Die Geſchichte der Verfaſſungen nicht nur von Staaten, ſondern auch von allen übrigen Gemeinheiten, und beſonders von hohen Schulen lehrt unwiderſprechlich, daß man Menſchen, die des Nachdenkens fähig ſind, zum Guten nicht zwingen, ſondern nur reitzen könne und dürfe. Die Verfaſſer der Organiſations-Plane für die neuen, beſonders Deutſchen Univerſitäten beherzigten dieſen großen Erfahrungs-

b) §. 33. 35.
c) S. 10.

rungs-Grundſatz nicht genug. Sie verpflichteten Lehrer und Lernende zu vielen Dingen, in welchen ſie ihnen entweder eine unbeſchränkte Freyheit laſſen, oder wozu ſie dieſelben durch Belohnungen, durch Wetteifer, durch die Vortrefflichkeit von Veranſtaltungen hätten reitzen ſollen. Schon die erſten Statuten von Dörpat gaben hier ein nicht nachahmungswerthes Beyſpiel. Nach ihren Vorſchriften war jeder Profeſſor verbunden, halbjährig Eine unentgeltliche, und zwey Privat-Vorleſungen zu halten, und dieſe Vorleſungen nicht eher, als kurz vor den Ferien zu ſchließen d). Das Heidelbergiſche Organiſations-Edict geht noch weiter. Dieſem zufolge müſſen einige Collegia nothwendig Deutſch, andere, und nahmentlich die Dogmatik und Exegeſe, das Römiſche und Kanoniſche Recht, die Pathologie und Phyſiologie in der Regel Lateiniſch: die übrigen nach Belieben Deutſch oder Lateiniſch geleſen werden. Da es heißt: in der Regel, ſo wird dieſe Vorſchrift ſchwerlich jemahls zur Erfüllung kommen. Wenn dieß aber geſchähe, ſo kann man ſicher annehmen, daß die Lateiniſchen Collegia weniger gut werden geleſen, und weniger nutzen werden, als wenn man ſie in Deutſcher Sprache gäbe. Unter den Zuhörern der Phyſiologie und Pathologie ſind manche Wundärzte, die keine gelehrte Erziehung empfangen haben. Warum will man dieſe durch den Vortrag von der Benutzung wichtiger Vorleſungen ausſchließen? — Das Heidelberger Organiſations-Edict verlangt ferner, daß jeder Profeſſor wöchentlich drey Stunden publice, und

d) §. 88. 89. Die neuſten Statuten verlangen von jedem Profeſſor halbjährlich nur zwey Vorleſungen. §. 88.

Digitized by Google

und zwölf Stunden privatim leſe. Dieſer Befehl iſt ganz unausführbar. Wie wäre es möglich, Publica immer ſo zu wählen, daß ſie in jeder Woche drey, und Privata ſo, daß ſie zwölf Stunden füllten e)? Eben ſo unmöglich iſt es, ſich nach den vorgeſchriebenen Legal-Ferien zu richten, und an allen Tagen zu leſen, außer den öffentlich gebotenen Feiertagen f). Auch zweyfle ich ſehr, ob die öffentlichen Disputir-Uebungen zu Stande kommen werden, welche der drey und vierzigſte Paragraph befiehlt.

Noch weit ſchädlicher, als der Zwang, den man den Lehrern aufgelegt hat, ſind die Einſchränkungen der Freyheit von Studierenden, welche die neuen Organiſations-Plane enthalten.

In dem vorläufigen Reglement für die Ruſſiſchen Schulen und Univerſitäten ſteht nichts, woraus man ſchließen könnte, daß die Regierung die Abſicht habe, die neu-zuerrichtenden, oder wiederherzuſtellenden Univerſitäten zu Bannſchulen zu machen, und die Jünglinge aus dem Diſtricte einer jeden Univerſität zu zwingen, daß ſie ihre ganze oder den gröſten Theil ihrer akademiſchen Zeit auf der vaterländiſchen hohen Schule zubringen ſollen. Die erſten Statuten von Dörpat hingegen verordneten, daß zwey Jahre nach der Eröffnung der Univerſität alle Liev-länder und Eſthländer, welche Stellen in ihrem Vaterlande zu erhalten wünſchten, wenigſtens zwey Jahre in Dörpat müſten ſtudiert haben g). Die neuſten Statuten ſetzen feſt, daß nach

e) §. 40 u. f.

f) §. 44.

g) §. 18.

nach den erſten fünf Jahren, von der Eröffnung der Univerſität angerechnet, alle Lievländer, Eſthländer, und Curländer gehalten ſeyn ſollen, drey Jahre lang in Dörpat oder auf einer andern Ruſſiſchen Univerſität zu ſtudieren h). Auch die Organiſations-Plane von Heidelberg i) und Wirzburg k) legen den Eingebohrnen den Zwang auf, von der Wieder-Erneuerung dieſer hohen Schulen an, welche auf der erſten Oſtern 1804, auf der andern im Nov. 1803. erfolgt iſt, die vorgeſchriebene Zeit auf den vaterländiſchen Univerſitäten zuzubringen, ungeachtet es vorauszuſehen war, daß Wirzburg und Heidelberg wenigſtens in den erſten halben Jahren weder mit den erforderlichen Lehrern, noch mit den nöthigen Anſtalten und Hülfsmitteln verſehen ſeyn würden. Der aufgelegte Zwang iſt auch noch aus dem Grunde härter, als gewöhnlich, weil man die geſetzliche Studienzeit mehr verlängert hat, als es die Umſtände der meiſten Studierenden und das Vermögen der meiſten Eltern erlauben. In Heidelberg ſollen die Zöglinge der ſtaatswirthſchaftlichen Section zwey und ein halb Jahre, die der kirchlichen drey, die der ſtaatsrechtlichen und ärztlichen Sectionen, viertehalb Jahre auf der Univerſität bleiben l). In dem Wirzburgiſchen Organiſations-Edict verlangt man ſo gar, daß ein Eingebohrner den allgemeinen und beſonderen Wiſſenſchaften vier Jahre widme m). Dieſer Zwang

h) §. 2.

i) §. 47.

k) S. 6.

l) §. 45.

m) S. 6.

Digitized by Google

Zwang entſtand aus einem andern eben ſo wenig zu rechtfertigenden Zwange, wodurch man junge Leute nöthigt, ſehr viele Vorleſungen zu hören, welche die Meiſten für entbehrlich halten, und welche, wenn man ſie nicht aus eigener Wahl hört, einen ſehr geringen Nutzen hervorbringen, der mit dem dadurch bewirkten Zeitverluſt in gar keinem Verhältniſſe ſteht.

Auf den blühendſten Univerſitäten finden ſich Veranſtaltungen, wodurch man ſich gegen gefährliche Menſchen, die anderswo heimlich entwichen, oder wegen grober Vergehungen verwieſen worden ſind, möglichſt zu verwahren ſucht. Allein es fiel den erleuchteten Vorſtehern ſolcher Univerſitäten nicht ein, zu verlangen, daß Inländer nicht eher eingeſchrieben werden ſollten, als bis ſie ſo wohl über ihre Sitten, als über ihre hinreichenden Vorkenntniſſe hinlängliche Beweiſe beygebracht hätten. Man forderte dergleichen nicht, weil man wußte, daß die Zeugniſſe der Einzuſchreibenden ſehr oft das nicht beweiſen würden, was ſie beweiſen ſollen; und daß die Prorectoren weder Zeit, noch Luſt hätten, ſich in eine ſcharfe Unterſuchung der Documente von neuen Ankömmlingen einzulaſſen. Der Organiſations-Plan von Wirzburg befiehlt eine Prüfung von Neu-Ankommenden, beſonders von Inländern, die würdige junge Leute in Verlegenheit bringen kann, und unwürdige nie abhalten wird n).

Die Erfahrung, und das Urtheil der erfahrenſten Kenner haben längſt entſchieden, daß man Jüng-

n) S. 5.

Jünglingen wegen der unendlichen Verſchiedenheit ihres Fleiſſes, ihrer Gaben, und Kenntniſſe mit Nutzen eben ſo wenig im Allgemeinen vorſchreiben könne, was und in welcher Ordnung ſie hören, als man Lehrern vorſchreiben kann, wie ſie ihre Wiſſenſchaften bearbeiten und vortragen ſollen. Die Vorſteher hoher Schulen, welche ſich zu zwingenden Studien-Planen hatten bereden laſſen, gaben die Plane wieder auf, weil ſie fanden, daß dadurch kein Vortheil, wohl aber Schade geſtiftet werde. Der Urheber des Organiſations-Edicts für Wirzburg glaubt zwar, einen allgemein paſſenden Studien-Plan gefunden, und in dem erſten Lections-Verzeichniſſe vorgelegt zu haben. Er dringt aber nicht darauf, daß ein Jeder denſelben befolgen ſolle. Der Verfaſſer des Organiſations-Edicts von Heidelberg hingegen will, daß eine jede Section bey der Eröffnung der Univerſität einen Studien-Plan entwerfen, und daß alle Inländer, auch die den Ephoren empfohlenen Ausländer in dem ihnen vorgeſchriebenen Plane von Vorleſungen nach eigener Wahl nichts ändern ſollen.

Nach den Erfahrungen der berühmteſten Univerſitäten, und der gültigſten Richter über akademiſche Angelegenheiten iſt es ſchon lange als ausgemacht anzuſehen, daß alle zwingende Maaßregeln über die Bezahlung und Erlaſſung von Honorarien wirklich ſchädlich, oder doch ſehr bedenklich ſeyen. Auch um dieſe Erfahrungen bekümmerten ſich die Verfaſſer der neuen Organiſations-Plane nicht. Schon die erſten Statuten von Dörpat o) beſtimmten die Honorarien für die Vorleſungen der verſchiedenen

o) §. 91.

Digitized by Google

denen Facultäten, und zwar nach einem Maaßſtabe, gegen welchen viel einzuwenden wäre. Auch machten ſie das Curatorium zum Caſſirer der Profeſſoren. Jeder Studierende ſollte beym Anfange des halben Jahrs anzeigen, welche Collegia er zu hören denke, ſollte ſeinen Nahmen unterzeichnen, und bey der Unterzeichnung das Honorar entrichten: worauf dann die Profeſſoren von dem Curatorio die Nahmen der Unterzeichneten, und das eingegangene Honorar erhielten. Die neuſten Statuten behalten dieſe Geſetze bey: nur mit dem Unterſchiede, daß ſtatt des Curators der Oekonomie-Secretär die Honoraria in Empfang nimmt p). Die älteren Statuten ſchienen es nicht einmahl als einen denkbaren Fall zu betrachten, daß Jemand das Honorar nicht erlegen könne. Wenigſtens kommt über das Unvermögen von Studierenden kein Wort in den Statuten vor. Die neueren verordnen, daß Studierende, welche ihre Armuth gehörig documentiren, kein Honorar bezahlen q).

Das Badenſche Organiſations-Edict geht in den Beſtimmungen über Honorarien weiter, als man bisher irgendwo gegangen war, und ſchwächt den Fleiß der Lehrer, indem es die Studierenden zu erleichtern glaubt. Wenn Jemand von der geiſtlichen und weltlichen Orts-Obrigkeit Zeugniſſe einer gänzlichen Armuth mitbringt; ſo muß einem ſolchen das ganze, wenn von beſchränkten Vermögens-Umſtänden, das halbe Honorarium erlaſſen werden r). — Profeſſoren werden ſich gewiß nie, theils aus Gutherzigkeit, theils aus Sorge für ihren

p) §. 88-94.
q) l. c.
r) §. 41.

ren Ruf weigern, das ganze oder halbe Honorar ſolchen jungen Leuten zu erlaſſen, welche Zeugniſſe des Unvermögens, oder des beſchränkten Vermögens mitbringen, wie das Edict ſie vorſchreibt. Warum raubt man denn den Lehrern die Gelegenheit, ſich junge Leute durch Wohlthaten zu verpflichten? Warum überläßt man es fremden Obrigkeiten, darüber zu entſcheiden, ob die Arbeiten von Profeſſoren belohnt, und wie ſie belohnt werden ſollen? Das Edict ermahnt die geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten, in der Ertheilung der Zeugniſſe von Armuth, oder beſchränktem Vermögen nicht zu leicht zu ſeyn, damit nicht unfähige junge Leute dadurch zum Studieren ermuntert, und die Lehrer der hohen Schule verkürzt würden. Wie konnte der Verfaſſer des Edicts hoffen, daß eine ſolche Ermahnung die nachtheiligen Folgen verhüten werde, die aus ſeiner Satzung nothwendig entſtehen müſſen?

Das Badenſche Edict beſtimmt ferner, was ſonſt nie beſtimmt worden iſt, und auch nie beſtimmt werden ſollte, den Preis von Privatiſſimis. Kein Profeſſor ſoll für ein Privatiſſimum halbjährlich mehr fordern, als ſo viele zwanzig Gulden, als er in jeder Woche Stunden gibt: alſo achtzig Gulden, wenn das Privatiſſimum viermahl in der Woche geleſen wird. Man kann vorausſehen, daß bey dieſer Taxe nur wenige Privatiſſima werden gehalten, und daß diejenigen, welche noch zu Stande kommen, wöchentlich meiſtens ſechs Stunden wegnehmen werden.

Das Badenſche Edict beſtimmt die Honorarien für Privat-Vorleſungen ſo niedrig, daß gewiß

wiß dieſer, oder jener Lehrer wird bewegt werden, ein Collegium lieber gar nicht, als für eine ſo geringe Verdankung, wie es in dem Edict heißt, zu leſen. In der kirchlichen und allgemeinen Section erhalten die Lehrer 3. 4. 5. Gulden, in den übrigen Sectionen 3. 4. 5. Thaler, je nachdem ein Collegium 4. 5. 6. Stunden wöchentlich geleſen wird; und dieſe geringen Verdankungen ſollen nicht einmahl gleich im Anfange des halben Jahrs, ſondern ſpäteſtens im zweyten Monathe bezahlt werden. Für praktiſche Collegia werden ſechs, neun, bis zwölf Thaler feſtgeſetzt, je nachdem ſie zwey, drey, oder vier Stunden in der Woche füllen.

Das Organiſations-Edict für die Univerſität zu Wirzburg s) ſpricht nach dem Beyſpiele des Badenſchen alle Studierende, welche obrigkeitliche Zeugniſſe des Unvermögens mitbringen, von der Zahlung der Honorarien frey, und kündigt zugleich eine geſetzliche Taxe der Vorleſungen an, die nächſtens erfolgen ſolle. Dagegen weicht es von dem Badenſchen in der Beſtimmung der Zeit ab, wo das Honorarium zu entrichten iſt, indem es ausdrücklich Pränumeration befiehlt. Alle Zuhörer eines jeden Collegii ſollen acht Tage nach dem Anfange der Vorleſungen ihre Nahmen auf ein beſonderes Blatt unterzeichnen. Warum nicht gleich bey der Pränumeration, wie bisher auf den berühmteſten Akademien geſchah? Wer ſechs Wochen nach dem Anfange eines Collegii nicht bezahlt hat, ſoll einer Honorarien-Commiſſion angezeigt werden, welche für die Herbeyſchaffung ſolcher Schulden

s) S. 11.

Digitized by Google

den zu ſorgen hat. Das Wie? wird eben ſo wenig beſtimmt, als was geſchehen ſoll, wenn die Lehrer die Schuldner unter ihren Zuhörern nicht melden.

Beyde Organiſations-Edicte, ſo wohl das Badenſche, als das Bairiſche, enthalten über die den Abgehenden auszuſtellenden Zeugniſſe neue Verfügungen, die den bisherigen Mängeln nicht abhelfen, und dabey andere Nachtheile mit ſich führen werden. Das Badenſche Edict unterſagt das Ausſtellen von Zeugniſſen durch einzelne Lehrer, und gebietet dagegen, daß der Senat über die einem jeden Eingebohrnen zu gebenden Zeugniſſe des Fleiſſes und der Sitten votiren, und dann nach der Mehrheit der Stimmen ein Senatszeugniß ausfertigen laſſen ſolle. Dachte denn der Urheber dieſes Statuts gar nicht an die unſägliche oder verdrießliche Mühe, welche er dem Senat verurſachen würde? Fiel es ihm nicht ein, daß die Pluralität der Stimmen in keinem Falle unzuverläſſiger ſeyn werde, als in den Votis über den Fleiß und die guten Sitten von Studierenden, die nothwendig dem gröſten Theil der Stimmenden unbekannt ſind, und wo alſo die meiſten Stimmenden, wenn ſie ihre Vota nicht ſuspendiren, den Wenigen beyfallen müſſen, welche die Abgehenden kennen, oder zu kennen vorgeben. Und dieſe Wenigen werden ſie ihre Gunſt oder Ungunſt bey dem geheimen Stimmen im Senat weniger walten laſſen, als bey der Ausſtellung von ſchriftlichen Zeugniſſen, die denen, welche ſie erhalten, und den höheren Oberen zu Geſicht kommen? Der Verfaſſer des Organiſations-Plans von Wirzburg ſah, wie es ſcheint, dieſe und ähnliche Einwür-

würfe, welche man gegen die Vorſchriften des Badenſchen Edicts machen könne, ein, und nahm daher einen ganz andern Weg, der aber eben ſo wenig der rechte iſt. Der Wirzburgiſche Organiſations-Plan verlangt, daß alle Lehrer ihre Zeugniſſe über abgehende Candidaten dem Prorector verſchloſſen zuſtellen, und daß dieſer die Zeugniſſe aller Lehrer wiederum in ein Paket zuſammenlegen ſolle, was mit dem Prorectorats-Siegel verſehen werden muß. Dieſes Teſtimonien-Paket haben diejenigen, welche ſich zu Bedienungen melden, ihren Geſuchen beyzulegen. Wenn es wahr iſt, was man nicht läugnen kann, daß in den offenen Zeugniſſen der einzelnen Lehrer manchmahl weder der wirkliche Unfleiß, noch die verſchiedenen Grade des Fleiſſes ſcharf genug bezeichnet werden; ſo iſt zu fürchten, daß in den verſchloſſenen Zeugniſſen nicht ſeltener eine grundloſe Unzufriedenheit ihr Spiel treiben werde. Ueberdem können die einzelnen Lehrer nur über den Fleiß, höchſt ſelten über das Betragen ihrer Zuhörer zuverläſſige Zeugniſſe ausſtellen; und auch das Betragen von Studierenden muß nicht unbezeugt bleiben. Man muß in einer Sache, wie das Ausſtellen von Zeugniſſen des Fleiſſes und der guten Sitten iſt, nie auf Untrüglichkeit, oder die höchſte Genauigkeit rechnen. Man näherte ſich aber dieſen Vorzügen nirgend mehr, als in Göttingen, nach den neuſten Vorſchriften über die Art, wie die öffentlichen Zeugniſſe des Fleiſſes und der Sitten eingerichtet werden ſollen: welche Vorſchriften ich in meinen Betrachtungen über die Verfaſſung und Verwaltung Deutſcher Univerſitäten auseinander geſetzt habe.

Digitized by Google

Als ich vor einigen Jahren die in Frankreich neu-errichteten Lehranſtalten beurtheilte t); glaubte ich nicht, daß man dieſe Inſtitute in ſo kurzer Zeit wieder aufheben würde. Man ſchaffte die neuen Lehranſtalten ſchon wieder ab, noch ehe ſie nur zur Hälfte ausgeführt waren, ja ſelbſt, bevor meine Prüfung derſelben öffentlich erſchien. Der gerechteſte Vorwurf, den man den Urhebern der jetzt vernichteten Lehranſtalten machte, war dieſer, daß ſie auf gut Glück neue und unſichere Plane verſucht hätten, ohne ſich im geringſten um die beſſeren und beßten Lehranſtalten zu bekümmern, die in und außer Frankreich ſchon lange beſtanden hätten, und noch beſtünden. Denſelbigen Vorwurf kann man den Verfaſſern des neuſten Entwurfs machen; und dieſer Vorwurf trifft die jetzigen Schul-Reformatoren in Frankreich um deſto ſchwerer, da ſie ſich durch das traurige Benſpiel des verunglückten Studien-Plans hätten warnen laſſen ſollen u). In dem Entwurf des öffentlichen Unterrichts, den ich ſo gleich mittheilen werde, ſind alle richtige Grundſätze über Lehranſtalten noch viel mehr verletzt worden, als in dem vorhergehenden. Man muß deßwegen vorzüglich zwey National-Gebrechen anklagen: die den Franzoſen eigenthümliche Eilfertigkeit, und Eitelkeit, welche letztere nie lächerlicher und unerträglicher war, als ſie ſeit der Revolution geworden

t) Man ſ. Geſch. der Univerſ. I. S. 323 u. f.

u) Ich finde in einem neuern intereſſanten Werke, daß die Regierung einen trefflichen von Cuvier und Fourcroy abgefaßten Lehrplan verworfen hat. Um deſto mehr iſt es zu bedauern, daß Fourcroy es nicht vermeiden konnte, der Empfehler des neuſten Lehrplans zu werden, deſſen Verfaſſer ich nicht kenne.

Digitized by Google

worden iſt. Selbſt die geſchätzteſten Schriftſteller, von denen man verlangen könnte, daß ſie über andere Völker und Länder beſſer unterrichtet ſeyen, und deren Unwiſſenheit in jedem andern Reiche für ſchimpflich würde gehalten werden, ſelbſt dieſe nähren und entzünden die Eitelkeit ihres Volks durch die falſchen Vorſpiegelungen, daß die Franzoſen die tapferſte und genievollſte, die kunſtreichſte und aufgeklärteſte Nation Europens ſey: daß ſie allein ächten Geſchmack, wahre Bildung, und die ſchönſte Sprache beſitze: daß ſie aller übrigen Völker entbehren könne, und daß alle übrige Völker aus Frankreich Geſchmack und wahre Bildung, Werke der Kunſt und des Genies herhohlen müßten. Entblödete ſich nicht noch ganz kürzlich Amaury-Düval, Einer der Verfaſſer der Statiſtik von Frankreich, und Chef du Bureau des ſciences et des arts au Miniſtère de l'interieur ſeine Nation für die einzige auserwählte zu erklären, und ſo gar zu behaupten, daß die Natur ſelbſt ſich den Beſtrebungen aller übrigen Völker, es den Franzoſen gleich zu thun, zu widerſetzen ſcheine. Indem er mit einer belachenswerthen Selbſtgefälligkeit verſichert, daß ſeine Nation das Muſter von ganz Europa ſo wohl in der Literatur, als in den Künſten ſey: daß man die Franzöſiſchen Möblen, wie die Franzöſiſchen Bücher nachahme: daß die Franzoſen noch lange den Scepter des Geſchmacks führen, und die Athenienſer des neuen Europa bleiben würden; ſieht er mit Mitleiden auf den nebeligen Himmel der Britten, auf die beeisten Ufer der Newa, und auf die rauhe und wilde Sprache der Deutſchen herab v). Wenn Einer

v) Statiſtique générale et particulière de la France, et de

Einer der bekannteſten Franzöſiſchen Statiſtiker: wenn der Erſte des Bureaus der Künſte und Wiſſenſchaften ſeine eigene und andere Nationen ſo wenig kennt; was ſoll man denn von andern Schriftſtellern, oder von gemeinen Franzoſen erwarten? Die übertriebene Einbildung der Franzoſen von ihrem eigenen Werthe, und die Nicht-Kenntniß des Werths anderer Völker ſind nicht leicht härter beſtraft worden, als durch die Mangelhaftigkeit des letzten und vorletzten Plans des öffentlichen Unterrichts. Man hat geändert, und wird ändern: man hat Millionen verſchwendet, und wird Millionen fruchtlos verſchwenden, bis man ſich überwindet, das zu thun, was alle aufgeklärte Nationen ſchon lan-

de ſes Colonies T. III. p. 111. 112. Au reſte, quelque puiſſe être le vice des inſtitutions admiſes dans le nouveau ſyſtème d'inſtruction, nous aurons encore longtemps le ſceptre du goût en Europe. D'abord nous poſſédons les grands modèles dans tous les genres; et l'Europe s'eſt accoutumée à reçevoir de nous des leçons tant en littérature, que dans les arts. Nos meubles ſont imités auſſi bien, que nos livres. Sachons profiter de ces avantages: reſtons longtems les Athéniens de l'Europe. Il eſt ſûr, que la nature même ſemble s'oppoſer à ce, que nos voiſins puiſſent jamais nous rivaliſer avec quelqu'eſpoir de ſuccès. Ce n'eſt pas ſous le ciel brumeux de l'Angleterre, que les beaux-arts peuvent fleurir; c'eſt encore moins ſur les rives glacées de la Neva. L'idiôme âpre et ſauvage des Allemands eſt auſſi un grand obſtacle à ce, qu'ils deviennent jamais dans les lettres et les arts, les légiſlateurs des autres nations: il faut ſe faire entendre de ceux, que l'on veut inſtruire . . . C'eſt donc au Français, qui, par la fierté de ſon caractère, ſavait être libre même lorsqu'il était dans les fers; . . à lui, dont la langue eſt devenuë univerſelle . . . c'eſt à lui, qu'il appartient de reſter longtems l'arbitre du goût.

Digitized by Google

lange thaten: bis man ſich erkundigt, wie das, was man verbeſſern will, anderswo, wo es am beſten iſt, eingerichtet ſey.

Am 30. Germinal des zehnten Jahrs der Franzöſiſchen Republik, oder am 20. Apr. 1802. brachten die drey Staatsräthe Fourcroy, Röderer, und Regnaud den neuſten Entwurf des öffentlichen Unterrichts in das geſetzgebende Corps. Der Entwurf lautet, wie folgt w):

Text des Entwurfs des Geſetzes über die Einrichtung des öffentlichen Unterrichts.

Erſter Abſchnitt,
Eintheilung des Unterrichts.

Artik. I. Unterricht wird ertheilt werden, 1) in Primär-Schulen, deren Errichtung man den Communen überläßt; zweytens, in Secondär-Schulen, welche gleichfalls die Communen oder einzelne Unternehmer anlegen; drittens, in Lyceen, und Special-Schulen, welche der öffentliche Schatz unterhalten wird.

Zweyter Abſchnitt,
von den Primär-Schulen.

II. Eine Primär-Schule kann mehreren Communen nach der Bevölkerung, und der übrigen Lage derſelben gemein ſeyn.

III. Die Lehrer werden von den Maires, und den Municipal-Räthen gewählt. Die Vergeltung ihrer Arbeiten ſoll in freyer Wohnung, welche die Com-

w) Moniteur, N. 211. 212. An X.

Communen hergeben, und im Schulgelde beſtehen, das die Eltern der Kinder zu bezahlen, und die Municipal-Räthe zu beſtimmen haben.

IV. Die Municipal-Räthe können unvermögende Eltern von der Zahlung des Schulgeldes befreyen. Dieſe Befreyung darf aber höchſtens den Eltern oder Vorgeſetzten des fünften Theils der Kinder, die eine Primär-Schule beſuchen, zu Gute kommen.

V. Die Unter-Präfecten werden beſonders beauftragt, die Primär-Schulen einzurichten. Auch liegt ihnen ob, monathlich dem Präfect von dem Zuſtande dieſer Schulen Bericht zu erſtatten.

Dritter Abſchnitt,

von den Secundär-Schulen.

VI. Eine jede von den Gemeinen, oder von Privat-Perſonen errichtete Schule, in welcher man die Lateiniſche und Franzöſiſche Sprache, und die erſten Elemente der Geſchichte, der Geographie, und der Mathematik lehrt, ſoll als eine Secundär-Schule betrachtet werden.

VII. Die Regierung wird zur Anlegung dieſer Schulen dadurch ermuntern, und den guten Unterricht in dieſen Schulen dadurch belohnen, daß ſie, wo möglich, das Locale für ſolche Schulen hergibt, daß ſie denjenigen Zöglingen, welche ſich am meiſten auszeichnen, Freyplätze in den Lyceen, und funfzig Lehrern, die am meiſten Zöglinge für die Lyceen liefern, anſehnliche Belohnungen ertheilt.

VIII. Secundär-Schulen dürfen nicht ohne die Genehmigung der Regierung errichtet werden. Alle Se-

Digitized by Google

Secundär-Schulen, ſo wie überhaupt alle Lehranſtalten, deren Unterricht über den der Primär-Schulen hinausgeht, ſollen unter der beſondern Aufſicht der Präfecten ſtehen.

Vierter Abſchnitt,
von den Lyceen.

IX. Es werden Lyceen für den Unterricht in den ſchönen und nützlichen Wiſſenſchaften errichtet werden. (Pour l'enſeignement des lettres et des ſciences.) Jeder Bezirk eines Appellations-Tribunals wird wenigſtens ein Lyceum enthalten.

X. In den Lyceen wird man die alten Sprachen, die Rhetorik, Logik, Moral, und die Anfänge ſo wohl der mathematiſchen, als phyſiſchen Wiſſenſchaften lehren. Kein Lyceum darf weniger, als acht Lehrer haben. Die Regierung behält ſich vor, ſo wohl die Zahl der Lehrer, als die Gegenſtände des Unterrichts zu vermehren, nach dem Verhältniß der Menge der Schüler, die ein Lyceum beſuchen werden.

XI. Bey den Lyceen werden außer den eigentlichen Lehrern auch Lehrer der Zeichenkunſt, und Exercitien-Meiſter angeſtellt werden.

XII. Den Unterricht der Lyceen werden erhalten: erſtlich, die Zöglinge, denen die Regierung Freyſtellen geben wird: zweytens, die Schüler der Secundär-Schulen, die durch den Concurs hineingekommen ſind: drittens, junge Leute, für welche man Penſionen bezahlt: viertens, äußere Schüler, die für den Mitgenuß des Unterrichts in den Lyceen Schulgeld entrichten.

XIII. Die Verwaltung eines jeden Lyceums kommt dem Proviſor zu, der einen Cenſor, oder Aufſeher der Studien, und einen Oekonomus, oder Procurator unter ſich haben wird. (Proviſeur .. Cenſeur des Etudes, — procureur gérant les affaires de l'Ecole.)

XIV. Der Proviſor, Cenſor, und Procurator eines jeden Lyceums werden von dem erſten Conſul ernannt. Dieſe drey Männer machen den Verwaltungs-Rath eines Lyceums aus.

XV. In jeder Stadt, die ein Lyceum enthält, wird ein Curatel-Amt für eine ſolche Schule errichtet werden. (Un bureau d'adminiſtration de cette Ecole.) Dieß höhere Verwaltungs-Corps wird aus dem Präfect des Departements, aus dem Präſidenten des Appellations-Tribunals, aus dem Commiſſär der Regierung bey dieſem Tribunal, aus dem Commiſſär der Regierung bey dem peinlichen Gerichte, aus dem Maire, und dem Proviſor beſtehen. In den Städten, wo kein Appellations-Tribunal iſt, wird der Präſident des peinlichen Gerichts an der höhern Verwaltung eines Lyceums Theil nehmen. Wo weder ein Appellations-Tribunal, noch ein peinlicher Gerichtshof iſt, da werden die Mitglieder des Curatel-Amts von dem erſten Conſul ernannt werden.

XVI. Die Verrichtungen dieſes Curatel-Amts ſind unentgeltlich. Das Collegium wird ſich jährlich viermahl verſammeln; oder auch öfter, wenn es nöthig ſeyn, und beſonders wenn der Proviſor dazu einladen ſollte. Das Collegium revidirt die Rechnungen, und führt die Ober-Aufſicht über die ganze Lehranſtalt. Der Proviſor legt dem Collegio von

Digitized by Google

von dem Zuſtande des Lyceums Rechenſchaft ab, und bringt hier die Klagen über grobe Vergehungen an, deren ſich ſo wohl die Profeſſoren, als die Zöglinge ſchuldig gemacht haben. Im erſten Fall wird die Klage dem Lehrer, gegen welchen ſie angebracht iſt, mitgetheilt; und dann mit der Verantwortung des Beklagten an den Miniſter des Innern geſchickt, damit dieſer ſeinen Vortrag darüber an die Regierung mache. Das höhere Verwaltungs-Collegium kann Zöglinge wegen ſehr grober Vergehungen von dem Lyceo ausſchließen: in welchem Falle die vollzogene Strafe dem Miniſter des Innern gemeldet werden muß.

XVII. Der erſte Conſul wird drey Ober-Aufſeher der Studien ernennen, welche wenigſtens Ein Mahl im Jahre die Lyceen viſitiren, das Rechnungsweſen nebſt allen Theilen des Unterrichts und der Verwaltung unterſuchen, und der Regierung davon Bericht erſtatten werden.

XVIII. Nach der einmahl vollendeten Einrichtung der Lyceen müſſen die Proviſoren, Cenſoren, und Procuratoren der Lyceen entweder wirklich verheirathet ſeyn, oder es wenigſtens geweſen ſeyn. Unterdeſſen darf ſich keine Perſon des andern Geſchlechts in dem Umkreiſe der Gebäude aufhalten, die von den Zöglingen bewohnt werden.

XIX. Die erſte Ernennung der Profeſſoren wird auf folgende Art geſchehen.

XX. Wenn ſich in den einmahl eingerichteten Lyceen eine Lehrſtelle eröffnet; ſo ſchlagen die drey oberſten Inſpectoren der Regierung Einen Candidaten vor, und einen andern das höhere Verwal-

tungs-Collegium, verbunden mit dem Verwaltungs-Rath, und den Lehrern des Lycei. Der erſte Conſul wird Einen von dieſen Candidaten ernennen.

XXI. Die drey Beamten, welchen die Verwaltung eines Lycei anvertraut iſt, können, wie die Lehrer, nach dem Verhältniſſe ihrer Gaben und ihres Eifers von einem ſchwächern Lyceo zu einem ſtärker-beſuchten, von einer untern Stelle zu einer höhern befördert werden. Solche Beförderungen werden dem erſten Conſul von den drey oberſten Auſſehern der Studien vorgetragen werden.

XXII. Die Lyceen in den Bezirken der Appellations-Tribunale ſollen in dem Laufe des dreyzehnten Jahrs der Republik gänzlich eingerichtet werden. In dem Maaße, wie man die Lyceen organiſirt, wird die Regierung beſtimmen, welche Central-Schulen eingehen ſollen.

Fünfter Abſchnitt,
von den Special-Schulen.

XXIII. Die letzte Stuffe des Unterrichts wird ſich in den Special-Schulen finden, wo man alle Wiſſenſchaften und nützliche Künſte gründlich und vollſtändig lehren, auch zu ihrer Vervollkommnung mitwirken wird.

XXIV. Die vorhandenen Special-Schulen ſollen bleiben, welches aber nicht hindert, daß die Regierung die nöthigen Veränderungen mit denſelben vornehmen könne. Sie ſind nach, wie vor, der unmittelbaren Aufſicht des Miniſters des Innern unterworfen. Wenn in dieſen Schulen, oder in der Schule des Rechts, die in Paris errichtet werden

den ſoll, eine Vacanz entſteht; ſo beſetzt dieſelbe der erſte Conſul mit Einem der drey Candidaten, die ihm von einer Claſſe des National-Inſtituts, von den drey Ober-Inſpectoren der Studien, und von den Lehrern der Special-Schule, wo ſich die Vacanz findet, werden vorgeſchlagen werden.

XXV. Es ſollen noch folgende neue Special-Schulen eingerichtet werden.

1. Zehn Schulen des Rechts, jede höchſtens von vier Profeſſoren.

2. Drey neue Schulen der Medicin, eine jede höchſtens von acht Profeſſoren. Eine derſelben ſoll ganz beſonders der Kenntniß und Behandlung der Krankheiten von Land- und See-Truppen gewidmet ſeyn.

3. Vier Schulen der Phyſik, der Chemie, und der Natur-Geſchichte; eine jede von vier Profeſſoren.

4. Zwey Schulen der mechaniſchen und chemiſchen Künſte: jede von drey Profeſſoren.

5. Eine Schule der höhern Mathematik von drey Lehrern.

6. Eine Schule der Geographie, der Geſchichte, und der Staats-Wiſſenſchaften: (économie publique) von vier Lehrern.

7. Außer den Zeichen-Schulen zu Paris, Dijon und Toulouſe ſoll noch eine vierte mit vier Lehrern errichtet werden.

8. Die Sternwarten, welche wirklich in Thätigkeit ſind, ſollen eine jede einen Profeſſor der Aſtronomie erhalten.

Digitized by Google

9. Bey mehreren Lyceen ſollen Profeſſoren der lebenden Sprachen angeſtellt werden.

10. Die Regierung wird acht Profeſſoren der Muſik, und der muſikaliſchen Compoſition ernennen.

Die Claſſen des Inſtituts, die den zu beſetzenden Stellen entſprechen, werden der Regierung Einen Candidaten, die drey Ober-Aufſeher der Studien, einen zweyten vorſchlagen; und der erſte Conſul wird Einen von Beyden wählen.

Nach der geendigten Einrichtung der neuen Special-Schulen wird der erſte Conſul erledigte Stellen mit einem der drey Candidaten beſetzen, welche ihm nach Inhalt des Artikels XXIV. werden präſentirt werden.

XXVII. Eine jede, oder doch mehrere der neuen Special-Schulen werden neben Lyceen errichtet, und durch die Verwaltungs-Räthe der letzteren regiert werden.

Sechster Abſchnitt,

von der militäriſchen Special-Schule.

XXVIII. In Einer der Feſtungen der Republik ſoll eine Special-Militär-Schule in der Abſicht errichtet werden, damit ein Theil der Zöglinge, welche aus den Lyceen kommen, die erſten Elemente der Kriegskunſt erlernen könne.

XXIX. Dieſe Special-Schule ſoll fünfhundert Zöglinge enthalten, und ein Bataillon bilden, das nach militäriſcher Art zum Kriegsdienſt gezogen werden muß. Die Schule ſoll wenigſtens zehn Lehrer haben, welche alle theoretiſche, praktiſche und verwaltende Theile der Kriegskunſt, ſo wie die Geſchichte

Digitized by Google

der Kriege und berühmter Feldherren vorzutragen haben.

XXX. Zweyhundert Zöglinge ſollen unter den National-Eleven der Lyceen, und dreyhundert unter den Penſionärs und äußeren Schülern derſelben gewählt werden; und zwar nach einer Prüfung, welche man mit Allen anſtellen wird. Jährlich ſollen hundert der Erſteren, und hundert und funfzig der letzteren aufgenommen werden. Die Republik wird ſie zwey Jahre lang auf ihre Koſten unterhalten; und beyde Jahre werden als Dienſtjahre angerechnet werden. Die Regierung wird nach dem Bericht über die Sitten und Talente der Zöglinge einen Theil derſelben in Plätze bringen, die von ihr abhangen.

XXXI. Die Kriegs-Schule wird eine andere Verfaſſung und Verwaltung erhalten, als die übrigen Lyceen und Special-Schulen. Sie wird unmittelbar von dem Kriegs-Miniſter abhangen, der auch die Profeſſoren zu ernennen hat.

Siebenter Abſchnitt,
von den National-Zöglingen.

XXXII. Die Republik wird auf ihre Koſten ſechstauſend vierhundert National-Zöglinge ſo wohl in den Lyceen, als in den Special-Schulen unterhalten.

XXXIII. Unter dieſen 6400. Zöglingen wird die Regierung 2400 unter den Söhnen ſolcher Väter ausſuchen, welche der Republik in der Armee, oder als Richter, und Geſchäfftsmänner gedient haben; auch in den erſten zehn Jahren unter den Söh-

nen verdienter Männer in den vereinigten Departements, wenn ſie gleich der Republik noch keine Dienſte geleiſtet haben. Dieſe 2400. Zöglinge müſſen wenigſtens neun Jahre alt ſeyn, auch leſen und ſchreiben können.

XXXIV. Die übrigen vier Tauſend ſollen unter den Zöglingen der Secundär-Schulen nach einem vorgängigen Examen und Concurs ausgeſucht werden. Jedes Departement wird eine ſeiner Bevölkerung entſprechende Zahl von Eleven liefern.

XXXV. Die Zöglinge der Republik können in den Lyceen nicht länger, als höchſtens ſechs Jahre auf öffentliche Koſten bleiben. Nach geendigten Studien werden die Zöglinge geprüft, und ein Fünftel derſelben nach ihren verſchiedenen Anlagen in die verſchiedenen Special-Schulen geſchickt werden, wo man ſie wiederum zwey bis vier Jahre auf öffentliche Koſten unterhalten wird.

XXXVI. Die Regierung behält es ſich vor, die National-Zöglinge an die verſchiedenen Lyceen nach Beſchaffenheit der Umſtände zu vertheilen.

Achter Abſchnitt,

Von den National-Penſionen, und ihrer Verwendung.

XXXVII. Die Penſionen ſollen im Ganzen ſiebenhundert Franken betragen. Die Regierung wird ſie für jedes Lyceum feſtſetzen, und dieſe Penſionen ſollen nicht bloß zum Unterhalt der Zöglinge, ſondern auch zur Beſoldung der Lehrer, und Beamten, ſo wie zur Beſtreitung der übrigen Ausgaben dieſer Lehranſtalten dienen.

XXXVIII.

XXXVIII. Der Preis der von den Eltern zu zahlenden Penſionen für die Kinder, welche ſie in die Lyceen geben, darf nicht höher ſeyn, als derjenige, welchen die Regierung für jedes Lyceum beſtimmen wird. Die äußeren Schüler der Lyceen und Special-Schulen ſollen ein Honorar entrichten, das durch das höhere Verwaltungs-Collegium wird beſtimmt, und durch die Regierung beſtätigt werden.

XXXIX. Die Regierung wird nach dem Verhältniß der National-Zöglinge, welche ſie jedem Lyceo gibt, und nach der Größe ihrer Penſionen die Beſoldungen der Lehrer und Beamten feſtſetzen, die vorläufig von der Summe der Penſionen genommen werden ſollen. Auf dieſelbige Art wird es ſich mit dem Nachſchuſſe, oder den Gratificationen verhalten, die nach der Zahl der Penſionärs und der äußeren Schüler von Lyceen werden beſtimmt werden. Die Proviſoren der Lyceen ſind von der letzten Verfügung ausgenommen. Sie werden jährlich von der Regierung nach dem Verhältniſſe ihrer Beſoldung, und der von ihnen geleiſteten Dienſte einen Zuſchuß erhalten.

Neunter Abſchnitt.

XL. Die zu den Lyceen gehörenden Gebäude ſollen auf Koſten der Städte, wo die Lyceen ſind, unterhalten werden.

XLI. Keine andere Anſtalt darf in's Künftige den Titel eines Lyceums, oder Inſtituts annehmen. Das National-Inſtitut der Künſte und Wiſſenſchaften ſoll die einzige öffentliche Anſtalt bleiben, welche den Titel eines Inſtituts führt.

Digitized by Google

XLII. Man wird von den Einkünften der Verwalter und Lehrer an den Lyceen einen beſtimmten Theil, der aber nicht über den zwanzigſten Theil hinausgehen darf, zurück behalten. Der daher entſtehende Fonds ſoll zu Penſionen beſtimmt werden, welche man nach zwanzigjährigen Dienſten ertheilen, und nach dem Alter der geleiſteten Dienſte beſtimmen wird. Dieſe Penſionen werden auch wegen Schwächlichkeit gegeben werden, ohne daß Jemand zwanzig Jahre gedient zu haben braucht.

XLIII. Die Regierung wird die Annahme aller Geſchenke und Stiftungen beſtätigen, welche man zu Gunſten der Schulen, und überhaupt einer jeden öffentlichen Lehranſtalt machen wird. Die Nahmen der Geber ſollen auf ewige Zeiten durch Inſchriften an den Orten erhalten werden, wo ſie ihre Schenkungen gemacht haben.

Alle Beſtimmungen des Geſetzes vom 3. Brumäre des vierten Jahrs, die dem gegenwärtigen Geſetze widerſprechen, ſind hiemit aufgehoben.

Die Staatsräthe Fourcroy x) und Röderer y) ſammt dem Bürger Arnault z) hielten dem neuen Entwurf des öffentlichen Unterrichts prächtige Lob- und Schutzreden. Sie prieſen denſelben als ein Meiſterſtück, das die Nachtheile der älteren, und

x) Moniteur An X. N. 211. S. 852 u. f.

y) ib. N. 222. p. 897.

z) Man ſ. die Rede, welche der Bürger Arnault, Mitglied des National-Inſtituts, et chef de la diviſion de l'inſtruction publique am 16. Fructidor des zehnten Jahrs bei Gelegenheit einer öffentlichen Preis-Austheilung hielt. An XI. N. 365 du Moniteur, S. 1587 u. f.

und neueren Lehranſtalten vermeide, und die Vortheile von beyden auf das glücklichſte vereinige: das alle Bedürfniſſe befriedige, allen Speculationen genugthue, und das vollkommenſte Ganze bilde, was man ſich nur denken könne: das endlich auf dem richtigſten Verhältniſſe der Zahl der Schulen, und der Zahl der Zöglinge gegründet ſey a). Nur wenige Redner im geſetzgebenden Corps und im Tribunat wagten es, den ihnen von der Regierung vorgelegten Plan zu prüfen. Die Einwendungen dieſer wenigen Redner waren entweder grundlos, oder lange nicht ſo bedeutend und ernſtlich, als man hätte erwarten ſollen. Die Meiſten verlangten Dinge, welche weder die Franzöſiſche, noch irgend eine andere Regierung leiſten kann. Der gegründete Tadel traf mehr einzelne Lücken, welche man ausgefüllt wünſchte, als die vielen und großen Gebrechen, auf deren Wegſchaffung man hätte dringen ſollen b). Es iſt kaum gedenkbar, daß die Urheber, und Prüfer des neuen Lehr-Plans die Unzulänglichkeit und Man-

a) *Arnault* l. c. Alors fut conçu le plan, qui s'exécute. Inſtruit par l'expérience, on s'eſt étudié à l'enrichir de tous les avantages des deux premiers ſyſtêmes, et à les préſerver de leurs inconvéniens. Plus libéral, que celui des Univerſités, moins prodigue que celui des écoles centrales, il ſuffit à tous les beſoins, il ſatisfait toutes les ſpéculations. Les quatre écoles, dont il ſe compoſe, forment l'enſemble le plus parfait, qu'il ſoit poſſible de concevoir . . . . A cette claſſification des écoles, à cette graduation de l'enſeignement, ſe joint un avantage, qui acheve de caractériſer le ſyſtême, que je developpe: c'eſt la proportion établie entre le nombre des diverſes écoles, et celui des eléves appelés à les fréquenter. Il eſt difficile d'en propoſer de plus juſtes.

b) Moniteur An X. N. 217 et ſq.

Mangelhaftigkeit deſſelben nicht tiefer ſollten eingeſehen haben, als man nach den öffentlichen Reden annehmen darf. Eben ſo wenig gedenkbar aber ſcheint es, daß die Franzöſiſche Regierung einen höchſt fehlerhaften Plan des öffentlichen Unterrichts abſichtlich habe einführen wollen, und daß in ganz Frankreich Niemand erfunden worden ſey, der Einſichten und Muth genug gehabt hätte, die Regierung ſo wohl, als die Nation zu warnen. Der Staatsrath Röderer ſagte im geſetzgebenden Corps c): der Entwurf, Geſetzgeber, den die Regierung euch vorlegt, enthält eben ſo wohl eine politiſche, als eine moraliſche Anſtalt. Seine Abſicht geht nicht bloß dahin, einigen Geiſtern edle Entwickelungen, und nützliche Kenntniſſe, einigen Seelen, ſo wohl Sanftheit, als Stärke zu geben d). Sein Zweck iſt auch, die gegenwärtige Generation durch die Theilnehmung an der nächſten, und die anfangende Generation durch Dankbarkeit, Hoffnung, und ſelbſt durch die Gewohnheit der erſten Neigungen und Begriffe an die Regierung zu knüpfen. Um dieſe beyden Ideen verſammeln ſich alle übrige, aus welchen das neue Lehr-Syſtem zuſammengeſetzt iſt. Dieſe beyden Ideen dienen dem Syſtem ſo wohl zur Entwickelung, als zur Stütze. — Röderer hätte mehr ſagen können, wenn er gewollt, oder gedurft hätte.

Mein Urtheil über den neuſten Lehr-Plan in Frankreich iſt den Urtheilen ſeiner Lobredner, und be-

c) l. c. N. 222. An X. p. 897.

d) Elle n'a pour unique objet de donner à quelques esprits, de nobles développemens, et d'utiles lumieres, à quelques ames, de la douceur, et de la force.

beſonders des Bürgers Arnault ganz entgegengeſetzt. Nach meinem Ermeſſen hat der neuſte Lehrplan alle Nachtheile der vorhergehenden Syſteme; und faſt keinen ihrer Vortheile. Weit entfernt, alle Bedürfniſſe zu befriedigen, wird er nicht einmahl die Abſichten erfüllen, welche die Regierung ſich mit demſelben vorgeſetzt haben mag. Die Stuffenfolge der Lehranſtalten iſt eben ſo mangelhaft, als es die Verfaſſung und Verwaltung aller Claſſen ſind. Man weiß nicht, ob man mehr über die großen Lücken, oder über die poſitiven Gebrechen aller Theile des neuen Entwurfs klagen ſoll. Die irregeleitete Regierung thut auf der einen Seite zu wenig, und auf der anderen zu viel. Sie ſpart, wo ſie geben, und verſchwendet, wo ſie ſparen ſollte. Sie fällt beſtändig in Extreme, ohne jemahls den rechten Mittelweg zu treffen, der in allen Ländern längſt bekannt, und gebahnt iſt. Sie vernachläſſigt, oder verwirft, was durch langwierige Erfahrungen hinlänglich bewährt worden iſt; und ergreift das Mittelmäßige und Schlechte, was man ſelbſt in Frankreich als ſolches anerkannt hat, oder anerkennen ſollte.

Bevor ich dieſes Urtheil rechtfertige, will ich kürzlich anführen, was von den Lehranſtalten, die nach dem Geſetze des 3. Brûmäre im 4. Jahre errichtet werden ſollten, wirklich zu Stande gekommen iſt. Man wird daraus abnehmen können, in wie weit der neuſte Lehr-Plan werde ausgeführt werden.

"Das Geſetz vom 3. Brûmäre des 4. Jahrs, ſagt Amaury-Dûval e), erkannte zwey Hauptſtuf-

e) Statiſtique gener. et partic. de la France III. p. 3.

ſtuffen des Unterrichts. In den Primär-Schulen lernte man leſen, ſchreiben und rechnen: das heißt, man empfing den allen Menſchen unentbehrlichen Unterricht. Es ſey nun, daß man nicht eine hinlängliche Zahl von Lehrern finden konnte, oder daß der Partey-Geiſt ſich der Errichtung dieſer Schulen widerſetzte; ſo bleibt es leider wahr, daß dieſe Schulen faſt in keiner Commune der Republik gelungen ſind. In den großen Städten ſchickten die reichen, oder wohlhabenden Eltern ihre Kinder zu anderen Lehrern, als welche die Regierung ihnen anbot. Die Armen behielten, wie gewöhnlich, ihre Kinder bey ſich, damit ſie ihnen bey ihren Arbeiten helfen möchten. Eben daher waren die Primär-Schulen faſt allenthalben verlaſſen. Der Lehrer, deſſen höchſt mäßige Beſoldung entweder gar nicht, oder nicht pünktlich bezahlt wurde, verließ bald einen Stand, der ihm eben ſo wenig Unterhalt, als Achtung verſchaffte. Von allen Primär-Schulen, welche man zu errichten verſucht hat, ließ höchſtens der zwanzigſte Theil einen Anſchein von gutem Fortgange hoffen." Selbſt der Staatsrath Fourcroy ſagte in der Rede, wodurch er den neuen Lehr-Plan dem geſetzgebenden Corps zu empfehlen ſuchte f): "Erſchreckt durch die faſt gänzliche Nichtigkeit der Primär-Schulen, und durch die unvermeidlichen Folgen, die daher entſtehen müſſen, wenn ein großer Theil der gegenwärtigen Generation der erſten Kenntniſſe beraubt iſt, die erfordert werden, um ſich an das vorhergehende und nachfolgende Geſchlecht anzuknüpfen, hat die Regierung gefühlt, daß die Reorganiſation dieſer Schulen eins der dringendſten Bedürfniſſe ſey,

f) l. c. p. 852.

ſey, und daß man eine ſolche Reorganiſation unmöglich länger aufſchieben könne."

Die Redner der Regierung ſtimmten in ihren Urtheilen über die abzuſchaffenden höheren Lehranſtalten nicht ſo zuſammen, wie in ihren Anpreiſungen des neuſten Entwurfs des öffentlichen Unterrichts. Fourcroy g), und Röderer h) tadelten die Central-Schulen, welche der Bürger Arnault ſehr erhebt i). Fourcroy gibt den Central-Schulen den Vorzug vor den alten Collegiis: Röderer zieht die Collèges den Central-Schulen ſehr weit vor. Der Bürger Amaury-Düval pflichtet den Staatsräthen Fourcroy und Röderer darin bey, daß man der Central-Schulen überhaupt zu viele errichtet, oder doch zu errichten verſucht: daß man ſie allenthalben nach Einem Plane angelegt, und zu wenig Rückſicht auf die Verſchiedenheiten von Oertern, Gewohnheiten, und Denkarten genommen: daß man zu wenig Literatur, und zu viele wiſſenſchaftliche Kenntniſſe darin vorgetragen: daß man endlich an gar keine Lehranſtalten gedacht habe, wodurch die Jugend für die Central-Schulen wäre vorbereitet worden k). Eben daher ſey es geſchehen, daß in manchen Städten die Central-Schulen zwar Lehrer, aber keine Schüler gehabt: daß alle Central-Schulen in den erſten drey Jahren gekränkelt: und daß überhaupt kaum der vierte oder fünfte Theil derſelben merkliche Fortgänge

g) N. 221. An X. p. 895.

h) N. 222. p. 898. An X.

i) An XI. N. 365. p. 1587.

k) l. c. p. 4. 5.

ge gemacht hätten l). Nach dem Urtheile deſſelbigen Schriftſtellers werden manche Departements die Vernichtung der Central-Schulen nicht bedauern. Andere hingegen werden dieſe Lehranſtalten ſehr vermiſſen, diejenigen nämlich, in welchen die Central-Schulen ſich in den letzten Jahren zu heben, und Lehrer ſo wohl, als Schüler mit Eifer zu arbeiten angefangen hatten. Auch nach ihrem Untergange werde man den Central-Schulen die Verdienſte nicht abſprechen können, daß ſie das Studium der ernſthaften Wiſſenſchaften ſehr verbreitet, und die Stiftung ſehr vieler gemeinnützigen Anſtalten: von Zeichen-Schulen, Bibliotheken, botaniſchen Gärten, und Sammlungen von Natur- und Kunſt-Seltenheiten veranlaßt hätten m). Beſonders haben ſich, ſo fährt Amaury-Duval fort, die Bibliotheken in den letzten Jahren außerordentlich vermehrt. Es iſt vielleicht keine Stadt von 15–20000 Einwohnern, die nicht ihre öffentliche Bibliothek beſäße, und wo nicht mit Ausnahme der Handelsſtädte die Bibliotheken täglich mit Leſern von allen Ständen, Altern und Geſchlechtern angefüllt wären n). Auch die

l) Fourcroy ſagt von den dreyßig anzulegenden Lyceen l. c. Leur nombre plus petit eſt encore ſupérieur à celui des écoles centrales, qui ont eu un ſuccès réel.

m) *Amaury-Duval* l. c.

n) l. c. p. 40. Le nombre de ces établiſſemens s'eſt ſingulièrement accru depuis quelques années. Il n'eſt peut-être pas une ville de 15- à 20 mille habitans, qui n'ait ſa bibliothèque publique; et ſi l'on en excepte les villes de commerce, où il ne reſte presque à perſonne aſſez de temps pour cultiver les ſciences et les lettres, par-tout les bibliothèques publiques peuvent

Digitized by Google

die Botaniſchen Gärten und Naturalien-Cabinette haben ſich in den letzten Zeiten ſehr vervielfältigt. Vielleicht iſt kein Departement, deſſen Hauptort nicht einen gut verſehenen und unterhaltenen Pflanzen-Garten hätte; und mit dieſen Pflanzen-Gärten ſind meiſtens auch Naturalien-Cabinette verbunden o). Noch zahlreicher, als die Bibliotheken, und Pflanzen-Gärten waren bisher die öffentlichen Gemählde-Sammlungen. Die meiſten Städte, ſelbſt vom dritten Range, bildeten aus den Gemählden, welche man in den Kirchen, und in den Häuſern der Emigrirten gefunden hatte, eine Gemählde-Sammlung unter dem prächtigen Nahmen Muſée. Die Einwohner der Städte waren ſtolz auf ihre Muſeen, und führten freudig die Meiſterwerke an, die ihrer Meinung nach darin enthalten ſeyen. Viele von dieſen Muſeen ſind wieder verſchwunden, oder wenigſtens ihrem Ende nahe. So wohl die Kirchen, als die zurück gekehrten Emigrirten fordern die ihnen entwandten Kunſtwerke zurück, und erhalten ſie auch meiſtens wieder. Gewiß aber werden die ſiebenzehn Muſeen, die durch ein Conſular-Edict geſchaffen, und aus dem Central-Muſeo in Paris mit Gemählden verſehen worden ſind, erhalten werden: nämlich die zu Lyon, Bordeaux, Strasburg, Brüſſel, Marſeille, Rouen, Nantes, Rennes, Dijon, Toulouſe, Geneve, Caen, Lille, Mainz, Nancy, Tours, und Montpellier p).

Der

peuvent à peine contenir les lecteurs de tout âge et de tout ſexe, qui s'y raſſemblent journellement.

o) l. c. p. 42.

p) l. c. p. 46.

Der vornehmſte Grund des Aufblühens mancher Central-Schulen in den letzten Jahren lag in den Penſions-Anſtalten, oder ſo genannten Penſionats q), die ihnen zur Seite von Privat-Unternehmern errichtet wurden. Die Penſionats entſprachen den alten Colléges, oder den unteren und mittleren lateiniſchen Schulen unſers Vaterlandes. Man lehrte und lehrt noch jetzt darin außer den Elementen der Griechiſchen und lateiniſchen Sprache die Anfänge der Geographie, Geſchichte, und Mathematik: hin und wieder auch Muſik, Zeichnen, Tanzen, neuere Sprachen, u. ſ. w. Die Penſionats bereiteten ihre Zöglinge für den Unterricht der Central-Schulen vor. Die Beſten unter den Penſionats ſind ſchon von der Regierung als Secundär-Schulen anerkannt worden r).

Unter den Special-Schulen, welche nach dem Geſetze vom 3. Brûmáre des vierten Jahrs errichtet werden ſollten s), ſind ganz allein die der Muſik, oder das jetzige Conſervatoire de Muſique zu Paris, und die drey Schulen der Arzneykunde zu Paris, Strasburg und Montpellier zu Stande gekommen. Die Schulen der Vieharzneykunde, der Natur-Geſchichte, der Mahlerey- Bildhauer- und Baukunſt, die jetzt unter den Special-Schulen aufgezählt werden, waren ſchon vor der Revolution vorhanden. Die Schulen der Aſtronomie, der Geometrie, und Mechanik, der Oekonomie, der Alterthümer, und der politiſchen Wiſſenſchaften ſind fromme Wünſche geblieben.

Wenn

q) *Fourcroy* l. c. 852. *Amaury-Duval* p. 5.

r) *Amaury-Duval* p. 7. 8.

s) Geſchichte der Univerſ. I. S. 342. 343.

Wenn aber die Revolutions-Regierungen die von ihnen angekündigten Lehranſtalten dem größten Theile nach nicht ausführten; ſo muß man zugleich bekennen, daß ſie ſich durch die Errichtung des National-Inſtituts, noch mehr durch die Stiftung der polytechniſchen ſo wohl, als der Schulen des öffentlichen Dienſtes, am allermeiſten aber durch die Erweiterung und Verherrlichung des Muſeums der Natur-Geſchichte, und der dazu gehörenden Anſtalten und Sammlungen unſterblich um Frankreich verdient gemacht haben. Die polytechniſche Schule war ſchon vorher die vornehmſte, und iſt ſeit dem Geſetze vom 16. Dec. 1799. t) die einzige Pflanzſchule der Schulen des öffentlichen Dienſtes: der écoles de l'artillerie de Terre, et de l'Artillerie de la Marine, des Ponts et Chauſſées, de la Conſtruction civile et nautique des Vaiſſeaus et Batimens civils de la Marine, des Mines, et des Ingénieurs-Geographes. Die polytechniſche Schule enthält 300. Zöglinge, die nur nach einer ſtrengen Prüfung über alle Theile der Mathematik aufgenommen werden. Jeder Zögling muß bey ſeiner Aufnahme angeben, für welchen Theil des öffentlichen Dienſtes er ſich beſtimmt; und ein ſolcher Vorſatz darf in der Folge nicht abgeändert werden. Dieſer Umſtand, und das Geſetz, nach welchem nur die Zöglinge der polytechniſchen Schule in die des öffentlichen Dienſtes kommen können, würden den Fleiß junger Leute eher ſchwächen, als befeuern, wenn man nicht die Verfügung getroffen hätte, daß bloß diejenigen Zöglinge der polytechniſchen Schule, die ſich durch Talente und Fleiß beſonders augezeichnet ha-

t) *Amaury-Duval* p. 27. 28.

haben, in die Schulen des öffentlichen Dienſtes aufgenommen werden. Der lebhafte Wunſch, aus der polytechniſchen Schule in eine Schule des öffentlichen Dienſtes zu kommen, erzeugte einen Wetteifer unter den Zöglingen, dergleichen man nie in einer andern Lehranſtalt bemerkt hat, und der auch gewiß ſo lange dauern wird, als die Beförderungen aus der polytechniſchen Schule in die des öffentlichen Dienſtes, und aus dieſen in die Dienſte des Staats nach ſtrengen und unparteyiſchen Prüfungen des Werthes von Zöglingen werden vorgenommen werden. Es iſt in ganz Frankreich anerkannt, daß die polytechniſche Schule, in welcher berühmte Lehrer alle Theile der Mathematik, die Phyſik, Chemie, und die Zeichenkunſt vortragen, das Studium dieſer Wiſſenſchaften außerordentlich befördert, und eine große Menge trefflicher Zöglinge für den öffentlichen Dienſt gebildet hat u). Der Eifer, den die Zöglinge der polytechniſchen Schule beweiſen, iſt eine ganz natürliche Erſcheinung, wenn man weiß, daß Fähigkeiten, Fleiß und Kenntniſſe allein, aber auch

u) Alle Redner, welche das neuſte Geſetz über den öffentlichen Unterricht empfahlen, oder prüften, ſprachen von der polytechniſchen Schule faſt eben ſo, wie Fourcroy l. c. 854. On doit à l'établiſſement de l'école polytechnique les grandes études faites en mathématiques, le goût ſi répandu de cette ſcience, et la formation d'une foule d'écoles, où on les enſeigne aujourd'hui. En voyant cette multitude d'écoles particulières, ouvertes depuis ſept années à la ſcience des calculs, en comptant le nombre conſidérable d'éleves, qui vient y puiſer une inſtruction faite pour leur ouvrir une carriere fructueuſe, on ſerait tenté de craindre, que cette ardeur pour les mathématiques, ne repouſſât, et ne fit négliger d'autres branches non moins utiles de connoiſſances.

auch unfehlbar zuerſt in die Schulen des öffentlichen Dienſtes, und dann in die Dienſte des Staats führen, wo nach der gegenwärtigen Verfaſſung dem aufſtrebenden Genie gar keine Schranken geſetzt ſind v). Es iſt aber eine eitle Hoffnung, wenn man ſich ſchmeichelt, daß bey einer weniger ſichern, oder vielmehr einer höchſt ungewiſſen Ausſicht künftiger Beförderung ein ähnlicher Wetteifer unter den Zöglingen der übrigen Lehranſtalten entſtehen werde w). Wie kann man ſich nur einbilden, daß bey

v) *Amaury-Duval* p. 27. En ſortant des écoles ordinaires, même des écoles ſpeciales, les élèves n'ont point encore ce, que l'on appelle un état; il faut, qu'ils trouvent une occaſion de ſe montrer, d'acquérir de la réputation. Dans les écoles de ſervices publics, au contraire, les élèves ſont à-peu-près aſſurés, s'ils perſiſtent dans leurs études, de leur ſort pour toute la vie. Avec du talent, et d'heureuſes circonſtances, ils montent de grade en grades et même, en qualité d'élèves, ils reçoivent deja une rétribution, quelquefois ſuffiſante pour leur nourriture, et leur entretien. Sans tous ces avantages, on ne trouverait que difficilement des ſujets à former pour les ſervices publics. Qui voudrait s'aſtreindre à de pénibles et très-longues études, s'il n'avait la certitude de n'être jamais obligé de chercher un autre emploi, une autre profeſſion?

w) Fourcroy l. c. ſagt ſehr richtig: cet exemple (de l'école polytechnique) au moins eſt une grande et utile leçon pour le législateur. Allein weniger richtig ſchließt er, wenn er fortfährt: Il permet d'eſpérer, que la création de quatre mille penſions dans les Lycées rendra plus floriſſantes les écoles ſecondaires actuelles, et qu'elles engageront les communes, où les individus à en établir de nouvelles. Ainſi le ſort des lycées doit fixer, et améliorer celui des écoles particulières, qui tiennent aujourdhui lieu des collèges; &c.

Digitized by Google

bey der Prüfung und Aufnahme von Tauſenden von Zöglingen in die Lyceen das größere Verdienſt allein, oder nur ſo oft, als blinde Gunſt entſcheiden werde? So bald es aber einmahl bekannt iſt, daß nicht das größere Verdienſt, ſondern Gunſt, oder gar Beſtechung aus den Secundär-Schulen in die Lyceen führe; ſo hört die Ausſicht, Freyſtellen in den Lyceen zu bekommen, ganz auf, ein Antrieb zum Fleiſſe zu ſeyn. Geſetzt aber, ein junger Menſch gelangt durch ſeine Talente und Kenntniſſe in ein Lyceum; ſo entſteht nach ſechs Jahren die große Frage, ob er unter das glückliche Fünftel kommen werde, welches wiederum Freyſtellen in den Special-Schulen erhält. Wenn er endlich auch dieſes erreicht, und zwey oder vier Jahre lang fortfährt, eben ſo gut und fleiſſig zu ſeyn, als er vorher war; wer ſteht ihm dann dafür, daß er eine ſeinem innern Werthe entſprechende Bedienung bald erhalten werde? Er kann dieſes in Frankreich weniger, als anderswo hoffen, ſo lange es notoriſch iſt, daß faſt alle gute Stellen nicht dem Verdienteſten, ſondern dem am meiſten Begünſtigten, oder dem am meiſten Bietenden gegeben werden. Alle Patrioten in Frankreich gaben bisher als den vornehmſten Grund der geringen Frequenz der Central-Schulen dieſen an, daß junge Leute auch bey den trefflichſten Anlagen und Kenntniſſen keine Hoffnung hätten, im Dienſte des Staats angeſtellt, und befördert zu werden, wenn ſie nicht den Schutz irgend eines Mächtigen genöſſen, oder ein Amt mit Golde erkaufen könnten.

Nicht weniger rühmlich, als die Errichtung der polytechniſchen Schule, und der Schulen des öffentlichen Dienſtes, iſt die Erweiterung und Verherr-

herrlichung des Muſeums der Natur-Geſchichte in Paris, und aller damit verbundenen Anſtalten: weßwegen man die Conſular-Regierung eben ſo ſehr, als die vorhergehenden Regierungen zu preiſen hat. Alle Fremde ſtimmen mit den Einheimiſchen in dem verdienten Lobſpruche zuſammen, daß alle Theile der Natur-Geſchichte nirgend in einem größern Detail, und von berühmteren Männern gelehrt werden x): daß die Sammlungen von Natur-Schätzen, welche das Muſeum zu Paris enthält, alle übrige an Vollſtändigkeit, und guter Ordnung übertreffen: daß endlich keine andere ähnliche Anſtalt ſo viele andere öffentliche Anſtalten von gleicher Art aus ſeinem Ueberfluſſe geſchaffen, oder bereichert hat, als das Muſeum der Natur-Geſchichte zu Paris. Faſt alle Pflanzen-Gärten und Naturalien-Cabinette in den übrigen Franzöſiſchen Städten verdanken ihr Daſeyn, und ihre beſtändigen Fortſchritte dem Muſeo, und dem Pflanzengarten in Paris, welcher letztere den Boden durch alle Theile des Reichs mit den nützlichſten und ſchönſten Pflanzen geſchmückt hat, und noch immer zu ſchmücken fortfährt y).

Der

x) Man ſ. Fiſcher's treffliche Geſchichte und Beſchreibung des Muſeums der Natur-Geſchichte zu Paris: auch *Amaury-Duval* p. 14. Voici le tableau des ſciences, ou parties de ſciences, qui ont des profeſſeurs au Muſéum d'hiſtoire naturelle. — Chimie générale . . Arts chimiques . . . Botanique. — Botanique rurale — Zoologie des Quadrupèdes, des Cétacées, des Oiſeaux — Zoologie des Reptiles et des Poiſſons — Zoologie des Mollusques, des Inſectes, des Vers, et des Zoophytes — Anatomie humaine — Anatomie des Animaux — Minéralogie — Culture des Jardins — Géologie . . Iconographie naturelle . . .

y) *Amaury-Duval* p. 42. 44. Tous ces établiſſemens doivent

Der öffentliche Unterricht koſtete der Republik bisher etwas über fünf Millionen Franken. Nach dem neuen Plan wird er zwey bis drittehalb Millionen mehr erfordern; und die geringſte Summe, auf welche man rechnen muß, ſind 7,310,000 Fr. Die ſechstauſend vierhundert Freyſtellen in den Lyceen und Special-Schulen nehmen allein 4,480,000 Fr. weg z). Auf die Special-Schulen muß der Staat wenigſtens 2,560,000 Fr. wenden. Man hofft, daß die Honorarien und Promotions-Gelder, welche die nicht frey-unterhaltenen Zöglinge für das Beſuchen der Vorleſungen, für die Prüfungen, und die Erlaubniß, ihre Wiſſenſchaften auszuüben, zu entrichten haben, einen beträchtlichen Theil der Koſten der Special-Schulen decken werden. Sollte man ſich in dieſer Hoffnung täuſchen, ſo würde man für die Special-Schulen wenigſtens noch 690,000 Fr. mehr annehmen müſſen; und der öffentliche Unterricht würde alsdann wenigſtens acht Millionen koſten. 150,000. Franken ſind zu Prämien für die beſten Lehrer der Secundär-Schulen; und 120,000. Fr. zu den Reiſekoſten der

doivent leur création et leur état de proſpérité au Muſéum de Paris, le plus bel établiſſement de ce genre, le mieux organiſé peut-être, qui exiſte en Europe. Seul il fournit ces jardins ſécondaires de plantes rares et curieuſes, et les cabinets d'hiſtoire naturelle, d'objets intereſſans. . . C'eſt à ce ſuperbe établiſſement (le jardin des plantes) que l'on eſt redevable de la plupart des arbres exotiques, qui parent aujourdhui le ſol de la France, en ont, pour ainſi dire, changé la phyſionomie, et dont la plupart ſont ſi bien naturaliſés, qu'on a peine à croire à leur origine étrangère.

z) *Fourcroy* l. c. 854.

der drey Ober-Aufſeher, und einigen anderen unvorhergeſehenen Ausgaben beſtimmt.

Die jetzige Regierung verdient allerdings den Dank der Nation dafür, daß ſie ſich ſelbſt bey dem gegenwärtigen Zuſtande der Finanzen den öffentlichen Unterricht zwey bis drittehalb Millionen mehr koſten laſſen will, als er bisher koſtete. Unterdeſſen iſt auch dieſes nicht zu läugnen, daß eine jede Regierung, die nicht mehr für eine revolutionnäre Regierung gelten, und alſo nicht mehr vom Capital zehren, oder gar auf fremde Unkoſten beſtehen will, verpflichtet iſt, alles das herzugeben, was zur Organiſation eines hinreichenden Unterrichts für ein großes und gebildetes Volk erforderlich iſt. Die Revolution hat nicht nur alle geiſtliche Güter, ſondern auch mit Ausnahme von einigen wenigen, die Fonds aller öffentlichen Lehranſtalten verſchlungen. Von dieſen verſchlungenen Gütern iſt noch viel mehr übrig, als zur Beſtreitung der Koſten des öffentlichen Unterrichts erfordert wird. Wirklich hat ſchon ein Geſetz vom 29. Ventoſe des 9. Jahrs für den öffentlichen Unterricht einen beſondern Fonds von National-Gütern beſtimmt, der, wenn man ihn einmahl realiſirt haben wird, mehr, als hinreicht, um die zwey oder drittehalb Millionen zu decken, welche der öffentliche Unterricht mehr koſten wird, als er bisher koſtete a). Die Franzöſiſche Regierung ſchöpft die neuen Koſten des öffentlichen Unterrichts aus Quellen, welche ſie billiger Weiſe nicht anderswohin leiten könnte; und eben deßwegen kann man ihre Freygebigkeit nicht mit der

a) *Fourcroy* l. c.

Digitized by Google

der Freygebigkeit des jeztregierenden Rußiſchen Kaiſers vergleichen. Alexander I. nimmt eine viel größere Summe, als die Französiſche Regierung aufwenden will, aus Quellen, die bisher ganz andere Beſtimmungen hatten, als die Koſten des öffentlichen Unterrichts.

Man wendet in Rußland nicht nur viel mehr auf den öffentlichen Unterricht, als in Frankreich; ſondern man vertheilt auch die dazu beſtimmten Summen ungleich vortheilhafter. Die Französiſche Regierung läßt die Primär- und Secundär-Schulen darben; und verſchwendet hingegen an einzelne Bedürfniſſe der Lyceen, und Special-Schulen viel mehr, als ſie ſollte.

Die Redner, welche den neuen Plan des öffentlichen Unterrichts prüften, fanden die meiſten Lücken und Mängel in dem Abſchnitt, der von den Primär-Schulen handelt b). Fourcroy faßte die gerügten Lücken und Mängel in ſeiner Schußrede des neuen Lehr-Plans kurz zuſammen c): ausgenommen, daß er der Schulmeiſter-Seminarien, und des Unterrichts in dem Landbau nicht erwähnt, welche Chaſſiron gewünſcht hatte.

"Ungeachtet, ſagt Fourcroy, die erſte Darſtellung des neuen Lehrplans mit gleicher Deutlichkeit und Stärke die Gründe auseinanderſezte, welche die Regierung bewogen haben, die Einrichtung und

b) Man ſ. *Chaſſiron* N. 217. Moniteur An X. p. 878. *Duchesne* N. 218. p. 884. *Daru* N. 219. p. 887. *Jard-Pamilliers* N. 221. p. 894. Auch *Amaury-Duval* l. c. p. 35.

c) N. 221. p. 894.

und Unterhaltung der Primär-Schulen den Gemeinen, und die Aufſicht darüber, den Unter-Präfecten zu überlaſſen; ſo iſt man doch während der Unterſuchung mehrmahl auf die Befürchtung zurückgekommen, daß dieſe erſten Lehranſtalten eben ſo unbedeutend, oder vielmehr ſo null und nichtig bleiben würden, als ſie bisher waren. Indem man ſehr, und mit Recht auf der Nothwendigkeit, und ſelbſt auf der Pflicht beſtand, allen Einwohnern einen Unterricht anzubieten, der in der That allen unentbehrlich iſt; gab man zugleich ſein Bedauern zu erkennen, daß dieſe Schulen nicht auf Koſten des öffentlichen Schatzes errichtet, und dadurch ihr Daſeyn feſt gegründet würde. Man wünſcht, daß die Regierung die Municipal-Räthe nöthige, ſich mit der Errichtung von Primär-Schulen zu beſchäfftigen. Man wirft dem Lehr-Plan vor, daß er über den Unterricht der Töchter nichts ſagt. Man betrachtet das Loos der Lehrer als ſehr ungewiß, und nicht feſt genug gegründet. Man wünſcht, daß irgend ein kleines Civil-Amt, z. B. von Regiſter-Schreibern mit den Stellen von Schulmeiſtern verbunden würde. Man möchte endlich den größten Theil der National-Penſionen aufopfern, um den Betrag derſelben den Primär-Schulen zuzuwenden. — Fourcroy glaubt, daß er auf einen jeden dieſer Einwürfe eine leichte und einfache Antwort geben könne.

Unſtreitig, ſo hebt er ſeine Beantwortung an, iſt das Leſen- Schreiben- und Rechnen-Lernen ein Bedürfniß aller Menſchen, die in Geſellſchaft leben. Keiner ſollte in den erſten Mitteln der geſelligen Mittheilung, und Geſchäffts-Fähigkeit unerfah-

fahren ſeyn. Allein wo iſt, dieſer großen Wahrheit ungeachtet, ein zahlreiches Volk, unter welchem ſich in allen Gemeinden eine Freyſchule fände, die dieſe unentbehrlichen Kenntniſſe unentgeltlich lehrte? Wenn dieſes nirgend Statt findet, etwa einige ſchwach bevölkerte Ländchen ausgenommen; ſo bringt die Natur der Dinge dieſes ſo mit ſich, und es iſt außer den Gränzen der Möglichkeit, daß eine ſolche Einrichtung unter ein großes Volk eingeführt würde. In Frankreich müßten wenigſtens vierzigtauſend Schulen errichtet werden. Wenn man für den Unterhalt und die Wohnung des Lehrers auch nur 500. Franken rechnet; ſo wären für die Primär-Schulen jährlich wenigſtens zwanzig Millionen erforderlich. Wie könnte der öffentliche Schatz dieſe große Ausgabe zu einer Zeit tragen, wo man ſo vielen anderen dringenden Bedürfniſſen zuvorkommen muß? Geſetzt aber, daß der öffentliche Schatz die zwanzig Millionen aufbringen könnte; glaubt ihr denn, daß alles geſchehen ſey, wenn man für die Beſoldung von 40000. Lehrern Anſtalt gemacht hätte? Würde man nicht tauſend Mißbräuche bey dieſen vierzigtauſend Beſoldungen (traitemens) befürchten müſſen? Würden dieſe Gehalte nicht eine Art von Prämien für die Nachläſſigkeit, Trägheit, oder die Intrigue werden? Welcher Unterſchied unter dieſem Vorſchlag, der, wenn er auch möglich wäre, kaum würdig genug ſeyn würde, und zwiſchen dem Entwurf, die Errichtung dieſer häuslichen Anſtalt den Obrigkeiten der großen Familie zu überlaſſen? Sie iſt das Bedürfniß Aller; ſie muß alſo auch die Angelegenheit, und zwar die erſte Angelegenheit von Allen ſeyn! Man laſſe alſo eine jede Gemeine mit einem Lehrer übere-

ein-

Digitized by Google

einkommen! Man verlange keine Zwangsmittel, wo die Ueberredung allein nöthig iſt. — Der neue Lehrplan beſchäfftigt ſich freylich nicht mit den Mädchen. Weiß man denn nicht, daß der natürlichſte Unterricht für die Töchter der iſt, den ſie in den Familien ſelbſt empfangen? daß in den größeren Städten ſo wohl die Mädchen, als die Knaben unterrichtet wurden? und daß ein Gleiches auch in der Folge wieder geſchehen werde? — — Die Regierung wird gewiß alles thun, was in ihrer Macht iſt, um den von den Communen angeſtellten Lehrern noch irgend einen paſſenden Neben-Erwerb zu verſchaffen. — Wenn es ſich ergeben ſollte, daß die Menſchen ihr eigenes Intereſſe ſo wenig verſtünden, um an die Errichtung von Primär-Schulen gar nicht, oder nicht ernſtlich genug zu denken; ſo hat die Regierung es immer noch in ihrer Gewalt, zwingende Maaßregeln zu brauchen: von welchen ſie aber mit Zuverſicht hofft, daß ſie nicht nöthig ſeyn werden."

Ich geſtehe, daß ich dieſe Vertheidigung des Lehrplans, in ſo fern er die Primär-Schulen betrifft, nicht ohne peinliche Empfindungen geleſen habe. — Frankreich hatte vor der Revolution keine wahre Volksſchulen; und während der Revolution entſtanden der verſprochenen Hülfe der Regierung ungeachtet nur ſehr wenige. Wie konnte man ſich unter ſolchen Umſtänden ſchmeicheln, daß die Gemeinden etwas, was nie da war, mit beträchtlichen Koſten errichten würden? Den durch die Revolution erſchöpften Städten fehlt es an Hülfsmitteln; und dem durch die Revolution begünſtigten Landmann, an gutem Willen. — Die Regierung

hält

hält den Volks-Unterricht, der ihr unumgänglich nothwendig ſcheint, für etwas Unmögliches; für etwas, was nie in großen Ländern Statt gefunden habe? Und doch waren dieſe nothwendig und unmöglich ſeyn ſollenden Einrichtungen ſchon lange in Deutſchland und anderen Reichen organiſirt! Man nimmt in Frankreich nur zwey Fälle an: daß nämlich die Primär-Schulen entweder vollkommne Freyſchulen ſeyn, oder daß die Eltern der Kinder, welche Volks-Schulen beſuchen, die Lehrer ganz, oder faſt ganz unterhalten müßten. Volksſchulen, in welchen die Lehrer kein Schulgeld erhielten, und die Zöglinge kein Schulgeld gäben, würden wenig oder gar nichts nützen. Wenn hingegen die Lehrer von den Schulgeldern allein oder faſt allein leben ſollen; ſo müſſen dieſe nothwendig ſo hoch ſteigen, daß der gröſte Theil der Eltern ſie nicht aufbringen kann. Warum könnte man in Frankreich nicht, wie in anderen Ländern, die Schulmeiſterſtellen mit dem Küſter-Amt verbinden? warum nicht den Schulmeiſtern außer einer freyen Wohnung einen mäßigen Gehalt ausſetzen, damit ſie von den Kindern ein deſto mäßigeres Schulgeld forderten, welches die meiſten Eltern leicht entrichten, und die Armen-Caſſen für arme Kinder bezahlen könnten? Es iſt allerdings unmöglich, vierzigtauſend Schullehrer auf einmahl zu finden. Warum aber will man das, was nach der Natur der Dinge nur allmählich geſchehen kann, auf einmahl thun? warum denkt man nicht an Schulmeiſter-Seminarien, in welchen allmählich gute Schullehrer gebildet werden? Die Nachricht von den Deutſchen Induſtrie-Schulen, und von dem mannichfaltigen Unterricht, der darin von Lehrern und Lehrerinnen gegeben wird, ſcheint noch

noch gar nicht nach Frankreich durchgedrungen zu ſeyn.

Das Bedürfniß des erſten nicht unentbehrlichen Unterrichts ward ſelbſt während der Revolution durch ganz Frankreich mehr gefühlt, als das der erſten nothwendigen Kenntniſſe. Es entſtanden allenthalben Penſionats, und zwar in viel größerer Zahl, als Primär-Schulen, ungeachtet nach einer natürlichen Ordnung die Penſionats ſich gegen die Primär-Schulen hätten verhalten müſſen, wie die beſſeren Stände, die ihren Kindern einen nicht gemeinen Unterricht ertheilen laſſen, gegen die ganze Volks-Maſſe. Einer der Redner der Regierung ſelbſt bekennt, daß, wenn dieſe ſo viele Secundär-Schulen errichten wollte, als das öffentliche Wohl erfordere, ſo viele, als vormahls vorhanden geweſen ſeyen, funfzig Millionen Franken jährlich nicht hinreichen würden d). Ein ſchreckliches Bekenntniß, das in einem jeden nachdenkenden Leſer nothwendig die Betrachtung veranlaſſen muß, daß Frankreich die Folgen der Revolution, und der durch die Revolution meiſtens verſchleuderten geiſtlichen Güter nirgends länger und ſchmerzhafter empfinden werde, als in dem Unvermögen des Staats, ſo wohl Volksſchulen, als Inſtitute für den erſten beſſern, oder nicht gemeinen Unterricht zu gründen. Die Regierung kann für die Secundär-Schulen nicht

d) Röderer in d. 222. N. X. 898. Une ſeconde obſervation vient à l'appui de celle-ci: c'eſt, qu'il aurait été impoſſible de faire autant d'écoles ſécondaires, que l'interet public en démandait, d'en refaire autant, qu'il exiſtait autrefois de collèges pour le même objet, ſans y affecter peut-être, au-dela de 50 millions de revenus.

Digitized by Google

nicht mehr thun, als daß ſie die beſten Penſionate für Secundär-Schulen erklärt: daß ſie den vorzüglichſten Lehrern der Penſionate jährlich Gratificationen austheilt; und daß ſie endlich einem großen Theile ihrer Zöglinge Hoffnung macht, ihnen Freyſtellen in den Lyceen zu geben. Zur Empfehlung der Secundär-Schulen bedienen ſich die Redner der Regierung eines bekannten Gedankens von Smith, daß Lehrer und Lehranſtalten, die von der guten Meinung des Publicums abhangen, beſſer ſeyen, als ſolche, die unter der nie ſehr ſtrengen Aufſicht der Regierung ſtehen e).

Man ſollte ſich auf Smith's Ausſpruch nirgend weniger berufen, als in Frankreich, wo man dem gröſten Theile der Zöglinge in den Lyceen, und einem großen Theile der Zöglinge in den Special-Schulen nicht bloß freyen Unterricht, ſondern auch freyen Unterhalt verſchafft, und wo die Regierung alſo die Lehrer ganz, oder faſt ganz allein belohnt. Auch Smith kannte in England keine andere Lehranſtalten, als ſolche, in welchen die Lehrer entweder gar nicht, oder ganz allein vom Publico belohnt werden; und er hatte allerdings Recht, wenn er behauptete, daß Lehrer, die ganz von der Meinung des Publicums abhangen, ſich mehr beſtreben werden, als ſolche, die ihren Lohn erhalten, ſie mögen lehren, oder nicht, ſie mögen ſchlecht, oder gut lehren.

e) *Roederer* l. c. On pourrait ſe contenter de répondre avec Smith, que l'éducation doit être plus ſoignée, les profeſſeurs mieux choiſis, l'emulation entre eux plus grande, quand les inſtituteurs dépendent de la bonne opinion, que l'on a d'eux dans le public, que quand ils n'ont à répondre, qu'à la ſurveillance toujours relâchée du Gouvernement.

ren. Lehranſtalten, die ganz allein auf den Beyträgen der Zöglinge, oder der Eltern und Vorgeſetzten der Zöglinge gegründet ſind, mögen ſo vortrefflich ſeyn, als ſie wollen; ſo iſt dieſes wenigſtens einleuchtend, daß der Aufenhalt, und ſelbſt der Unterricht in ſolchen Inſtituten, wenn anders äußere Schüler zugelaſſen werden, ſo theuer werden müſſe, daß nur reiche oder ſehr wohlhabende Eltern den Aufwand ertragen können, und die Kinder armer oder wenig wohlhabender Eltern von der Theilnehmung an einem beſſern Unterricht auf ewig ausgeſchloſſen ſind. Man machte der Regierung dieſen Einwurf f), und die Redner derſelben wußten auf dieſen Einwurf nicht anders, als durch die Ausflüchte, oder Gemeinplätze zu antworten: daß eigentlich gar kein unentgeltlicher Unterricht ertheilt werde, auch wenn der Staat die Lehrer ganz bezahle, weil die Gehalte der Lehrer aus den öffentlichen Abgaben genommen würden: daß die Armen, die keine Abgaben bezahlen, ihre Kinder nicht in Freyſchulen ſchicken, weil ſie alsdann ihren Kindern gute Kleidung geben, und ihrer Arme auf dem Felde, oder in den Werkſtätten, und Buden entbehren müßten: daß es allerdings einzelne Ausnahmen gebe, und daß auch für dieſe Ausnahmen geſorgt werde, indem man einer gewiſſen Zahl von armen Kindern freyen Unterricht in den Primär- Schu-

f) l. c. . . et l'on répete cette propoſition bannale, que la claſſe indigente peut produire autant d'hommes de génie, que d'autres, que l'inſtruction ne doit pas être le privilège des enfans riches, qui peuvent manquer de talens, au préjudice des enfans pauvres, qui peuvent en avoir de fort éminens.

Schulen verſchaffen werde. Was hätte aber der Redner ſagen wollen, wenn man ihn gefragt hätte: wo dann ſelbſt die Primär-Schulen errichtet worden? und ob es auch Freyſtellen in den Secundär-Schulen gebe, ohne deren Unterricht man nicht in die Lyceen gelangen könne? — In Deutſchland haben alle kleine und mittelmäßige Städte lateiniſche Schulen, und die Lehrer dieſer Schulen erhalten entweder aus alten Stiftungen, oder aus den Stadtcaſſen jährliche Gehalte, bey welchen ſie ſich mit einem mäßigen Schulgelde begnügen können, das auch wenig wohlhabende Eltern ohne Schwierigkeit zu entrichten im Stande ſind. Bey allen oder faſt allen Schulen ſind Stipendien, die hoffnungsvollen Kindern armer Eltern ertheilt werden; und diejenigen, die keine Stipendien erhalten, können ſich durch den Eintritt in die ſo genannten Chöre, oder durch Unterricht in den Häuſern der geringeren Einwohner das Nothwendige erwerben. Der Erleichterungen der Studien ſind in unſerm Vaterlande ſo viele, daß nicht allein kein talentvolles Kind von der Ausbildung ſeiner Gaben ausgeſchloſſen wird, ſondern daß man vielmehr darüber zu klagen Urſache hat: daß durch die vorhandenen Erleichterungen der Studien zu viele arme Kinder von mittelmäßigen Gaben zu den Studien ermuntert, und in der Folge eine Laſt des Staats werden.

Wenn aber auch der Mangel ſolcher öffentlicher Schulen, dergleichen die unteren und mittleren lateiniſchen Schulen in Deutſchland ſind, nicht die ſchlimme Folge hätte, daß die Kinder armer oder wenig wohlhabender Eltern von einem beſſern

Unter-

Unterricht gänzlich ausgeſchloſſen werden; ſo blie- be es doch immer noch ſehr zweyfelhaft, ob die Franzöſiſchen Penſionate, die ganz allein auf der Meinung und den Beyträgen des Publicums beruhen, den Lateiniſchen Schulen in Deutſchland vorzuziehen ſeyen, welche von den Regierungen oder den ſtädtiſchen Obrigkeiten auf eine ſolche Art abhangen, daß die Lehrer von den einen, oder den andern gewählt, und beſoldet werden, auch den einen oder den anderen beſtändig verantwortlich bleiben. Die Unternehmer von Penſions-Anſtalten beſtreben ſich allerdings mehr, dem zahlenden Publico zu gefallen, und ſich bey dieſem Publico den Rang abzulaufen, als die Vorſteher und Lehrer ſolcher Schulen, die einen feſten Gehalt empfangen, und eben deßwegen nicht alles von der Gnade des Publicums zu erwarten haben. Iſt aber dieſes Beſtreben zu gefallen, dieſer lebendige Wetteifer etwas wünſchenswerthes? Ich glaube, mit Zuverſicht ſagen zu können: nein! Die Vorſteher von Penſions-Anſtalten wiſſen ſehr wohl, oder merken es bald, daß der Erfolg ihrer Unternehmungen nicht ſo wohl von der wahren Vortrefflichkeit des Unterrichts und der Erziehung, die ſie ihren Zöglingen geben, als von der günſtigen Meinung abhängt, welche ſie von benden zu erregen verſtehen. Sie wiſſen, daß die meiſten Eltern nicht im Stande ſind, den wahren Werth der geiſtigen und ſittlichen Bildung der Jugend zu beurtheilen: daß hingegen die meiſten Eltern unfehlbar gewonnen werden, wenn man ihren Kindern recht bald Gelegenheit verſchafft, ſich von einer vortheilhaften Seite zu zeigen. Nichts alſo iſt natürlicher, als daß man es in den meiſten Penſions-Anſtalten mehr darauf anlegt, zu blenden,

als zu nutzen: daß man ſich weniger darum bekümmert, ob die Zöglinge das lernen, was ſie lernen ſollten, als wie man ſie ſo abrichte, daß ſie gut in's Auge fallen, und vor dem Publico ihre Rollen gut ſpielen: daß man die äußeren Sitten mehr, als die inneren bildet: daß man auf glänzende Prüfungs-Acte mehr Fleiß wendet, als auf den täglichen Unterricht; oder daß man einen und den andern Zögling zu übertreiben, gleichſam zu präcipitiren ſucht, um Staunen zu erregen. In Frankreich iſt die Mathematik das herrſchende Studium. Aus einer oben angeführten Aeußerung von Fourcroy erhellt, daß die Mathematik auch den Haupt-Unterricht in den meiſten Penſions-Anſtalten ausmacht. Gerade die Mathematik bietet Lehrern und Lernenden den meiſten Stoff dar, den Einen, magiſche Blendwerke, den Anderen, gelehrte Seiltänzer-Stücke zu machen. Nichts beſchränkt, und ſtumpft den jugendlichen Geiſt mehr ab, als Unzeitigkeit, oder Uebertreibung, und die damit faſt immer verbundene Ausſchließlichkeit des Unterrichts in der Mathematik. Wie will die Regierung es erfahren, oder hindern, daß nicht mit dem jedesmahligen Mode-Studio in den Penſions-Anſtalten ein Mißbrauch getrieben, und andere nützliche Kenntniſſe darüber vernachläſſigt werden? Die Unternehmer werden der Regierung höchſtens in ſo fern eine Ober-Aufſicht zugeſtehen, daß dieſe Acht gebe, daß nichts poſitiv Schädliches gelehrt, nichts poſitiv-Böſes geübt werde. Allein über das, was ſie zu lehren, und die Art, wie ſie zu lehren haben, werden ſie ſich nicht ohne Grund die gröſte Freyheit vorbehalten. Wollte die Regierung die Unternehmer der Penſionate nöthigen, der öffentlichen

lichen Meinung weniger zu fröhnen, und nicht ſo wohl auf den äußern Schein, als auf das wirklich Nützliche hinzuarbeiten; ſo würde ſie die Unternehmer außer Stand ſetzen, ihre Inſtitute fortzuführen. Es läßt ſich gar nicht abſehen, wie die Regierung, ſo lange ſie nicht mehr für die Secundär-Schulen thut, jemahls Einfluß genug über die Penſionate erhalten werde, um die nöthige Gleichförmigkeit des Unterrichts zu erreichen, und überzeugt zu ſeyn, daß das gelehrt werde, was gelehrt werden muß. Noch weniger wird es der Regierung möglich ſeyn, zu bewirken, daß allenthalben Penſionate entſtehen, wo ſie nöthig ſind, oder daß ſolche, die ſich durch zufällige Urſachen auflöſen, ſogleich wieder ergänzt werden.

Die Einwürfe gegen den neuen Franzöſiſchen Plan des öffentlichen Unterrichts häufen ſich beynahe in eben dem Verhältniſſe, in welchem man von den niederen Lehranſtalten zu den höheren hinaufſteigt. Wenigſtens kann man gegen die Lyceen noch viel mehr einwenden, als gegen die Secundär-Schulen. Um meinen Leſern die Beurtheilung der neuen Lyceen zu erleichtern, will ich das Arreté vom 19. Frimäre des XI. Jahrs überſetzen g).

"Die Regierung verordnet auf den Vortrag des Miniſters des Innern, wie folgt:

Erſter Artikel: In den Lyceen wird die lateiniſche Sprache und die Mathematik vorzüglich (eſſentiellement) gelehrt werden.

II.

g) *Amaury-Duval* p. 105 et ſq.

II. Für die lateiniſche Sprache werden ſechs Claſſen ſeyn, und dieſe Claſſen werden auf folgende Art vertheilt und benannt werden: ſechste, fünfte, vierte, dritte, zweyte, und erſte.

III. Die Zöglinge von gewöhnlichem Fleiſſe und Talenten werden zwey Claſſen in einem Jahre zurücklegen, ſo, daß ſie in drey Jahren den Curs der Latinität werden geendigt haben. Man wird jährlich zwey Prüfungen halten: die eine am erſten Vendemiaire, die andere, am erſten Germinal. Zöglinge, die ſich nicht genug angeſtrengt haben, werden nicht in die nächſte Claſſe kommen. Jeder ankommende Zögling wird befragt werden, in welche Claſſe er geſetzt werden wolle. Wenn er es weiter gebracht hat, als die Zöglinge der ſechsten Claſſe; ſo legt er ſeinen Curs in einem deſto kürzeren Zeitraum zurück. In Abweſenheit der Inſpectoren, werden die Prüfungen der Neuankommenden von dem Cenſor der Studien, und von dem Profeſſor der Claſſe, für welche Jemand ſich darbietet, vorgenommen werden.

IV. Derſelbige Profeſſor hält zwey Claſſen, oder Stunden, die eine Morgens, die andere Nachmittags.

V. In der ſechsten Claſſe lehrt der Profeſſor außer dem Lateiniſchen auch das Rechnen: in der fünften, die vier Regeln der Arithmetik: in der vierten, die Elemente der Geographie: in der dritten, ſetzt derſelbige Profeſſor neben dem lateiniſchen die Geographie fort, und trägt die alte Chronologie und Geſchichte vor. In der zweyten Claſſe fährt man in der alten Geſchichte und Chronologie bis zur Gründung der Franzöſiſchen Monarchie fort, und

und fügt die Mythologie, und Religionen der verſchiedenen Völker der Erde hinzu. In der erſten Claſſe vollendet man das Studium der Geſchichte und Geographie durch die Franzöſiſche Geſchichte und Erdbeſchreibung.

VI. In den vier letzten Claſſen des Lateiniſchen übt man das Gedächtniß der Schüler dadurch, daß man ſie die ſchönſten Stellen der von ihnen erklärten Autoren, ſo wie guter Franzöſiſcher Schriftſteller, welche ſolche Stellen überſetzt, oder nachgeahmt haben, auswendig lernen, und herſagen läßt. In allen dieſen Claſſen bilden die Profeſſoren die Schreibart ihrer Zöglinge durch Ueberſetzungen, welche ſie aus dem Lateiniſchen in das Franzöſiſche und umgekehrt machen laſſen.

VII. Ein Profeſſor der Lateiniſchen und Franzöſiſchen Literatur (de belles-Lettres latines et françaiſes) wird täglich zwey Claſſen halten. Jede Claſſe wird Ein Jahr währen; ſo daß der Curs der Franzöſiſchen und Lateiniſchen Literatur in zwey Jahren geendigt ſeyn wird.

VIII. Für die Mathematik werden, wie für das Lateiniſche ſechs Claſſen ſeyn, die von drey Profeſſoren beſorgt werden, ſo daß jeder Profeſſor täglich zwey Claſſen übernimmt. Auch der mathematiſche Curs wird nicht länger, als drey Jahre dauern. An den mathematiſchen Claſſen kann Niemand Theil nehmen, der nicht die fünfte Lateiniſche gemacht hat.

IX. In derſelbigen mathematiſchen Claſſe wird derſelbige Profeſſor außer dem mathematiſchen Unterricht die erſten Grundlinien der Natur-Geſchichte lehren.

In der fünften, lehrt er die Elemente der Sphäre.

In der vierten, erklärt derſelbige Profeſſor die vornehmſten Erſcheinungen der Natur.

In der dritten, lehrt der Profeſſor die Anfangsgründe der Aſtronomie; in der zweyten, die der Chemie; in der erſten, die der Mineralogie, in ſo fern es nöthig iſt, den Nutzen von Mineralien im gemeinen Leben, und in den Künſten kennen zu lernen.

X. Ein Lehrer der höhern Mathematik wird täglich zwey Claſſen halten. Der Curs wird zwey Jahre dauern.

In der erſten Claſſe lehrt er die Anwendung der Integral- und Differential-Rechnung auf die Geometrie und die krummen Linien; in der zweyten, die Anwendung der Differential-Rechnung auf die Mechanik, und die Theorie flüſſiger Cörper. Auch wird er in der erſtern die Anwendung der Geometrie auf das Aufnehmen von Planen, und geographiſchen Karten, und in der zweyten, die allgemeinſten Grundſätze der höhern Phyſik, beſonders der Electricität und der Optik vortragen.

XI. Die Regierung wird zwey Commiſſionen ernennen: die eine für das Lateiniſche: die andere, für die Mathematik. Beyde werden eine Inſtruction verfertigen, die ganz genau beſtimmen wird, was man, und wie man in jeder Claſſe lehren ſoll. Die Commiſſionen werden pünctlich ſo wohl die Ordnung der Curſe, welche man zugleich macht, als die Dauer einer jeden Claſſe feſtſetzen. Sie werden ſich mit einer neuen Auflage der Claſſiſchen Autoren

toren beſchäfftigen, und dieſe ſo einrichten, daß ſo viele Bände entſtehen, als es Claſſen gibt, indem ſie in einen einzigen Band alles zuſammenbringen, was ein Profeſſor der lateiniſchen Sprache in jeder Claſſe erklären ſoll, ſo wie auch das, was zu einer jeden Claſſe der Mathematik gehört.

Man kann die Bände ſelbſt nach den verſchiedenen Materien theilen, die den Schülern ſollen vorgetragen werden.

Kein Profeſſor darf, es ſey unter welchem Vorwande es wolle, andere Lehrbücher wählen.

XII. In jedem Lyceo wird ein Schreibmeiſter, ein Zeichenmeiſter, und Tanzmeiſter ſeyn.

XIII. Die Zöglinge begeben ſich in derſelbigen Stunde in den Saal, in welchem ſich der Schreib- und Zeichenmeiſter finden. Keiner darf das Zeichnen anfangen, bevor er nicht im Schreiben die gehörigen Fortſchritte gemacht hat.

XIV. Die drey genannten Lehrer werden von den Lyceen beſoldet. Wenn man Lehrer der Muſik verlangt; ſo müſſen die Eltern der Eleven das Honorar für dieſelben bezahlen.

XV. Zöglinge, welche Preiſe erhalten, ſollen unentgeltlich in der Muſik unterrichtet werden.

XVI. Wenn in einem Lyceo mehr, als zweyhundert Zöglinge ſind; ſo ſoll die Zahl der Lehrer vermehrt werden, und zwar mit jedem Funfzig — 150. von Zöglingen, um zwey. Dieſe beyden Profeſſoren ſollen den Lehrern der zahlreichſten Claſſen als Gehülfen zugegeben werden.

Digitized by Google

XVII. Ein Lyceum, das über vierhundert Zöglinge erhält, ſoll in zwey Hälften, und zwar eine jede mit acht Profeſſoren getheilt werden.

XVIII. In jedem Lyceo ſoll höchſtens für 30. Zöglinge ein Quartiermeiſter beſtellt werden.

XIX. Ein Officier wird die Zöglinge, die über zwölf Jahre alt ſind, im Exerciren üben. Dieſer Officier muß zu allen Zeiten gegenwärtig ſeyn, um die Märſche der Eleven bey den mannichfaltigen Bewegungen des Tages zu commandiren.

XX. Die Profeſſoren werden in Rückſicht ihres Gehalts in drey Rangordnungen abgetheilt werden. Die erſte umfaßt den Profeſſor der ſchönen Wiſſenſchaften, und den der höhern Mathematik: die zweyte, die Lehrer der lateiniſchen Sprache und der Mathematik in der erſten, zweyten, dritten und vierten Claſſe: die dritte, die Profeſſoren der fünften und ſechsten Claſſe.

XXI. In Rückſicht auf die Disciplin ſollen die Zöglinge in Compagnien von fünf und zwanzig eingetheilt werden. Jede Compagnie hat einen Sergeanten, und vier Corporale, wozu man die Zöglinge wählt, die ſich am meiſten auszeichnen. Für alle Compagnien ſoll ein Ober-Sergeant (Sergent-major) angeſtellt, und dieſer ſoll unter den Zöglingen ausgeſucht werden, die mit den Vorzügen des Alters, und des Wuchſes die des Fleiſſes und der guten Aufführung verbinden. Der Ober-Sergeant ſoll den Exercitien-Meiſter im Fall der Abweſenheit erſetzen.

XXII. Wenn die Zöglinge im Haufen ausgehen, ſo ſollen ſie den Cenſor, einen Quartier-Meiſter,

ſter, und den Officier, der ſie im Exerciren unterrichtet, an ihrer Spitze haben.

XXIII. Mahlzeiten, Ergötzungen, Spatziergänge, Schlaf, alles geſchieht Compagnien-Weiſe.

XXIV. In jedem Lyceo ſind zwey Diviſionen; und jede Diviſion hat ihre Compagnien. Die erſte Diviſion behauptet immer die rechte Hand.

XXV. Die Strafen der Zöglinge ſind das Gefängniß, der Pönitenz-Tiſch, und der Arreſt. Letzterer beſteht darin, daß Jemand während der Erhohlungs-Stunden in die Ecke des Hofes geſtellt wird, ohne aus einem beſtimmten Kreiſe herauszutreten zu dürfen. Gefängniß kann ganz allein der Proviſor zuerkennen; und zwar darf dieſe Strafe bloß den Tag über dauern. Wenn Fehltritte eine Gefängniß-Strafe bey Nacht nothwendig machen; ſo muß an den Miniſter des Innern berichtet werden.

XXVI. Die Quartier-Meiſter, der Exercier-Meiſter, die Profeſſoren und der Cenſor können ſo wohl zum Arreſt, als zur Pönitenz-Tafel verurtheilen.

XXVII. Jedes Lyceum wird eine aus 1500 Bänden beſtehende Bibliothek enthalten; und alle Lyceen-Bibliotheken werden dieſelbigen Werke in ſich faſſen. Außer den funfzehn hundert Bänden darf ohne die beſondere Erlaubniß des Miniſters des Innern kein anderes Buch angeſchafft werden. Einer der Zöglinge wird den Titel eines Bibliothekars nebſt zwey Gehülfen erhalten. Man wird den Zöglingen Bücher borgen, damit ſie in den Erhohlungs-Stunden, oder an den Feſttagen und in den Ferien leſen können. Der Proviſor hat dafür

zu

zu ſorgen, daß die ausgeliehenen Bücher ſich weder verlieren, noch auch verdorben werden.

XXVIII. In jedem Lyceo wird ein Allmoſenirer ſeyn."

Ein Arreté vom 24. Vendemiaire des eilften Jahrs ernannte drey Commiſſionen, deren jede aus einem Ober-Studien-Inſpector, und aus einem Mitgliede des National-Inſtituts, als Studien-Commiſſar beſtand, um im Laufe des eilften Jahrs in verſchiedenen Theilen von Frankreich Lyceen einzurichten. Die erſte Commiſſion erhielt den Befehl, in Brüſſel, Mainz, Douay und Strasburg; die andere, in Moulins, Lyon, Beſançon und Turin; und die dritte, in Marſeille, Bordeaux, Rennes, und Rouen, Lyceen zu organiſiren. Jede Commiſſion ſollte die Organiſation eines Lyceums in zwey Monathen vollenden. Die Commiſſionen wählten die Zöglinge, die auf Koſten der Regierung in den Lyceen ſollen unterhalten werden. Die drey Ober-Studien-Inſpectoren, und die drey Studien-Commiſſarien vereinigen ſich jährlich in Paris, theils um Leſebücher zu entwerfen, theils um über die Verbeſſerung des öffentlichen Unterrichts zu rathſchlagen h).

Es erregt für die Art, wie der allgemeine von dem Tribunat und dem geſetzgebenden Corps gebilligte Entwurf des öffentlichen Unterrichts erwogen worden, kein günſtiges Vorurtheil, daß die Regierung es nothwendig fand, ſehr bald und ſtillſchweigend in demſelben viele und große Veränderungen zu machen. Der vierte Titel des Entwurfs des öffent-

h) *Amaury-Duval* p. 8. 9.

öffentlichen Unterrichts weicht in manchen Stücken von dem beſondern Entwurf für die Lyceen ab. Nach dem erſtern ſollten in den Lyceen ſo wohl die Griechiſche, als die lateiniſche Sprache, die Rhetorik, Logik und Moral öffentlich; hingegen die ſchönen Künſte nur von Privat-Lehrern vorgetragen werden. Nach dem beſondern Plan wird man in den Lyceen weder die Griechiſche Sprache, noch die Rhetorik, Logik und Moral: dagegen aber wird man die lateiniſche und Franzöſiſche Litteratur, die Chronologie, Geographie und Geſchichte, die Chemie, höhere Phyſik und Mathematik, das Schreiben, Zeichnen, Tanzen, und Exerciren lehren.

Wegen dieſer Veränderungen paßt die Schutzrede gar nicht mehr, welche Röderer am 11. Floreal des zehnten Jahrs dem allgemeinen Entwurf des öffentlichen Unterrichts in dem geſetzgebenden Cörper hielt i).

“Indem die Regierung die Gegenſtände unterſuchte, welche den Stoff des öffentlichen Unterrichts ausmachen ſollten, erkannte ſie, daß dieſer nicht ſo ausgedehnt ſeyn dürfe, als der Stoff des beſondern Unterrichts: daß auch der Privat-Unterricht ſich nicht, wie man lächerlicher Weiſe geglaubt hat, über alle Zweige der menſchlichen Erkenntniß auszubreiten brauche. Man muß nichts lehren, was ein jeder ſelbſt lernen, und von Niemanden ſo gut lernen kann, als von ſich ſelbſt. Der Staat muß nichts lehren, was nicht von allgemeinem und anerkanntem Nutzen iſt. Der Staat muß endlich keine Wiſſenſchaften lehren, die gleichſam noch nicht gemacht,

i) Moniteur N. 222. 897.

gemacht, beſtimmt und anerkannt, und deren Methoden noch ungewiß, oder abweichend ſind.“

“Vermöge des letzten Grundſatzes hat der Entwurf des öffentlichen Unterrichts die Kunſt, und Schulen der Geſetzgebung ausgeſchloſſen, welche man in den Central-Schulen ſo ſehr vervielfältigt hatte, die aber glücklicher Weiſe nur wenige Lehrer, und noch weniger Schüler fanden.“

“Nach dem zweyten Grundſatz läßt der Entwurf bloß Privat-Lehrer für das Zeichnen, und andere ſchöne Künſte zu.“

“Vermöge des erſten Grundſatzes hat man aufgehört, die Geſchichte zu lehren, welche man durch bloßes Leſen vollkommen erlernen kann. Der Entwurf vereinigt ſie mit der Geographie, und den Staats-Wiſſenſchaften in einer und derſelbigen Schule, und gibt dadurch zu erkennen, daß dieſe Schule weniger die Abſicht hat, hiſtoriſche Facta vorzutragen, als den Geiſt der Jugend zu nützlichen Reſultaten hinzuleiten.“

Die drey Grundſätze von Röderer beweiſen viel mehr, als ſie beweiſen ſollen. Wenn der Staat nicht nöthig hat, etwas lehren zu laſſen, was man ſelbſt erlernen kann: was nicht von einer allgemeinen und anerkannten Nützlichkeit iſt: was nicht zu vollendeten Wiſſenſchaften gehört, deren Methoden gleichförmig und ſicher ſind; ſo kann er ſich beynahe des öffentlichen Unterrichts ganz überheben.

Es iſt kaum der Mühe werth, die Einwendungen der öffentlichen Redner, welche den Abſchnitt von den Lyceen prüften, anzuführen. Dorü vermißte

mißte den Unterricht in der Religion k), und Dü- chesne l) fand in den Tauſenden von Freyplätzen eine reiche Quelle von Begünſtigungen, Bewerbungen und anderen Mißbräuchen, um derentwillen er wünſchte, daß die Millionen, welche man den National-Zöglingen zugedacht habe, den Lehrmeiſtern in den Primär-Schulen gegeben würden. Die Tauſende von Freyſtellen ſeyen um deſto weniger nöthig, da ſie faſt ohne Ausnahme den Kindern reicher, oder wohlhabender Eltern zufallen würden. Fourcroy hob die letzten Vorwürfe eben ſo wenig auf eine genugthuende Art m), als Röderer den erſten n). Auch glaubte ſich Amaury-Düval berechtigt, das zu wiederhohlen, was Düchesne geſagt hatte o). Er tadelte überdem, daß man in den Lyceen bloß Latein und die Mathematik, aber nicht das Griechiſche und noch weniger andere nützliche Kenntniſſe lehren werde p). Selbſt die Chemie, Phyſik, Natur-Geſchichte, Geographie und Hiſtorie, welche die Lehrer in den Lyceen vortragen ſollten, würden nie gelehrt werden, weil man von den Profeſſoren der lateiniſchen Sprache und der Mathematik nicht verlangen könne, daß ſie alles das, was man ihnen neben ihren Hauptarbeiten zumuthe, verſtehen und lehren ſollten. "Was darf man alſo von dem neuen Plan des öffentlichen Unterrichts, welchen man auszuführen anfängt, erwar-

k) Moniteur N. 219. p. 887.

l) ib. N. 218. p. 884.

m) N. 219. 888.

n) N. 222. 899.

o) p. 37.

p) p. 105. 108.

warten? Man wird, wie bisher, halbe Literatoren, und etwas mehr Mathematiker erhalten. Aber Männer von ächtem Geſchmack, wahre Freunde der Wiſſenſchaften und Künſte darf man nicht hoffen" q).

Wie ſehr man in Frankreich an revolutionnäre Maaßregeln gewöhnt iſt, und wie wenig man die wohlerworbenen Rechte Anderer achtet, ſieht man allein daraus, daß Niemand ſich der Städte, wo bisher Lehranſtalten waren, Niemand der bey dieſen Lehranſtalten angeſtellten Lehrer angenommen hat. Statt der bisherigen hundert Central-Schulen ſollen dreyßig Lyceen errichtet werden. Wenn alſo ein Lyceum entſteht, ſo verſchwinden drey bis vier Central-Schulen; und mit dieſen verſchwindenden Central-Schulen werden zwey bis drey Städte ihrer Lehranſtalten, und der gröſte Theil der Lehrer ihrer Stellen und Beſoldungen beraubt. Unter den Städten, die nach dem neuen Entwurf alle öffentliche Lehranſtalten einbüßen, ſind mehrere, z. B. Cölln, von welchen man in Deutſchland glauben würde, daß ſie nicht ohne eine Mehrheit von Lateiniſchen Schulen, und ohne ein vorzügliches Gymnaſium beſtehen könnten. Was ſollen alle die Gelehrten anfangen, die man ohne ihre Schuld entläßt, und brotlos in den großen Haufen zurückwirft? Die Wenigen, welche man für die Lyceen ausſucht, müſſen ſich mit viel geringeren Beſoldungen begnügen, als ſie vorher genoſſen, und müſſen für dieſe geringen Beſoldungen, von welchen keiner mit einer Familie leben kann, wenigſtens die doppelte Arbeit und zwar ſolche Arbeiten verrichten, an welche ſie vorher gar nicht gewöhnt waren. Männer nämlich, die

q) l. c. p. 110.

Digitized by Google

die ihr ganzes Leben durch vor reifen und gebildeten Jünglingen wiſſenſchaftliche Vorträge gehalten haben, ſollen nun auf einmahl anfangen, rohen und unwiſſenden Buben die erſten Elemente von Sprachen und Wiſſenſchaften beyzubringen. Es iſt traurig, wenn die Rathgeber einer Regierung ſo viele und große Härten, als mit der Verwandlung der Central-Schulen in Lyceen verknüpft ſind, nicht achten, und wenn ſolche Härten nicht allgemeine und gründliche Gegen-Vorſtellungen veranlaſſen.

Es iſt allerdings wahr, daß man in den Zeiten der Revolution auf das Gerathewohl verfuhr, wenn man hundert Central-Schulen errichtete, oder doch errichten wollte. Die Central-Schulen gelangen nicht alle, und dieß vermochte die jetzige Regierung, nicht ſo viele Lyceen anzulegen, als vorher Central-Schulen da waren. Allein der Schluß von den Central-Schulen auf die Lyceen, wie ſie nach dem Entwurf des öffentlichen Unterrichts organiſirt werden ſollten, war durchaus unſicher. Die Central-Schulen hatten ganz andere Abſichten, als man mit den Lyceen erreichen wollte; und man durfte alſo nicht annehmen, daß es genug ſey, ohngefähr ſo viel Lyceen zu gründen, als Central-Schulen einigermaaßen gelungen waren. Wenn die Lyceen das geblieben wären, wozu man ſie anfangs beſtimmt hatte: mittlere Lateiniſche Schulen, oder Gymnaſien; ſo würden dreyßig für ganz Frankreich bey weitem nicht hinlänglich geweſen ſeyn. Meinem Urtheile nach würde die Franzöſiſche Regierung unendlich beſſer gethan haben, wenn ſie ſich, anſtatt die Bannzahl von dreyßig Lyceen feſtzuſetzen, und den ungeheuern Aufwand des Unterhalts ſo wohl

 von

von Lehrern, als lernenden auf ſich zu nehmen, erboten hätte, allen Städten, wo vormahls vorbereitende Lehranſtalten für die beſſeren Stände geweſen ſeyen, in der Wieder-Aufrichtung derſelben behülflich zu ſeyn: wenn ſie ſich auf die Bezahlung der Gehalte der Lehrer beſchränkt: wenn ſie ihren Einfluß auf die Schulen nach dem Verhältniſſe ihrer Beyträge abgemeſſen; und es den Communen erlaubt hätte, um deſto mehr Gewalt über ihre Schulen zu erlangen, je mehr ſie die Koſten derſelben der Regierung abnehmen würden. Mich müſte alles trügen, wenn nicht bey ſolchen Anerbietungen die nöthigen Schulen nach den verſchiedenen Bedürfniſſen der Städte in wenigen Jahren wären wieder errichtet worden.

Noch viel willkührlicher, als die Zahl der Lyceen, und man kann hinzuſetzen, als die Zahl der Profeſſoren an den Lyceen, die nie unter acht ſeyn ſoll, iſt die Zahl der 6400. Stipendien, oder Freyſtellen, welche die Regierung für die Zöglinge der Lyceen und Special-Schulen gegründet hat, oder gründen will. Die ganze Nation würde die Regierung geſegnet haben, wenn ſie bey den Lyceen ſowohl, als auf den höheren Lehranſtalten eine mäßige Zahl von Stipendien errichtet hätte, wodurch den Kindern verdienter, aber nicht vermögender, oder den genievollen Kindern ganz armer Eltern das Studieren wäre erleichtert worden. Allein wozu ſo viele Tauſende von Freyſtellen, die nothwendig dem größten Theile nach den Kindern reicher, oder wohlhabender Eltern zufallen müſſen? Warum ſollen die unteren Volks-Claſſen jährlich einige Millionen mit aufbringen, damit reichen oder wohlhabenden

Eltern

Digitized by Google

Eltern der Aufwand der Erziehung der Kinder abgenommen werde? Ich glaube nicht, daß die Regierung nur einmahl die Abſicht erreichen wird, ſich die Eltern der Kinder, denen ſie Freyſtellen gegeben hat, zu verpflichten. Die Eltern und Kinder, welche National-Wohlthaten empfangen, werden dieſes ganz allein den Inſpectoren und Commiſſarien der Studien verdanken. Dieſe Inſpectoren und Commiſſarien mögen ſo ſorgfältig und gewiſſenhaft verfahren, als ſie wollen; (welches ſich freylich nicht als Regel annehmen läßt,) ſo werden ſie doch nicht die Klagen aller der Eltern und Kinder, deren Wünſche ſie nicht erfüllen konnten, zurückhalten: daß ein beträchtlicher Theil des National-Schatzes nach blinder Gunſt verſchleudert werde. Die unfehlbarſten Folgen der vielen National-Penſionen ſind, daß ſie eine große Menge von Undankbaren und Unzufriedenen machen: daß ſie viele, die weder Kopf, noch Luſt zu den Studien haben, zu den Studien reitzen und von anderen Erwerb- oder Lebensarten abziehen: daß ſie endlich ſelbſt in dem Fall, den man nicht hoffen darf, wo der größere Theil der National-Zöglinge gut einſchlüge, den Staat mit einer Menge von jungen Gelehrten überladen werden, welchen man keine Stellen, oder Arbeiten zu verſchaffen im Stande iſt.

Die Verwaltung der Lyceen iſt ſo eingerichtet, daß zwar die Lyceen, und ihre Lehrer und Zöglinge beſtändig in der Hand, und unter den Augen der Regierung bleiben, aber auch zugleich der gröſte Theil des Nutzens vernichtet wird, welchen gut organiſirte Lyceen ſonſt hervorbringen würden. Die tägliche oder untere Verwaltung iſt dem Proviſor,

Cenſor und Procurator, die ganz allein vom erſten Conſul beſtellt werden: die höhere Verwaltung, einem Collegio übergeben, das wiederum aus lauter Beamten der Regierung beſteht. Die Lehrer hingegen ſind von der Adminiſtration gänzlich ausgeſchloſſen. Die Lehrer hangen ganz von dem täglichen, und dem höhern Verwaltungs-Rath ab. Der Proviſor kann als Ankläger ſo wohl gegen die Lehrer, als gegen die Lernenden auftreten. Die Ausſchließung der Lehrer von der Verwaltung, und die Unterordnung derſelben unter die Verwalter muß nothwendig ihr Anſehen ſchwächen. Dieß Anſehen leidet noch mehr dadurch, daß ſie wenig oder gar keine ſtrafende Gewalt beſitzen. Die Lehrer werden manchen Unfug nicht anzeigen, weil ſie es ihrer unwürdig halten, bloße Angeber zu ſeyn, wo ſie fühlen, daß ſie Richter ſeyn ſollten. Wenn ſie Strafbare angeben, ſo werden dieſe ſehr oft nicht ſo geſtraft werden, wie ſie glauben, daß geſchehen müſſe. Fälle dieſer Art erſticken die Achtung gegen die Lehrer, und den Eifer der Lehrer, gute Zucht zu erhalten. Die Zöglinge werden ſich bald an die Lehrer, bald an die Verwalter anſchließen. Die Letzteren werden ſich oft zu viel anmaaßen; und die Erſteren nicht einmahl die Gewalt, welche die Regierung den Verwaltern gegeben hat, geſtatten wollen. Bey dem Verhältniſſe, welches der Entwurf des öffentlichen Unterrichts zwiſchen den Verwaltern und Lehrern angeordnet hat, iſt es beynahe unmöglich, daß wahre Eintracht unter denſelben herrſchen könne. So bald aber offenbare, oder heimliche Feindſchaft unter dem verwaltenden und lehrenden Theile der Lyceen Statt findet; ſo iſt alle gute Zucht, und aller Eifer im Dienſte dahin.

Herrſch-

Herrſchſucht und Eiferſucht, Rachgier und Unzufriedenheit, ſammt den daher entſtehenden Parteyen werden um deſto mehr genährt werden, da der neue Plan des öffentlichen Unterrichts Verwalter, Lehrer und Zöglinge in dieſelbigen Gebäude einſchließt: aus welchem beſtändigen Zuſammenſeyn auch ohne andere Urſachen unzählige unangenehme Berührungen entſtehen müſſen. Die Nachtheile der Erziehung in Seminarien hat man auf dem feſten Lande nirgend mehr erfahren, als in Frankreich; und doch drückt ſich Einer der Redner der Regierung über dieſe Erziehung auf folgende Art aus r): "Die Regierung hat eine wahre Organiſation des öffentlichen Unterrichts für unmöglich gehalten ohne die Errichtung von Penſionaten, in welchen die Profeſſoren einen Theil der Häuſer ausmachen, und ihrer Polizey unterworfen ſind. Ohne dieſe Vereinigung iſt es unmöglich, die Anwendung der Zeit von Zöglingen gehörig anzuordnen, und ihre Arbeiten, Uebungen und Erhohlungen auf eine angemeſſene Art zu vertheilen. Wie ſollte man auch eine gute Disciplin unter den Zöglingen behaupten können, wenn keine unter den Lehrern iſt, und wenn dieſe ihnen nicht beſtändig gute Beyſpiele vorhalten." Da ich die Schäden und Gefahren der Erziehung in Seminarien, oder Collegien im erſten Bande dieſer Geſchichte hinlänglich auseinandergeſetzt habe; ſo ſchweige ich hier davon. Nur kann ich nicht umhin, zu bemerken, daß man in Frankreich auch bey den Lyceen etwas für unmöglich gehalten hat, was in einem benachbarten Lande

r) *Roederer* l. c. p. 899.

de nicht bloß ausgeführt, ſondern als das Beſte be- funden worden.

In den ehemahligen Franzöſiſchen Collegien war die Erziehung der Jugend clöſterlich. In den neuen Lyceen iſt ſie durchaus militäriſch. Ich hal- te die letztere wenigſtens für ſo nachtheilig, als die erſtere. Die kriegeriſchen Uebungen und Spiel- werke vom zwölften Jahre an werden der ungebil- deten Jugend nur zu ſehr gefallen; und da der Kriegs- ſtand in Frankreich die meiſten Beyſpiele von gro- ßem und ſchnellem Glück darbeut, ſo wird ſelbſt durch die National-Erziehung das Franzöſiſche Reich je länger je mehr in einen militäriſchen Staat ver- wandelt werden s).

Zwey tauſend vierhundert Zöglinge, welche die Regierung unter den Kindern verdienter Staats- Beamten ausſucht, ſollen bey der Aufnahme in die Lyceen wenigſtens neun Jahre alt ſeyn, auch ſchrei- ben und leſen können. Zugleich aber ſoll kein Zög- ling länger, als ſechs Jahre, in den Lyceen frey unterhalten werden. Daß Knaben von neun Jah- ren, die weiter nichts können, als leſen und ſchrei- ben, nicht im Stande ſind, in ſechs Jahren alles das zu lernen, was in den Lyceen gelehrt werden ſoll, iſt ſo unläugbar, als irgend ein Erfahrungs- Satz nur ſeyn kann. Zöglinge, die das nicht ge- lernt haben, was ſie lernen ſollten, haben bey ih- rer Entlaſſung aus den Lyceen keine Hoffnung, Frey- ſtellen in den Special-Schulen zu erhalten. Was wer-

s) Nach einem neuern Augenzeugen ſollen die Zöglinge der Lyceen in Paris unmenſchlich geprügelt werden, und in einem viel größern Schmutze leben, als man in den Caſernen der Soldaten findet.

Digitized by Google

werden nun die Eltern ſolcher Kinder, die vom zehnten bis in's funfzehnte Jahr in den Lyceen zugebracht, und keine Ausſichten auf weitere Unterſtützung haben, mit Kindern anfangen, welche man für die gehoffte Beſtimmungen nicht tüchtig, und für andere Beſtimmungen unfähig, oder ungeneigt gemacht hat? Der Soldaten-Stand iſt die einzige Zuflucht für ſolche verunglückte Zöglinge von Lyceen.

Das kleinſte Alter, und das kleinſte Maaß von Kenntniſſen, was man von den unterſten Zöglingen der Lyceen verlangt, eröffnet niederſchlagende Ausſichten über die Stuffenfolge des Unterrichts in den Lyceen, über das Verhältniß der Lyceen zu den Secundär-Schulen, ja ſelbſt über das Schickſal der Letzteren! Wenn man in die Lyceen neunjährige Knaben aufnimmt, die bloß leſen und ſchreiben können; wie will man den Unterricht ſo vertheilen, daß ſolche Zöglinge in drey Jahren die lateiniſche Sprache, und in den übrigen drey Jahren die ſchwerſten Wiſſenſchaften erlernen? Wenn man Knaben aufnimmt, die bloß leſen und ſchreiben können; wozu braucht es dann Secundär-Schulen? Welche Eltern, die ihre unwiſſenden Kinder in die Lyceen bringen können, werden ſie auf ihre eigene Koſten in die Penſionate geben? Wie können die Lyceen den Rang über die Penſionate behaupten, wenn ſie bloße Kinderſchulen werden? Die beſten Zöglinge der beſten Penſionate, welche durch den Concurs in die Lyceen kommen, werden ſich über die eigene Zucht der Letzteren beſtändig ſo ſehr erheben, daß ſie mit ihnen ſchwerlich je ein harmonirendes Ganzes ausmachen, oder in Einer Klaſſe beyſammen ſeyn können.

Wenn man aber auch die Lyceen abſichtlich ſo erniedrigte, daß man einen jeden unerzogenen und unwiſſenden Knaben aufnehmen konnte; ſo hätte man ſie auf der andern Seite nicht ſo erheben ſollen, als man wirklich gethan hat. Man lehrt in den Lyceen manches, was nicht mehr darin gelehrt: man trägt in den Lyceen vieles vor, was noch nicht darin vorgetragen werden ſollte. Es iſt nicht möglich, daß Knaben, beſonders neunjährige Knaben, in drey Jahren die Lateiniſche Sprache gehörig erlernen. Es iſt eben ſo wenig möglich, daß man vierzehn- und funfzehnjährigen Knaben alle Theile der höhern Mathematik, die höhere Phyſik, und die Chemie beybringe. Warum lehrt man nicht ſtatt dieſer für das Knabenalter gar nicht paſſenden Wiſſenſchaften die Griechiſche, oder neuere lebende Sprachen? Warum nicht die erſten allgemein faßlichen und intereſſanten Grundlinien der verſchiedenen Theile der Natur-Geſchichte, und der Philoſophie? oder die neuere Geſchichte, und die Statiſtik? Der Verfaſſer des Entwurfs für die Einrichtung der Lyceen und Special-Schulen ſcheint eine unüberwindliche Abneigung gegen die Philoſophie gehabt zu haben, die jetzt in Frankreich von einer gewiſſen Partey mit dem Nahmen von rêves metaphyſiques belegt wird.

Alle Vorträge ſo wohl im Lateiniſchen, als in der Mathematik werden nach Lehrbüchern gemacht, welche man für jede Claſſe entworfen hat. Die Lehrer dürfen nicht allein keine andere Lehrbücher wählen, ſondern ſie dürfen auch nicht einmahl über die Lehrbücher hinausgehen: das heißt, ſie dürfen nicht etwas anderes und nicht mehr vortragen, als ſie

ſie in ihren Lehrbüchern finden. Ganz in dem Geiſte dieſe Verordnung iſt eine andere, daß die Bibliotheken der Lyceen aus funfzehnhundert Bänden beſtehen, und daß dieſe funfzehnhundert Bände keine andere Werke enthalten ſollen, als welche von der Regierung einmahl auserwählt worden ſind.

Die höchſte Stuffe des öffentlichen Unterrichts in Frankreich beſteht nach dem neuen Plan in den Special-Schulen, deren diejenigen, welche den von der Regierung vorgelegten Entwurf prüften, kaum erwähnten. Chaſſiron war der einzige, der geiſtliche Seminarien vermißte, in welchen die künftigen Diener der Kirche außer den ihnen nothwendigen Wiſſenſchaften auch in der Natur-Geſchichte, Chemie und Phyſik unterrichtet würden t). — Nach einem ganz neuen Arreté der Regierung werden wirklich zehn geiſtliche Seminarien errichtet werden.

Das, was man in Frankreich Special-Schulen nennt, bleibt auch in den Ländern nothwendig, welche gute Univerſitäten haben. In Deutſchland waren und ſind Mahler- und Bildhauer-Akademien, Militair-Akademien, Handlungs- Cameral- Forſt- und Bergwerks-Schulen, Schulen für lebende Orientaliſche Sprachen, u. ſ. w. Es wäre zu wünſchen, daß jedes große Reich ein ſolches Inſtitut mit ſolchen Sammlungen und Anſtalten hätte, wie das Muſeum der Natur-Geſchichte in Paris iſt. Es wäre alſo nichts dagegen zu erinnern, daß man in Frankreich auch Special-Schulen anlegte. Nur frägt es ſich: ſind Special-Schulen allein hinreichend,

t) Moniteur An X. N. 217. p. 878.

chend, oder vielmehr ſind Special-Schulen ſolchen Anſtalten vorzuziehen, dergleichen die Deutſchen Univerſitäten ſind? Iſt es gut, daß die Gottesgelahrtheit, die Rechtsgelehrſamkeit und Medicin in Special-Schulen gelehrt werden? Hat man für alle Wiſſenſchaften Special-Schulen errichtet, für welche dergleichen vorhanden ſeyn ſollten? Hat man nicht für die einen zu viele, und für die andere zu wenig errichtet?

Nichts iſt leichter, als zu beweiſen, daß Special-Schulen der Gottesgelahrtheit, der Medicin, der Rechte, ſelbſt der Mathematik und Natur-Geſchichte unſeren Univerſitäten weit nachzuſetzen, oder wenn ſie es dieſen gleich thun ſollen, unendlich koſtbarer, als dieſe ſind. Der künftige Gottesgelehrte, Rechtsgelehrte und Arzt, ja ſelbſt der künftige Mathematiker und Natur-Hiſtoriker brauchen gewiſſe gemeinſchaftliche Vor- oder Neben-Kenntniſſe, die ihnen theils nothwendig, theils wenn auch nicht nothwendig ſind, ihr Hauptfach ſchöner und fruchtbarer machen. Dergleichen ſind alte Sprachen und Literatur, neue lebende Sprachen, Zeichnen, Muſik und bildende Leibes-Uebungen, ältere und neuere Geſchichte und Geographie, Technologie, Archäologie, Natur-Geſchichte, Mathematik, Chemie, Botanik, Mineralogie, Oekonomie, Statiſtik, Politik, Philoſophie, Cameral- und Handlungs-Wiſſenſchaft, u. ſ. w. Die meiſten unter den jetzt genannten Sprachen, Künſten und Wiſſenſchaften werden von den künftigen Gottesgelehrten, Rechtsgelehrten und Aerzten gemeinſchaftlich betrieben; und alle dieſe Zöglinge werden um deſto beſſere Gottesgelehrte, Rechtsgelehrte und Aerzte,

je

Digitized by Google

je mehr ſie neben ihrem Hauptfach ſchöne oder nützliche Hülfskenntniſſe erworben haben. Der eine wählt dieſes, der andere, ein anderes Nebenfach, ohne ſeiner Haupt-Wiſſenſchaft Abbruch zu thun. Ein Jeder findet bald denjenigen Zweig ſchöner oder nützlicher Kenntniſſe, für welchen die Natur ihm vorzügliche Gaben geſchenkt hat. Wollte man nun alle die Kenntniſſe, welche künftige Gottesgelehrte, Rechtsgelehrte, Aerzte, Oekonomen, Cameraliſten, u. ſ. w. zugleich und gemeinſchaftlich benutzen, auf allen Special-Schulen lehren laſſen; ſo würden dieſe unendlich koſtbarer werden, als man in Frankreich die Abſicht hat, ſie zu machen. Thut man dieſes nicht, ſo iſt es einleuchtend, daß die Special-Schulen das nicht leiſten, was gut eingerichtete Univerſitäten leiſten. Sollen Gottesgelehrte, Rechtsgelehrte und Aerzte, welche neben ihrer Haupt-Wiſſenſchaft gern die Muſik, oder das Zeichnen, oder neuere Sprachen, oder Technologie, Natur-Geſchichte, u. ſ. w. ſtudieren möchten, alle die Special-Schulen, in welchen dieſe Sprachen, Künſte und Wiſſenſchaften gelehrt werden, einzeln beſuchen?

Da die Philoſophie und die Griechiſche Sprache in den Lyceen gar nicht, und das Lateiniſche ſehr unzureichend gelehrt wird; ſo hätte man doch wenigſtens eine, oder mehrere Special-Schulen für die Weltweisheit und alte Literatur errichten, und mit dieſen die Archäologie, die alte Geſchichte und Geographie verbinden ſollen. Von dem Nutzen der wiſſenſchaftlichen Behandlung der Landwirthſchaft hat man in Frankreich noch ſo wenig einen richtigen Begriff, daß man ſie von den öffentlich zu lehrenden

den Wiſſenſchaften ausdrücklich ausgeſchloſſen hat; und doch hätte man ſie, wie die Technologie, für welche man zwey Schulen errichten will, mit der Schule der économie politique leicht vereinigen können. Bey jedem beſtehenden Obſervatorio ſoll ein Profeſſor der Aſtronomie angeſtellt werden? Warum erbaut man nicht lieber an dem Orte, welcher die Schule der höhern Mathematik enthalten wird, ein Obſervatorium, und läßt da, wo man die übrigen Theile der höhern Mathematik erlernen kann, auch die Aſtronomie lehren? Es iſt nicht zu viel, wenn man zu den drey Mahler-Akademien noch eine vierte hinzufügt. Allein warum wählte man gerade acht Profeſſoren der Muſik, vier neue Schulen der Natur-Geſchichte, Chemie und Phyſik, drey neue Schulen der Medicin, und zehn Special-Schulen der Rechtsgelahrtheit? Auf den letzteren ſollen nach einer ganz neuen Verordnung die Zöglinge vier Jahre zubringen. Man wird nicht nur die Grade des Baccalaureats, des Licentiats, und des Doctorats wiederherſtellen, ſondern auch noch einen neuen Grad der Fähigkeit einführen, oder doch von denen, welche alle Grade erlangt haben, beſondere Zeugniſſe über ihre Fähigkeit fordern.

Ich laſſe es dahin geſtellt ſeyn, ob und in wiefern das Collège de France, und das unter der Conſular-Regierung geſtiftete Prytanée Français mit den neu zu errichtenden Lehranſtalten zuſammenpaſſen, oder nicht. Das Collège de France iſt die älteſte Lehranſtalt im eigentlichen Frankreich. Selbſt die Ungeheuer der Revolution wagten es nicht, ſich an dieſem Inſtitut zu vergreifen: ein untrüglicher Beweis ſeiner allgemein anerkannten Nützlichkeit!

Die

Digitized by Google

Die Einrichtung des Collège de France iſt unverändert geblieben, und die meiſten Lehrer an demſelben ſind noch eben dieſelbigen, welche ſchon vor der Revolution angeſtellt waren. Der Ruhm dieſes Inſtituts gründete ſich darauf, daß man in demſelben eine Menge von Wiſſenſchaften und Sprachen lehrte, und zwar recht gut lehrte, worin man auf der Univerſität zu Paris vergebens Unterricht ſuchte: z. B. alle Theile der Mathematik: die Phyſik, Natur-Geſchichte, und Chemie: das Natur- und Völker-Recht ſammt der Ethik: die Geſchichte, die Griechiſche und Franzöſiſche Literatur: die Hebräiſche, und Arabiſche, die Perſiſche und Türkiſche Sprache u).

Das Prytanée Français ſollte aus ſechs Abſchnitten, oder ſo genannten Collèges beſtehen, von welchen jedes für 2–300. Zöglinge beſtimmt war. Das erſte dieſer Collegien ſollte zu Paris, das andere zu Saint-Cyr, das dritte zu Saint-Germain, das vierte zu Compiègne, und die beyden übrigen zu Lyon und Brüſſel angelegt werden. Nur die zu Paris, St. Cyr und Compiègne ſind wirklich zu Stande gekommen; und das erſtere allein hat den Titel Prytanée beybehalten. Die Zöglinge werden auf Koſten der Regierung unterhalten, und vom erſten Conſul allein aufgenommen. Alle Zöglinge, die noch nicht zwölf Jahre alt ſind, empfangen gemeinſchaftlichen Unterricht im Leſen, Schreiben und Rechnen, ſo wie in den erſten Elementen der Grammatik. Nach zwölf Jahren werden die Knaben entweder in die bürgerliche, oder militäriſche Claſſe verſetzt. Für die erſteren ſind Profeſſoren

u) *Amaury-Duval*, p. 13.

ſoren der alten Sprachen, der Rhetorik und Philoſophie: für die letzteren, Profeſſoren der reinen und angewandten Mathematik beſtellt. In den beyden vereinigten Sectionen lehren noch Profeſſoren der Deutſchen und Engliſchen Sprache, des Schönſchreibens und Zeichnens, des Tanzens und Fechtens. Alle Zöglinge werden im Exerciren geübt v). Wenn das Collège de France, und das Prytanée Français ihre Exiſtenz und Einrichtung behalten; ſo werden ſie in dem eigentlichen Frankreich die einzigen öffentlichen Schulen der Philoſophie ſeyn. Es iſt keine gute Vorbedeutung für die noch zu ſchaffenden Lehranſtalten, daß das Prytanée Français nur halb zur Wirklichkeit gelangt iſt.

So ſehr die Ciſalpiniſche Republik ſich in anderen Stücken nach dem Muſter der Franzöſiſchen Mutter-Republik gemodelt hat; ſo ſehr iſt doch jene von dieſer in dem neuen Entwurf des öffentlichen Unterrichts abgewichen. Mit wahrem Vergnügen theile ich hier eine Ueberſetzung des Lehr-Plans mit, der am 4. Sept. 1802. öffentlich in Mailand bekannt gemacht wurde w).

Erſter Abſchnitt,

allgemeine Eintheilung.

Erſter Artikel. Der öffentliche Unterricht theilt ſich in Rückſicht des Oekonomiſchen, in den National- Departemental- und Communal-Unterricht; in Anſehung der Gegenſtände, in den höhern, mittlern, und Elementar-Unterricht.

II.

v) l. c. p. 11. 12.

w) Moniteur An XI. N. 90. p. 362-364.

II. Der National-Unterricht begreift außer dem National-Inſtitut die Univerſitäten, die Akademien der ſchönen Künſte, und die Special-Schulen.

III. Der Departemental-Unterricht begreift die Lyceen, und wird auf Koſten der Departements eingerichtet.

IV. Der Communal-Unterricht begreift die Gymnaſien ſammt den Volks-Schulen. Die Koſten deſſelben fallen den Communen zur Laſt.

Zweyter Abſchnitt,
von den Univerſitäten.

V. In der ganzen Republik finden ſich zwey hohe Schulen: die eine zu Pavia, die andere zu Bologna. Man befolgt auf beyden daſſelbige Syſtem des höhern Unterrichts. Ihnen allein kommt das Recht zu, Grade in den verſchiedenen Wiſſenſchaften zu ertheilen.

VI. Das Obſervatorium zu Breda macht einen Beſtandtheil der hohen Schule zu Pavia aus.

VII. Der wiſſenſchaftliche Unterricht auf beyden Univerſitäten zerfällt in drey Claſſen: in die der phyſiſchen und mathematiſchen: der moraliſchen und politiſchen Wiſſenſchaften; und endlich in die der alten und neuern Literatur.

VIII. Die Zahl der Profeſſoren auf jeder der beyden Univerſitäten iſt auf dreyſſig feſtgeſetzt. Die Regierung beſtimmt die Vertheilung der Profeſſoren in die verſchiedenen Claſſen, und behält es ſich vor, noch zwey neue Lehrſtühle zu ſtiften, wenn die Bedürfniſſe des öffentlichen Unterrichts es erfordern.

IX.

Digitized by Google

IX. Der jährliche Gehalt der Profeſſoren auf beyden Univerſitäten ſoll nicht geringer, als 3000. Mailänder Pfunde ſeyn: außer 400. Pfunden zur Miethe für diejenigen, die keine eigene Wohnung haben. Die Regierung erhöht die Gehalte nach dem Verhältniſſe der Verdienſte, und des Vermögens des Staats.

X. Der Aufwand der beyden Univerſitäten iſt in der unten folgenden Tabelle beſtimmt. Die Stiftungen, die den beyden Univerſitäten gehörten, bleiben damit verbunden.

Dritter Abſchnitt,

über die Akademien der Künſte, und die Special-Schulen.

XI. So wohl zu Mailand, als zu Bologna iſt eine Akademie der Künſte vorhanden. Beyde machen einen Theil des öffentlichen Unterrichts aus.

XII. Die Regierung ernennt die Profeſſoren, und weist ihnen die Gegenſtände des Unterrichts an.

XIII. Keine der beyden Akademien darf über 50000. Pf. koſten.

XIV. In dieſer Summe ſind die Einkünfte der beſonderen Stiftungen dieſer Akademien mitbegriffen.

XV. In der ganzen Republik werden vier Special-Schulen errichtet werden: die erſte, der Metallurgie: die zweyte, der Hydroſtatik: die dritte, der Landwirthſchaft: die vierte, der Vieharzneykunſt.

XVI. Die metallurgiſche Schule wird zwey Lehrer erhalten: einen der Chemie, und einen andern, der Mineralogie: die der Hydroſtatik, gleichfalls zwey, Einen der Hydraulik, und einen andern,

dern, der Hydrometrie. Auch wird an der landwirthſchaftlichen Schule, ein Profeſſor der Zeichenkunſt, und der Baukunſt angeſtellt werden. Die Veterinär-Schule wird nur Einen Lehrer haben.

Vierter Abſchnitt,

von den Lyceen und Gymnaſien.

XVII. Jedes Departement kann ein Lyceum haben. Es iſt ſo gar dazu verpflichtet, wenn ſich in ſeinem Bezirk nicht wenigſtens ein Gymnaſium findet.

XVIII. Der allgemeine Rath beſtimmt durch eine Mehrheit von zwey Drittel Stimmen den Ort, wo ein Lyceum angelegt werden ſoll.

XIX. Jede Gemeinde der erſten Claſſen hat die Erlaubniß, ein Gymnaſium anzulegen.

XX. Die Lyceen und Gymnaſien ertheilen den mittlern Unterricht. Man lehrt in denſelben die Anfänge der Wiſſenſchaften, und ſchönen Künſte.

XXI. Der Fundamental-Unterricht in den Lyceen und Gymnaſien gilt in der Folge bey der Erlangung der akademiſchen Grade nicht weniger, als wenn er auf einer Univerſität ertheilt worden wäre.

XXII. Man kann in den Lyceen und Gymnaſien höhere wiſſenſchaftliche Kenntniſſe vortragen, wenn man die Lehrer derſelben aus den Stiftungen der Lehranſtalten ſelbſt, oder der Communen unterhalten kann, ohne deßwegen die letzteren mit Schatzungen zu belegen.

XXIII. Auf den Fall, wo man auf den Lyceen oder Gymnaſien höhere Wiſſenſchaften lehrt, wer-

den zwey Jahre auf dieſen zugebracht, bey der Erlangung der Grade nur für Ein Jahr gerechnet.

XXIV. Mehrere Communen der erſten Claſſe können ſich vereinigen, um auf gemeinſchaftliche Koſten ein Gymnaſium zu errichten, und zu unterhalten.

XXV. Gemeinen der zweyten und dritten Claſſe haben die Erlaubniß, ein Gymnaſium zu errichten, wenn ſie die Unkoſten deſſelben aus beſonderen Stiftungen beſtreiten können. Die Lyceen können nicht weniger, als ſechs, und nicht mehr als acht: die Gymnaſien nicht weniger, als vier, und nicht mehr, als ſechs Lehrer haben. Der Gehalt der Lehrer darf nicht mehr, als 3000. Pfunde betragen.

XXVI. Unterdeſſen kann die beſtimmte Zahl von Profeſſoren vermehrt werden, wenn man ihre Gehalte nicht durch beſondere Auflagen aufzubringen braucht, oder die Erlaubniß der Regierung erhalten hat.

XXVII. Die allgemeinen und Gemeinde-Räthe beſtimmen innerhalb der feſtgeſetzten Gränzen die Zahl und die Gehalte der Profeſſoren.

XXVIII. Die Regierung iſt befugt, die für die Lyceen und Gymnaſien erforderlichen Gebäude anzuweiſen, wo National-Güter vorhanden ſind.

Fünfter Abſchnitt,

von Geſellſchaften für Landwirthſchaft, und mechaniſche Künſte.

XXIX. Jedes Departement kann eine Geſellſchaft des Ackerbaus und der mechaniſchen Künſte haben,

haben, die ſich damit beſchäfftigen, den einen, oder die anderen nach Vermögen zu verbeſſern.

XXX. Dieſe Geſellſchaften melden der Regierung die Zahl ihrer Glieder, ihre Geſetze, und den Ort ihres Aufenthalts. Die Theilnehmer ſolcher Geſellſchaften empfangen keine Beſoldungen.

XXXI. Sie correſpondiren ſo wohl unter ſich, als mit anderen ähnlichen Geſellſchaften, über nützliche Gegenſtände: halten ihre regelmäßigen Sitzungen, machen ihre Denkſchriften und Preisfragen bekannt, und theilen die ausgeſetzten Preiſe aus.

XXXII. Die Gemeinde-Räthe können ſolche Geſellſchaften aus dem Ueberſchuſſe der Fonds unterſtützen, die zum öffentlichen Unterricht beſtimmt ſind.

XXXIII. Die Regierung iſt bevollmächtigt, ſolchen Geſellſchaften das nöthige Local für ihre Verſammlungen, ja allenthalben, wo National-Güter vorhanden ſind, das erforderliche Land zu landwirthſchaftlichen Verſuchen anzuweiſen.

XXXIV. Die Regierung hat jährlich 2000 Pfunde zu ihrer Dispoſition, um ſie als Preiſe an diejenigen auszutheilen, welche nützliche Entdeckungen in der Landwirthſchaft oder in den mechaniſchen Künſten gemacht haben. Das National-Inſtitut ſoll über den Werth gemachter Entdeckungen entſcheiden.

Sechster Abſchnitt,

von den Volksſchulen.

XXXV. Innerhalb zwey Jahren ſoll die Regierung dem geſetzgebenden Corps einen Plan des Volks-Unterrichts für die ganze Republik übergeben.

XXXVI. Innerhalb dieſes Zeitraums wird die Regierung, unterſtützt von dem National-Inſtitut und von den Lehrern der hohen Schulen, Lehrbücher verfertigen laſſen, und für die beſten ſolcher Schriften Preiſe ausſetzen.

XXXVII. Die beſtehenden Volksſchulen ſollen vorläufig bleiben, wie ſie ſind. Unterdeſſen wird die Regierung auf die Beſchaffenheit der Lehrer, auf den Unterricht, den ſie ertheilen, und auf die Lehrart ihr Augenmerk richten.

XXXVIII. So bald die Communen nach dem Geſetze vom 24. Julius 1802. eingerichtet ſeyn werden, wird die Regierung dafür ſorgen, daß wenigſtens in jeder Gemeine eine Schule vorhanden ſey, in welchen man das Leſen, Rechnen, und Schreiben lernen kann.

XXXIX. Der Gehalt der Lehrer ſoll durch die Gemeinde-Räthe beſtimmt werden.

XL. Die Communen ſollen die Koſten der Volksſchulen zuſammenbringen, vorzüglich aus den zu dieſer Abſicht gemachten Stiftungen: wenn dieſe aber nicht hinreichen, aus den Gemeinde-Caſſen.

Siebenter Abſchnitt,

von Bibliotheken, Muſeen, und anderen wiſſenſchaftlichen Sammlungen.

XLI. Die Unterhaltung aller wiſſenſchaftlichen Sammlungen und Anſtalten beyder Univerſitäten, nämlich ihrer Bibliotheken, Muſeen, phyſiſchen, anatomiſchen, und naturhiſtoriſchen Cabinette, der Sternwarten, und chemiſchen Laboratorien ſoll aus dem National-Schatze beſtritten werden, ſo wie alle

alle ähnliche Sammlungen, die zu den beyden Akademien der Künſte gehören.

XLII. Die Regierung beſtimmt nach den Umſtänden die Ausgaben für ein jedes der genannten Inſtitute, und zwar dem allgemeinen Anſchlage gemäß, der für die hohen Schulen feſtgeſetzt worden iſt.

XLIII. Die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben zur Beſtreitung der wiſſenſchaftlichen Inſtitute von Lyceen und Gymnaſien müſſen aus den Departements- und Gemeinde-Caſſen beſtritten werden.

XLIV. Die Räthe der Departements, und der Communen beſtimmen ſolche Ausgaben unter der Einwilligung der Regierung.

Achter Abſchnitt,

von den akademiſchen Graden.

XLV. Das allgemeine Beſte verlangt, daß das Lehren der höheren Wiſſenſchaften, und die Uebung von vorzüglich wichtigen Profeſſionen nur Perſonen von geprüfter Fähigkeit anvertraut werde. Eben daher wird hiemit feſtgeſetzt, daß Jemand auf einer der National-Univerſitäten den Doctor-Grad erlangt haben muß, um höhere Wiſſenſchaften lehren zu können.

XLVI. Die angeführte Regel gilt nicht von denen, die vor dieſem Geſetze einen Grad auf irgend einer Akademie erlangt, oder als Profeſſoren gelehrt, oder in den zur Republik gehörigen Ländern eine ähnliche Stelle bekleidet haben.

Digitized by Google

XLVII. Auch kann die Regierung in dem Fall eines allgemeinen und entſchiedenen Ruhms in irgend einer Wiſſenſchaft oder Kunſt von der Vorſchrift des 45. Artikels diſpenſiren.

XLVIII. Das Doctorat, oder nach Beſinden der Umſtände die Approbation ſind nöthig, um zu üben 1) die Verrichtungen von Anwälden, 2) von Wundärzten, 3) von Aerzten, 4) von Notarien, 5) von Apothekern, 6) von bürgerlichen Baumeiſtern, und Ingenieurs, von Hydrauliſten und Feldmeſſern.

XLIX. Das Doctorat, und die Approbation werden von den Facultäten der beyden hohen Schulen ertheilt.

L. Die Approbation iſt verſchieden nach den verſchiedenen Facultäten, und nach den verſchiedenen Graden der Uebungen oder Prüfungen derſelbigen Facultäten.

LI. Die Regierung beſtimmt die Gegenſtände der Prüfung, die Gebräuche bey der Ertheilung des Doctorats und der Approbation, die zur Erlangung des einen, und der andern nöthigen Studien, endlich, in welchen Profeſſionen das Doctorat nothwendig, oder die Approbation hinreichend ſey.

LII. Das Doctorat und die Approbation ertheilt man unentgeltlich. Die Candidaten haben keine andere Unkoſten, als die der Reception.

Neunter Abſchnitt,

von der Art, die Profeſſoren, und übrigen Lehrer zu wählen.

LIII. Die Profeſſoren der beyden Univerſitäten, und der übrigen Inſtitute, von welchen der

zwey-

zweyte Artikel handelt, werden das erſte Mahl von der Regierung, und nachher auf folgende Art gewählt:

1) Wenn eine Lehrſtelle erledigt wird, ſo verſammeln ſich die Profeſſoren in Gegenwart des Präfecten, und ſchlagen durch die Mehrheit der Stimmen drey Subjecte vor, die unter den wirklichen Lehrern der Lyceen und Gymnaſien gewählt ſeyn müſſen.

2) Das Verzeichniß der drey Candidaten wird an das National-Inſtitut geſchickt, welches die drey Candidaten auf Zwey zurückbringt; mit der Erlaubniß, einen neuen auswärtigen ſehr berühmten Mann einzuſchieben, und nur Einen der Vorgeſchlagenen beyzubehalten.

3) Das Verzeichniß der beyden Candidaten wird dem Gouvernement überreicht, welches Einen derſelben wählt.

4) Die Profeſſoren der Special-Schulen werden von der Regierung unter zwey Candidaten gewählt, welche das National-Inſtitut jedes Mahl vorſchlägt.

LIV. Die Profeſſoren an den Lyceen und Gymnaſien werden von der Regierung unter zwey Candidaten gewählt, welche die Departements- oder Gemeinde-Räthe vorſchlagen.

LV. Die Artikel 44. 45. und 46. gelten auch von den Profeſſoren der Lyceen und Gymnaſien.

LVI. Die Lehrer der Volksſchulen werden von den Gemeinde-Räthen unter zwey Candidaten gewählt, welche die Municipalitäten eines jeden Orts vorſchlagen. Die geſchehene Wahl muß von dem Präfecten, oder von dem Unter-Präfecten eines jeden Bezirks beſtätigt werden.

LVII. Die Profeſſoren der Univerſitäten, Lyceen und Gymnaſien werden vor's erſte nur auf drey Jahre gewählt, nach welcher Zeit diejenigen, welche ſie ernannt haben, dieſelben wieder verabſchieden können. Nach drey Jahren werden Profeſſoren unabſetzbar: ſie müßten dann durch ein ſchweres Vergehen das öffentliche Zutrauen verlohren haben. Ein ſolches Vergehen muß von einer durch die Regierung niedergeſetzten Commiſſion unterſucht werden, damit der Beklagte ſich vertheidigen könne.

Zehnter Abſchnitt,

von den Beſoldungs-Zulagen, und den Penſionen der in Ruheſtand verſetzten Lehrer.

LVIII. Die Profeſſoren der beyden Univerſitäten, und der übrigen National-Anſtalten, die im 5. Artikel benannt worden ſind, erhalten alle fünf Jahre eine Gehalts-Vermehrung von 500. Pfunden.

LIX. Die Profeſſoren der Lyceen, und Gymnaſien erhalten alle zehn Jahre ein Drittel mehr, als ihnen urſprünglich ausgeſetzt ward.

LX. Alle vorher angeführte Profeſſoren, und Lehrer der Volksſchulen haben nach 20. Dienſtjahren ein Recht, wenn ſie wollen, ſich mit der Hälfte ihres Gehalts zur Ruhe zu begeben; nach 25. Jahren, mit zwey Drittel; und nach 30. Jahren, mit ihrem ganzen Gehalt.

LXI. Für dieſes Mahl allein können die Profeſſoren in Rückſicht auf Unabſetzbarkeit und Ruheſtand, die Zeit gelten machen, welche ſie auf einer Univerſität, oder in einer andern höhern Lehranſtalt der Länder zugebracht haben, welche die Republik ausmachen.

Digitized by Google

LXII. In's Künftige ſollen zwey Jahre, welche Jemand an einem Lyceo, oder Gymnaſio zugebracht hat, nur für zwey Jahre des Dienſtes auf Univerſitäten gelten x).

LXIII. Die Fonds, die zu den Gehalts-Vermehrungen, und Penſionen von Profeſſoren erfordert werden, ſind nach beyliegendem Anſchlage aus dem National-Schatze zu bezahlen. Die Departements, und Communen tragen die Ausgaben, welche die Gehalts-Vermehrungen und Penſionen ſo wohl der Lehrer der Lyceen und Gymnaſien, als der Volksſchulen veranlaſſen.

Eilfter Abſchnitt,

allgemeine Verfügungen.

LXIV. Die Erhaltung von Fabriken, die zu National-Anſtalten gehören, kommt dem National-Schatze zu. Die den Lyceen, Gymnaſien, oder gelehrten Geſellſchaften angewieſenen Gebäude werden von den Departements unterhalten; die der Volksſchulen, von den Communen.

LXV. Die Stiftungen, welche man zum Beſten des öffentlichen Unterrichts machen wird, ſind hiemit öffentlich authoriſirt. Die Nahmen der Geber ſollen in den Inſtituten, die ihre Wohlthaten empfangen haben, in Marmor-Tafeln gegraben, und die Tafeln als beſtändige Denkmähler aufbewahrt werden.

LXVI.

x) Ich vermuthe, daß ſich in dieſem Artikel ein Druckfehler, oder ein Fehler des Franzöſiſchen Ueberſetzers finde.

Digitized by Google

LXVI. Alle beſtehende Lehranſtalten behalten ihre beſonderen Stiftungen, und Einkünfte.

LXVII. In jedem Departement, wo die Nation die Schuldnerinn der den Lehranſtalten gehörenden Fonds iſt, trägt ſie die Koſten ſolcher Inſtitute nach dem Verhältniſſe des ſchuldigen Capitals, ſo lange dieſes nicht abgetragen wird.

LXVIII. Wenn die jetzigen Profeſſoren bey der neuen Organiſation des öffentlichen Unterrichts wieder angeſtellt werden; ſo ſollen ſie ihren bisherigen Gehalt fortgenießen. Im entgegengeſetzten Fall erhalten ſie als Penſion den dritten Theil ihres bisherigen Gehalts, wenn ſie zehn; die Hälfte, wenn ſie funfzehn; den ganzen Gehalt, wenn ſie dreyßig Jahre gedient haben. Dieſe Penſionen werden von der Nation, oder den Departements, oder den Communen ausgezahlt, nach der Beſchaffenheit der Lehranſtalten, wo dieſe Männer angeſtellt waren.

LXIX. Die wiſſenſchaftlichen Sammlungen, oder Stücke, die zu den Gütern der Departements, oder Communen gehören, und nach dem gegenwärtigen Geſetze irgend einer National-Anſtalt angewieſen werden, bleiben das Eigenthum der Departements, oder der Gemeinden, denen ſie bisher zukamen.

LXX. Die Regierung wird drey Mitglieder des National-Inſtituts ernennen, denen es obliegt, alles, was den öffentlichen Unterricht verbeſſern kann, vorzuſchlagen, und jährlich eine Schilderung des gegenwärtigen Zuſtandes des öffentlichen Unterrichts einzureichen.

LXXI. Dieſe Commiſſion wird alle drey Jahre erneuert. Die Mitglieder derſelben können erſt nach drey Jahren wieder erwählt werden.

LXXII.

Digitized by Google

LXXII. Die Mitglieder dieſer Commiſſion ſind von der Pflicht entbunden, dem National-Inſtitut jährlich eine Abhandlung einzureichen.

Verzeichniß der National-Ausgaben für den öffentlichen Unterricht.

Für die Beſoldungen der Profeſſoren, Beamten und Unter-Bedienten, und die Unterhaltung der öffentlichen Sammlungen und Anſtalten der beyden Univerſitäten zu Bologna und Pavia	400000. Pf.
Für die Penſionen, und allmählich ſteigenden Beſoldungs-Zulagen .	90000. ſ
Für die vier Special-Schulen .	36000. ſ
Für außerordentliche Beſoldungen, und die Vermehrungen wiſſenſchaftlicher Sammlungen . . .	20000. ſ
Für die Preiſe neuer Entdeckungen .	20000. ſ
Zuſammen	566,000. Pf.

Auch der mitgetheilte Cisalpiniſche Lehrplan iſt nicht ohne Mängel. Wenn man die Theologie nicht zu den moraliſchen und politiſchen Wiſſenſchaften rechnet; ſo wird man ſchwerlich mit drey Claſſen, oder Facultäten ausreichen. Wenigſtens wird man, wie in Frankreich, theologiſche Seminarien errichten müſſen. Es iſt nicht gut, daß man die Zahl der Profeſſoren in Bologna und Pavia auf 30-32. feſtgeſetzt, und zugleich das Minimum des Gehalts Aller beſtimmt hat. Ich kann es nicht billigen, daß Profeſſoren nur auf drey Jahre gewählt, und daß ſo wohl die Gehalts-Zulagen, als die Penſionen von Profeſſoren ganz allein nach dem

dem Alter, und nicht nach den Verdienſten ertheilt werden. Ich ſehe nicht ab, wie zwey Profeſſoren der Zeichenkunſt und Baukunſt eine landwirthſchaftliche Special-Schule ausmachen, oder wie der Regel nach die Candidaten für erledigte Lehrſtellen der beyden hohen Schulen unter den Lehrern der Lyceen und Gymnaſien nominirt werden können, da man auf den mittleren Lehranſtalten den größten Theil der Wiſſenſchaften nicht vorträgt, in welchen man auf Univerſitäten Unterricht ertheilt. Die Fonds für die Unterhaltung und Bereicherung wiſſenſchaftlicher Anſtalten ſind zu gering. Es ſcheint mir endlich bedenklich, daß man den Univerſitäten nicht bloß das Recht, den Doctor-Grad zu ertheilen, ſondern auch Fähigkeits-Zeugniſſe auszuſtellen gegeben hat, und daß Beförderungen ſo wohl, als Approbationen unentgeltlich geſchehen ſollen. Bey allen dieſen Fehlern, welche man in der Folge leicht entfernen kann, hat der Ciſalpiniſche Entwurf viele und entſchiedene Vorzüge vor dem neuſten Franzöſiſchen. Der erſtere erregt in den Leſern das angenehme Gefühl, daß es der Regierung ein wahrer Ernſt ſey, alle Arten von ſchönen und nützlichen Kenntniſſen unter alle Claſſen des Volks zu verbreiten. In Ciſalpinien ſchließt man nicht ganze Fächer der menſchlichen Erkenntniß von dem öffentlichen Unterricht aus; auch zerſtückelt oder zerreißt man verwandte Wiſſenſchaften nicht ſo, wie in Frankreich. Die Departements, und Communen ſind verpflichtet, die einen Lyceen, oder Gymnaſien, die anderen, Volksſchulen anzulegen. Bisherige Profeſſoren, die wieder angeſtellt werden, verlieren nichts von ihrem Gehalt; und ſolche, welche man übergeht, werden doch nicht ohne alle Unterſtützung entlaſſen.

Digitized by Google

laſſen. Wenn beyde Plane, der Franzöſiſche und Cisalpiniſche, wirklich ausgeführt werden; ſo kann man von dem erſtern mit Gewißheit ſagen, daß es mit dem öffentlichen Unterricht ſchlechter, von dem andern, daß es beſſer ſtehen werde, als es bisher ſtand.

Wenn man einen ſo langen und ſchwierigen Weg gemacht hat, dergleichen ich bey der Ausarbeitung der Geſchichte der hohen Schulen zurückgelegt habe; ſo iſt es ſehr natürlich, ſich am Ende der Laufbahn noch einmahl umzuwenden, und auf die durchwanderten Gegenden zurückzuſchauen. Ein ſolcher Rückblick offenbart häufig, wenn auch nicht neue Gegenſtände, dennoch neue Anſichten; oder man faßt wenigſtens die Objecte, welche man beym Vorwärtsſchreiten einzeln und bedächtlich betrachtet hatte, in großen Maſſen auf.

Die hohen Schulen des zwölften Jahrhunderts waren natürliche Wirkungen der allmählichen Fortſchritte, welche der menſchliche Geiſt in den vorhergehenden Zeitaltern gemacht hatte, und noch immer machte. Man kannte bis zum Ausgange des eilften Jahrhunderts keine andere Lehranſtalten, als Stifts- und Cloſterſchulen. Die Lehrer in dieſen Schulen waren Welt- und Ordensgeiſtliche. Die Zöglinge beſtanden faſt ohne Ausnahme aus Knaben und Jünglingen, die zum geiſtlichen Stande beſtimmt waren. Man lehrte in den Stifts- und Cloſterſchulen einzig und allein ſolche Kenntniſſe, welche man künftigen Geiſtlichen nothwendig, oder nützlich hielt. Gelehrſamkeit war nicht bloß auf den geiſtlichen Stand beſchränkt, ſondern ward auch als ein ſo ausſchließliches Eigenthum deſſelben angeſe-

Digitized by Google

geſehen, daß man ſelbſt nach der Entſtehung hoher Schulen, wo ſich viele nicht-geiſtliche Lehrer und Lernende fanden, Jahrhunderte lang fortfuhr, die Mitglieder derſelben Clericos zu nennen, und als geiſtliche Perſonen zu betrachten. Im zwölften Jahrhundert breiteten ſich die beſſeren Kenntniſſe über die Schranken von Stiftern und Clöſtern aus; und Layen fingen an, Wiſſenſchaften zu treiben und zu lehren, welche man in den Clöſtern und Stiftern gar nicht, oder wenigſtens nicht ſo vorgetragen hatte, als ſie dieſelben vortrugen. Dieſe nicht geiſtlichen Lehrer wurden weder von Biſchöfen und Aebten, noch von Canzlern, Scholaſtern, oder anderen hohen Beamten von Stiftern und Clöſtern beſtellt. Sie lehrten nicht in den Hörſalen geiſtlicher Häuſer, unterrichteten nicht bloß Candidaten des geiſtlichen Standes, und waren deßwegen auch keiner geiſtlichen Gerichtsbarkeit oder Inſpection unterworfen. Seit Jahrhunderten hatte kein Lehrer weder in Stifts- noch in Cloſter-Schulen einen ſolchen Beyfall erhalten, als Irnerius in Bologna, und Abälard in Paris erlangten. Tauſende von vornehmen und reichen, oder wenigſtens von wohlhabenden und unabhängigen Männern und Jünglingen verſammelten ſich zu den Füßen dieſer berühmten Lehrer. Die zahlreichen Haufen von Fremdlingen verbanden ſich zuerſt nach Vaterland und Sprache in Provinzen und Nationen; und die Nationen ſchloſſen ſich in Ein oder einige große Vereine zuſammen. Die kleineren und größen Geſammtheiten wählten nach dem Geiſte und der Sitte ihrer Zeit Vorgeſetzte, machten Statuten, und übten über ihre Angehörigen Gerichtsbarkeit aus. Die landesherrlichen Beamten widerſetzten ſich den gelehr-

lehrten Innungen, und den Vorrechten, welche dieſe ſich anmaaßten, im geringſten nicht: theils, weil ſie dieſelben für nothwendig und billig hielten, theils, weil ſie fürchteten, daß die Lehrer und Lernenden, welche den Oertern ihres Aufenthalts unſägliche Vortheile brachten, bey den geringſten Beſchränkungen ſich anderswohin begeben möchten. Auf dieſe Art entſtanden im zwölften Jahrhundert durch einen Zuſammenfluß von Umſtänden, die vorher nicht Statt hatten, privilegirte Geſammtheiten von Lehrern und Lernenden, oder von Lernenden allein, (Univerſitas magiſtrorum et Scholarium, univerſitas Scholarium) die von den bisherigen Stifts- und Cloſterſchulen weſentlich verſchieden waren. Die erſten Lehrer der hohen Schulen zu Paris, Bologna und Salerno lehrten nur Eine Wiſſenſchaft, die Rechtsgelahrtheit, oder die Arzneykunde, oder die Philoſophie. Späterhin verbanden Abälard, und deſſen Schüler mit der Weltweisheit auch die Auslegung der heiligen Schrift. Die große Menge von Zuhörern, welche Irnerius und Abälard herbeygelockt hatten, veranlaßten andere Gelehrte, nach Paris, Bologna, u. ſ. w. zu gehen, wo ſie hoffen konnten, daß auch ſie Liebhaber und Belohnungen ihrer Kenntniſſe finden würden. Schon gegen das Ende des zwölften, und im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts lehrte man in Bologna nicht bloß die Rechte, ſondern auch die Arzney-Wiſſenſchaft, die Theologie und Philoſophie; und in Paris nicht bloß die Weltweisheit und Gottesgelahrtheit, ſondern auch die Rechte und Arzneykunde. Der Drang von Umſtänden ſchuf die erſten Anfänge von hohen Schulen. Ein ähnlicher Drang von Umſtänden machte ſie in kurzer Zeit zu Vereinigungs-

nigungs-Puncten alles deſſen, was im zwölften Jahrhundert wiſſenswürdig war.

Unter den hohen Schulen des zwölften Jahrhunderts war keine ein Nachbild der andern. Die Univerſitäten zu Bologna und Salerno bildeten ſich durch ähnliche Urſachen, dergleichen die zu Paris hervorbrachten. Auch wurden die älteſten hohen Schulen einander ſo ähnlich, als die Umſtände, unter welchen ſie hervorgegangen waren. Alle ſtimmten darin zuſammen, daß ihre Lehrer und Lernenden nicht bloß Geiſtliche waren: daß beyde nicht unmittelbar von geiſtlichen Gewalten abhingen: daß man auf denſelben ganz neue Wiſſenſchaften, oder bekannte Wiſſenſchaften nach neuen Methoden vortrug: daß Lehrer und Lernende privilegirte Innungen ausmachten, und als ſolche eine richterliche und geſetzgebende Macht ausübten. Hingegen wich die hohe Schule zu Paris von Anbeginn an in vielen andern Stücken von der zu Bologna ab. In Paris hatten allein die Meiſter, in Bologna allein die Lernenden das Recht, Beamte zu wählen, Geſetze zu geben, und Gerichtsbarkeit zu üben. In Paris ſonderten ſich alle Lehrer und Lernende in vier Nationen ab, und dieſe vier Nationen ſchloſſen ſich wieder in Ein großes Verein zuſammen. In Bologna war die Zahl der Nationen viel größer, und dieſe größere Zahl von Nationen verbanden ſich in zwey große Geſammtheiten, deren Jede einen Rector an ihrer Spitze hatte. In Paris entſtanden Collegia, Burſen und Facultäten, die letzteren nicht bloß als befördernde, ſondern als verwaltende, richtende und geſetzgebende Cörper betrachtet, viel früher, als in Bologna. Die urſprünglichen Unter-

ſchiede

ſchiede der Verfaſſungen von Paris und Bologna rührten hauptſächlich daher, daß die Studierenden in Bologna im Durchſchnitt vornehmer, reicher, und von geſetzterem Alter waren, als die in Paris. Die ſpäter in Italien entſtehenden Univerſitäten ahmten meiſtens das Muſter von Bologna: die Franzöſiſchen, Engliſchen und Deutſchen hohen Schulen, das von Paris nach. Gelehrte Corporationen von einem ſolchen Ruhme, einem ſolchen Umfange, und ſolchem Anſehen, als die zu Paris und Bologna, die von Päbſten, Königen und Fürſten wetteifernd begünſtigt wurden, muſten nothwendig ſchnell und gewaltig auf ihr Jahrhundert wirken. In der That ergriff ein allgemeiner Enthuſiasmus für die nützlichen Kenntniſſe, welche man in Bologna und Paris lehrte, alle Völker und Stände unſers Erdtheils: die entfernten, wie die nahen, die vornehmen, wie die geringen, die weltlichen, wie die geiſtlichen, die Ordensgeiſtlichkeit, wie die Weltgeiſtlichkeit. Tauſende von lernbegierigen Männern und Jünglingen aus allen Europäiſchen Reichen ſtrömten jährlich nach Paris und Bologna hin, und brachten nicht nur nützliche Kenntniſſe, ſondern auch nützliche Bücher in ihr Vaterland zurück. In kurzer Zeit erhob ſich allenthalben ein gelehrter, von dem geiſtlichen verſchiedener Stand, der außer den Meiſtern hoher Schulen gelehrte Aerzte und Wundärzte, gelehrte Richter, Anwälde und Notarien in ſich begriff. Der geiſtliche Stand war nicht mehr der einzige, in welchem Perſonen von niederer Geburt zu hohen Ehren, Würden und Reichthümern hinaufſteigen konnten. Vom zwölften Jahrhundert an konnten ſich Nicht-Geiſtliche auch als Aerzte und Rechtsge-

 lehr-

lehrte bis zu beneidenswerthen Höhen emporſchwingen. Unter allen neuen Wiſſenſchaften machten die kaiſerlichen und geiſtlichen Rechte das größte Glück. Das Studium und die Praxis beyder Rechte hatten ſchon im zwölften Jahrhundert auf die Verwaltung der Europäiſchen Staaten, und vorzüglich auf die Verwaltung der Gerechtigkeit viele theils vortheilhafte, theils ſchädliche Einflüſſe y). Alles, was die Lehrer hoher Schulen, die Rechtserfahrnen und Aerzte an Reichthümern und Würden, an Macht und Anſehen gewannen, ward dem Geſchlechtsadel, und der Geiſtlichkeit entzogen. Um wenigſtens zum Mitgenuſſe der Vortheile zu gelangen, welche die Rechtsgelahrtheit und Arzneykunde ihren Verehrern gewährten, legten ſich häufig die Geiſtlichen, bisweilen auch Perſonen von Adel auf die genannten goldenen Wiſſenſchaften. Die Päbſte unterſagten den Geiſtlichen, beſonders den Ordensgeiſtlichen, das Studium der Rechte und Medicin auf das ernſtlichſte. Dieß päbſtliche Verbot ward eben ſo wenig, als die meiſten übrigen geiſtlichen Geſetze genau beobachtet.

Im dreyzehnten Jahrhundert entſtanden in Italien, Frankreich, England, und auf der Pyrenäiſchen Halbinſel manche, und zwar ohne Ausnahme ſehr berühmte und beſuchte hohe Schulen. Mit der Vermehrung der hohen Schulen hätten, ſo ſollte man vermuthen, die Wiſſenſchaften ſelbſt erweitert, und ihre Verbreitung befördert werden müſſen. Es erfolgte gerade das Gegentheil. Vom Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts an arteten

y) S. meine hiſtoriſche Vergleichung des Mittelalters, u. ſ. w. III. S. 57 u. f.

Digitized by Google

ten die hohen Schulen nicht weniger, als die Wiſſenſchaften aus; und dieß Verderben dauerte mit einigen Ausnahmen bis gegen das Ende des funfzehnten, oder den Anfang des ſechzehnten Jahrhunderts fort.

Die erſte Urſache des Verfalls der hohen Schulen und der Wiſſenſchaften lag gerade in den neuen Kenntniſſen, welche man in Bologna, Paris und Salerno vorzutragen angefangen hatte, und in dem allgemeinen Wetteifer, womit man dieſen neuen Kenntniſſen nachging z). Der gröſte Theil der Studierenden eilten ſo ſchnell, als ſie konnten, durch die Grammatik und Philoſophie, um deſto eher zu der Rechtswiſſenſchaft, oder Arzneykunde zu gelangen. Man vernachläſſigte die Schriftſteller des Römiſchen Alterthums eben ſo ſehr, als eine reine und richtige Schreibart, oder eine gründliche Philoſophie. Auch klagte man ſchon im zwölften und noch mehr im dreyzehnten Jahrhundert das Studium der Rechte und der Medicin als die Urſachen der überhandnehmenden Barbarey an. Selbſt die Lehrer der Rechte, der Medicin und der Theologie kamen der Eilfertigkeit der Studierenden entgegen. Sie verfertigten ſo genannte Summas, oder Grundriſſe ihrer Wiſſenſchaften. Ueber dieſen Summis wurden die Grundtexte, welche man ſonſt allein vorgeleſen und erklärt hatte, allmählich vergeſſen; oder die Summae erhielten wenigſtens ein gröſſeres Anſehen, als die Grundtexte. Man warf den hohen Schulen mit eben dem Rechte vor, daß ſie eine oberflächliche Wiſſerey hervorgebracht

z) Hiſtor. Vergleich. des Mittelalters II. S. 590 u. f.

gebracht hätten und begünſtigten, womit man ſie anklagte, daß ſie an der Verdorbenheit der Sprache Schuld ſeyen a).

Eine andere Urſache des Verfalls der Wiſſenſchaften und hohen Schulen im dreyzehnten Jahrhundert waren die Entſtehung, und die ſchnelle Verbreitung und Ausartung der Bettelmönche b). Der lebendige Eifer, womit die erſten Stifter und Mitglieder der Bettelorden ſo wohl das Volk, als die Jugend unterrichteten, und Irrlehrer verfolgten, machten alle Völker, alle weltliche und geiſtliche Fürſten, alle Stände, Geſchlechter und Alter zu ihren eifrigſten Gönnern und Beförderern. Die berühmteſten Lehrer der Weltweisheit und Gottesgelahrtheit im dreyzehnten Jahrhundert waren entweder Franciscaner, oder Dominicaner. Kaum aber hatten ſich die Bettelorden in die Gemächer der Fürſten und Großen, und in die hohen Schulen eingedrängt, oder eingeſchlichen, als ſie eine unerträgliche Tyranney beſonders über die Weltgeiſtlichkeit, und über alle andere geiſtliche Orden auszuüben anfingen. Da ſie von den Päbſten unterſtützt wurden, ſo muſte ſich alles vor ihnen beugen: die Biſchöfe nicht weniger, als die Seelſorger, die hohen Schulen eben ſo wohl, als die Capitel und Clöſter von anderen Orden. Die Bettelmönche wurden die Urheber der Scholaſtik. Weit entfernt, die Grammatik, und die alten Schriftſteller zu ſtudieren, ſuchten ſie vielmehr eine Ehre darin, unrein und unrichtig zu reden, und zu ſchreiben. Wer anders, als die Helden der Bettelorden

a) l. c.

b) l. c. S. 615 u. f.

den ſprach und ſchrieb, ward als Grammatiker verachtet. Die Bettelmönche verwandelten die Philoſophie in eine theils unnütze, theils gefährliche Sophiſtik, und dieſe Sophiſtik trugen ſie ganz in die Theologie über. Sie verbanden mit ihren eigenen Grübeleyen den Unglauben und Aberglauben der Arabiſchen Weltweiſen und Aerzte. Weil endlich die künftigen Aerzte, und Rechtsgelehrten durch ihre Schulen durchgehen mußten; ſo pflanzten ſie bald ihre Sprache, ihre Lehrart, ihre Spitzfindigkeiten, ihren Aberglauben und Unglauben auch in dieſe Wiſſenſchaften fort c). Von den Zeiten Alberts des Großen und ſeiner Schüler an blieb in allen Wiſſenſchaften keine Wahrheit übrig, welche man nicht durch freche Trugſchlüſſe erſchüttert; und keine Art von Unglauben und Aberglauben, welche man nicht öffentlich gelehrt, oder gar geheiligt hätte. Man nannte die Magie, die Alchymie, die Aſtrologie, ja ſehr oft ſo gar die vermeintliche Schwarzkunſt höhere, geheime, oder heilige Wiſſenſchaften und Künſte. Dieſe höheren, oder geheimeren Künſte und Wiſſenſchaften dauerten länger, als alle übrige Gräuel der Scholaſtik fort. Die Bettelmönche veranlaßten die ſchrecklichen Hexen-Proceſſe. Auf ihnen ruht die Schuld des Blutes von vielen Tauſend Unſchuldigen, die in allen Theilen von Europa als Zauberer und Zauberinnen ermordet worden ſind.

Die letzte Haupturſache des Verfalls der Wiſſenſchaften und hohen Schulen muß man in den unerhörten Erpreſſungen ſuchen, welche die Römiſchen

c) l. c. Auch III. S. 54. 55. 82 u. f.

Digitized by Google

ſchen Päbſte ſich im dreyzehnten und den folgenden Jahrhunderten erlaubten d). In der ganzen abendländiſchen Chriſtenheit war kein Stift, kein Cloſter, keine Kirche und Pfarrey, welche die Päbſte entweder nicht unter allerley Vorwänden mit unerſchwinglichen Brandſchatzungen belegt oder gar an Unwürdige, meiſtens Fremdlinge verkauft hätten. Dieſe Fremdlinge beſorgten nicht allein den Gottesdienſt nicht, ſondern hielten ſich nicht einmahl an den Orten auf, wo ſie bepfründet waren. Die Erpreſſungen der Päbſte, und ihrer Clienten machten alle Reiche verarmen. Alle Fürſten und Völker, alle weltliche und geiſtliche Stände klagten, oder fluchten über die Gewaltthätigkeiten des Römiſchen Hofes. Der Römiſche Hof ließ ſich weder durch Klagen, noch durch Verwünſchungen und Drohungen aufhalten. Die Päbſte, ihre Höflinge, die nachher ſo genannten Romaniſten, und ihre Werkzeuge, die Bettelmönche, verſanken in die tiefſte und ärgerlichſte Sitten-Verderbniß. Verdiente Männer hingegen darbten, entweder weil ſie nicht befördert, oder ihrer Stellen und Beneficien beraubt wurden. Die Laſterhaftigkeit der Einen, und die Noth oder Muthloſigkeit der Anderen wurden den hohen Schulen und den Wiſſenſchaften gleich nachtheilig. Wenn Genie, Tugend, und ächte Wiſſenſchaft nicht belohnt, oder gar verfolgt; und zugleich Laſterhaftigkeit, Unwiſſenheit, und Barbarey mit Ehrenſtellen und Reichthümern überhäuft werden; ſo können gute Sitten und nützliche Kenntniſſe unmöglich aufblühen, oder ſich nur erhalten.

So

d) l. c. II. S. 636 u. f.

Digitized by Google

So wenig man nach den frohen Eräugniſſen des zwölften Jahrhunderts hätte vermuthen können, daß ſehr bald eine ſolche Finſterniß erfolgen werde, dergleichen das dreyzehnte, vierzehnte, und funfzehnte Jahrhundert bedeckte; eben ſo wenig konnte man hoffen, daß ſich in dieſer Finſterniß, gerade als ſie am dickſten war, ein Lichtfunke entzünden: daß dieſer Funke ſchnell zu einem ſchimmernden Lichte auflodern, und zuletzt in eine alles ergreifende und verzehrende Flamme ausbrechen werde. Unter allen Jahrhunderten des Mittelalters war keins ſchrecklicher, als das vierzehnte, indem die Unwiſſenheit, Zankſucht, und Sittenverderbniß, der Unglaube und Aberglaube der vorhergehenden Menſchenalter in dieſem Jahrhundert den höchſten Grad erreichten. Die Vorſehung fügte es ſo, daß gerade in dieſem Jahrhundert Franz Petrarcha gebohren wurde e). Wenn in dem langen Zeitraume, der zwiſchen dem Urſprunge der hohen Schulen, und der anfangenden Reformation verfloß, irgend Jemand den Nahmen eines Geſandten Gottes verdient; ſo iſt es Franz Petrarcha. Dieſer große Mann überwand alle die Schwierigkeiten, welche ihm die Hülfloſigkeit ſeines Zeitalters entgegenſetzte; und widerſtand allen Verderbniſſen, womit ſein unglückliches Jahrhundert auf ihn eindrang. Er verſchmähte, oder verabſcheute die Grübeleyen der Schulen und Schulgelehrten, den Aberglauben und Unglauben der Arabiſchen Weltweiſen und Aerzte, die Unwiſſenheit und Sittenloſigkeit der hohen und niedern Geiſt-

e) Hiſtor. Vergl. III. S. 96 u. f.

Geiſtlichkeit. Er ſuchte die verborgenen Werke des Römiſchen und Griechiſchen Alterthums auf, nicht bloß um ſeine Sprache und ſeinen Geiſt, ſondern auch um ſein Herz zu bilden. Einen gleichen Eifer für beſſere Kenntniſſe und die Quellen beſſerer Kenntniſſe flößte er ſo wohl durch ſeinen Umgang, als durch ſeine Schriften Vielen ſeiner Zeitgenoſſen ein. Sein Beyſpiel und Umgang wurden in keinem ſeiner Zöglinge und Bewunderer ſegenvoller, als in Johann von Ravenna f). Dieſer Liebling des Petrarcha erzog eine große Menge von trefflichen Schülern, und erweckte in ſeinen Schülern eine brennende Begierde nach dem Studio der Griechiſchen Sprache und nach den Schätzen des Griechiſchen Alterthums. Einige derſelben ſuchten die Sprache und Denkmähler der Griechen in Griechenland ſelbſt auf. Die Meiſten hörten den Manuel Chryſoloras und andere Griechen, welche man durch glänzende Belohnungen nach Italien einladete g). Schon im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts fand man die meiſten nicht gänzlich verlohrnen Werke der Griechen und Römer wieder; und dieſe Denkmähler der Griechen und Römer wurden in der letzten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts durch die neuentdeckte Buchdrucker-Kunſt ſchnell über ganz Europa verbreitet. Gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts war in Italien nicht allein keine Stadt, ſondern kaum ein Dorf, oder ein angeſehenes Haus, in welchem nicht die alte, wenigſtens die Römiſche Literatur wäre

f) l. c. III. 150. 151. Auch Lebensbeſchreib. berühmter Männer, u. ſ. w. S. 1 u. f.

g) l. c. S. 154 u. f.

re gelehrt und gelernt worden h). Um dieſelbige Zeit zeichnete ſich unter den Städten und hohen Schulen Italiens Florenz am allermeiſten durch die Zahl und den Ruhm der Beförderer, und Lehrer der Griechiſchen und Römiſchen Sprache und Literatur aus i).

Die Sitten der höheren und niederen Stände waren gleich den Verfaſſungen der Staaten in Italien zu ſehr verdorben, als daß in dieſem Lande die neuen und beſſeren Kenntniſſe, welche die Werke der Griechen und Römer darboten, alle die wohlthätigen Wirkungen hätten hervorbringen können, welche ſie hätten hervorbringen ſollen. Man befliß ſich nirgend einer ſolchen Reinigkeit der Sprache: nirgend forſchte man den Ueberbleibſeln der Kunſt, und des Genies der Alten mit einem ſolchen Eifer nach: Nirgend trieb und begünſtigte man die wiedererweckten ſchönen Künſte mit einem ſolchen Enthuſiasmus, als in Italien. Allein Kunſt und Wiſſenſchaft hatten nur einen ſehr geringen Einfluß auf die Sitten ihrer Verehrer, und faſt gar keinen auf die Verbeſſerung des Staats, der Kirche, und der alten Schulen. Die Literatoren verachteten die Schulwiſſenſchaften zu ſehr, um ſich um dieſelben zu bekümmern. Die Lehrer der Schul-Wiſſenſchaften ließen ſich durch die Literatoren nicht irre machen, duldeten ſie aber neben ſich, ſo lange ſie von denſelben nicht angegriffen wurden. Ganz anders ver-

h) Lebens-Beſchreibungen berühmter Männer II. S. 384.

i) Man ſ. die Lebens-Beſchreibungen des Grafen Picus, und des Angelo Poliziano im zweyten Bande.

verhielt es ſich in Frankreich, in den Niederlanden, im nördlichen Deutſchland, und in England. Pierre d'Ailly, Johann Gerſon, und deren Schüler, unter dieſen vorzüglich Nicolaus Clemangis k): Gerard Groot, und deſſen Nachfolger in den Niederlanden und im nördlichen Deutſchland, beſonders Thomas von Kempten, und Alexander Hegius l): Johann Wicleff in England m), endlich Johann Huß, und Hieronymus von Prag wandten die neueren und beſſeren Kenntniſſe, welche die Werke des Petrarcha, und anderer Italiäniſcher Literatoren oder das Studium der alten Schriftſteller ihnen verſchafft hatten, mit gleichem Muthe und Glück auf die Verbeſſerung der Sitten und des öffentlichen Unterrichts, ja ſelbſt auf die Verbeſſerung des Staats und der Kirche an. Die genannten Männer erhoben ſich nicht nur gegen das ungeheure Sitten-Verderben der Geiſtlichkeit, ſondern auch gegen den Mißbrauch der päbſtlichen Gewalt, und gegen das unſelige Schisma, was die ganze Chriſtenheit theilte. So wie Pierre d'Ailly, Johann Gerſon, und Nicolaus von Clemanges an der Spitze der hohen Schule zu Paris ſtanden; ſo ſtellte ſich dieſe an die Spitze der Gallicaniſchen Kirche und der ganzen Chriſtenheit. Die Univerſität zu Paris ladete den Franzöſiſchen Klerus zur Vertheidigung der Freyheiten der Gallicaniſchen, und die berühm-

k) Vergleich. des Mittelalters u. ſ. w. II. 577-646. III. 34. 35. 252. 253. Lebens-Beſchreib. berühmter Männer, II. 312.

l) Lebens-Beſchreib. berühmter Männer, II. S. 312-324.

m) *Wood* I. 186-193.

berühmteſten hohen Schulen in England und Deutſch-land nebſt den mächtigſten weltlichen und geiſtlichen Fürſten zur Vertheidigung der Freyheiten der allgemeinen Kirche ein; und es gelang ihr wirklich, nicht nur die Freyheiten der Gallicaniſchen, ſondern auch die der allgemeinen Kirche zu retten, das bisherige Schisma aufzuheben, und die Päbſte ſelbſt allgemeinen Concilien zu unterwerfen. Das große Anſehen, welches ſich die Lehrer der hohen Schulen zu Paris, Oxford, Prag, Wien, u. ſ. w. auf den Kirchen-Verſammlungen zu Coſtanz, und Baſel verſchafft hatten, gab ihnen ein ähnliches Anſehen in ihrem Vaterlande. Man zog das ganze funfzehnte Jahrhundert durch die Univerſitäten zu Paris, Oxford, Prag, Wien u. ſ. w. zu den Berathſchlagungen über die öffentlichen Angelegenheiten des Staats, wie der Kirche zu. Eben die Helden, welche für die Wohlfahrt der Kirche und des Staats fochten, bekämpften mit gleichem Ernſte den herrſchenden Unglauben und Aberglauben, die ſchimpfliche Unwiſſenheit, und den grübelnden Aberwitz der Schulen n). Sie empfahlen das Leſen der Schriftſteller des Alterthums, und drangen auf das Studium der heiligen Schrift und der älteren Kirchenväter. Vor allen Dingen aber beſtanden ſie darauf, daß es nicht genug ſey, die Wahrheiten der Religion zu wiſſen und zu lehren, ſondern daß man dieſelben auch im Leben üben müſſe.

Unglücklicher Weiſe war das Zeitalter, in welchem die genannten Freunde der Wahrheit auftraten, noch nicht reif genug, um dem Guten, das ſie

n) ll. cc.

ſie geſtiftet hatten, ein wachſendes Gedeihen zu geben. Der ausgeſtreute Saame ward in kurzer Zeit von dem Unkraut des Bodens, in welchen er gefallen war, beynahe gänzlich erſtickt. Die Päbſte in der letzten Hälfte des funfzehnten, und im Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts waren nicht weniger gewaltthätig und räuberiſch, als ihre Vorgänger geweſen waren. Die hohe Geiſtlichkeit ſo wohl, als die Ordensgeiſtlichen fuhren ungeſtört in ihren Sünden fort. Die ſcholaſtiſche Philoſophie und Theologie erlangten bald ihre ehemahlige Herrſchaft wieder. Der Unglaube und Aberglaube der Schulen erhielten ſo gar in Manchen der berühmteſten Literatoren vielgeltende Anhänger und Vertheidiger. Die hohen Schulen ſelbſt ſanken in ihre alte Barbarey zurück; und mit Recht klagten daher die Wiederherſteller der Wiſſenſchaften ſo wohl, als die Reformatoren die Univerſitäten in Frankreich, Deutſchland und England, und auf den Univerſitäten die Bettelmönche, als die mächtigſten und hartnäckigſten Freunde der Finſterniß, und als die gefährlichſten Widerſacher der Wahrheit an o).

Das wohlthätige Licht, was Gerard Groot in die Niederlande gebracht hatte, war das einzige, was nicht wieder gänzlich ausgelöſcht wurde. Die Schüler des frommen Thomas von Kempten trugen dieß Licht in das nördliche Deutſchland über, und verbreiteten es theils durch ihre Beyſpiele und Schriften, theils durch die trefflichen Schu-

o) Man ſ. die Zeugniſſe in meiner Hiſtoriſchen Vergleichung des Mittelalters, u. ſ. w. II. S. 730 u. f. Lebensbeſchreibungen berühmter Männer I. S. 86. 151 u. f. beſ. 188.

Schulen, welche ſie errichteten, über alle Deutſche Provinzen p). Als daher im J. 1513. die Mönche in Cölln gegen den Johann Reuchlin aufſtanden, und in dem Fortgange des Streits die berühmteſten hohen Schulen in Frankreich und Deutſchland in ihre Parten zogen; ſo ſchloſſen ſich die zahlreichen Freunde der neueren und beſſeren Kenntniſſe in einen mächtigen Bund zuſammen, der nach einem langen und hartnäckigen Kampfe über ſeine Gegner ſiegte q). Im Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts hatte kein anderes großes Reich ſo viele Freunde und Kenner der alten Literatur, beſonders unter dem weltlichen und geiſtlichen Adel, als Deutſchland r). Deutſche Gelehrte von Adel waren es, welche die erſten Schulen der alten Literatur in ihrem Vaterlande ſtifteten. Eben dieſe waren es vorzüglich, welche den Reuchlin zum Sieger der Cöllner machten. Deutſche Gelehrte von Adel waren es endlich, welche Luthern ermunterten und ſtärkten, und die Reformation nicht bloß vorbereiteten, ſondern auch glücklich durchführen halfen. Bevor noch die Reformation angefangen worden war, hatten ſchon Deutſche Gelehrte den mathematiſchen Wiſſenſchaften eine neue und beſſere Geſtalt gegeben s).

Die neugeſtifteten Schulen der Griechiſchen und Römiſchen Literatur vervielfältigten die Zahl der Kenner und Beförderer derſelben ſo ſehr, daß ſich ſchon

p) Lebensbeſchreibungen II. S. 324. beſ. S. 366–369.

q) Lebens=Beſchr. I. S. 144–158.

r) l. c. u. II. S. 371.

s) Vergleich. des Mittelalters, u. ſ. w. III. S. 175.

ſchon im Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts auf allen, oder faſt allen Deutſchen Univerſitäten ein, oder mehrere Männer einfanden, welche die Sprachen und Werke des Alterthums vortrugen und auslegten. Die erſten Lehrer der Griechiſchen und Römiſchen Literatur wurden allenthalben als Geſandte Gottes empfangen. Wo ſie erſchienen, da empörte ſich die akademiſche Jugend gegen ihre bisherigen Unterdrücker und Irrlehrer. Knaben und Jünglinge brachen mit unwiderſtehlicher Heftigkeit aus den Burſen und Collegiis hervor, und verſchmähten die bisherigen Schul-Bücher, Schul-Wiſſenſchaften, und Schul-Grade mit eben der Wuth, womit ſie den ſo genannten Dichtern nachjagten t). Lehrer und Lernende, Lehrarten, Lehr-Gegenſtände, und Schulzucht wurden in wenigen Jahren, wie umgewandelt. Dieſe Umwandlungen hatten aber nur auf den hohen Schulen Beſtand, wo die Reformation nicht wieder unterdrückt wurde; und eben daher entwickelten ſich bald nach dem Anfange der Reformation die vielen und weſentlichen Unterſchiede unter den Katholiſchen und Proteſtantiſchen Univerſitäten, die bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, oder gar bis auf unſere Zeiten fortdauerten. Im Katholiſchen Deutſchlande hinderte man das Studium der Griechiſchen und Römiſchen Sprache und Schriftſteller, weil man glaubte, daß daſſelbe zu gefährlichen Neuerungen in der Religion, in der Kirche, und im Staate hin-

t) Ueber die Wirkungen der Reformation und alten Literatur überhaupt, und beſonders auf hohe Schulen ſehe man Hiſtor. Vergleichung des Mittelalters I. S. 380 u. f. und Lebens-Beſchreibungen berühmter Männer I. 86. 164. 165. beſ. III. S. 358 u. f.

Digitized by Google

hinführe. Man behielt die alten Lehrbücher, Lehrarten, und Wiſſenſchaften bey. Man trieb die Jugend in die Kerker der Burſen und Collegien zurück. Auf den Proteſtantiſchen Univerſitäten wurden die ſcholaſtiſche Philoſophie und Theologie, die alten Lehrbücher, Lehrarten und Uebungen in ewige Vergeſſenheit begraben. Man ermunterte die Jugend zu dem Studio der alten Sprachen, und führte ſie allenthalben zu den Quellen zurück. Man las und legte die heiligen Bücher, und die alten Kirchen-Väter, wie die Werke der Griechiſchen und Römiſchen Profan-Scribenten aus. Wenn man auch nicht den Ariſtoteles, oder Euklides und Ptolemäus, oder den Galen und Hippokrates ſelbſt vorlas; ſo entwarf man wenigſtens nach ihrer Anleitung kurze Lehrbücher, die von den Schlacken der finſteren Jahrhunderte gereinigt waren. Unter allen Deutſchen hohen Schulen hob die zu Wittemberg, wo Luther, Melanchthon, und deren Freunde lehrten, ihr Haupt am meiſten empor. So wie die Univerſität zu Wittemberg die gröſten Verdienſte um die Reformation hatte; ſo auch, um die Verbeſſerung der höheren Lehranſtalten, der Lehrarten, und Wiſſenſchaften, die auf Univerſitäten befolgt, und vorgetragen wurden. Sie konnte ſich mit Recht rühmen, die meiſten berühmten Lehrer und Geſchäfftsmänner gebildet zu haben, welche im Laufe des ſechszehnten Jahrhunderts auf den übrigen Proteſtantiſchen Univerſitäten blühten, und die Proteſtantiſchen Länder regieren halfen u). Selbſt auf den erſten hohen Schulen Italiens lehrte man die alten Sprachen und Literatur, Philoſophie und Ma-

u) ll. cc. und Geſch. der Univerſ. I. S. 176. 241 u. f.

Mathematik, ja man kann auf eine gewiſſe Art auch ſagen, Medicin und Rechtskunde nicht ſo gut, als in Wittemberg. Dagegen behaupteten die Italiäniſchen hohen Schulen wegen der großen Menge von reichen und vornehmen Jünglingen, welche ſich dort verſammelten, Einen Vorzug, daß ſie in neueren Sprachen, in ſchönen Künſten und bildenden Leibes-Uebungen Unterricht ertheilten, dergleichen man in Deutſchland vergebens ſuchte. Auch erlangten ſie im ſechszehnten Jahrhundert noch Einen großen Vorzug über alle übrige Univerſitäten dadurch, daß ſie anfingen, die Botanik, und Zergliederungs-Kunſt als beſondere und wichtige Wiſſenſchaften vorzutragen, und ſo wohl botaniſche Gärten, als anatomiſche Theater anzulegen.

Der bedeutende Antheil, welchen im ſechszehnten Jahrhundert die hohen Schulen an der Wiederherſtellung beſſerer Kenntniſſe und einer reinern Religion hatten, ließ nicht erwarten, daß eben dieſe hohen Schulen ſo bald ermatten, und auf der ſo muthig betretenen Bahn plötzlich ſtilleſtehen würden. Und doch geſchah dieſes in allen Europäiſchen Reichen. In Deutſchland richtete der dreyßigjährige Krieg die hohen Schulen, wie den Ackerbau, die Gewerbe, den Handel, die Sitten, und mit dieſen den Wohlſtand aller Stände zu Grunde. Während der Verheerungen und Zerrüttungen der Deutſchen Staaten nahmen Frankreich, England, und die vereinigten Niederlande an Handel und Gewerben, an Reichthum und Macht zum Erſtaunen des übrigen Europa zu. Die Franzoſen und Engländer bildeten ihre Sprachen nicht nur in beynahe allen Dichtungs-Arten, ſondern auch in jeder Gattung

tung von ungebundener Rede aus. Beyde Völker erhielten National-Dichter, und National-Schriftſteller, die noch jetzt als Muſter bewundert werden. Die Größenlehre, und alle Wiſſenſchaften, die ſich mit der Erforſchung der Natur und des Menſchen beſchäfftigen, wurden im ſiebenzehnten Jahrhunderte mehr, als in den vorgehenden Jahrtauſenden erweitert. Je tiefer man den Menſchen und die Natur erforſchte, deſto mehr verſchwanden alle Arten von Aberglauben, von welchen unſer Erdtheil bis gegen den Ausgang des ſiebenzehnten Jahrhunderts verfinſtert worden war. Unter den großen Männern, welche ihre Volksſprachen bildeten, wahre Aufklärung verbreiteten, und die erhabenſten Wiſſenſchaften ſo glorreich erweiterten, fanden ſich nur Einer und der Andere, die auf hohen Schulen lehrten, oder von welchen hohe Schulen ſich rühmen konnten, daß ſie dieſelben gebildet hätten. Baco, und Boyle, Newton, Locke und Shaftesbury, Descartes, Malebranche, Gaſſendi, und Bayle, Huygens, Leibnitz, die Bernoulli's u. ſ. w. lehrten entweder nie auf Univerſitäten, oder hatten wenigſtens das, was ſie leiſteten, nicht dem empfangenen Unterricht, ſondern ganz allein ihrem Genie, und ihrem Fleiſſe zu danken. Die hohen Schulen weit entfernt, die neuen und beſſeren Kenntniſſe, die außer ihren Kreiſen entſtanden waren, willig aufzunehmen, und zu nähren, widerſetzten ſich denſelben im Durchſchnitt mit der gröſten Hartnäckigkeit, und beharrten auf den Syſtemen, Lehrarten, und Lehrbüchern, welche man ſeit Einem, oder mehreren Jahrhunderten all-

angenommen hatte v). Von dieſer Zeit an wurden hohe Schulen, Schulgelehrſamkeit, und Schulgelehrte eben ſo lächerlich und verächtlich wieder, als ſie im Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts geweſen waren. Man konnte die nützlichſten Kenntniſſe nicht allein außer den hohen Schulen erwerben. Man fand ſie auf dieſen am allerwenigſten. Es ward herrſchende Meinung, daß die Zeit, welche die Jugend auf hohen Schulen zubringe, verlohren ſey: daß die Jugend den Wortkram, welchen ſie in den Schulen gelernt habe, nachher wieder verlernen müſſe: daß die wahre Bildung erſt dann anfange, wann ſie aus der Finſterniß der Schulen heraustrete, und ungehindert aus den reineren Quellen des Lichts ſchöpfe, welches die ganze übrige Welt, nur nicht die hohen Schulen erleuchte. Dieſe Meinung von den hohen Schulen er-

v) Smith hatte Recht, wenn er von den Engliſchen hohen Schulen überhaupt, und von allen hohen Schulen im 16. Jahrhundert ſagte: Wealth of Nations IV. p. 78. Basler Ausgabe: The improvements, which in modern times have been made in ſeveral different branches of philoſophy, have not, the greater part of them, been made in univerſities; though ſome no doubt have. The greater part of univerſities have not even been very forward to adopt theſe improvements, after they were made; and ſeveral of theſe learned ſocieties have choſen to remain, for a long time, the ſanctuaries, in which exploded ſyſtems and obſolete prejudices found ſhelter and protection, after they had been hunted out of every other corner of the world. In general the richeſt and beſt endowed univerſities have been the ſloweſt in adopting theſe improvements, and the moſt averſe to permit any conſiderable change in the eſtabliſhed plan of education.

Digitized by Google

erhielt ſich bis auf die neuſten Zeiten in Frankreich und England. Dieſelbige Meinung hegte man von den hohen Schulen des Katholiſchen Deutſchlandes bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. So lange dieſe Meinung gegründet war, ſo lange bekümmerte ſich die große Welt um die Arbeiten der Schulgelehrten eben ſo wenig, als dieſe ſich um die Werke der National-Schriftſteller bekümmerten, die in aller Händen waren.

Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts waren neben den Univerſitäten in den vereinigten Niederlanden die hohen Schulen des Proteſtantiſchen Deutſchlandes die erſten, deren Lehrer die Feſſeln der bisherigen Schul-Syſteme zerbrachen, und entweder ſelbſt neue Syſteme erfanden, oder wenigſtens die nützlichen Kenntniſſe, welche man ſchon lange außer den hohen Schulen beſeſſen hatte, auf dieſe zu verpflanzen ſuchten. In Deutſchland ging die hohe Schule zu Halle allen ihren Schweſtern mit einem rühmlichen Beyſpiele voran. Thomaſius, Gundling, und Wolf, Stahl, Hofmann und Baumgarten brachten in den wichtigſten Wiſſenſchaften nicht bloß zu Halle, ſondern auf den meiſten übrigen Univerſitäten heilſame Revolutionen hervor. Keiner dieſer Männer lehrte bloß das und auf die Art, was und wie ſie es von ihren Lehrern empfangen hatten. Mehrere derſelben lehrten und ſchrieben nicht bloß Lateiniſch, ſondern auch Deutſch; und bewirkten dadurch eine Gemeinſchaft mit der nicht-akademiſchen Welt, die vorher nicht Statt gefunden hatte. Gegen die Mitte des verfloſſenen Jahrhunderts ward das Studium

dium der Deutſchen Sprache, und der ſchönen ausländiſchen Literatur in Leipzig herrſchend, und verbreitete ſich von dort aus in kurzer Zeit über ganz Deutſchland. Leipzig verdient den Ruhm, unſere Sprache zu einem Organ aller Künſte und Wiſſenſchaften, ja ſelbſt zu einer ſchönen Sprache gebildet, und die erſten National-Schriftſteller unter ſeinen Lehrern beſeſſen zu haben. Unſere Georgia Auguſta eiferte ihren älteren Schweſtern in kurzer Zeit mit der gröſten Anſtrengung, und einem dieſer Anſtrengung entſprechenden Erfolge nach. Gebauer, Schmauß, Böhmer, und Achenwall: Haller, Brendel, und Röderer, Hollmann, Mayer, Segner, Käſtner, Mosheim, Michaelis, Büſching, Gesner, und Erxleben benutzten nicht bloß alle Hülfsmittel ihrer Fächer, ſondern bereicherten auch ihre Wiſſenſchaften mit den wichtigſten Erfindungen, oder trugen neue Wiſſenſchaften vor, welche man vorher nie gelehrt hatte, oder verbeſſerten wenigſtens die Formen und Methoden von Wiſſenſchaften. Um die Beſcheidenheit von lebenden Amts-Gehülfen nicht zu verletzen, nenne ich die trefflichen Männer nicht, welche ſich gleiche oder ähnliche Verdienſte, wie ihre berühmten Vorgänger erworben haben. Das aber darf ich kühn behaupten, daß ſich unter den lebenden Göttingiſchen Gelehrten nicht Wenige finden, welche entweder die Gränzen der menſchlichen Erkenntniß überhaupt erweitert, oder die nützlichen Lehr-Gegenſtände vermehrt, oder die Lehrarten von Wiſſenſchaften verbeſſert haben. Wenn man die Lections-Verzeichniſſe der Georgia Auguſta vom Anbeginn an mit Aufmerkſamkeit durchliest; ſo muß man nothwendig ſo wohl über die

Ver-

Vervollkommnung des Unterrichts in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, als beſonders über die Menge von neuen Wiſſenſchaften erſtaunen, die während deſſelbigen Zeitraums zuerſt gelehrt worden ſind. In den erſten zehn Jahren nach der Stiftung unſerer hohen Schule war es noch allgemeine Sitte, daß die ordentlichen Lehrer ihre Haupt-Wiſſenſchaften öffentlich vortrugen w). So lange dieſes geſchah, ſo lange waren weder die Lehrer, noch die Zuhörer ſo fleiſſig, als ſie nachher wurden, da man alle Haupt-Collegia in privata, oder privatiſſima verwandelte. Auch die beſten Lehrer konnten viele Wiſſenſchaften nicht anders, als ſehr unvollkommen vortragen, da es ihnen an den nöthigen Hülfsmitteln fehlte. Der Profeſſor der Chemie hatte weder Inſtrumente, noch ein Laboratorium: die Profeſſoren der praktiſchen Arzneykunde, kein Hospital, kein Klinikum, und kein Entbindungs-Haus: der Lehrer der Aſtronomie, keine Sternwarte. Zu den vorzüglichſten Wiſſenſchaften, welche man in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts in Göttingen, und man kann bey den meiſten hinzuſetzen, in Deutſchland überhaupt zuerſt vortrug, gehörten die praktiſche Entbindungs-kunſt,

w) Z. B. Oeffentlich las Gebauer die Pandekten im Winter 1736, Segner die Phyſiologie, und Richter die Materia medica im Sommer 1738, Haller die Botanik im Sommer 1741, Brendel die Pharmacopoea Edinburgenſis im Sommer 1742, und die Pathologie im Winter 1743, Wahl die Inſtitutionen im Winter 1744.

kunſt x), die Statiſtik y), das allgemeine prak-tiſche Völker-Recht, und die Staaten-Geſchichte, oder wenigſtens die neuere Geſchichte einzelner Rei-che z): die Geographie, Mineralogie, und Na-tur-Geſchichte a), die Geſchichte der ſchönen Kün-ſte und Wiſſenſchaften b), die Geſchichte der Phi-loſophie c), das Wechſel-Recht d), die Geſchichte der Religionen aller Völker e), die Theorie des Deutſchen Styls f), die Politik g), ein ſo genann-tes Collegium clinicum h), die Oekonomie i), und Technologie k), die Polizey- und Cameral-Wiſſen-

ſchaft,

x) 1751. von Röderer in einem beſondern Hoſpital, Pütter I. §. 129 nachher von Wrisberg, Fi-ſcher und Oſiander.

y) Im Winter 1753. von Achenwall.

z) Im Sommer 1755.

a) Die erſtere 1755. von Büſching, die andere von Vogel, die dritte von Büttner, nachher von Blu-menbach.

b) Im Winter 1755. von Murray.

c) 1756. im Winter von Wedekind: nachher von Fe-der, Meiners und Buhle.

d) Im Winter 1758. von Selchow.

e) Im Winter 1760. von Büſching, nachher von Mei-ners.

f) Im Winter 1760. von Murray.

g) Im Sommer 1761. von Achenwall.

h) Von Vogel 1764. Pütter I. §. 176. nachher Bal-dinger im Sommer 1773.

i) 1767. von Beckmann.

k) 1772. von ebendemſelben. Dieß Collegium ward

erſt

Digitized by Google

ſchaft l), die Pſychologie m), die Aeſthetik n), die Vieharzneykunde o), die Handlungs-Wiſſenſchaft und das Italiäniſche Buchhalten p), die Archäologie q), das Privat-Seerecht r), die Geſchichte der Menſchheit s), das Römiſche Recht nach einer neuen Methode t), die techniſche Chemie u), und die Geſchichte der neuern Kunſt v). Faſt in eben dem Verhältniſſe, in welchem die Gegenſtände des Unterrichts ſich vermehrten, erweiterten und vervielfältigten ſich auch unſere öffentlichen Anſtalten und Sammlungen w). Man führte auf die meiſten übrigen Univerſitäten die neuen Vorleſungen ein, welche man hier zuerſt verſucht hatte. Langſamer war man in der Errichtung oder Vervollkommnung von gelehrten Anſtalten und Sammlungen. Jetzt ſind

erſt öffentlich, 1775. im Sommer privatiſſime, und im Winter deſſelbigen Jahrs privatim geleſen.

l) Im Winter 1773. von Beckmann.

m) Von Meiners um dieſelbige Zeit.

n) Im S. 1776. von Meiners.

o) Im Winter 1776. von Erxleben.

p) 1777. im Sommer von Beckmann.

q) 1780. 81. von Heyne.

r) 1789. im Winter von Martens.

s) Um dieſelbige Zeit von Meiners.

t) Im Winter 1790. von Hugo.

u) Im Winter 1793. von Gmelin.

v) 1799. im Winter von Fiorillo.

w) Man ſ. die Geſchichte der Univerſ. II. S. 47. 48.

Digitized by Google

ſind offenbar in Deutſchland nicht die Hauptſtädte, ſondern die hohen Schulen die vornehmſten Vereinigungs-Puncte der wiſſenſchaftlichen Erkenntniß, ſo wie der Kenntniß alter und gelehrter Sprachen. Man ergreift und benutzt nicht nur zuerſt auf den hohen Schulen alles, was anderswo nützliches erfunden und geſchrieben wird, ſondern man verbreitet es auch von hier aus am meiſten durch das Mittel von unzählichen Zeitſchriften. Die hohen Schulen ſchränken ſich nicht auf das ein, worauf ſie ſich, ohne Tadel zu verdienen, einſchränken könnten: auf den Vortrag aller nützlichen Kenntniſſe, welche ein jedes Fach in ſich begreift. Die hohen Schulen in Deutſchland beſitzen auch die meiſten und größten Erweiterer der ernſthaften Wiſſenſchaften, und die meiſten und berühmteſten didaktiſchen Schriftſteller.

Die Univerſitäten hatten dieſes mit den Verfaſſungen und Verwaltungen von Staaten, mit der Religion, den Geſetzen, und der Gerechtigkeits-Pflege, ja mit einer jeden Wiſſenſchaft und Kunſt gemein, daß ſie bald nutzten, und bald ſchadeten. Wenn man die Nützlichkeit und Schädlichkeit hoher Schulen bloß nach dem Verhältniſſe der Zeiträume beſtimmen wollte, in welchen ſie Schaden und Nutzen ſtifteten; ſo würde man ſie eher für ſchädliche, als nützliche Inſtitute erklären müſſen. Dieſe Schätzungs-Art wäre offenbar ungerecht, weil in den längeren Zeiträumen, in welchen ſie ſchadeten, auch ohne ſie nicht viel weniger Böſes und nicht viel mehr Gutes wäre geſtiftet worden.

Die Deutſchen Univerſitäten hoben ſich, während daß faſt alle auswärtige hohe Schulen, die

Digitized by Google

Schottländiſchen ausgenommen, je länger, je mehr verfielen, weil ſie die gefährlichſten Mängel und Mißbräuche anderer hoher Schulen entweder von Anbeginn an vermieden, oder doch allmählich ablegten. Die Deutſchen Univerſitäten werden wahrſcheinlich noch immerfort ſteigen, weil die mächtigſten Stände unſers Vaterlandes die Wichtigkeit guter Univerſitäten immer mehr einſehen, und je mehr ſie dieſe einſehen, die höheren Lehranſtalten deſto nachdrücklicher unterſtützen werden.

Es erging den hohen Schulen unſers Erdtheils, wie den Verfaſſungen und Verwaltungen der Staaten, den Geſetzen und der Rechtspflege, der Religion, und den Sitten: ſie verwandelten ſich in dem Laufe von Jahrhunderten ſo ſehr, daß man in den beſten neueren Univerſitäten kaum eine Spur ihrer erſten Form entdecken kann. Auf den heutigen Univerſitäten finden ſich keine Nationen, oder Vereine von Nationen. Die meiſten Privilegien der älteren hohen Schulen ſind verſchwunden, und die übriggebliebenen ſind anders modificirt, als ſie es urſprünglich waren. Die Würden von Baccalaureen und Licentiaten ſind dahin, und die von Meiſtern und Doctoren werden je länger, deſto ſeltener, und weniger geachtet. Die Schul-Uebungen haben ſich faſt eben ſo ſehr verlohren, als die ehemahligen Trachten von Lehrern und Lernenden. Die Lehrer und Beamten werden ganz anders beſtellt, als in vorigen Zeiten. Die Lehrer tragen ganz andere Wiſſenſchaften, und wenn auch dieſelbigen Wiſſenſchaften, doch auf eine ganz andere Art vor, als ihre Vorfahren thaten. Die Leſezeiten und Ruhezeiten weichen von den älteren

nicht weniger ab, als die Hörſäle, oder die akademiſchen Geſetze und Strafen. Was waren die akademiſchen Bibliotheken des zwölften und der drey folgenden Jahrhunderte gegen die jetzigen? Alle übrige öffentliche Sammlungen und Anſtalten waren in älteren Zeiten unerhört.

An-

Anhang
zum
vierten Bande
der
Geſchichte der Univerſitäten.

Geſchichte der verſchiedenen Benennungen hoher Schulen.

Die hohen Schulen, die während des zwölften Jahrhunderts in Italien und Frankreich entſtanden, unterſchieden ſich von den bisherigen Cloſter- und Stiftsſchulen ſo ſehr, daß nichts natürlicher iſt, als daß mit den ganz neuen Lehranſtalten auch neue Benennungen derſelben erfunden wurden. Die Benennungen hoher Schulen blieben eben ſo wenig unverändert, als die hohen Schulen ſelbſt; und wenn auch die Benennungen dieſelbigen blieben, ſo nahm man ſie doch nicht ſelten in einem andern Sinn, als in welchem man ſie urſprünglich gebraucht hatte.

Die Cloſter- und Stiftsſchulen des zwölften, eilften, und der vorhergehenden Jahrhunderte waren

Digitized by Google

ren entweder kleinere, oder größere, und beyde entweder innere, oder äußere y). In den kleineren lehrte man die Grund-Wahrheiten des Chriſtenthums, das Leſen und Schreiben, den geiſtlichen Geſang, und die Anfangsgründe der Grammatik. In den größeren legte man Lateiniſche, höchſt ſelten Griechiſche Autoren aus, und trug die verſchiedenen Theile der Philoſophie und Theologie vor. In den inneren Schulen waren die Zuhörer ganz allein Mitglieder und Zöglinge der Clöſter und Stifter. In den äußeren, unterrichtete man Layen, oder Kinder der Welt, die den Clöſtern und Stiftern zur Erziehung waren übergeben worden. Die Lehrer in den Cloſter- und Stiftsſchulen waren der Regel nach Geiſtliche. Die Schüler waren zwar aus Weltlichen und Geiſtlichen gemiſcht; allein ſie wohnten doch beyde innerhalb der Mauern von Stiftern und Clöſtern. Lehrer und Lernende ſtanden unter der unmittelbaren Aufſicht der Häupter, oder Eines der vornehmſten Mitglieder von Stiftern und Clöſtern: meiſtens der Canzler, oder Scholaſter. Ein Theil der Kenntniſſe, welche man in den Stifts- und Cloſterſchulen vortrug, konnte auch Layen nützlich werden. Ueberhaupt aber zielte der ganze Unterricht in den Stifts- und Cloſterſchulen darauf ab, künftige Geiſtliche mit den Kenntniſſen auszurüſten, von welchen man damals glaubte, daß ſie ihnen unentbehrlich, oder wichtig ſeyen.

Dieſe

y) *Hemeraeus* de Academia Pariſienſi, &c. p. 62. *Bulaei* Hiſt. Univerſ. Pariſ. I. p. 79 et ſq. Hiſtoria Univerſ. Salisburgenſis Praef. §. V. et ſq. Scholae minores, et majores: clauſtrales ſive interiores, et Canonicae ſive exteriores.

Dieſe ganze Lage der Sachen änderte ſich in kurzer Zeit, als im zwölften Jahrhunderte berühmte Männer anfingen, das Römiſche und bald auch das geiſtliche Recht in Bologna, die Arzneykunde zu Salerno und Montpellier, eine ganz neue Philoſophie und Theologie in Paris zu lehren; und dadurch Hunderte oder Tauſende von lernbegierigen Jüngern aus allen Ländern Europens um ſich zu verſammeln. Die großen Lehrer in Bologna, Salerno, Montpellier, und Paris waren keine Geiſtliche: waren weder von Biſchöfen und Aebten, noch von Canzlern und Scholaſtern berufen, oder beſtellt: wohnten und lehrten nicht in Stiftern und Clöſtern; und hingen alſo im geringſten nicht von den geiſtlichen Gewalten ab, denen die bisherigen Schulen unterworfen geweſen waren. Eben dieſe Lehrer trugen Wiſſenſchaften vor, welche man in den bisherigen Stifts- und Cloſterſchulen entweder gar nicht, oder doch nicht ſo gelehrt hatte, als ſie jetzt außer denſelben gelehrt wurden. Die Zuhörer dieſer Lehrer waren nicht Knaben und unreife Jünglinge, die einer ſtrengen clöſterlichen Zucht bedurft hätten. Sie waren freye Männer und reiſende Jünglinge weltlichen und geiſtlichen Standes, die aus eigenem Triebe kamen und gingen, die wohnten, ſpeisten und lebten, wo und wie es ihnen gutdünkte. Die Lehrer brachten durch ihren Ruhm, und die Lernenden durch die großen Summen, welche ſie verzehrten, den Städten, in welchen ſie ſich aufhielten, ſo außerordentliche Vortheile, daß die Obrigkeiten und Einwohner alles vermieden, was den Einen oder den Anderen mißfallen, und alles thaten, was Beyde noch mehr an ihren bisherigen Aufenthalt feſſeln konnte. Die

Obrig-

Obrigkeiten und Einwohner widerſetzten ſich alſo auch nicht, als die Lehrer und Lernenden in Bologna und Paris anfingen, ſich in kleinere und größere Corporationen zu vereinigen, Beamte zu wählen, Statuten zu machen, und diejenigen zu ſtrafen, welche die gemachten Statuten übertreten hatten. Die ſtillſchweigende, oder ausdrückliche Anerkennung dieſer Rechte, Corporationen zu bilden, Vorgeſetzte zu wählen, Statuten zu machen, und Gerichtsbarkeit auszuüben, zeichnete die neuen Schulen in Paris, Bologna, u. ſ. w. von den Stifts- und Cloſterſchulen nicht weniger aus, als die Eigenthümlichkeiten ihrer Lehrer, ihrer Schüler und der Wiſſenſchaften, die auf denſelben vorgetragen wurden.

Nach der Entſtehung der hohen Schulen brauchte man von ihnen noch eine Zeitlang den Ausdruck Schulen z). Allein ſchon gegen die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts bediente man ſich des Worts Schule, oder Schulen gar nicht mehr, um dadurch die Lehranſtalten hoher Schulen zu bezeichnen. Vielmehr erhielt dieß Wort die eingeſchränktere Bedeutung, nach welcher es entweder Hörſäle, oder Vorleſungen anzeigte a). Für lehren ſagte

z) So ſagt z. B. der Cardinal Robert, daß er den Auftrag vom Pabſte gehabt habe, die Schulen in Paris zu reformiren: ut ſtatum *Pariſienſium Scholarum* in melius reformando impenderemus operam efficacem. ap. *Bulaeum* III. 81.

a) So ſagt z. B. der Stifter der Sorbonne in einer ſeiner geiſtlichen Reden, die um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts gehalten wurden: non habetur pro Scholari Pariſius, qui ad minus non vadit bis in hebdomada

ſagte man im dreyzehnten Jahrhundert bald Schulen halten, oder regieren b), bald ſchlechtweg regieren, oder leſen c). Bey dem regieren hatte man Schulen im Sinne. Das Leſen bezog ſich auf die Lehrart der älteſten hohen Schulen, vermöge deren man zuerſt einen Text vorlas, oder dictirte, und dann den vorgeleſenen Text erläuterte. Weil regieren mit lehren gleichbedeutend war; ſo wurden in allen folgenden Jahrhunderten die wirklich lehrenden Meiſter Magiſtri regentes, und die nicht-lehrenden Magiſtri non regentes genannt.

In eben dem Jahrhundert, in welchem man aufhörte, die hohen Schulen mit dem Nahmen von Schulen zu belegen, in eben dieſem Jahrhundert bezeichnete man eine Zeitlang ſo wohl die Lehrer, als die Lernenden hoher Schulen mit dem Worte Scholaren d). Unterdeſſen fing man bald an, unter Scho-

domada *ad Scholas*. ap. *Bulaeum* III. 231. ferner das Statut von 1312. de modo ſolvendi *Scholas*, ſive *aulas legentium* extra vicum ſtramineum. IV. 212. 213. Die Scholae wurden auch camerae et aulae genannt.

b) *Bulaeus* IV. 212. . . de *habendo Scholas*. In einer Urkunde von 1189. ſagt ein Lehrer in Bologna: non *regam Scholas* legum . . . . ap. *Fattor*. II. 65. ſeltener iſt die Redensart in derſelbigen Urkunde: neque eum cogent *regere ſtudium* in Civitate Bonon.

c) Z. B. in der Reformations-Urkunde des Cardinals Robert l. c. p. 81. Nullus legat Pariſius . . In In einer päbſtlichen Bulle von 1227. l. c. p. 125. Propter quod etſi doctores artium de licentia ipſorum *regant* in praedicta parochia, theologiae tamen et decretorum doctores non audent *regere* in eadem.

d) In dem Gnadenbriefe des Königs Philipp Auguſt

Scholaren bloß Lernende zu verſtehen, und ſie von Meiſtern und Doctoren zu unterſcheiden e).

Man dachte ſich ſehr früh hohe Schulen bald als eigenthümliche Lehranſtalten, bald als Geſammtheiten, oder Innungen von Lehrern und Lernenden, oder von Lehrern und Lernenden allein. Man ſonderte in Gedanken die Lehranſtalten, zu welchen Lehrer und Lernende gehörten, von beyden ab, ſo wie wir noch jetzt thun, wenn wir ſagen, daß Lehrer und Lernende ſich auf dieſer oder jener hohen Schule aufhalten. Die älteſte Benennung für hohe Schulen, als eigenthümliche Lehranſtalten, war ſtudium: ein Wort, das ſchon im zwölften Jahrhundert gebraucht wurde, und in allen folgenden Jahrhunderten beybehalten worden iſt f). Am gemeinſten blieb die Benennung ſtudium

auſt werden die Lehrer und Lernenden beſtändig Scholares genannt. ap. *Bulaeum* III. 3. Eben ſo Innocenz IV. im J. 1203. in einem Schreiben an die hohe Schule zu Paris: Innocentius ... Scholaribus Pariſienſibus. ib. p. 23. In einer Geſchichte von 1225: Cum Univerſitas Scholarium Pariſienſium .. l. c. p. 118. Gregor in einer Bulle von 1233. .. Scholares Pariſienſes .. p. 149 u. 150. ut ea, qua gaudent Pariſienſes Scholares, perpetua magiſtri Scholares Toloſae ... gaudeant libertate ...

e) Schon im J. 1209. ſchrieb Innocenz III. ... Innocentius .. Doctoribus et Univerſis Scholaribus Pariſienſibus. ap. *Bulaeum* III. 52. auch Magiſtris et Scholaribus Bononiae commorantibus. p. 53. Eben ſo werden 1215. ib. p. 82. 1218. p. 93. 1221. p. 105. 1229. p. 133. 1230. p. 140. magiſtri et ſcholares unterſchieden.

f) Schon im J. 1189. forderte man von Lehrern in Bologna

dium auf den Italiäniſchen hohen Schulen, weil dieſe mehrere große Geſammtheiten entweder von Ultramontanern oder Transalpinern und von Citramontanern, oder Ciſalpinern, oder von Juriſten und Artiſten enthielten g).

Wenn

logna den Eid, daß ſie nicht allein nichts dazu beytragen wollten, daß das Studium in Bologna gemindert, oder anderswo hin verlegt, ſondern vielmehr daß es in dieſer Stadt erhalten und gemehrt werde. ap. *Fattor.* p. 64. von 1189. Nec ero in conſiliis, ut *ſtudium* hujus civitatis minuatur. So 1216. . . . Immo curabit bona fide, quod *ſtudium* in hac civitate augeatur. Eben ſo ib. p. 71. 222. 224. In der Bulle Honorii III. von 1226. p. 57 Quod non dabunt operam, ut *ſtudium* ad locum alium transferatur. Der König Philipp Auguſt in dem Gnadenbriefe von 1200. ap. *Bulaeum* III. 3. Capitale Pariſienſis *ſtudii* ſcholarium. Gregor IX. in einer Bulle von 1229. quod idem *ſtudium* Pariſius viguit, ib. p. 135. Clemens V. in einer Bulle von 1305. Doctores et Scholares in dicto Aurelianenſi *ſtudio. Bulaeus* IV. 102. Urban V. von Wien ſtudium Viennenſe. *Diplom.* I. 42. Urban VI. von Erfurt, Motſchmann I. 26. Clemens VI. 1345. von Padua, ſtudium Patavinum, *Thomaſ.* p. 13. Eugenius IV. 1439. eben ſo, ib. p. 23. Von der Univerſität Frankfurt im Anfange des 16. Jahrh. ſurgentis Academiae et *ſtudii* cancellarius. *Beckmann* p. 6. Selbſt die hohe Schule zu Halle wird in dem kaiſerlichen Errichtungs-Briefe aliis privilegiatis ſtudiis gleichgeſetzt. Bey Dreyhaupt II. 69.

g) Z. B. in den Statuten der Juriſten zu Padua von 1550. heißt es Fol. 182. . . delli ſtatuti *de l'univerſità* di legiſti *del ſtudio* noſtro di Padoa, und in der Sammlung von 1674. in einer Verordnung von 1639. p. 106. Il decoro dello ſtudio di Padova, che . . . comprende la Univerſità de' Leggiſti et Artiſti.

Wenn man ſich hohe Schulen als privilegirte Geſammtheiten, oder Innungen von Lehrern und Lernenden, oder von Lernenden allein, oder von Lehrern allein vorſtellte; ſo brauchte man ſchon im Anfange des 13. Jahrhunderts, und gewiß noch früher die Redensarten univerſitas magiſtrorum et ſcholarium, oder univerſitas ſcholarium, oder univerſitas magiſtrorum h). Univerſitas hieß weiter nichts, als Gemeinheit, oder Innung, und ward in denſelbigen Urkunden von anderen Gemeinden, oder Innungen eben ſo wohl, als von den Corporationen der Lehrer und Lernenden gebraucht i). Die erlauch-

h) Innoc. III. a. 1209. . . . Doctoribus et univerſis Scholaribus Pariſienſibus . . . univerſitatem veſtram rogamus. ap. *Bulaeum* III. 52. Honorius III. 1218. ſi doctorum et diſcipulorum Pariſienſis univerſitas. . . l. c. p. 93. Die hohe Schule zu Paris ſelbſt im J. 1221. Nos univerſitas Magiſtrorum et Scholarium Pariſienſium l. c. p. 105. auch 356. Eben ſo von der hohen Schule zu Toulouſe im J. 1233. . . III. 149. 1235. von der hohen Schule zu Bologna III. 153. zu Montpellier 1289. III. 488. zu Liſſabon, 1290. p. 493. In Bologna II. 57. und Padua, Il. ſup. cit. nannte man die Geſammtheit aller Studierenden univerſitas ſcholarium. Man unterſchied dieſe große Geſammtheit wieder in zwey kleinere, die Univerſitates Ultramontanorum, und Cismontanorum, oder Juriſtarum et Artiſtarum. Selbſt eine jede der letzteren ward in Padua wieder in die univerſitates Tranſalpinorum et Ciſalpinorum eingetheilt. Stat. Juriſt. de a. 1674. c. 5.

i) Honorius III. nennt die Gemeinde von Bologna univerſitatem eandem vel veſtram in eben den Bullen, in welchen er die Studierenden univerſitatem ſcholarium nennt. ap. *Fattor.* II. 57. 58. So Bonifacius

erlauchten Stifter der hohen Schulen zu Wien, Ingolſtadt, und Tübingen nannten daher ein Jeder die von ihm gegründete Univerſität "ain hohe wirdige gefreyete und gemaine Schule" oder "Univerſitet" k) oder "ain hohe gemain wirdig und gefreyet Univerſitet und Schuel" l); oder "ain hoch gemain ſchul Unůverſitet" m). Hieraus erhellt, daß das Wort hohe Schule in Deutſchland eben ſo alt iſt, als die hohen Schulen ſelbſt ſind. Schon im dreyzehnten Jahrhundert fing man an, von hohen Schulen vorzugsweiſe das Wort univerſitas zu brauchen, oder die Geſammtheiten von Lehrern und lernenden ſchlechtweg univerſitates ohne die Zuſätze von Magiſtrorum und Scholarium zu nennen n). Im

cius VIII. in einem Schreiben an die Städte und Gemeinheiten in der Nachbarſchaft von Bologna. ib. p. 60. Die Cardinäle 1302. in einem Schreiben an alle Franzöſiſche Städte: IV. 27. omnibus univerſitatibus, Communibus, et Communitatibus civitatum et villarum regni Franciae. ap. *Bul.* IV. 27.

k) Diplom. I. 21. 23. So wie es in einer Urkunde des Raths zu Wien von 1365. heißt: Wir Lucas der Popphinger zu den Zeiten Purgermaiſter, und der Rat, gemain der Stat ze Wienne, . . ſo heißt es auch "und der durchleucht Maiſter in den ſiben Chünſten Maiſter Albrecht ze den Zeiten obriſter Schulmaiſter ze Wienn von der Gemain wegen Maiſtern und Studenten der hohen Schuel zu Wienn" Diplom. I. 48.

l) Annal. Ingolſt. IV. p. 43.

m) Graf Eberhard's Stift. Br. bey Böck im Anh. S. 24.

n) Innocenz III. ſagt in einer Bulle, welche er 1210. an die Lehrer in Paris erließ, bald univerſitas magiſtro-

Im vierzehnten Jahrhundert war es ſchon gemeiner Sprachgebrauch, hohen Schulen nicht nur im Lateiniſchen, ſondern auch im Deutſchen den Nahmen Univerſitates, oder Univerſitäten zu geben o). In demſelbigen Jahrhundert verband man zuerſt die beyden älteſten Benennungen hoher Schulen zu einer neuen Formel: nämlich *univerſitas ſtudii* Pariſienſis. Viennenſis. welche auch in den folgenden Jahrhunderten beybehalten wurde p).

Ein

ſtrorum, bald ſchlechtweg univerſitas. *Bul.* III. 60. Z. B. Cum autem ſupradictus M. G. intra triduum Univerſitati non paruerit, (nicht veſtrae, oder univerſitati magiſtrorum). Der Cardinal Robert de Brie in einem Schreiben von 1278. ap. *Bul.* III. 444. Videlicet quod rector univerſitatis Pariſienſis.

o) Man ſ. die eben angef. Stellen über Wien, und Tübingen, auch noch Diplom. I. p. 6. 7. 49. Voigt S. 65.

p) Ex Bulla Innocentii de a. 1358. ap. *Bul.* IV. 345. Dilectis filiis Rectori, et Univerſitati ſtudii Pariſienſis ... Die Univerſität ſelbſt in einem Schreiben an den König im J. 1406. Devota ſuae Regiae majeſtati filia Univerſitas ſtudii Pariſ. V. 134. auch die hohe Schule zu Wien im J. 1366. Diplom. I. 49. Rector et Univerſitas doctorum, Magiſtrorum et Scolarium ſtudii Wyennenſis, ... Urban VI. in einer Bulle von 1384 ib. p. 62. .. dilectis filiis univerſis doctoribus Magiſtris et Scolaribus Studii vilie Wyennenſis ... Bonifacius IX. in einer Urkunde von 1398. nennt Prag, bald ſchlechtweg univerſitas, bald univerſitas dicti ſtudii. Weil man die urſprüngliche Bedeutung nicht wuſte, ſo nannte man die neue Univerſität zu Halle ſtudiorum univerſitas, Dreyhaupt II. 69. Dieß war eben ſo unrichtig, als die Benennung publica univerſitas, welche man von der neuen

hohen

Ein charakteriſtiſches Merkmahl, wodurch die hohen Schulen nicht lange nach ihrer Entſtehung ſich von den früheren und gleichzeitigen Closter- und Stiftsſchulen unterſchieden, war dieſes, daß man, wie es in den Errichtungs- und Stiftungsbriefen heißt, alle bekannte und erlaubte Wiſſenſchaften auf denſelben lehrte. Man ſetzte faſt ohne Ausnahme das Wort erlaubte Wiſſenſchaften hinzu, im Gegenſatz der verſchiedenen Zweige der Schwarzkunſt, welche man zwar auch für Wiſſenſchaften, aber für verbotene Wiſſenſchaften hielt. Den Umſtand, daß alle Wiſſenſchaften auf hohen Schulen gelehrt werden ſollten, drückte man durch das Beywort univerſale oder generale aus. Kaiſer Friederich II. war der Erſte, der die hohe Schule, welche er zu Neapel errichten wollte, bald ſtudium generale, bald univerſale nannte q). Die Päbſte und alle übrige Errichter und Stifter hoher Schulen bis auf die neuſten Zeiten nahmen dieſe Benennungen an r). Da die Univerſitäten, auf

hohen Schule zu Frankfurt brauchte. ap. *Beckmann* p. 2. 3.

q) ap. *Petr. de Vineis* III. c. 10. Cumque Civitatem Neapolitanam antiquam utique matrem et domum ſtudii reddant . . . tanto negotio congruentem . . . *Generale* ſtudium in civitate ipſa mandavimus reformari . . . et c. 13. *Univerſale* ſtudium . . . providimus reformandum.

r) Nicolaus IV. in dem Errichtungs-Briefe von Montpellier ap. *Bul.* III. 488. de a. 1289. ut in dicto loco ſit deinceps ſtudium generale: Bonifacius VIII. im J. 1301. von Bologna: ratione vigentis inibi

auf welchen man alle Wiſſenſchaften lehrte, zugleich hochprivilegirt waren; ſo bezeichnete man auch dieſe Eigenſchaft im vierzehnten und den fol-

bi ſtudii generalis, ap. *Fattor*. II. 60. Clemens V. im J. 1305. von Orleans: . . habeant univerſitatem et collegium regendum ad modum univerſitatis et collegii *generalis ſtudii* Toloſani. Eben ſo in der Errichtungs-Urkunde von Piſa, ap. *Fabr*. I. 405. Urban V. im J. 1365. von Wien, ungeachtet er anfangs die Theologie dort zu lehren nicht erlaubte: Diplom. &c. I. p. 39. ut in dicta villa de cetero ſit ſtudium generale, . . . tam in juris Canonici et civilis, quam alia qualibet licita, preterquam theologica facultate . . . Urban VI. 1388 von Cölln . . . ut in dicta civitate Colonienſi ſit de caetero ſtudium generale ad inſtar ſtudii Pariſienſis ap. *Bulaeum* IV. 636. Eben derſelbe 1389. von Erfurt: Motſchmann I. 26. König Wladislaus in Pohlen 1400. von Krakau: Arnold I. 87. Anhang. Clemens VI. im J. 1345. und Eugenius IV. im J. 1439. von Padua, *Thomaſ.* p. 13. 23. Pabſt Alexander 1409. von Leipzig, bey Lehm S. 28. Martin V. von Löwen, *Andreae* Faſti p. 5. der Pabſt Pius im J. 1463. von Nantes, in civitate Nannetenſi vigeat ſtudium generale, et univerſitas exiſtat ſtudii generalis, ap. *Bulaeum* V. 662. Herzog Ludewig von Baiern 1472. von Ingolſtadt . . de cetero ſit univerſitas et ſtudium generale . . . Annal. Ingolſt. IV. 40. Sextus IV. von Tübingen im J. 1477: . . . univerſitas ſtudii generalis. Böck im Anhange S. 4. Friederich III. ib. p. 34. brauchte ſtatt deſſen den Ausdruck: Scholas generales. Maximilian I. von Wittemberg, Suevi Acad. Wit. p. 2. Die Stiftungs- und Errichtungs-Briefe von Frankfurt an der Oder ap. *Beckmannum* p. 9. et 12. von Helmſtädt, Hiſt. Narrat. p. 71, von Halle, Dreyhaupt S. 69. von Göttingen, *Heumann* p. 216. von Erlangen, Fickenſcheer S. 387.

folgenden Jahrhunderten durch ein beſonderes Beywort s).

Von der Zeit an, wo man Lehrer beſoldete, damit ſie unentgeltlich lehren möchten, nannte man die hohen Schulen auch öffentliche Schulen t). Erſt gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts fing man an, das Wort Gymnaſium als gleichgeltend mit ſtudium oder ſtudium generale zu brauchen u). Weil man aber ſchon im ſechzehnten Jahrhundert die höheren lateiniſchen Schulen mit dem Nahmen von Gymnaſien belegte; ſo zeichnete man die

s) Rudolph IV. von Wien. Diplom. I. p. 4. Idcirco quo ſupra nomine, eisdem ſcolis *ac privilegiato et generali ſtudio* . . . König Sigismund von Pohlen von Königsberg . . *generale et privilegiatum ſtudium* in urbe Regiomontana conſtituimus. Arnold I. 35. im Anhange: die hohe Schule Halle wurde aliis privilegiatis ſtudiis gleichgeſetzt. Dreyhaupt p. 69.

t) Albert III. von Wien dotavimus . . . *publicas* et privilegiatas ſcholas . . . Diplom. I. 73. Schon Rudolph IV. brauchte eben dieſen Ausdruck von Paris. ib. S. 4.

u) In den Statuten aus der letzten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts wird die hohe Schule zu Padua bald ſtudium, bald Gymnaſ. Patavinum ſive noſtrum genannt. Statut. Jur. de a. 1550. f. 134. et 140. Maximilian I. ſagt in dem Errichtungs-Briefe von Wittemberg: ut . . ſtudium generale, ſive univerſitatem aut Gymnaſium . . inſtitueremus. So auch von Frankfurt *Beckmann* p. 2. 3. und Königsberg Arnold I. 35. Anhang.

Digitized by Google

die neuen hohen Schulen zu Halle v), Göttingen w), und Erlangen x) in den Errichtungs-Briefen durch das Beywort ſublimius aus, und nannte eine jede derſelben ein Gymnaſium ſublimius. Die ſpäteſte unter den gewöhnlichen Benennungen hoher Schulen iſt das Wort Akademie. Auch in Italien brauchte man ſchon im ſechszehnten Jahrhundert dieß Wort bisweilen von hohen Schulen y). Allein dieſe Bedeutung ward weder in Italien, noch in Frankreich, und England eine gemeine Bedeutung. Man verſtand vielmehr, und verſteht auch jeẓt noch in den eben genannten Reichen unter Akademie eine Geſellſchaft von Männern, oder Weibern, die ſich zur Vervollkommnung einzelner Wiſſenſchaften, oder Sprachen und Künſte vereinigt haben. In Deutſchland hingegen ward es vom Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts an gewöhnlich, hohe Schulen eben ſo oft Akademien, als Univerſitäten zu nennen z). Der gemeine Sprach-

v) Dreyhaupt S. 69.

w) Heumann S. 216.

x) Fickenſcheer S. 387.

y) Z. B. Am Ende der Vorrede der Statuten von 1550. die auf Betreiben des damahligen Rectors eines Grafen von Leiningen zuſammengetragen wurden . . . tam ardens hujus *Achademiae* propugnator. Vielleicht war ein Deutſcher der Verfaſſer der Vorrede.

z) Dieſen Ausdruck braucht der erſte Rector von Frankfurt von der neuen hohen Schule eben ſo oft, als die Wörter Univerſitas et ſtudium. *Beckmann* p. 6. Eben ſo Markgraf Albrecht, der Stifter von Königsberg. Arnold I. 26. im Anhange, der Kaiſer Leopold, von

Digitized by Google

Sprachgebrauch kehrte ſich nicht daran, daß einige kaiſerliche Diplome Gymnaſien zu Akademien, und Akademien zu Univerſitäten erhoben. a). Indem Rudolph der Zweyte das bisherige Gymnaſium zu Altorf in eine Akademie verwandelte; gab er derſelben das Recht, in den freyen Künſten und der Philoſophie Grade zu ertheilen, machte es aber zugleich zur Bedingung, daß die neue Akademie ſich nicht die Privilegien einer allgemeinen Akademie, oder Univerſität anmaaßen, und in den übrigen Facultäten promoviren ſolle b). Als Ferdinand der Zweyte im J. 1622. die bisherige Akademie zu Altorf, ſo wie ein Jahr vorher die Akademie zu Strasburg zu einer Univerſität, oder einem akademiſchen Gymnaſio erhöhte c); ſo ward beyden auch das Recht zugeſtanden, in den übrigen Facultäten zu promoviren. In den kaiſerlichen Erblanden macht ſelbſt der gemeine Sprachgebrauch ſchon lange einen Unterſchied unter Akademien oder Lyceen, und unter Univerſitäten. Unter Akademien verſteht man die geringer dotirten und privilegirten hohen Schulen in den Pro-

von Halle: Dreyhaupt S. 69. Auch die Errichtungs-Briefe von Göttingen, *Heumann* p. 26. und Erlangen. Fickenſcher S. 387.

a) Man ſehe meine Betrachtungen über die Verfaſſung und Verwaltung hoher Schulen. I B. S. 36. 37.

b) Die Stellen habe ich l. c. angeführt. nec ad uſurpationem privilegiorum et jurium univerſalis Academiae progrediantur.

c) et in Gymnaſium academicum, ſive univerſitatem erigimus, &c.

Digitized by Google

Provinzen: unter Univerſität, vorzugsweiſe die ho- he Schule der Kaiſerſtadt d). Auch in Frankreich nennt man die höheren Lehranſtalten, welche man angelegt hat, und anlegen will, Akademien, oder Lyceen, nicht Univerſitäten.

d) Man ſ. meine Betrachtungen, u. ſ. w. I. c. I. S. 38. 39.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Bey

Johann Friedrich Röwer

in Göttingen

ſind in der Leipziger Jubilate-Meſſe 1805. folgende neue Bücher erſchienen.

F. Bouterwek Geſchichte der Poeſie und Beredſamkeit ſeit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Vierter Band. gr. 8. . . . . 1 rthlr. 16 ggr.

J. G. Buhle Geſchichte der neuern Philoſophie ſeit der Epoche der Wiederherſtellung der Wiſſenſchaften. Sechſten Bandes Zweyte Abtheilung. gr. 8. . 1 rthlr. 22 ggr.

Geſchichte der Künſte und Wiſſenſchaften ſeit der Wiederherſtellung derſelben bis an das Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Siebenzehnte Lieferung. gr. 8. 5 rthlr. 8 ggr.

A. H. L. Heeren kleine hiſtoriſche Schriften. Zweyter Theil. 8. . . . . . . 1 rthlr. 4 ggr.

A. C. Meineke UebungsMagazin zum Franzöſiſch-Schreiben und Sprechen, vorzüglich für Lehrlinge, welche ſchon die Anfangsgründe dieſer Sprache kennen. 8. . 16 ggr.

C. Meiners Geſchichte der Entſtehung und Entwickelung der hohen Schulen unſers Erdtheils. Vierter Band. gr. 8. . . . . 1 rthlr. 12 ggr.

G. W. Meyer Geſchichte der Schrifterklärung ſeit der Wiederherſtellung der Wiſſenſch. Vierter Band. gr. 8. 1 rthlr. 18 ggr.

Deſſen Neue Sammlung chriſtlicher Religionsvorträge. gr. 8. . . . . . . 1 rthlr. 8 ggr.

G. R. Treviranus Biologie, oder Philoſophie der lebenden Natur für Naturforſcher und Aerzte. Dritter Band. gr. 8. . . . . . 2 rthlr. 8 ggr.

Digitized by Google

In der Leipz. Michaelis-Meſſe 1804. waren bey ihm erſchienen:

J. G. Buhle Geſchichte der neuern Philoſophie ſeit der Epoche der Wiederherſtellung der Wiſſenſchaften. Sechſten Bandes Erſte Abtheilung. gr. 8. . . 1 rthlr. 18 ggr.

J. C. Fiſcher Geſchichte der Phyſik ſeit der Wiederherſtellung der Wiſſenſch. Fünfter Band. Mit Kupf. gr. 8. 3 rthlr. 16 ggr.

Geſchichte der Künſte und Wiſſenſchaften ſeit der Wiederherſtellung derſelben bis an das Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Sechzehnte Lieferung. gr. 8. . 5 rthlr. 10 ggr.

C. Meiners Geſchichte der Entſtehung und Entwickelung der hohen Schulen unſers Erdtheils. Dritter Band. gr. 8. . . . . . . 1 rthlr. 16 ggr.

Digitized by Google

Digitized by Google